

**Sächsische
Justizgeschichte**

**Sächsische Justizminister
1831 bis 1950**

Acht biographische Skizzen

Schriftenreihe
des
Sächsischen Staatsministeriums der Justiz

Band 4

Sächsische Justizgeschichte

- Band 4 -

Sächsische Justizminister 1831 bis 1950

Inhaltsübersicht:		Seite
Vorbemerkungen des Herausgebers		7
Volker Neubert:	Julius Traugott Jakob von Könneritz	8
Volker Neubert:	Dr. Ferdinand von Zschinsky	23
Dorit Peschel:	Christian Wilhelm Ludwig von Abeken	41
Dorit Peschel:	Viktor Alexander von Otto	66
Mike Schmeitzner:	Erich Zeigner	91
Andre Thieme:	Wilhelm Bünger	117
Dr. Agatha Kobuch:	Otto Thierack	142
Dr. Agatha Kobuch:	Hermann Kastner	164

Der Biographie Johannes Dieckmanns, des Justizministers in Sachsen von 1948 bis 1950 in Band 2 der „Sächsischen Justizgeschichte“ folgte die Anregung, mehr über weitere Justizminister dieses Landes zu erfahren. Vor allem ihre Einbindungen, ihre Aktionen und Reaktionen in Bezug auf die jeweilige gesellschaftliche Situation sollten dabei betont werden.

Wir folgten diesem Wunsch:

Stellvertretend für jene 23 sächsischen Justizminister der Zeit von 1831 bis 1950 werden in diesem Heft acht Männer vorgestellt, die jeweils ihren Ministerien vorstanden; v. Könneritz und v. Zschinsky für das Königreich Sachsen bis 1871; v. Abeken und v. Otto für das Königreich Sachsen im Deutschen Kaiserreich; E. Zeigner und W. Bünger für die Weimarer Republik; O. Thierack für die Zeit des frühen Dritten Reiches und H. Kastner für Sachsen nach dem zweiten Weltkrieg bis zum Ende des sächsischen Justizministeriums (1950) im Rahmen der Auflösung der Länder in der DDR 1952.

In den künftigen Heften unserer Reihe „Sächsische Justizgeschichte“ werden namhafte deutsche Autoren Beiträge einbringen. Um der Gefahr zu entgehen, nur etablierten Historikern das Wort zu geben, wurde vorliegendes Heft vorwiegend von jungen Absolventen des Instituts für Geschichte an der Technischen Universität Dresden gestaltet, die hiermit ihre zumeist ersten Publikationen vorstellen. Lediglich für die Beiträge über die Minister Thierack und Kastner zeichnet die erfahrene Historikerin Dr. Agatha Kobuch verantwortlich.

Dank gilt insbesondere Herrn Prof. Dr. Karlheinz Blaschke, geschäftsführender Direktor und Professor für Landesgeschichte am Institut für Geschichte der Technischen Universität Dresden, der dieses Projekt förderte.

Der Herausgeber

Julius Traugott Jakob von Könneritz (1792 – 1866) **Sächsischer Justizminister von 1831 – 1846**

Julius Traugott Jakob von Könneritz wurde als dritter Sohn einer Gräfin von Hohental und eines kurfürstlichen Landstallmeisters am 31. Mai 1792 in Merseburg geboren.

1. Ausbildung und erste juristische Praxis

Von 1804 – 1808 besuchte der junge Adlige die Fürstenschule Pforta. Aufgrund seiner außerordentlichen Leistungen verließ er die Bildungseinrichtung bereits zwei Jahre früher. Im Jahre 1808 ließ sich von Könneritz in der Universität Wittenberg, später dann in Leipzig, als Student der Rechtswissenschaften immatrikulieren.

Nach erfolgreicher Beendigung seines Jurastudiums arbeitete er 1811 im Leipziger Kreisamt und war gleichzeitig als Auditor beim Leipziger Obergerichtshof tätig. Im folgenden Jahr wechselte der 20jährige Jurist an das Merseburger Kammerkollegium.

2. Heimatverbundenheit und Pflichtbewußtsein

Am 31. Oktober 1813 erließ der Generalgouverneur von Sachsen, Fürst Repnin-Wolkonski (1778 – 1845), den Aufruf zur Bildung des Banners der freiwilligen Sachsen. Die Proklamation des Fürsten war als Aufforderung zu verstehen, freiwillig für die Befreiung des Vaterlandes von der französischen Fremdherrschaft in den Kriegsdienst zu treten. Julius Traugott Jakob von Könneritz folgte diesem Appell. Er meldete sich im Leipziger Organisationsbüro zur Aufnahme in die sächsische Kriegsschar. Meines Erachtens gehörte von Könneritz zu jenen Freiwilligen, die aufgrund ihrer Liebe zur Heimat und ihres Pflichtbewußtseins gegenüber dem sächsischen Vaterland, der Legion beitraten.

Im September 1814 verabschiedete sich von Könneritz aus dem Militärdienst.

3. Berufung ins Geheime Kabinett – der Wendepunkt

In den Jahren 1814 – 1818 legte er sein zweites und drittes Examen ab und arbeitete anschließend in verschiedenen sächsischen Behörden. Seine Tätig-



von Weyers. St. u. Carl. Buchner.

von Könneritz

Königl. Sachs. Justiz-Minister.

Julius Traugott Jakob von Könneritz

keit als Assessor in der Landesregierung bewirkte den Umzug nach Dresden. Die Regierungsbehörde beförderte von Könneritz zum Hof- und Justizrat.

Bereits nach wenigen Jahren juristischer Praxis wurde der sechszwanzigjährige von Könneritz 1818 zum Amtshauptmann von Grimma ernannt. Nach einer kritischen Auseinandersetzung mit der Arbeit der Behörden in Wurzen und anderer Ortschaften des Leipziger Kreises entwickelte sich bei ihm die Einsicht in die Notwendigkeit neuen Verfassungsrechts in Sachsen. Seine Überlegungen begründete er unter anderem aus folgenden Tatsachen heraus: „In der Verfassung der Stadträthe, welche sich die Repräsentanten der Bürgerschaft ... ihrem Willen stets geeignet zu machen und sie in einer steten Abhängigkeit zu erhalten im Stande sind; ... indem die Repräsentanten sehr oft vorgefordert werden, um sofort ihr Gutachten oder ihre Genehmigung anzugeben, ohne daß ihnen Zeit und Gelegenheit gegeben würde, sich hinlänglich von allen einschlagenden Umständen zu informieren.“¹

Hier wurde ein Gedankensystem entwickelt, das 1832 in die Allgemeine Städteordnung mündete. Die sächsische Landesregierung berief den mit einer hervorragenden Jurausbildung ausgestatteten von Könneritz 1820 als Appellationsrat an das Appellationsgericht nach Dresden.

Nach fünfjähriger Tätigkeit am Gericht wurde der Justiz- und Verwaltungsfachmann in die sächsische Landesregierung beordert. Zum Geheimen Rat ernannt, berief man Julius Traugott Jakob von Könneritz im Mai 1828 ins Geheime Kabinett. Für zwei Jahre wirkte er dort als Vortragender Rat und Stellvertreter des Kabinettschefs für innere Angelegenheiten, Detlef Graf von Einsiedel (1773 – 1861).

In der sächsischen Justizgeschichte wird die Berufung von Könneritz' in das Geheime Kabinett übereinstimmend als Wendepunkt in seinem Leben sowie in der Entwicklung der Justiz Sachsens bewertet.

4. Kanzler der sächsischen Landesregierung

König Anton (1755 – 1836; König von Sachsen 1827 – 1836) ernannte den erst 38jährigen von Könneritz im September 1830 zum Kanzler der sächsischen Landesregierung. Neben von Könneritz wurden weitere engagierte Persönlichkeiten zu Mitgliedern des Geheimen Rates berufen: Hans Georg von Carlowitz (1772 – 1840), der Gründer des Mitteldeutschen Handelsvereins, Johann Adolf von Zezschwitz (1779 – 1845) und Bernhard August von Lindenau (1779 – 1854), der Direktor der Landes-, Ökonomie-, Manufaktur- und Commerzien-deputation. Ihre politischen Ansichten gingen zum Teil weit auseinander, aber



*König Anton. Lithographie nach Rösler
von W. G. Baisch, 1835*

sie verband nicht nur ihr junges Alter, ihre Intelligenz und Fachkompetenz, sondern vor allem die Einsicht in das Erfordernis einer Reform des antiquierten sächsischen Staatswesens.²

So waren es die bereits erwähnten neuen Mitglieder des Geheimen Rates, die dem politisch unerfahrenen 75jährigen König Anton vorschlugen, seinen Neffen, Prinz Friedrich August (1797 – 1854; König von Sachsen als Friedrich August II. 1836 – 1854) als Mitregenten einzusetzen. Da der Prinz sich dem bürgerlich-liberalen Gedankengut nicht verschloß, genoß er beim sächsischen Volk hohes Ansehen.

Die Unruhen in Dresden und der Protest der Geheimen Räte, veranlaßten Graf von Einsiedel im September 1830, zurückzutreten. An seine Stelle trat Bernhard August von Lindenau.

5. Das rückständige Justizwesen Sachsens vor 1831

Das gesamte sächsische Staatswesen, die Amtsausführung der Justiz eingeschlossen, war im Vergleich zu den anderen deutschen Bundesstaaten äußerst rückständig.

Jeder sächsische Landesteil hatte 1815 eine eigene Verfassung. Ein einheitliches oberstes Gericht für Sachsen existierte nicht. Mehrere selbständige Obergerichte arbeiteten nebeneinander, nicht miteinander.

Auch das Ergebnis des Wiener Kongresses schuf keine einheitliche Gerichtsinstantz. Die Landesregierung bearbeitete rechtliche Beschwerden und Berufungen gegen laufende gerichtliche Verfahren. An das Appellationsgericht gingen Berufungen gesprochene Urteile ein, die dort geprüft wurden. Die sich anschließende Verwirklichung der Urteile jedoch, erledigte wieder die Landesregierung. Theoretisch war 1734 das Appellationsgericht als untergeordneter Ausschuß der Landesregierung aus dieser herausgelöst und als selbständige öffentliche Einrichtung anerkannt worden. Die tägliche Justizarbeit aber, behielt diese umständliche Gerichtspraxis bei.

Die vierte Säule der sächsischen Gerichtsbarkeit waren die adligen und zum Teil bürgerlichen privilegierten Gerichtsstände. An sie wandten sich unter anderem wohlhabende Bürger, die Stände und selbstverständlich auch die königliche Familie. Außerdem existierten noch Berg-, Universitäts- und Militärgerichte, die durch das Finanzministerium geleitet wurden, sowie geistliche Kammern.

Aus der Tatsache heraus, daß die bisher erwähnten vier Gerichtsinstanzen nur Zivilrechtsprozeße abhielten, ergab sich eine fünfte Säule der Gerichtsbarkeit in Sachsen: die Spruchkollegien. Sie bearbeiteten bis 1835 das Strafrecht, das heißt, kriminelle Delikte.

Die nicht eindeutige Abgrenzung der Gerichtsbezirke sowie eine fehlende kontinuierliche Kontrolle der Gerichtsinstanzen wirkte sich ebenfalls negativ auf die Justizarbeit aus. In einer Ortschaft konnten mehrere Gerichtsformen existieren, die nicht einmal inspiziert wurden.

„Die seit dem 16. Jahrhundert erlassenen sächsischen Gesetze wurden zwar seit 1724 im Codex Augusteus gesammelt, aber nicht zu einem systematisch gegliederten Gesetzesbuch verbunden.“³ Aufgrund der Überlastung der Justiziare und ihrer Behörden fehlte einfach die Zeit und Ruhe, ein Gesetzbuch mit einheitlichen juristischen Normen sowie ein Strafgesetzbuch nebst Prozeßordnung zu erstellen. Die sächsische Justiz bedurfte dringend einer Reform.⁴

Aus der pedantischen Arbeit der erwähnten fünf Säulen der sächsischen Gerichtsbarkeit, die hier schon sehr vereinfacht dargestellt wurden, und der Überlastung der Beamten, ergibt sich die äußerst unpraktische innere Struktur des sächsischen Justizwesens der 30er und 40er Jahre des 19. Jahrhunderts.

Viele bekannte sächsische Persönlichkeiten forderten zwischen 1810 und 1830 eine grundlegende Reform der Justizpraxis in Sachsen. Neben dem Geheimen Archivar Carl Gottlob Günther (1752 – 1832) setzte sich auch der Präsident des Appellationsgerichts, Carl Heinrich Ferdinand Freiherr von Teubern (1775 – 1834) im Juli 1830 entschieden für die Trennung von Justiz und Verwaltung ein. Freiherr von Teubern war einer der ersten Juristen, die ein sächsisches Justizministerium zur Kontrolle des Justizfaches anstrebte. Die Grundlage dafür ergab sich mit der Regierungsumbildung im Jahre 1830.

Eine der ersten Maßnahmen auf dem Weg zur Justizreform war die Gründung der Justizorganisationskommission am 25. Dezember 1830, die diese vorbereiten sollte. Ihre Mitglieder und deren Vorschläge bestimmten das künftige Justizministerium und deren Gesetze.

6. Die Einführung von Fachministerien

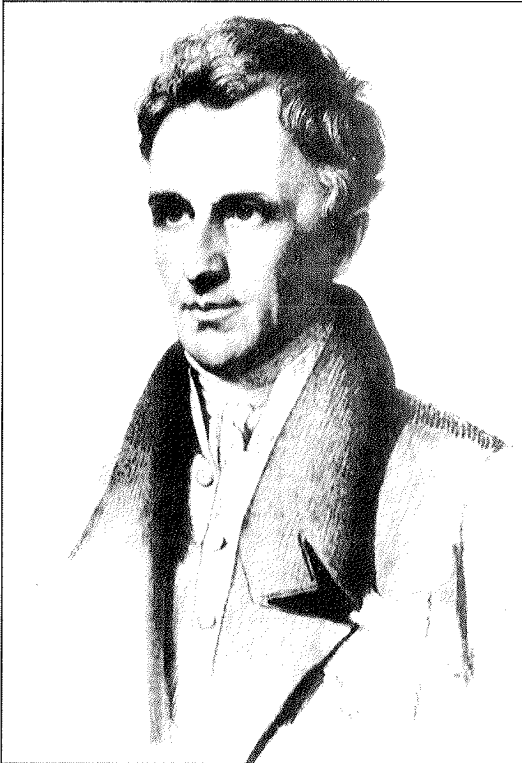
Die Verwaltungsreform setzte, seit 1810 beabsichtigt, erst 1831 ein und gelangte 1835 zu ihrem Abschluß.

Eine Konsequenz der Verabschiedung der Verfassungsurkunde von 1831 war der Aufbau von Fachministerien: Die jeweiligen Ressortchefs waren dem sächsischen Landtag rechenschaftspflichtig. Zudem mußten König und Minister ihre Handlungsabsichten sich jeweils gezeichnen.

Während vor 1831 der Behördendirektor von der Zustimmung des Kollegiums abhängig und dennoch verantwortlich war, entschied mit der Einführung der Fachministerien der Minister selbständig, da er ja auch die alleinige Verantwortung trug.⁵

Neben anderen sächsischen Juristen und Regierungsmitgliedern reichte auch von Könneritz eine Denkschrift ein, in der er mögliche Wege des Aufbaus der einzelnen Ministerien publizierte. Diese Gedanken ergaben die inhaltliche Grundlage des königlichen Erlasses vom 15. Oktober 1831. Die Anordnung sah, nach der Auflösung des Geheimen Kabinetts und Rates, per 15. November 1831, später auf den 1. Dezember 1831 verlegt, die Bildung von Fachministerien vor.

Mit der königlichen Verfügung waren auch die Fachminister ernannt worden: Der Vorsitzende des Gesamtministeriums von Lindenau nahm zusätzlich das Innenministerium in seine Verantwortung, von Zeschau wurde zum Finanzminister, von Zezschwitz zum Kriegsminister, Minckwitz zum Außenminister, Dr. Christian Gottlieb Müller zum Kultusminister und Hans Georg von Carlowitz zum Minister ohne Geschäftsbereich avanciert.⁶



*Vorsitzender des Gesamtministeriums:
Bernhard August von Lindenau.
Nach einer Kohlezeichnung von Carl
Vogel von Vogelstein, 1832*

Am 1. Dezember 1831 übernahm der 39jährige Julius Traugott Jakob von Könneritz als erster sächsischer Justizminister die oberste Behörde der Rechtsprechung im Königreich Sachsen.

Bei näherer Betrachtung der Zusammensetzung der Fachministerien werden zwei Aspekte besonders deutlich: Zum einen besetzte die Mehrheit der ehemaligen Mitglieder des Geheimen Rates wieder die höchsten Staatsämter; zum anderen ergab sich mit der Belegung dieser Behörden erneut eine adlige Staatsführung, wobei der einzige Bürgerliche unter ihnen der Kultusminister Dr. Müller war.

Die erwähnten sechs Ressortchefs bildeten das Gesamtministerium, das anstelle des Geheimen Rates aufgebaut wurde. Für das ebenfalls aufgelöste Geheime Kabinett richteten die Verantwortlichen ein Ministerium des königlichen Hauses ein, welches sämtliche Angelegenheiten der königlichen Familie regelte. Zu ihnen gehörte auch die Verwaltung des Vermögens der Krone und des unveräußerlichen Großgrundbesitzes. Julius Traugott Jakob von Könneritz hatte all die Aufgaben als Hausminister in den Jahren 1831 – 1833 zu erfüllen.

7. Das erste sächsische Justizministerium

Von Könneritz baute ab Dezember 1831 eine Institution auf, die es bisher in Sachsen noch nicht gab: das Justizministerium.

In den Jahrzehnten zuvor wurden sämtliche rechtliche Angelegenheiten durch die inneren Verwaltungsämter, als welche das Geheime Kabinett, der Geheime Rat, das Geheime Finanzkollegium und die Landesregierung fungierten, geregelt.

Das durch von Könneritz geleitete Ministerium kontrollierte die Berufung, Amtsausführung und Weiterbildung der Justizbeamten, die Arbeitsweise der Gerichte sowie die Lösung der Rechtsprobleme der Angehörigen des Königreiches Sachsen, die sich im Ausland aufhielten. Das Könneritzsche Justizministerium war demnach an vielen innen- und außenpolitischen Entscheidungen direkt beteiligt.⁷

Es ist verständlich, daß diese Arbeit einen weitgehend perfekt funktionierenden Beamtenapparat verlangte. Als deren Leiter war von Könneritz die richtige Persönlichkeit: Der Justizminister war eine Fachkraft als Jurist sowie als Organisator in Verwaltungsfragen.

Von zahlreichen Zeitgenossen des Staatsministers ist überliefert, daß er nicht selten auch selbst die Kontrolle über die allgemeine Amtsausführung sowie über spezielle Urteilsprechungen durchführte. Das geschah für die jeweiligen Beamten oft überraschend. Solch eine Arbeitsweise bewirkte jene Disziplin in den Behörden, die ihnen bisher fremd war, aber die Effektivität der Rechtsprechung entschieden erhöhte.

Näheres zu dieser Thematik ist unter anderem zu finden bei: G. Schmidt, Die Anfänge des Justizministeriums im Königreich Sachsen 1831 bis 1847, in: Sächsische Justizgeschichte, Bd. 1, Dresden 1994, Seite 7 bis 27.

Von Könneritz hatte neben dem Aufbau des Justizministeriums auch großen Anteil an der Förderung der mittleren Verwaltungsebene in den Jahren nach 1831.

Julius Traugott Jakob von Könneritz ist es zu verdanken, daß die Landesregierung im Dezember 1830 nicht sofort durch die Justizorganisationskommission entflochten, sondern die Liquidation durch zwei beratende Organe allmählich vorbereitet wurde.

Der königliche Erlaß vom 15. Oktober 1831 forderte die unbedingte Zusammenarbeit der Minister von Lindenau und von Könneritz.⁸

Am 1. Dezember 1831 entstanden aus der aufgelösten Landesregierung die Ministerien des Innern und der Justiz. Die Landesdirektion bzw. das Landesjustizkollegium wurden deren untergeordnete Behörden. Damit waren Verwaltung und Justiz in den mittleren Verwaltungseinrichtungen getrennt.

Die Landesdirektion bearbeitete die Wirtschaftsangelegenheiten in Sachsen, bis 1919 ein sächsisches Wirtschaftsministerium gegründet wurde.

Das unter der Gesamtleitung von Könneritz stehende Landesjustizkollegium war für die Aufklärung von Verbrechen sowie für die allgemeine Probleme der Justiz verantwortlich.

8. Die ABC-Gesetze

Eine der ersten Maßnahmen des Justizministeriums war die Erarbeitung dreier Gesetze, die nur ein oberstes Gericht innerhalb eines Drei-Instanzenzuges festlegten.

Durch ein Dekret vom 9. Februar 1833 wurden sie der sächsischen Bevölkerung vorgestellt: Das A-Gesetz „über Kompetenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden“, das B-Gesetz „über die höheren Justizbehörden und den Instanzenweg in Justizsachen“ sowie das C-Gesetz „über privilegierte Gerichtsstände“.⁹

Da die Landtagsabgeordneten für die Bestätigung der ABC-Gesetze 22 Monate benötigten, wurden sie possenhaft das „Könneritzsche schwierige ABC“ genannt. Am 1. Mai 1835 traten die neuen Gesetze in Kraft.

Nachdem die Ministerien des Innern und der Justiz seit dem 1. Dezember 1831 bestanden, legte das A-Gesetz die Aufgabenbereiche der Verwaltung und Justiz fest. Die Rechtsprobleme der Jagd-, Forst- und Floßwirtschaft sowie des Berg- und Hüttenwesens gingen von der Verantwortlichkeit des sächsischen Finanzministeriums in die des Justizministeriums über. Außerdem war die Könneritzsche Behörde für die Aufdeckung von kriminellen Delikten zuständig.

Das B-Gesetz löste alle oberen Gerichtsbehörden des Königreiches Sachsen, die seit dem 15./16. Jahrhundert bestanden, auf: das Landesjustizkollegium und das Appellationsgericht in Dresden, die Oberamtsregierung in Bautzen sowie den Schöppenstuhl in Leipzig. Auf Vorschlag des Justizministers von Könneritz wurden vier Mittelgerichte in Dresden, Leipzig, Bautzen und Zwickau gebildet. Als oberste sächsische Gerichtsinstanz wurde das Dresdner Oberappellationsgericht aufgebaut. Damit waren obere und mittlere Justizbehörden in einer Stadt, was dem angestrebten einheitlichen Justizwesen sehr dienlich war. Die Teubernsche Forderung hatte sich durchgesetzt: Die höheren Gerichte verhandelten ziviljuristische Probleme ebenso wie strafrechtliche.¹⁰

Aufgrund des C-Gesetzes blieb in Sachsen die juristische Ungleichheit weiterhin bestehen.

Die Könneritzschen ABC-Gesetze, in der Literatur auch als Organisations- und Kompetenzgesetze von 1835 bezeichnet, haben die sächsische Rechtssprechung um ein Vielfaches bereichert.

Im Jahre 1831 hatten engagierte Juristen mit der Trennung von Justiz und Verwaltung begonnen. Mit den ABC-Gesetzen des ersten sächsischen Justizministers, Julius Traugott Jakob von Könneritz, findet der Prozeß 1835 sein vorläufiges Ende. In den untersten Behörden wurden Justiz und Verwaltung erst 1874 getrennt.

9. Mitarbeit am sächsischen Zivilgesetzbuch

Die Kommission, die mit der Erarbeitung des sächsischen Zivilgesetzbuch beauftragt war, stand unter Leitung des Justizministers von Könneritz.

Am 1. Oktober 1846 legte er sein Amt als Justizminister nieder. Hinter ihm lag eine fast 15jährige Dienstzeit, die enorm an seinen Kräften zehrte.

Neben seiner Funktion als Vorsitzender des Gesamtministeriums, bildete die Arbeit am sächsischen Zivilgesetzbuch seine Hauptaufgabe in den Jahren 1846 – 1848. Leider konnte er sie nicht mehr vollenden.

Neuer sächsischer Justizminister wurde der Neffe des bereits mehrfach erwähnten sächsischen Ministers Hans Georg von Carlowitz, Albert von Carlowitz (1801 – 1874).

Die Patrimonialgerichtsbarkeit, für deren Aufhebung von Könneritz entschied-

den eingetreten war, wurde nicht in der von ihm gewünschten Eile beseitigt. Aber von Jahr zu Jahr übernahm der Staat mehr Patrimonialgerichte, so daß langfristig dieses Ziel auch erreicht wurde.



*Hans Georg von Carlowitz,
Verwandter von Albert von Carlowitz*

10. Lindenau und Könneritz, zwei sächsische Ministerpräsidenten

Nach dem Rücktritt des Grafen von Lindenau 1843, übernahm Julius Traugott Jakob von Könneritz ein persönlichkeitsstarkes Gesamtministerium, welches auf eine 12jährige Zusammenarbeit verweisen konnte. Bis zum 13. März 1848 leitete von Könneritz als Ministerpräsident die sächsische Regierung.

Während Prinz Friedrich August, Hans Georg von Carlowitz und Bernhard August von Lindenau die klassisch-humanistische Schule mit den Idealen der Goethezeit verkörperten, vertrat von Könneritz bereits die allmählich sich entwickelnden bürgerlichen Fachbeamten.

Auch in ihren politischen Ansichten bewegten sich von Lindenau und von Könneritz in zwei verschiedene Richtungen: Während von Lindenau der Volksbewegung in den 20er und 30er Jahren liberal gegenüber stand, unterstützte der

konservativ-gemäßigte von Könneritz die königliche Familie und deren bisherige Rechte.



Das Gebäude der sächsischen Landesregierung in Dresden, Grosse Meissner Gasse 8. Sitz der Landesdirektion, des Landesjustizkollegiums, Oberappellationsgerichts und Appellationsgerichts Dresden sowie der Kreisdirektion

Der Könneritzsche Einfluß im sächsischen Königshaus, ließen bei ihm eine konservative Haltung zur Regierungspolitik entstehen und entfernten von Könneritz immer mehr von den bürgerlich-progressiven Teilen der Bevölkerung. Daraufhin erfolgte im März 1848, basierend auf der eigenen Einsicht in die Ausweglosigkeit seiner Politik, der Rücktritt des sächsischen Ministerpräsidenten.

Wir können durchaus feststellen, daß von Könneritz der „Gegenpol“ zu von Lindenau war. Letzterer lebte energievoll und mit großen Idealen. Der erste sächsische Justizminister war eher ein ruhevoller, Personal- und Sachfragen bis zur letzten Instanz durchdenkender Mensch.

11. Rücktritt

Am 13. März 1848 trat die sächsische Landesregierung unter ihrem Ministerpräsidenten, Julius Traugott Jakob von Könneritz, zurück. Er selbst bat um

seine Amtsenthebung, um dadurch den Gegnern der sächsischen Krone den Wind aus den Segeln ihrer Kritik zu nehmen.

Die Bewahrung des Rechts und „die Pflege einer guten Justiz“ hielt von Könneritz „für die oberste Aufgabe des staatsmännischen Wirkens, und der constitutionelle Rechtsstaat war das Ideal, welches er seinem Streben gesetzt hatte.“¹¹

12. Geachtete Persönlichkeit und „Säule der Reaktion“

Was den Zeitgenossen und uns heute an von Könneritz beeindruckt, ist wohl seine „patriotische, selbständige und in ihren Rechtsvorstellungen unbeugsame Persönlichkeit“.¹²

Von Könneritz' konsequente Einsetzung für die Justizreform im Ganzen, aber auch sein beharrliches Engagement für Details von langfristigen Zielen, wie der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit, die er selbst nicht verwirklichen konnte, brachte ihm sogar die Anerkennung seiner Gegner ein.

Mit der Niederlegung des Amtes als sächsischer Justizminister im Oktober 1846 schwand auch das von ihm selbst bisher praktizierte flexible Denken. Politische Probleme, die ein gewisses Taktgefühl verlangten, versuchte er mittels juristischer Schemata zu bewältigen. Allmählich und unaufhaltsam geriet der einstige erste sächsische Justizminister in eine stärkere, den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts nicht entsprechende konservative Haltung. Damit wurde er zum Angriffspunkt junger bürgerlich-progressiver Kräfte Sachsens, von denen er vor Jahren selbst noch einer war und damals ebenfalls konservatives Gedankengut bekämpfte.

Wohl nicht ganz zu unrecht nannte die sächsische Bevölkerung von Könneritz' eine „Säule der Reaktion“.¹³

Da Justiz und Politik für den sächsischen Ministerpräsidenten der Jahre 1843 – 1848 untrennbar zusammengehörten und nach seiner juristischen Überzeugung stets und unter jeglichen gesellschaftlichen Bedingungen nur ein Recht gesprochen werden durfte, ist es für mich durchaus erklärbar, daß es für ihn im März 1848 nicht annehmbar war, Gewalt gegen die sächsische Bevölkerung einzusetzen. Das hätte seinem juristischen und politischen Verständnis widersprochen.¹⁴

Im Jahre 1851 wurde der 59jährige von Könneritz als Mitglied in den Staatsgerichtshof berufen. Ab Mai 1855 wirkte der sächsische Adlige als ordentliches Mitglied im Sächsischen Staatsrat.

Julius Traugott Jakob von Könneritz, selbst Vater von fünf Töchtern, von denen die älteste den sächsischen Staatsminister von Watzdorf heiratete, pflegte auch nach seiner aktiven Zeit im sächsischen Staatsdienst den Kontakt zur königlichen Familie. König Anton ernannte von Könneritz zum Vormund der verheirateten Töchter des Königshauses.

Besonders im letzten Lebensjahrzehnt widmete sich von Könneritz zahlreichen Studien zur Geschichte Sachsens.

Am 28. Oktober 1866 starb der erste sächsische Justizminister auf seinem Gut Lossa bei Wurzen.

Anmerkungen

- 1 Witzleben, Cäsar Dietrich von: Julius Traugott Jakob von Könneritz. In: Archiv für sächsische Geschichte, Bd. 7, Leipzig 1869, S. 15
- 2 Vgl. Schmidt, Gerhard: Die Staatsreform in Sachsen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Weimar 1966, S. 97 ff.
- 3 Schmidt, Gerhard: Die Staatsreform in Sachsen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Weimar 1966, S. 286 usw.
- 4 Vgl. Schmidt, Gerhard: Die Staatsreform in Sachsen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Weimar 1966, S. 197 ff.
- 5 Ebenda, S. 198 ff.
- 6 Ebenda, S. 202.
- 7 Ebenda, S. 214.
- 8 Vgl. Männer der Zeit 1, Leipzig 1860, S. 753 ff.
- 9 Schmidt, Gerhard: Die Staatsreform in Sachsen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Weimar 1966, S. 300
- 10 Vgl. Schmidt, Gerhard: Die Staatsreform in Sachsen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Weimar 1966, S. 301 ff.
- 11 Witzleben, Cäsar Dietrich von: Julius Traugott Jakob von Könneritz. In: Archiv für sächsische Geschichte, Bd. 7, Leipzig 1869, S. 55

12 Ebenda, S. 19

13 Ebenda, S. 30

14 Vgl. Schmidt, Gerhard und Rieckenberg, Hans Jürgen: Könnertitz, v., Julius Traugott Jakob. In: Neue Deutsche Biographie, Bd. 12, Berlin 1980, S. 364 ff.

Dr. Ferdinand von Zschinsky (1797 – 1858) **Sächsischer Justizminister von 1849 – 1858**

Ende März 1849 spaltete der Streit über die Anerkennung der Reichsverfassung sowohl die Öffentlichkeit als auch die Regierung des Vorsitzenden des Gesamtministeriums und Justizministers Gustav Friedrich Held (1804 – 1857). Als die Auseinandersetzung um die Verfassung politisch ausweglos schien, trat die Regierung Held zurück.

Die sächsischen Politiker einigten sich auf eine Persönlichkeit, die sie dem König Friedrich August II. (1797 – 1854; König von Sachsen 1836 – 1854) als Ministerpräsidenten vorschlugen: Dr. Ferdinand Zschinsky.



Dr. Ferdinand v. Zschinsky

Dieser unpolitische Verwaltungsbeamte sollte als Vorsitzender des Gesamtministeriums die verfahrenere sächsische Politik um die Klippen des Jahres 1849 und in der folgenden Zeit steuern. Der neue Ministerpräsident galt als „ultima ratio“ – der Vernunft letzter Schluß. Ob er dieses Ideal erfüllte, zeigte sich im

Verlauf der Jahre 1849 – 1858, in denen er im Gesamtministerium der sächsischen Regierung vorstand.

1. Der adoptierte Sohn

Am 22. Februar 1797 wurde Ferdinand Zschinsky in einfachen – in den Quellen nicht näher bezeichneten – Verhältnissen in Borstendorf bei Freiberg geboren.

In seinem ersten Lebensjahren – wann genau ist bisher ungeklärt – adoptierte ihn der Oberförster zu Borstendorf, Ferdinand August Zschinsky.¹ Die Zschinskys waren ein althergebrachtes Geschlecht von Wildhütern und arbeiteten im königlichen Forst Borstendorf als Hofjäger und Förster.² In einem Schreiben vom 7. Juli 1792 empfahl sich der Adoptivvater dem sächsischen Kurfürsten Friedrich August III., der Gerechte, (1750 – 1827; Kurfürst von Sachsen 1763 – 1806) für die Stelle des Forstmanns zu Borstendorf. In den Akten der Gemeinde wird Ferdinand August Zschinsky 1807 – 1818 urkundlich als Revierförster erwähnt.

Ungeklärt ist bis heute die Person der Mutter des Staatsministers, da sie in Borstendorf und Umgebung nicht beurkundet ist.

Bis zum Frühjahr 1812 bereitete sich Ferdinand Zschinsky in einer Privatschule in Freiberg auf das Gymnasium vor.

Am 9. April 1812 wurde der 15jährige Ferdinand in die Klasse 1 des Freiburger Albertinum-Gymnasiums aufgenommen. Im Schülerindex des heutigen Geschwister-Scholl-Gymnasiums ist er als Sohn des Hofjägers zu Borstendorf, Ferdinand August Zschinsky, verzeichnet.³

2. Studium und erste Praxis in Leipzig

Im Jahre 1815 wechselte Ferdinand Zschinsky von Freiberg nach Leipzig. Dort studierte er bis 1818 die Grundlagen der Rechtswissenschaft. Nach erfolgreich bestandem Examen an der Juristenfakultät, begab er sich in die Kanzlei des bekannten Steuerinspektors Rothe als Bevollmächtigter und Gerichtsangestellter bei dessen Patrimonialgerichtsverwaltung. Nach der Verteidigung seiner Dissertation erhielt der 26jährige am 9. Oktober 1823 den Dokortitel.⁴

Bis 1828 wirkte Ferdinand Zschinsky als Advokat der Speckschen Patrimonialgerichte in Leipzig. Überzeugt von seinem juristischen Fachwissen und Lehrfähigkeit berief man ihn als Assessor in die Juristenfakultät der Universität Leipzig.

3. Appellationsrat in Dresden

Bereits ein Jahr später wurde Ferdinand Zschinsky zum Hof- und Justizrat bei der Landesregierung ernannt. Er begab sich in die sächsische Haupt- und Residenzstadt Dresden.

Nach seiner Tätigkeit im Landesjustizkollegium und der Beförderung zum Appellationsrat wurde er als „Dirigent des ersten Senats im Appellationsgericht zu Dresden“ angestellt, wo ihm die Leitung und Bearbeitung der Criminal-, Lehns- und Hypothekensachen oblag. Dort hat er sich namentlich bei Anlegung des Grund- und Hypothekenbuches dieses Lehnshofes besondere Verdienste erworben.“⁵

In den Jahren 1833 – 1845 wirkte der Hof- und Justizrat Dr. Zschinsky durch die königliche Ernennung als Richter am Staatsgerichtshof in Leipzig.

Im Jahr 1835 berief die Regierung zahlreiche bürgerliche Beamte aus Leipzig in die zentralen Dresdner Justiz- und Verwaltungsbehörden. Unter ihnen befand sich auch Dr. Ferdinand Zschinsky. Aufgrund seiner in der Messestadt gesammelten juristischen Erfahrungen wurde er als Appellationsrat in Dresden eingesetzt.

In seinem neuen Amt profilierte sich der Verwaltungsbeamte Zschinsky derart, daß das Justizministerium ihn am 20. Februar 1845 zum Vizepräsidenten des Appellationsgerichts zu Dresden beförderte. In diesem Amt verblieb er bis März 1848.

4. Innenminister für zwei Wochen

Eine erste ministerielle Funktion übernahm Dr. Ferdinand Zschinsky bereits unter dem Ministerpräsidenten Julius Traugott Jakob von Könneritz. In den ersten Märztagen des Jahres 1848 versuchte von Könneritz, die Aufruhr der sächsischen Bevölkerung zunächst durch die Entlassung des Innenministers Paul Freiherr von Falkenstein (1801 – 1882) zu neutralisieren. Dieses Ressort übernahm am 7. März 1848 der Jurist und Verwaltungsfachmann Dr. Zschinsky. In jenen Tagen erhielt der neue Innenminister den Titel eines Geheimen Rates.

Der folgende Vorsitzende des Gesamtministeriums Dr. Alexander Karl Hermann Braun (1807 – 1868), übernahm den 52jährigen Zschinsky nicht. Ohne bürokratische Probleme arbeitete Ferdinand Zschinsky wieder als Vizepräsident des Appellationsgerichts zu Dresden.

Da am 13. März 1848 die sächsische Landesregierung unter von Könneritz zurücktrat, verblieben Zschinsky nur vierzehn Tage, in denen er seine Fähigkeiten auf dem Gebiet der Innenpolitik beweisen konnte.

Um sich den allgemeinen Gepflogenheiten der Literatur anzupassen, sei bereits an dieser Stelle auf den Adelstitel von Dr. Zschinsky verwiesen: Aufgrund seines konstruktiven und unermüdlichen Einsatzes im politisch komplizierten Jahr 1849 wurde Dr. Ferdinand Zschinsky am 3. Mai 1856, anlässlich der siebenjährigen Wiederkehr der Übernahme der Regierungsverantwortung, in den erblichen Adelsstand erhoben. (Vgl. Anlage 1).

Neben Zschinsky wurde diese Ehrung unter anderem auch Friedrich Ferdinand Beust zuteil.

4. Die Regierung Dr. Zschinskys

Am 2. Mai 1849 trat die Regierung Zschinsky ihr Amt an. Einen Tag später erhielt der bisherige Vizepräsident des Appellationsgerichts, Dr. Zschinsky, das Justizressort, welches er als Minister neun Jahre erfolgreich führte.



*Sächsischer Innenminister
Richard Freiherr v. Friesen*

Am Abend des 3. Mai 1849 bestand das neue Kabinett aus vier hervorragenden sächsischen Persönlichkeiten: Ministerpräsident (identisch mit dem Vorsitzenden des Gesamtministeriums) und Justizminister von Zschinsky, Außenminister Friedrich Ferdinand von Beust (1809 – 1886), Innenminister Richard von Friesen (1808 – 1884) und Kriegsminister Bernhard von Rabenhorst (1801 – 1884). Erst einige Tage später wurde die Regierung mit Johann August Heinrich von Behr (1793 – 1871) ergänzt, der dem Finanzministerium vorstand.

Auf Anraten des Kabinetts begaben sich in der Nacht 3. zum 4. Mai 1849 der sächsische König, Friedrich August II., und seine Frau sowie die Minister Zschinsky, Beust und Rabenhorst in einem raschen Fußmarsch über die Augustusbrücke in die Neustadt. Mit einem vom sächsischen Militär bewachten Dampfschiff fuhren sie elbaufwärts nach Königstein, um von dort auf die Festung zu gelangen.

Während der Außen- und Kriegsminister in den Abendstunden des gleichen Tages nach Dresden zurückkehrten, verblieb der Justizminister von Zschinsky mit dem Herrscherpaar auf dem sicheren Fluchort.

Die Revolutionskämpfe waren Anfang Mai 1849 entschieden. Das Ministerium Braun hatte dem außerordentlichen Landtag von 1848 einen Gesetzesentwurf vorgelegt, welcher das „öffentliche und mündliche Verfahren bei Preßvergehen“ regeln sollte.⁶ Mit einer darin enthaltenen „Ermächtigung“ wäre es der Regierung möglich gewesen, auch gegen Oppositionelle vorgehen zu können. Der Justizminister Dr. Zschinsky wandte sich der Bevölkerung zu, und verneinte alle Gerüchte, daß das neue Kabinett diese „Ermächtigung“ praktizieren würde. War es juristische Weitsicht, die Dr. Zschinsky zu diesem Schritt veranlaßte? Oder war sich der Justizminister bewußt, daß bei einer gründlichen Untersuchung der Dresdner Maikämpfe nicht nur über die sächsischen oppositionellen Kräfte, sondern auch über den Einsatz preußischer Soldaten gesprochen werden mußte?

5. Allgemeine Amnestie oder Einzelbegnadigungen?

Am 26. November 1849 eröffnete der sächsische König, Friedrich August II., den neuen Landtag. Zum ersten Mal erschienen die Minister in ihren neuen Hofuniformen. Für jedermann auffällig waren die Generalsschulterstücke. Diese Geste sollte in jener unruhigen Zeit sicher ihre Verbundenheit mit dem Kriegsministerium demonstrieren.

Bereits in der ersten Sitzung beider Kammern ist bemerkenswert, daß die

Rechten einen Amnestieantrag für die gefangenen Oppositionellen einbrachten. Durch ihr politisches Bekenntnis wird ersichtlich, daß selbst sie von der dringend nötigen Versöhnung überzeugt waren.

Einige Tage zuvor, am 15. November 1849, äußerte sich der Ministerpräsident und Justizminister Dr. Zschinsky zur Amnestiefrage. In seiner Ansprache wandte er sich gegen die enge Auffassung des sächsischen Königs. Der Wettiner wollte nur denen wegen Beleidigungen des Staatsoberhauptes und der königlichen Familie inhaftierten Oppositionellen den Straferlaß gewähren. Daß der Justizminister den Vollzug einer allgemeinen Amnestie für nicht angebracht hielt, wird in folgender Stellungnahme deutlich: „Begnadigung wolle die Regierung üben, aber erst nach geführter Untersuchung; solange man täglich Verteidigungen des Hochverrats lese und höre, sei die gewünschte Versöhnung der Parteien nicht zu hoffen.“⁷

Der Justizminister setzte sich also nicht für eine allgemeine Amnestie, sondern für Einzelbegnadigungen ein. Die Entscheidung über den einzelnen Inhaftierten wurde jedoch dadurch verzögert, daß die vier Appellationsgerichte in Dresden, Leipzig, Bautzen und Zwickau, laut Dr. Zschinsky, verpflichtet waren, einen jeden ihrer juristischen Schritte dem Justizministerium zu melden.

So konnte jederzeit eingeschritten werden: Der Justizminister war in der Lage, nach seinem persönlichen Ermessen, dem sächsischen König Begnadigungen für einzelne Inhaftierte vorzuschlagen. Die Differenzen zwischen der Auffassung der Regierung und beider Kammern bestanden darin, daß die Regierung die Angeklagten während der Untersuchung der Straftat in Gewahrsam – zum Teil mit Hafterleichterungen – wissen wollte; der Vorschlag der Kammern zielte auf Freiheit. In den juristischen Meinungsverschiedenheiten spiegelte sich die Uneinigkeit zwischen Regierung und Kammern in der Frage der Reichsverfassung wieder.⁸ Da sich die politischen Kräfte beider Kammern einig waren, wurde der Antrag einer allgemeinen Amnestie angenommen.

Dem ersten Mißerfolg des Kabinetts im politischen Streit mit der Ersten und Zweiten Kammer folgte ein nächster. Linke politische Kräfte der Zweiten Kammer zielten auf die Beendigung des Ausnahmezustandes. Auch dieser Vorschlag, dem die Rechten zustimmten, widersprach den politischen Machtambitionen der Regierung. Neben dem Amnestieantrag wurde auch dieser durch ein königliches Dekret abgelehnt.

6. Regierung und Bevölkerung

Einerseits mußte das Kabinett einsehen, daß seine Wirkungsmöglichkeit nicht

in einer Mehrheit im Parlament, sondern auf militärischen Sektor lag; andererseits sollte es die Botschaft des sächsischen Volkes verstehen, die 1849 ihren Haß gegen Krieg und Unruhe Ausdruck verlieh und mehr bürgerliche Rechte forderte.⁹ Mit der aus diesen Vorgängen zu ziehenden Erkenntnis, daß der politische Gegensatz zwischen Regierung und Bevölkerung ein gefährliches Potential darstellte, ging das Kabinett nicht sensibel genug um.

Nach der Ablehnung der Anträge folgte eine Aussprache zwischen dem Justizminister Dr. Ferdinand Zschinsky als Vertreter der Regierung und dem Abgeordneten Dr. Hermann Joseph als dem der Kammer. Zschinsky und Joseph forderten, daß Regierung und beide Kammern in der politischen Praxis zusammen arbeiten müssen. Darin waren sie sich einig. Der Streit zwischen ihnen entfachte sich in der Entscheidung, wem das letzte Wort in der Urteilsfindung gebührt. Während der Minister der Auffassung war, daß dies der Regierung zukommt, war der Abgeordnete der Meinung, daß das Kabinett den Volkswillen im Landtag stärker beachten, wenn nicht sogar sich ihm beugen muß. Der Minister lehnte das ab, was der Abgeordnete forderte: die konstitutionelle Monarchie.¹⁰

7. Die Aufhebung der Todesstrafe

Obwohl die Diskussion um die Einarbeitung der Grundgesetze des deutschen Volkes in die sächsischen Landesgesetze grundlegend geführt wurde, besaß die im Paragraph 9 der Grundgesetze fixierte Aufhebung der Todesstrafe eine aktuelle sensible Bedeutung.

Obwohl seit dem 2. März 1849 die Grundgesetze im Königreich Sachsen Gesetzeskraft besaßen, verurteilte die Justiz im Dezember 1849 die Oppositionellen Michail Alexandrowitsch Bakunin (1814 – 1876), Otto Leonhard Heuber (1812 – 1893) und August Röckel (1814 – 1876) zum Tode.

Der Gutsbesitzer und Advokat Dr. Hermann Joseph, ein gewandter Referent der Volkspartei in der Ersten Kammer, warf der sächsischen Justiz und seinem Minister Dr. Zschinsky Verantwortungslosigkeit vor, indem er lautstark beklagte, daß die ausgesprochenen Todesstrafen nicht sofort durch ein milderes Strafmaß ersetzt wurden. Der Abgeordnete Dr. Joseph setzte sich mit Nachdruck für die Aufhebung der Todesstrafe im Kriminalgesetzbuch ein. In Folge des Protestes gegen die Todesstrafe stellte der Justizminister eine neue Kriminalgesetzordnung in Aussicht. Mit dem Vorgehen des Ministers, das auf Zeitgewinn ausgerichtet war, erklärte sich die Erste Kammer nicht einverstanden, und stimmte daraufhin einem Gesetzesentwurf zu, der die Aufhebung der Todesstrafe beinhaltete.

Obwohl der Abgeordnete Dr. Joseph zunächst eine Mehrheit für die Einbringung seines Entwurfes erhielt, setzte sich der Justizminister Dr. Zschinsky bei der Abstimmung durch.¹¹

Die Todesstrafe selbst wurde erst 1868 im Revidierten Strafgesetzbuch aufgehoben. Trotz dieser Unebenheiten um das Justizressort und die Person ihres Ministers, war es doch hauptsächlich ein Verdienst von Dr. Zschinsky, daß es real bei der Verfolgung der Revolutionäre nicht zum Vollzug von Todesstrafen kam, sondern „nur“ Prozesse eingeleitet wurden. Eine auf Gewalttätigkeit orientierte exekutive Macht entsprach in praxi nicht Zschinskys juristischer Überzeugung.

8. Die Patrimonialgerichte

Ein Eckpfeiler der alten juristischen Verhältnisse war die Patrimonialgerichtsbarkeit. Ihre Aufhebung sowie die sich daran anschließende Trennung von Justiz und Verwaltung hatten sächsische Verwaltungsbeamte, unter ihnen der spätere Justizminister von Könneritz, bereits im Juli 1830 lautstark gefordert. Dieser Prozeß fand, wenn auch zunächst nur in den oberen und mittleren Behörden, 1835 mit den Könneritzschen ABC-Gesetzen seinen Abschluß.

Bis in die 40er Jahre des 19. Jahrhunderts herrschte im Königreich Sachsen unangefochten die überlebte mittelalterliche Rechtssprechung mit ca. 1 100 Patrimonialgerichten, in denen der Grundherr über Recht und Unrecht persönlich entschied. Konservative politische Kräfte sprachen sich immer wieder gegen eine Trennung aus. Sie erklärten die „Patrimonialgerichte als uraltes, unveräußerliches Recht der Stände, deren grundherrlichen Ansprüche denen der Krone an Alter und Wesen gleichstünden.“¹²

Mit der Aufhebung der Patrimonialjustiz taten sich die Verantwortlichen im sonst so reformfreudigen 19. Jahrhundert sehr schwer.

Meines Erachtens, existierte neben der Aufrechterhaltung des Einflusses des Grundherrn in der Rechtssprechung noch ein weiterer Grund, die Trennung in den untersten Behörden zu verzögern: Da die Trennung eine völlige Neugestaltung der Behörden nach sich zog, mußten die traditionellen Gepflogenheiten in der Rechtssprechung überwunden werden. Die Macht der Gewohnheit war groß.

9. Revolutionäre Forderungen

Die Revolution 1848/49 forderte unter anderem die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit, die Trennung von Justiz und Verwaltung in den untersten

Institutionen sowie die Unabhängigkeit der Rechtssprechung von der Regierung. Die in Frankfurt/Main beschlossenen Grundrechte des deutschen Volkes verpflichteten die einzelnen Regierungen, diese Forderung in die Tat umzusetzen.

Das zu lösende Problem wurde von der sächsischen Justiz klar erkannt: Erst wenn die Gerichtsbarkeit als Privateigentum des Grundherrn aufgehoben war, konnte der Staat die Trennung von Justiz und Verwaltung in den untersten Behörden vollziehen. Bis in die 50er Jahre des 19. Jahrhunderts stieß die sächsische Regierung auf den geschlossenen Widerstand der Ersten Kammer, in der Vertreter des Adels dominierten.

10. Der ministeriale Widerstand

Da die Mehrheit der Minister dem Problem der Trennung unentschlossen gegenüberstand, erhielt der Justizminister Dr. Zschinsky nur vom Innenminister von Friesen konstruktive Unterstützung. Der Vorschlag des Innenministers von 1850 erlangte nicht die erforderliche Resonanz, da die von ihm benötigten 100.000 Taler die finanziellen Mittel überstiegen. Im Oktober 1852 verließ Friesen das Kabinett. Somit wurde es für den Justizminister Dr. Zschinsky umso schwerer, da auch von Beust nicht seine Vorstellungen teilte. Zschinskys Absichten, die von einer hohen Sachlichkeit geprägt waren, publizierte er am 22. Februar 1853: Der jeweilige Beamte mußte in einer Person zwei umfangreiche Ressorts, Justiz und Verwaltung, bearbeiten. Aufgrund der Vielzahl und Komplexität der zu treffenden Entscheidungen, sei der Beamte einfach überfordert.

„Der bisherige Zustand verletze das Rechtsempfinden der Untertanen, die nicht begreifen könnten, daß dieselbe Person heute unparteiische Urteile fälle und morgen Befehle erteile.“¹³ Die historische Entwicklung der Gewaltenteilung gab Dr. Ferdinand von Zschinsky Recht.

Als aber im Juli 1853 das Gesamtministerium über die Trennung entscheiden sollte, scheiterte von Zschinsky am Widerstand gegen die Aufhebung der Patrimonialjustiz als Voraussetzung für die Trennung von Justiz und Verwaltung in den untersten Behörden.

11. Zschinsky versus Beust

Daß der Außenminister von Beust Zschinskys juristische Absichten nicht teilte, wird daran deutlich, daß er in einem Gesetzesentwurf die Aussetzung der Trennung fixierte und sogar die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit

in Frage stellte. Somit erhellt sich der Gegensatz zwischen dem Justiz- und dem Außenminister: Während von Zschinsky sich bei der Neugestaltung der Justiz und Verwaltung von vorurteilsfreien, überparteilichen und pragmatischen Grundsätzen leiten ließ, war von Beust durch die von den Rittergutsbesitzern artikulierten Argumente einer Beibehaltung der mittelalterlichen Verhältnisse befangen.



*Sächsischer Außenminister
Friedrich Ferdinand Freiherr v. Beust*

Anfang November 1853 beabsichtigte der Außenminister von Beust als Entschädigung für das private Gerichtsrecht der Patrimonialherren das Amt des Friedensrichters aufzubauen. Das widersprach nun gänzlich den juristischen Intentionen des Justizministers Dr. Zschinsky.

Prinz Johann (1801 – 1873; König von Sachsen 1854 – 1873) sprach sich für den Vorschlag des Außenministers aus.

Obwohl sich Friedrich August II. für Zschinskys sachliche Erwägungen aussprach, stimmt er Ende November 1853 doch der Variante Beusts zu.

Laut dem Protokoll dieser Kabinettsdebatte, erklärte sich der Justizminister ebenfalls mit dem neuen Amt einverstanden. Mit großer Wahrscheinlichkeit

dürfen wir heute annehmen, daß Prinz Johann, aufgrund seines freundschaftlichen Verhältnisses zu Dr. Zschinsky, diesen umstimmte. Es ist durchaus möglich, daß der Justizminister mit dem Einverständnis seinem Sturz durch den Außenminister zuvor kam.



*Johann. König von Sachsen
(1854 – 1873).
Nach einer Lithographie von
Hanns Hanfstängl. 1853*

Der 53jährige Dr. Zschinsky gab nicht auf, seinen juristischen Überzeugungen zum schrittweisen Durchbruch zu verhelfen. Er setzte sich mit Geduld und äußerster Dringlichkeit – aber nie mit blinder Sturheit – gegen die bisher getroffenen Vereinbarungen ein.

Das Amt des Friedensrichters trat am 1. Januar 1858 in Kraft.

Der hier aufgezeigte Prozeß erfaßt das Gros. Erwähnt sei auch, daß einzelne Gutsbesitzer, von ihrem Recht zu richten, Abstand nahmen. So verringerte sich die Anzahl der Patrimonialgerichte von 1148 (1833) auf 607 (1854).¹⁴ Mit dem am 11. August 1855 in Kraft getretenen Gesetz über die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung wurden

die noch bestehenden Patrimonialgerichte durch „Königliche Gerichte“ ersetzt: Die gesamte Justiz war verstaatlicht.

Unbestritten gilt die Aufhebung der Patrimonialjustiz als das eigentliche Verdienst des sächsischen Justizministers Dr. Ferdinand von Zschinsky.

Die konfuse mittelalterliche Justiz hatte ihr Ende gefunden. Einheitliche, für die Bevölkerung überprüfbare juristische Normen hielten ihren Einzug in die neuzeitliche Rechtssprechung. Das Ergebnis des durch von Könneritz eingeleiteten Prozesses war für die neuzeitliche Gesellschaft richtungsweisend, da somit die letzte feudale Säule der mittelalterlichen Justiz ins Wanken geriet und schließlich zerfiel. Der Übergang von der privaten zur staatlichen Justiz war endgültig vollzogen.

Nach einem 25jährigen zähen Kampf trat 1873 das Gesetz über die Organisation der Behörde für die innere Verwaltung in Kraft. Mit ihm wurde die oft gewünschte, aber bis 1873 nie erreichte Trennung von Justiz und Verwaltung in den untersten Institutionen verwirklicht.¹⁵

12. Die Strafprozeßordnung

Die im Oktober 1854 auf der Sitzung des außerordentlichen Landtages angenommene Strafprozeßordnung „sah die Errichtung einer Staatsanwaltschaft, Mündlichkeit und Öffentlichkeit des Verfahrens vor, ließ aber die wichtigste Forderung der Liberalen, die Einführung der Schwurgerichte unberücksichtigt.“ Eine der wesentlichsten Neuerungen war, daß in Sachsen der bisherige Inquisitionsprozeß, dessen Ergebnis ein Geständnis war – egal ob freiwillig oder erzwungen –, durch den bis heute gültigen Anklageprozeß ersetzt wurde.

Auf Vorschlag der Regierung und mit Zustimmung beider Kammern des Landtages 1850/51 waren die Schwurgerichte aufgehoben worden. Gleichzeitig wurde aber betont, daß dies keiner endgültigen Lösung gleichkäme. Mit den unberücksichtigten Schwurgerichten verstieß das Kabinett gegen sein Versprechen von 1850/51.

13. Das Strafgesetzbuch

Eine weitere Hauptaufgabe des außerordentlichen Landtages war 1856 die Beratung des neuen Strafgesetzbuches, das vom Oberstaatsanwalt und Vorsitzenden der Königlich-Sächsischen Staatsanwaltschaft, Dr. Ludwig Friedrich Oscar von Schwarze (1816 – 1886), ausgearbeitet worden war.

Das darin fixierte Strafsystem ist durch eine erhöhte Differenzierung gekennzeichnet: so fiel unter anderem der Dunkelarrest weg, wurden die körperlichen Züchtigungen wiederaufgenommen, die Höchststrafe eines Freiheitsentzuges auf maximal 30 Jahre festgelegt; der Arbeitsarrest betrug mindestens vier Monate; höhere Kautionen wurden bestimmt etc.

Ebenfalls auffallend war die besondere Härte, mit der die Justiz gegen politische Oppositionelle vorging. Insgesamt bildet das durch beide Kammern angenommene Strafgesetzbuch eine Umarbeitung des Kriminalgesetzbuches von 1838.

An der Ausarbeitung des Strafgesetzbuches nahm außerdem der Finanzminister von Behr mit konstruktiven Vorschlägen teil. Von Behr profilierte sich im Justizressort derart, daß er nach dem Tode des Dr. Zschinsky 1858 in der Lage war, das Justizministerium bis 1866 erfolgreich zu führen.



*Dresden, Palaisplatz 4.
Wohn- und Verwaltungsgebäude.
Aufnahme 1992. Hier wohnte F. Zschinsky 1854 – 1858*

14. Tod

Während der letzten Jahre litt der Ministerpräsident und Justizminister, Dr. Ferdinand von Zschinsky, an einem Lungenleiden. Auch die auf königlichen Wunsch absolvierte Genesungskur in Italien brachte keine Besserung.

Am Nachmittag des 28. Oktober 1858 starb der 61jährige von Zschinsky an einer Lungenlähmung.

An seinem Grab trauerten nicht nur seine Ehefrau, sondern auch eine Vielzahl der Dresdner Bürger. – Ein zeitgenössischer Pressebericht vgl. Anlage 2.

15. Summe des Lebens

Ein gesunder Ehrgeiz und der energische Wille zum unparteiischen Recht begleiteten das Leben des Dr. Zschinsky. Von der Schwere und Komplexität seiner Aufgabe als Ministerpräsident und Justizminister wissend, stellt er sich dieser im Mai 1849 ohne Zögern.

Durch sein unermüdliches Streben für Verständigung und Annäherung war er die geeignete Person der Versöhnung und Vermittlung. In den schwierigen Jahren seiner Amtszeit – mit all den Widerständen einzelner Minister und Vertreter beider Kammern –, rechtfertigte er das in ihn vom sächsischen Königshaus gesetzte Vertrauen. Er unterstützte jedoch unabdingbare Rechtsveränderungen in Sachsen, gepaart mit justitieller Vorsicht.

Wenig Popularität brachten dem Staatsminister seine Auftritte vor der Ersten Kammer ein. Seine Reden waren mehr von impulsiver und brüsker Art und Weise gekennzeichnet als von stilistischer Feinfühligkeit. Seine gründlichen juristischen Kenntnisse gingen desweilen bis in die Überzeugung, daß die eigenen Auffassungen und angewiesenen Maßnahmen fehlerlos und unverrückbar seien.

Obwohl sich von Zschinsky für die Bewahrung des Einflusses der sächsischen Krone einsetzte, war er wohl nie ein willfähiges Werkzeug der Herrschenden.

Freundschaft und Ehrlichkeit zeichneten sein Verhältnis zum sächsischen König Johann aus. Die Gemeinsamkeit beider bestand in der brillierenden juristischen und naturwissenschaftlichen Bildung. Die Vorschläge des Königs betragen wohl mehr die theoretisch-konstruktive Seite der Rechtsprechung. Der Justizminister war eher ein Mann der Tat. Beide ergänzten sich demnach vortrefflich. Ihre freundschaftliche Beziehung bewährte sich auch ab 1854 in

der Arbeit im Staatsrat, dem der Prinz als Präsident vorstand und Dr. Zschinsky als Ordentliches Mitglied beiwohnte. Der König und sein Justizminister sahen bei den zu treffenden Entscheidungen in erster Linie die juristische, später erst die jeweilige politische Bedeutung ihres Handelns.

Nach dem Tod des Ministerpräsidenten von Zschinsky übernahm der Außenminister von Beust den Vorsitz des Gesamtministeriums für die folgenden acht Jahre.

Der sächsische Staatsminister Dr. Ferdinand von Zschinsky war, aufgrund seines hohen juristischen Fachwissens und engagierten Handelns für das Königreich Sachsen, im In- und Ausland eine geachtete und geehrte Persönlichkeit: Im Jahre 1844 erhielt er vom sächsischen König „Für Verdienst und Treue“ den Zivil-Verdienstorden. Dessen Großkreuz nahm er bereits fünf Jahre später in Empfang.

Ausländische Herrscher überreichten von Zschinsky unter anderem die Orden: Kaiserlich-Österreichischer Orden der Eisernen Krone 1. Klasse, Kaiserlich-Russischer St. Annenorden 1. Klasse.

Am 30. Mai 1857 wurde der Staatsminister Dr. Ferdinand von Zschinsky, anlässlich des 25jährigen Bestehens der Einführung der allgemeinen Städteordnung, zum Ehrenbürger der Stadt Dresden ernannt.

Anmerkungen

- 1 Vgl. Dresdner Journal, Dresden Nr. 254 v. 2.11.1858, S. 1
- 2 Vgl. Staatshandbuch für das Königreich Sachsen, Leipzig 1812, S. 130
- 3 Vgl. Wilisch, Friedrich: *Matricula scholastica*, Freiberg 1812, S. 254
- 4 Vgl. Dresdner Journal, Dresden Nr. 254 v. 2.11.1858, S. 1 usw.
- 5 Dresdner Journal, Dresden Nr. 254 v. 2.11.1858, S. 1
- 6 Kolatschek, Adolph: Das Ministerium Zschinsky und die sächsischen Kammern. In: *Deutsche Monatszeitschrift für Politik, Wissenschaft, Kunst und Leben*, Bd. 2, Stuttgart 1850, S. 178
- 7 Sturmhoefel, Konrad: *Illustrierte Geschichte der sächsischen Lande und ihrer Herrscher*, Bd. 2, Leipzig 1908, S. 150

- 8 Vgl. Holldack, Heinz Georg: Untersuchungen zur Geschichte der Reaktion in Sachsen 1849 – 1855, Berlin 1931, S. 37
- 9 Vgl. Kolatschek, Adolph: Das Ministerium Zschinsky und die sächsischen Kammern. In: Deutsche Monatszeitschrift für Politik, Wissenschaft, Kunst und Leben, Bd. 2, Stuttgart 1850, S. 192
- 10 Vgl. Holldack, Heinz Georg: Untersuchungen zur Geschichte der Reaktion in Sachsen 1849–1855, Berlin 1931, S. 38
- 11 Vgl. Kolatschek, Adolph: Das Ministerium Zschinsky und die sächsischen Kammern. In: Deutsche Monatszeitschrift für Politik, Wissenschaft, Kunst und Leben, Bd. 2, Stuttgart 1850, S. 195
- 12 Kötschke, Rudolf und Kretzschmar, Hellmut: Sächsische Geschichte, Frankfurt/Main 1965, S. 344
- 13 Holldack, Heinz Georg: Untersuchungen zur Geschichte der Reaktion in Sachsen 1849 – 1855, Berlin 1931, S. 147
- 14 Vgl. Flathe, Theodor: Geschichte des Kurstaates und des Königreiches Sachsen, Bd. 3, Gotha 1873, S. 710
- 15 Vgl. Blaschke, Karlheinz: Verwaltungsgeschichte des Staates, Lehrbrief 3, Sächsische Verwaltungsgeschichte, Berlin 1958, S. 120 ff.

Dresdner Journal.

Verantwortlicher Redacteur: J. G. Hartmann

N^o 102.

Erhältlich mit Beilage der Sonn- und Festtage 12½ Kreuzer und ist auch als Fremdenblatt zu beziehen.

Sonntag, den 4. Mai.

Preis für das Vierteljahr 1½ Thaler. Inland: 1 Thaler. Ausland: 1 Thaler 10 Schilling. Einmalige Beilagen 10 Schilling.

1856.

Ämtlicher Theil.

Dresden, 3. Mai. Seine Majestät der König haben allergnädigst geruhet, unterm heutigen Tage an die Staatsminister V. Zschinsky, Freiherren von Beust und Generalleutnant Rabenhorst nachstehende Handschreiben zu erlassen:

Lieber Minister Zschinsky!

Die Wiederkehr des dritten Mai's erinnert mich abermals an den wichtigen und segensreichen Entschluß welchen mein verehrtester Bruder vor nunmehr sieben Jahren an diesem Tage gefaßt hat.

Wie könnte ich aber bei dieser Erinnerung jener Männer vergessen, die bei so entscheidendem Schritte ihm treu zur Seite standen! Wie könnte ich namentlich Ihrer nicht gedenken, der in jener verhängnißvollen Stunde in den Rath der Krone eintret und die Verantwortlichkeit der zu ergreifenden ersten Maßregeln übernahm!

Ganz im Sinne des Vereinigten, der die Erinnerung an jenen geleisteten großen Dienst stets treu im Herzen bewahrt hat, glaube ich daher zu handeln, wenn ich Ihnen in Anerkennung desselben eine besondere Auszeichnung zu Theil werden lasse. Ich habe Ihnen daher unter dem heutigen Tage den erblichen Adelsstand und das beifolgende, zugleich auf Ihre vielfach nützliche Wirksamkeit im Staatsdienste deutende Wappen verliehen und glaube hiermit um so mehr das Rechte getroffen zu haben, als sich in jener aufopfernden Hingebung an den angestammten König Ihrerseits eine wahrhaft Adelige Gesinnung kund gegeben hat.

Ich verbleibe stets

Dresden,
am 3. Mai 1856.

Ihr wohlgeneigter
Johann.

König Johann von Sachsen adelt Dr. Ferdinand v. Zschinsky

Dresdner Journal.

Verantwortlicher Redacteur: J. G. Hartmann.

N^o 252.

Versteht man die Ausgabe der Sonn- und Feiertage richtig Abends und ist durch die Herausgeber zu begreifen.

Sonntabend, den 30. October.

Preis für das Vierteljahr 1 $\frac{1}{2}$ Thaler. Postensendungen für den Raum einer gelassenen Seite 1 Kreuzer.

1858.

Tagesgeschichte.

Dresden, 29. October. Das in den Nachmittagsstunden des gestrigen Tages erfolgte Hinscheiden des Herrn Staatsministers der Justiz, Dr. v. Zschinsky Excellenz, hat in allen Kreisen eine um so schmerzlichere Theilnahme erweckt, je unerwarteter dasselbe stattgefunden hat; denn gerade in der letztern Zeit schien Se. Excellenz sich wieder ungleich wohlher zu befinden als früher, wie denn auch dem Ableben nur ein kurzes, jedoch sehr schmerzvolles Krankenlager vorhergegangen ist. Die Herren Staatsminister v. Beust, Behr und v. Falkenstein erhielten die Trauernachricht, als sie sich eben bei dem Festmahle der Bogenschützen-gesellschaft befanden, das sie sofort verließen, worauf Staatsminister v. Beust sich nach Schloß Weesenstein begab, um Se. Majestät den König von dem Tode Seines treuen Dieners, ihres Collegen, in Kenntniß zu setzen. Se. Majestät geruhten der trauernden Witwe Allerhöchsthier tiefes Beileid in einem eigenhändigen Schreiben auszudrücken, welches derselben durch den Staatsminister v. Beust überbracht wurde. Das Leichenbegängniß des verewigten Staatsministers ist auf Sonntag Vormittag 8 Uhr anberaumt.

Wie wir vernehmen, ist mit der interimistischen Verwaltung des Justizministeriums wiederum der Herr Minister der Finanzen, Staatsminister Behr Excellenz, beauftragt worden.

Trauerbekundung für v. Zschinsky im „Dresdner Journal“

Christian Wilhelm Ludwig von Abeken (1826 – 1890) **Sächsischer Justizminister von 1871 – 1890**

Das sächsische Justizwesen hat in seiner Geschichte viele Veränderungen erfahren. Doch die wohl tiefsten und weitreichendsten Einschnitte betreffen die Amtszeit des Justizministers Christian Wilhelm Ludwig Abeken: es sind dies die Justiz- und Verwaltungsreform von 1873 und die Veränderungen im Zusammenhang mit der deutschen Reichsgründung, die schließlich in der Reichsjustizreform von 1879 mündeten.

Christian Wilhelm Ludwig Abeken wurde am 21. November 1826 als Sohn eines Kaufmannes in Dresden geboren.

Sein Vater, Johann Christoph Heinrich Abeken (1796 – 1854), stammte aus Osnabrück. 1814 hatte er fünf Monate im Detachement der freiwilligen Jäger der Kavallerie des Corps von Lützow gedient. Am 13. Juli 1822 erhielt der Vater des künftigen sächsischen Justizministers den Bürgerschein der Stadt Dresden und blieb hier als Kaufmann im Materialwesen. Von August 1822 bis



*Ludwig von Abeken,
1890 porträtiert von W. Petersen*

Dezember 1830 war Heinrich Abeken Bürgergardist bei der Bürger-Nationalgarde unter Zeschwitz. In der Kommunalgarde blieb er so lange, bis er sie wegen überschrittenen Alters verlassen mußte. Johann Christoph Heinrich Abeken war ein bürgerlich-liberal gesinnter Mann, der seine Kraft einsetzte für den Weg Sachsens in ein bürgerliches Zeitalter, hin zu den Ereignissen von 1830/31 und der ersten bürgerlichen Verfassung für Sachsen.¹

Der Bruder des künftigen sächsischen Justizministers, Albert Rudolph Abeken, war Königlich Sächsischer Gesandter am Deutschen Bundestag.

Der Name Abeken taucht auch im Zusammenhang mit der Gründung des Deutschen Reiches von 1871 auf: Der Geheime Legationsrat Heinrich Abeken (1809- 1872), einer der wichtigsten Mitarbeiter Bismarcks in der Reichsgründungszeit, war ein Onkel von Christian Wilhelm Ludwig Abeken. Als Theologe und Archäologe war dieser 1831 – 1838 Hauslehrer bei dem sächsischen Gesandten Bunsen in Rom und seit 1834 Gesandtschaftsprediger. Zwischen 1841 und 1846 setzte er sich für die Gründung des deutsch-englischen Bistums Jerusalem ein. Von 1848 bis 1872 war Heinrich Abeken im preußischen und zuletzt im deutschen Auswärtigen Amt tätig. Er wirkte zunächst als Legationsrat und seit 1853 als Vortragender Rat und war damit eine der wichtigsten Figuren im Bismarckschen Reichseinigungsprozeß.²

Eine große politisch-historische Tradition der Familie Abeken zeichnet sich also deutlich nicht nur im Hinblick auf die sächsische Geschichte ab. Auch Christian Wilhelm Ludwig Abeken verpflichtete sich mit seinem Wirken als sächsischer Jurist und Staatsminister insbesondere nach 1871 der Entwicklung einer einheitlichen deutschen Rechtspflege.

Allerdings ist es heute sehr schwer, wenn nicht teilweise sogar unmöglich, diese Tradition im Detail nachzuvollziehen. Zumindest die Herstellung eines unmittelbaren Zusammenhangs zwischen den Ereignissen auf historisch-juristischem Gebiet und dem Wirken der einzelnen historischen Persönlichkeiten, insbesondere der sächsischen Justizminister im späten 19. bzw. im beginnenden 20. Jahrhundert, scheint fraglich, zumal sämtliche diesbezügliche Akten des Sächsischen Hauptstaatsarchivs zu Dresden den Flammen der Bombennacht des 13. Februar 1945 zum Opfer gefallen sind.

Ein glücklicher Umstand macht es uns heute dennoch möglich, wenigstens die bedeutendsten Lebensdaten und -stationen des sächsischen Justizministers Christian Wilhelm Ludwig Abeken nachzuvollziehen:

Am 27. November 1965 übergab Frau Luise Weiße im Auftrag von Frau Elisa-

beth von Wittern dem Staatsarchiv Dresden folgendes Schriftgut aus dem Nachlaß des Staatsministers Ludwig von Abeken und seines Sohnes Hans:

1. Entlassungs- und Bürgerscheine für Christian Abeken; 1814 – 1854
2. Bestallungsurkunden und Ordenspatente für den Minister Ludwig von Abeken; 1856 – 1888
3. Briefe an Ludwig von Abeken; 1872-1888
4. Adelsdiplom für Christian Wilhelm Ludwig von Abeken; 18. Juni 1878
5. Porträt des Ministers Ludwig von Abeken (Silberstiftzeichnung); 4. April 1890
6. Bestallungsurkunden und Ordenspatente für Kapitän zur See Hans von Abeken. Darin: Personalbogen Hans von Abeken (Abschrift); 1884-1935
7. Amtsenthebung des Kapitäns zur See Hans von Abeken als Vorstand der Versorgungsstelle auf der Ems durch den Arbeiter- und Soldatenrat in Emden; November 1918 – Oktober 1921³

Aus diesem Fundus kann also zunächst der genaue Weg Abekens über die einzelnen Stationen zu seinem höchsten Amt als sächsischer Justizminister nachvollzogen werden. Leider geht daraus nicht hervor, welche Ereignisse, juristische Arbeiten oder Erfolge Abekens die jeweiligen Beförderungen bewirkt haben könnten und wie Abeken persönlich darauf reagiert hat. Glückwunschschreiben und entsprechende Anerkennungen seitens des Königs bzw. von Freunden Abekens bestätigen zwar die Rangerhöhungen, doch geben auch sie über historische Details keine Auskunft.

Wie aus den sächsischen Landtagsakten hervorgeht, schien Abeken an den Landtagen nicht oft teilgenommen, geschweige denn gesprochen zu haben, was er wohl seinen Mitarbeitern überließ. So waren wenig persönliche Äußerungen von ihm zu finden.⁴ Lediglich bei den Prozessen gegen August Bebel im Zuge des „Sozialistengesetzes“ gegen die Sozialdemokratie tritt Justizminister Abeken häufiger in Szene.

Vom 22. März 1837 bis in das Jahr 1845 besuchte Abeken die Kreuzschule in Dresden. Leider konnten aus Schulakten und -chronik nur diese beiden Daten entnommen werden, da auch in diesem Bestand große Kriegsverluste zu verzeichnen sind.⁵

Kindheit und Jugend Abekens betreffen Jahre großer politischer Auseinandersetzungen und Veränderungen für Sachsen:

Nach den folgenschweren Beschlüssen des Wiener Kongresses von 1815, die

eine starke Dezimierung des sächsischen Territoriums und der Bevölkerung gegenüber dem vorherigen Stand brachten, sank Sachsen in die Bedeutungslosigkeit eines deutschen Mittelstaates von geringerer politischer Ausstrahlung, spielte es in der deutschen Politik keine bestimmende Rolle mehr. Blieben auch die innenpolitischen Verhältnisse nahezu unverändert, ja konnte man sogar zwischen 1815 und 1830 von einer „Restaurationszeit“ sprechen, so erfuhr Sachsen dennoch aufgrund seiner immensen wirtschaftlichen Kraft und den großen innovativen Potenzen seiner Einwohner einen inneren Auftrieb. Sachsen gilt daher als Pionierland der Industriellen Revolution im deutschen Raum, die bei günstigen geopolitischen Voraussetzungen und großer Traditionen des sächsischen Handwerkes und Bergbaus besonders in den dichtbesiedelten Weberdörfern der Oberlausitz, des Vogtlandes und des Erzgebirges, aber auch im sogenannten „sächsischen Manchester“ Chemnitz oder im Messezentrum Leipzig früher als anderswo und recht kräftig greifen konnte. Allerdings gerieten die restaurative Politik auf der einen und die vorwärtsdrängende Wirtschaft mit all ihren Folgen für die Entwicklung von Kunst, Kultur, Philosophie oder Bildungswesen auf der anderen Seite bald in unüberwindbare Gegensätze. 1830 ist hier ein erster Höhepunkt erreicht, die bürgerliche Entwicklung ist unaufhaltsam geworden, eine Änderung der gesellschaftlichen Grundlagen zeichnete sich ab.

Revolutionäre Unruhen im September 1830 und im April 1831 veranlaßten den sächsischen König Anton (1827 – 1836) zu Veränderungen in der Regierung und zur Einleitung einer grundlegenden Staatsreform. Diese Veränderungen waren vor allem mit dem Namen des leitenden Ministers Bernhard August von Lindenau verbunden, aber auch mit dem Wirken von Julius Traugott Jakob von Könneritz, dem ersten sächsischen Justizminister.

Der Neffe des Königs, der spätere König Friedrich August II. (1836 – 1854), seit September 1830 Mitregent, bestimmte zunehmend die politischen Geschicke des Landes im Einvernehmen mit liberalen bürgerlichen und adligen Kräften.

Mit der Einführung der ersten schriftlichen Verfassung 1831 trat Sachsen wesentlich früher als Preußen und Österreich in das Zeitalter der konstitutionellen Monarchie.

Die erste sächsische Verfassung war ein umfassendes Staatsreformwerk.

Das sächsische Ministerium der Justiz entstand als Fachministerium im Zuge der Verfassungs- und Verwaltungsreform von 1831 und sollte als selbständige Institution ohne einschneidende Veränderungen bis zum Jahr 1934 bestehen.

Auf zentraler Ebene war seit 1831 die Justiz von der Verwaltung getrennt.

Der Sitz des sächsischen Justizministeriums befand sich von 1831 bis 1904 in Dresden-Neustadt im Kanzleihaus auf der Großen Meißner Straße.

Man kann davon ausgehen, daß die tiefgreifenden Umwälzungen von 1831 und deren Auswirkungen in den Folgejahren ihren bleibenden Eindruck bei dem jungen Abeken hinterlassen haben. Nicht zuletzt dürfte seine Erziehung durch die schon erwähnte bürgerlich-liberale Gesinnung seines Vaters geprägt worden sein.

Nach dem Besuch der Dresdner Kreuzschule ging der junge Abeken zum juristischen Studium nach Heidelberg und Leipzig, welches er 1848 abschloß.

Auch jene Jahre waren wiederum von tiefgreifenden politischen Veränderungen geprägt: Im Rahmen der bürgerlich-demokratischen Revolution kam es in ganz Deutschland, insbesondere in den Jahren 1848/49, zu Unruhen und bewaffneten Auseinandersetzungen. Die politischen Verhältnisse in Sachsen machten allerdings zunächst ein Übergreifen der Revolution auf Sachsen nicht notwendig. Im März 1848 berief der sächsische König nach dem Vorbild anderer Staaten ein liberales, aus dem Bürgertum kommendes Ministerium (auch „Märzministerium“) und führte eine tiefgreifende Wahlrechtsreform durch. Als Reaktion auf die Reichsverfassungskämpfe kam es dennoch 1849 in Dresden zum sogenannten Dresdner Maiaufstand als erste bewußte Auseinandersetzung mit der herrschenden Reaktion, nachdem der König die Annahme der Paulskirchenverfassung verweigert hatte. Nach der Niederschlagung durch preußisches Militär wurden die alten Verhältnisse aus der Zeit des „Vormärz“ zum großen Teil wiederhergestellt. Die folgende „Ära Beust“ (nach dem langjährigen Vorsitzenden des Gesamtministeriums und Außenministers Friedrich Ferdinand von Beust) 1848 bis 1871 bedeutete für Sachsen eine Zeit gewisser Stagnation. Das Land blieb in wesentlichen Punkten des staatlichen Lebens auf der in den 30er Jahren erreichten Basis stehen. Eine gewisse Selbstverwaltung der Städte und Gemeinden stand dem reinen Bürokratismus im Bereich der staatlichen Verwaltung gegenüber.

Im gesamtdeutschen Rahmen waren jene Jahre gekennzeichnet von den Auseinandersetzungen um die Schaffung eines bürgerlichen deutschen Nationalstaates, und insbesondere Preußen etablierte sich zur ersten Macht unter den deutschen Teilstaaten im Deutschen Bund.

Die revolutionäre Bewegung des Jahres 1848, die nicht nur den deutschen Raum ergriff, sondern auch in vielen anderen Gebieten Europas mit einer

sozialen und einer nationalen Seite zu Tage trat, führte zwar nirgends zu einer dauernden sozialen Umwälzung oder zur Bildung neuer Nationalstaaten, veränderte aber das Gesicht Europas in vielen Beziehungen und hat sicher bei zahlreichen Menschen einen bleibenden Eindruck hinterlassen, den auch Abeken besonders während seines Studiums in Leipzig erhielt und der sein weiteres Wirken prägen sollte. Hierbei sei an sein späteres Auftreten als Justizminister in Fragen einer gesamtdeutschen Rechtsprechung gedacht, die ja eines der Ziele des einheitlichen Nationalstaates war.

Aber über die Zeit seines Studiums liegen leider ebenfalls keine näheren Daten vor, die uns Auskunft über besondere Neigungen oder Fähigkeiten des Studenten Abeken geben könnten. Das Archiv der Juristenfakultät zu Leipzig wurde bei dem schweren Bombenangriff am 4. Dezember 1943 völlig vernichtet.

Nach seiner zweiten juristischen Staatsprüfung war Abeken seit 1853 im Staatsdienst tätig. Dies geht aus einem Bestallungsdekret des Jahres 1856 hervor. In besagtem Dekret wird Abeken allerdings bereits durch König Johann zum Staatsanwalt bei dem Bezirksgericht Borna ernannt, worin ihm zugleich eine Besoldung von 700 Talern jährlich bewilligt wird. Diese Ernennung ist nicht unbedingt üblich für einen jungen Mann von 30 Jahren und deutet auf ein großes juristisches Potential Ludwig Abekens, welches einen solchen Aufstieg binnen so kurzer Zeit ermöglichte.

Im Bestand des Amtsgerichts Borna/bei Leipzig findet sich leider keine Personalakte oder ähnliches über Abeken. Es ist außerdem wahrscheinlich, daß diese ohnehin bei seinem Weggang aus Borna an die neue Dienststelle nach Dresden übergeben worden ist und dort spätestens mit den Akten des Justizministeriums 1945 vernichtet wurde. Beim Amtsgericht Borna konnte nur ein Schreiben vom 19. November 1858 ermittelt werden, welches sich auf die Berufung Christian Wilhelm Ludwig Abekens an das Bezirksgericht Dresden 1858 nach seiner Tätigkeit beim Bezirksgericht Borna bezieht. Der Brief seitens des Justizministeriums unterrichtete das Amtsgericht Borna von der Versetzung Abekens im Namen „Seiner Königlichen Majestät“ und empfiehlt, daß das Amt des Staatsanwalts für Borna einstweilen dem Staatsanwalt zu Rochlitz mit übertragen werde.

Mit Wirkung des 17. November 1858 wurde Abeken zum Gerichtsrat beim Bezirksgericht Dresden ernannt und angenommen. Dem Bestallungsdekret vom 20. Juli 1863 kann die Ernennung Abekens zum Appellationsrat beim Appellationsgericht zu Dresden entnommen werden, dem eine Erhöhung der jährlichen Besoldung auf 1200 Taler entspricht.

Mit dem Monat Dezember des Jahres 1866 wurde Abeken direkt beim sächsischen Justizministerium angestellt, nämlich durch seine Berufung zum Geheimen Justizrat. Auch diese Rangerhöhung konnte wiederum einem Bestallungsdekret entnommen werden, das die Besoldung des Geheimen Justizrates Abeken auf 2000 Taler jährlich festsetzte.³

Am 9. Oktober 1871 wurde Christian Wilhelm Ludwig Abeken schließlich unter Ernennung zum Staatsminister die Leitung des Ministeriums der Justiz übertragen.

Trotz politischer Stagnation wurden in Sachsen bis zur Reichsgründung von 1871 durch das Justizministerium bzw. dessen Mitwirkung einige für die Verwaltung förderliche Gesetze erlassen:

Das Gesetz vom 11. August 1855 über die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung bedeutete einen Wendepunkt für die staatliche Lokalverwaltung. Die mittelalterliche Ämterverfassung wurde aufgelöst. Ihre unzumutbaren Gebietsabgrenzungen, die zwar historisch begründbar waren, entsprachen nicht mehr den neuen Erfordernissen an eine moderne Lokalverwaltung. An ihrer Stelle entstanden neue Gerichtsämter – allerdings noch als Justiz- und Verwaltungsämter in einer Person. Dennoch wurde jetzt die gesamte Gerichtsbarkeit verstaatlicht und alle noch bestehenden Patrimonialgerichte endgültig aufgelöst. In erster Instanz wurde nun vor den neugebildeten Gerichtsämtern und Bezirksgerichten Recht gesucht.⁶

Interessant ist hierbei, daß das Gesetz bereits seit 1848, als die deutlich zutage tretende Macht der bürgerlich-demokratischen Bewegung nach einer Beseitigung aller feudalen Überreste im öffentlich-staatlichen Leben verlangte, als bloßes Programm existierte, das von den Ministern erst umgesetzt werden sollte. Die tatsächliche Umsetzung im Jahre 1855 als „Gesetz über die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung“ blieb im übrigen weit hinter den Vorstellungen von 1848 zurück, die bereits die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung auch in der untersten Instanz antizipiert hatten.

Mit der am 2. September 1855 verkündeten und am 1. Oktober 1856 in Kraft getretenen neuen Gerichtsverfassung und der neuen Bezirkseinteilung gab es also in Sachsen einen neuen Aufbau der staatlichen Verwaltung, eine moderne, rationalistisch konstruierte Aufteilung des Landes in staatliche Gerichtsbezirke. Der Staat hatte damit einen weiteren wichtigen Bereich des öffentlichen Lebens an sich gezogen. Dem Oberappellationsgericht Dresden unterstanden 19 Bezirksgerichte, denen weitere 116 Gerichtsämter unterla-

gen. (Die Schönburgischen Rezeßherrschaften wurden erst 1865 mit der Errichtung von sieben neuen Gerichtsämtern einbezogen).

Interessanterweise wurde aber die Brauchbarkeit der neuen Einteilung für die kommenden Jahre von vornherein in Frage gestellt – nicht zuletzt wohl darum, weil die Vereinigung von Justiz und Verwaltung den Grundsätzen einer modernen Verwaltung widersprach, umsomehr im Land Sachsen, das sich damals in einem unerhört raschen Aufschwung der Wirtschaft und der Bevölkerung befand. Aber erst das rekonstruierte Kabinett unter Freiherren von Friesen nach 1871 sollte, im Gegensatz zu der Regierung Beust, einheitlich genug sein, die notwendigen Reformen der Verwaltung mit Erfolg in Angriff zu nehmen.

Die neue Behörde der Staatsanwaltschaft mit dem Generalstaatsanwalt an der Spitze wurde beim Oberappellationsgericht mit Inkrafttreten der neuen Strafprozeßordnung von 1856 eingerichtet. Aufgabe der Staatsanwaltschaft war es, darauf zu achten, daß niemand seiner gerechten Strafe entsprechend der begangenen Straftat entging bzw. daß niemand schuldlos verfolgt oder mit einer unangemessenen Strafe belegt würde.

Abeken wurde, wie bereits bekannt, 1856 zum Staatsanwalt beim neugegründeten Bezirksgericht Borna berufen und hat dort entscheidend an der Durchsetzung der neuen Verwaltungsstruktur mitgewirkt und der neuen Institution, der Staatsanwaltschaft, ihre erste Prägung mit gegeben.

Die dem Justizministerium zugeordnete Staatsanwaltschaft war, im Gegensatz zu den unabhängigen Gerichten, ein Bestandteil des staatlichen Verwaltungskörpers.

Seit dem 1. März 1865 gab es für das Königreich Sachsen ein Bürgerliches Gesetzbuch, welches bis zu dessen Ablösung am 1. Januar 1900 durch das Bürgerliche Gesetzbuch für das gesamte Deutsche Reich die Grundlage der sächsischen Rechtsprechung bildete.

Nach der Reichsgründung von 1871 kam die Justizgesetzgebung unter die Oberhoheit des Reiches, während die Justizverwaltung Ländersache blieb.

Auf dem Weg in das Deutsche Kaiserreich von 1871 ging Sachsen zunächst mit Österreich. Seiner Tradition gemäß unterstützte Sachsen dann auch die Habsburgermonarchie im preußisch-österreichischen Hegemonialkrieg. Das führte Sachsen 1866 an der Seite Österreichs in den Krieg gegen Preußen und auf die Schlachtfelder von Königgrätz. Der Sieg der Preußen am 3. Juli 1866 stellte das Fortbestehen des Königreichs Sachsen einmal mehr in Frage.

Aber Kaiser Joseph von Österreich machte die Erhaltung Sachsens zur *conditio sine qua non* für den Abschluß eines Friedensvertrages. Sachsen blieb damit zwar formal selbständig, aber der Frieden von Nikolsburg 1867 besiegelte den Beitritt Sachsens zum Norddeutschen Bund unter der Krone Preußens als Präsidialmacht.

An der Seite Preußens geriet Sachsen in den Deutsch-Französischen Krieg von 1870/71, der letzten Etappe im Bismarckschen Reichseinigungsprozeß.

Am 18. Januar 1871 wurde in Versailles das Deutsche Reich gegründet. König Wilhelm von Preußen wurde deutscher Kaiser, und Sachsen trat als Bundesstaat dem Deutschen Reich preußischer Prägung bei.

Das Jahr 1871, als Abeken zum Justizminister berufen wurde, bedeutete somit eine wichtige Zäsur in der sächsischen Geschichte: Die staatsrechtlichen Veränderungen brachten den endgültigen Verzicht auf eine eigenstaatliche Außenpolitik, auf die Militärhoheit etc. Schwerpunkt der gesellschaftlichen Entwicklung in Sachsen war die Innenpolitik. Gar nicht oder nur mittelbar von der Reichsgesetzgebung beeinflusst waren die eigentliche innere Landesverwaltung und die Landesverfassung mit Polizei-, Gemeinde-, Schul- und Staatskirchenrecht, ebenso die Kunstpflege und Teile des Steuerwesens. Von der Reichsgesetzgebung bestimmt, aber unter sächsischer Landesverwaltung blieben auch die Rechtspflege und die Gerichtsorganisation, so daß hier in einem gewissen Rahmen noch eine eigenständige sächsische Entwicklung möglich war und den neuen Justizminister Abeken vielfältige neue Aufgaben erwarteten, die Sachsen zwar in den deutschen Nationalstaat integrieren, aber auch eine gewisse typisch sächsische Eigenständigkeit bewahren sollten.

Bereits 1870 hatte der Norddeutsche Bund ein einheitliches Strafgesetzbuch erlassen, welches nach der Reichsgründung auch auf Süddeutschland übertragen wurde. Schließlich konnte im Deutschen Reich die Einheit des bürgerlichen Rechts so weit gefördert werden, daß das 1897 abgeschlossene Bürgerliche Gesetzbuch am 1. Januar 1900 in Kraft treten konnte.

Im übrigen genoß Sachsen nach der Reichsgründung eine bevorzugte Stellung, entsprechend der länderfreundlichen Politik Bismarcks gegenüber den Mittelstaaten. König Johann (1854 – 1873) und sein Nachfolger König Albert (1873 – 1902) besaßen eine angesehene und einflußreiche Stellung unter den deutschen Landesherren. Die sächsischen Gesandten in Berlin brachten die sächsische Stimme zwar maßvoll, aber doch mit Nachdruck zu Gehör und in die Reichspolitik.

Kennzeichnend für die sächsischen Reformen nach der Reichsgründung war das Bestreben, die Gesetzgebung und die Staatsverwaltung den neuen Anforderungen der industriellen Entwicklung anpassen, die in den sogenannten „Gründerjahren“ einen immensen Aufschwung nahm.

Christian Wilhelm Ludwig Abeken war Justizminister in den Kabinetten Friesen (1871 – 1876) und Fabrice (1876 – 1891).

Der sächsische Ministerpräsident Freiherr von Friesen machte sich verdient um die Entwicklung einer das Reichs- wie das Landesinteresse gleichmäßig fördernden sächsischen Politik. Bei dieser aufbauenden Arbeit unterstützten ihn Innenminister Graf Hermann von Nostitz-Wallwitz, Justizminister Abeken, Kultusminister von Gerber und Kriegsminister von Fabrice. Allerdings gab es permanente Schwierigkeiten, die Politik des „Gesamtministeriums“ gegenüber der ersten Kammer durchzusetzen, während seitens der Zweiten Kammer dieser Reichspolitik ein starker Rückhalt geboten wurde. Die erfolgreiche verfassungs- und verwaltungspolitische Arbeit des Kabinetts Friesen äußerte sich z. B. in den im April 1873 den Kammern vorgelegten und verabschiedeten fünf großen Gesetzen zur Reorganisation der Verwaltung, die sich zum Teil an die zeitgleichen preußischen Reformen anlehnten.

Mit dem „Gesetz über die Reform der Behörden für die innere Verwaltung“ 1873 erledigte sich die Tätigkeit der Gerichtsämter als Verwaltungsoberigkeiten. Die Trennung von Justiz und Verwaltung war endlich auch in der untersten Ebene des Staatsapparates vollzogen.

Beide Behördensysteme – Justiz und Verwaltung – bestanden nun mit vollkommen anderen Angrenzungen nebeneinander. Für die Gerichtsämter (und ihre Nachfolger: die Amtsgerichte) sowie für die Amtshauptmannschaften gab es völlig getrennte Zuständigkeitsbereiche. Außerdem wurden einige Gerichtsämter eingezogen. 1879 bestanden nur noch 106.

Die Amtshauptmannschaften übernahmen die Funktion einer ersten Instanz der Landesverwaltung und entwickelten sich zu fest organisierten Behörden. Wegen einer Erweiterung ihres Aufgabenkreises wurde die Zahl der Amtshauptmannschaften auf 25 erhöht.

Die Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz gehörten keiner Amtshauptmannschaft an.

An die Stelle der aufgelösten Kreisdirektionen traten die vier Kreishauptmannschaften Bautzen, Dresden, Leipzig und Zwickau als unmittelbar delegierte Organe der Staatsregierung für die innere Verwaltung.

Die Gliederung Sachsens nach 1873 sah daher wie folgt aus:

Krh. Bautzen	Krh. Dresden	Krh. Leipzig	Krh. Zwickau
Ah. Bautzen	Ah. Dresden	Ah. Borna	Ah. Annaberg
Kamenz	Dippoldisw.	Döbeln	Auerbach
Löbau	Freiberg	Grimma	Chemnitz
Zittau	Großenhain	Leipzig	Flöha
	Meißen	Oschatz	Marienberg
	Pirna	Rochlitz	Oelsnitz
			Plauen
			Schwanenb.
			Zwickau

1878 erfolgte die Übernahme der vollen Justiz- und Verwaltungshoheit in den Schönburgischen Rezeßherrschaften durch den sächsischen Staat. Die Herrschaften Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein wurden in das System der Amtshauptmannschaften von 1873 einbezogen.

Mit der endgültigen Trennung von Justiz und Verwaltung hatte auch in Sachsen das neuzeitliche Territorialstaatsprinzip gesiegt.⁷

Diese Organisation der inneren Verwaltung Sachsens bestand nahezu unverändert bis zur DDR-Verwaltungsreform von 1952.

In den Landtagssitzungen des Jahres 1873 trat Justizminister Abeken wiederholt auf. Unter anderem ging es zunächst um die Justizneubauten in Dresden.⁸

Am 11. Februar 1873 beantwortete Abeken eine Interpellation des Abgeordneten Biedermann bezüglich der Justizorganisation des Deutschen Reiches dahingehend, daß:

„ad 1. in Folge der im Dezember vorigen Jahres zwischen den Justizministern der hauptsächlichsten zum Deutsche Reiche gehörigen Staaten gepflogenen vertraulichen Besprechungen der Entwurf eines Gerichtsorganisationsgesetzes ausgearbeitet worden und den Vertretern der Bundesregierungen demnächst vorgelegt werden solle, damit dann dessen Beratung und Feststellung im Bundesrat möglichst wenig Weiterungen unterliege,

sowie daß

ad 2. das Laienelement jedenfalls zur Mitwirkung bei dem Rechtsprechen berufen sein werde, während die Frage, ob dies in ausgedehnterer Weise, als



Blick auf das von A. Canzler 1876/79 erbaute Justizgebäude in Dresden, Pillnitzer Straße. 1945 durch Kriegseinwirkung zerstört. Aufnahme von 1928.

z. Z. in Sachsen der Fall durch Schöffengerichte, geschehen werde, noch eine offene Frage sei, hinsichtlich deren sich die Regierung bei dem jetzigen Stande der Sache ebensowenig im Voraus befinden könne, wie

ad 3. in Betreff der Frage, auf welche Weise ein gleichmäßiges Rechtsprechen durch eine gemeinsame oberste Behörde, was allerdings als Bedürfnis anzuerkennen sei, sicherzustellen sei, weil diese Fragen eben noch Gegenstand der Verhandlungen seien."

Da der Abgeordnete sich mit dieser Auskunft noch nicht zufrieden zeigte, bemerkte Abeken noch: „daß die Zeitungsnachricht, als ob die sächsische Regierung neuerlich Bedenken, die anfänglich gegen einen obersten Reichsgerichtshof bestanden hätten, aufgegeben habe, auf eine officiöse Quelle sich in keiner Weise zurückführen ließe, da die bis jetzt stattgefundenen Besprechungen rein vertraulicher Natur gewesen seien und demgemäß auch eine amtliche Äußerung darüber nicht erfolgt sei.“⁹

In den Prozeß einer Neuregelung der Verwaltung ist auch eine Mitteilung des Justizministers über die beabsichtigte Aufhebung des Bezirksgerichts zu Eibenstock vom 22. Februar 1873 einzuordnen. Auf den Wunsch eines Abgeordneten hin, die Städte Schwarzenberg und Johanngeorgenstadt zum Collegialgericht zu Zwickau zuzuweisen, bemerkt Abeken, daß über die Verteilung der Gerichte erst noch „commissarische Erörterungen“ einzuleiten seien.¹⁰

Diese Auszüge aus den Verhandlungen verdeutlichen, wie kompliziert und langwierig der Weg zur endgültigen sächsischen Verwaltungsreform von 1873 war, wie vielfältig sich die zu lösenden Aufgaben darstellten und auch, wie stark die sächsische Regierung bei all ihren Bemühungen von der Reichsgesetzgebung abhängig war. Sie geben aber auch einen guten Einblick in die Tätigkeitsbereiche des Justizministers, der sich nicht nur mit den Forderungen des Reiches, sondern auch mit den teilweise gegenläufigen Vorstellungen der Abgeordneten und deren speziellen Wünschen konfrontiert sah – und nicht zuletzt auch gegen die „Meinungsbildung“ der Presse ankämpfen mußte.

Der Tod König Johanns Ende Oktober 1873 bedeutete in der sächsischen Geschichte einen merklichen Einschnitt. Mit seinem Nachfolger Albert, der vom militärischen Ruhm seiner Erfolge gegen Frankreich umstrahlt und ohne Vorbehalte der neuen Reichsordnung ergeben war, wurde Sachsen noch fester in die gesamtdeutsche Entwicklung integriert.

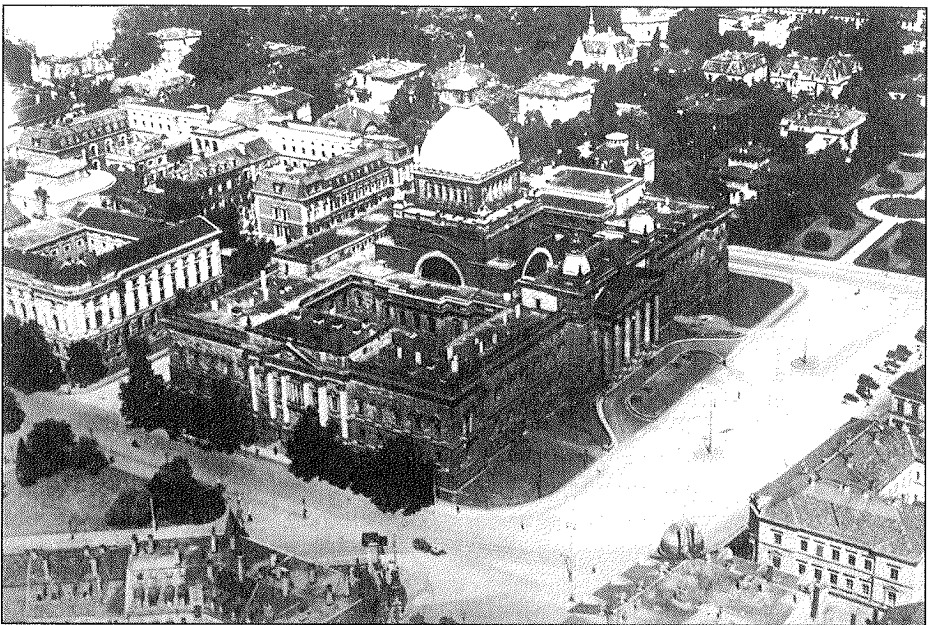
Ein weiterer wichtiger Bestandteil der Gesetzgebung nach 1871 war das Konsistorialgesetz von 1873, welches in Verbindung mit der Synodalordnung von 1868 eine neue Basis für das kirchliche Leben bildete und eine weitgehende Selbstverwaltung und Lösung der Bindungen an den staatlichen Verwaltungsapparat bedeutete. Hinzu kam das umstrittene Volksschulgesetz von 1873. Dieses regelte das Schulwesen neu und löste es aus seiner engen Verflechtung mit der Kirche heraus. Ergänzt wurde dieses durch ein „Gesetz über die Verhältnisse in anderen Schularten“ des Jahres 1876. Eine Beteiligung am Erlaß dieser Gesetze ist Abeken ob seiner Pflichten und seiner Stellung als Justizminister nachzuweisen.

Das Deutsche Reich von 1871 ließ zwar den einzelnen Bundesstaaten in Angelegenheiten ihrer inneren Behördenorganisation völlige Selbständigkeit, drängte aber auf Vereinheitlichung der Rechtspflege. Hinzu kam in fast allen deutschen Teilstaaten ein Trend in der öffentlichen Meinung: Weg vom partikularistischen, hin zum nationalstaatlichen Denken. So wuchs auch in Sachsen und insbesondere im sächsischen Justizministerium der Wunsch nach Reichseinheit in Rechtspflege und Rechtsprechung, nachdem Maße, Münzen und Geldwesen sowie Wirtschaftsleben und Verkehrswesen bereits weitgehend angeglichen waren.

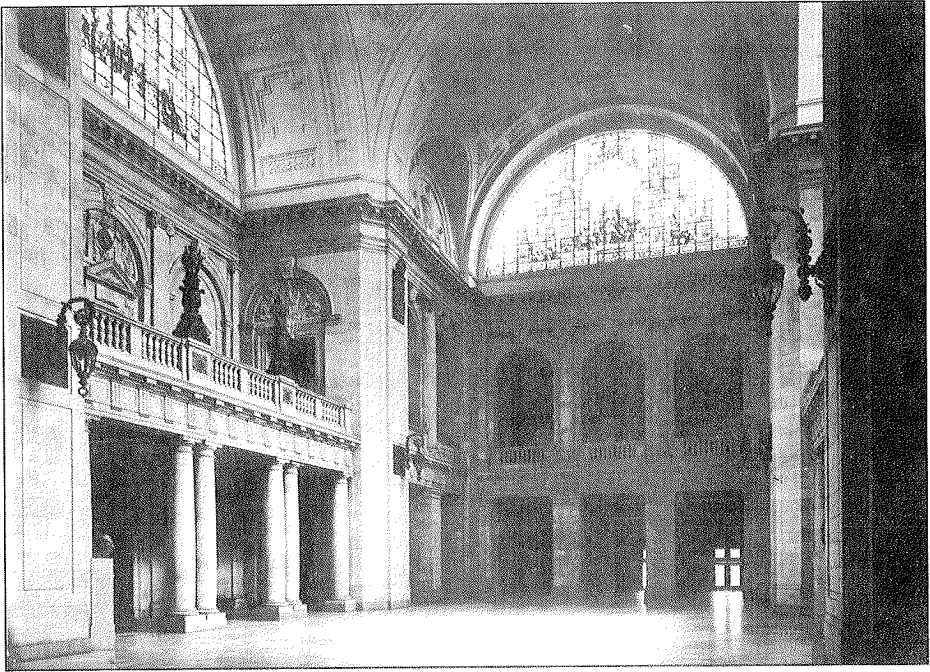
Bereits 1872 regte die Zweite sächsische Kammer die Schaffung eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das gesamte Reichsgebiet an.

Im Februar 1873 erklärten sich die Stände für die Umwandlung des Reichsoberhandelsgerichts Leipzig in ein Reichsgericht und im Herbst 1873 für die Ausdehnung der Kompetenz des Reiches auf das gesamte Rechtsgebiet. Schon am 20. Dezember 1873 wurde diese Kompetenz per Staatsgesetz festgelegt.

Am 17. Juni 1874 legte der Bundesrat die ersten Entwürfe einer Reichsjustizgesetzgebung für die Gerichtsverfassung, den Strafprozeß und die Zivilprozeßordnung vor. Das 1877 beschlossene Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich trat mit Wirkung vom 1. Oktober 1879 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Reichsjustizreform wurde das neue Reichsgericht zu Leipzig feierlich eröffnet – wohl als ein Zeichen dafür, wie man die sächsische Bündnistreue schätzte, aber sicher auch eine Referenz an das sächsische Justizwesen und die Tatkraft seiner Mitarbeiter im Sinne einer Vereinheitlichung der deutschen Rechtspflege sowie an die alten Gerichtstraditionen Leipzigs, so des „Schöppenstuhls“ und des Oberhandelsgerichts.



*Leipzig, Gebäude des Reichsgerichts, 1887/95 von L. Hoffmann errichtet.
Aufnahme ca. 1934.*



Leipzig, Reichsgericht, Wandelhalle

Für das Engagement des Justizministeriums unter Leitung des Vorsitzenden Abeken spricht das schon 1878 erschienene Gesetz „Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 und über die Zuständigkeit der Gerichte in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit“. ¹¹

Schon der Titel verdeutlicht, daß es nunmehr für Sachsen Veränderungen in der Gerichtsstruktur geben wird. Die Reichsjustizreform bedeutete für Sachsen die Auflösung der bisherigen Gerichtsorganisation.

An die Stelle des Oberappellationsgerichts trat jetzt das Oberlandesgericht Dresden als Oberstes Gericht für Sachsen.¹²

Für die vier Appellationsgerichte wurden sieben Landgerichte in Dresden, Leipzig, Bautzen, Zwickau, Chemnitz, Freiberg und Plauen errichtet. Alle 106 Gerichtsämter gingen in 105 Amtsgerichte über, die in ihren Angrenzungen größtenteils einander glichen. Die Bezirksgerichte dagegen fanden keine Nachfolge. Neu war, daß es jetzt in Gestalt des Reichsgerichts zu Leipzig eine vierte Instanz über dem Oberlandesgericht gab.

Die sächsische Gerichtsverfassung gliederte sich also nach 1879 wie folgt:

Reichsgericht
Oberlandesgericht Dresden
7 Landgerichte
105 Amtsgerichte

Neue Verfahren machten sich wohl zunächst nur im Strafrecht und im Zivilprozeß bemerkbar. Im Strafverfahren verschwanden insbesondere die großen Schöffengerichte und das Laienelement – eine Problematik, die der sächsische Justizminister Abeken bereits auf dem Landtag des Jahres 1873 angesprochen hatte, die aber nunmehr im Gegensatz zu seinen Interessen und Vorstellungen umgesetzt wurde.

Im Zivilprozeß wurden die Verfahren beschleunigt. Richter, Anwälte und Notare wurden in ihren Funktionen näher bestimmt und teilweise für ihr amtliches Verhalten unter eine Standesaufsicht gestellt. Zur Entlastung der eigentlichen Gerichtstätigkeit haben Reichs- und Landesgesetzgebung einander ergänzend gewirkt: Zwei Verordnungen des sächsischen Justizministeriums vom 14. Mai und 16. August 1879 brachten das Institut des Friedensrichters, welches als Vergleichsbehörde für die in Beleidigungssachen vorgeschriebenen Sühneverhandlungen bestellt war. Aufgrund des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890 traten Gewerbeschiedsgerichte und durch Landesgesetz vom 5. März 1892 Bergschiedsgerichte ins Leben.

Drei Jahre nach Einführung des Friedensrichteramtes resümierte Abeken darüber auf einer Sitzung des Landtages von 1882 im Zusammenhang mit einer Diskussion über die eventuelle Kompetenzerweiterung eines Friedensrichters: „Wie bereits der Herr Vizepräsident bemerkte, sind die Friedensrichter kraft ihrer Instruction ermächtigt, auch solche Streitigkeiten vor ihr Forum zu ziehen, welche innerhalb ihrer gesetzlichen Kompetenz nicht liegen. Allein der Friedensrichter kann nicht unter Präjudiz laden, es kann Niemand genöthigt werden, vor dem Friedensrichter zu erscheinen. ... Soviel mir bekannt ist, werden bei mehreren Friedensrichtern zahlreiche Civilsachen und Strafsachen in der That verhandelt und vergleichsweise erledigt, welche an und für sich zu ihrer Kompetenz nicht gehören. Ich glaube, die Wirksamkeit des Friedensrichterinstituts hängt von der Persönlichkeit des Friedensrichters und davon ab, ob er das Vertrauen der Bevölkerung genießt.“¹³

Eine Aussage Abekens, die (übrigens von etlichen Abgeordneten lautstark unterstützt) das Einbringen von gesundem Menschenverstand in seine juristischen Auffassungen erkennen läßt.

In derselben Sitzung kommt einmal mehr zum Ausdruck, daß die sächsische Regierung z. B. in der Frage, ob es wünschenswert sei, die Kompetenz der Friedensrichter auf den Gebieten der Straf- und der Zivilsachen zu erweitern, nicht allein entscheiden kann, sondern vom Reichsgesetz abhängig ist. Abeken meint zwar, daß bei einer evtl. Revision der Reichsprozeßgesetze die sächsischen Vorstellungen einfließen werden, bemerkt aber auch: „Auf dem Wege der Landesgesetzgebung läßt sich Nichts thun. Wir können weder den Zugang zu den ordentlichen Gerichten von Bedingungen abhängig machen, welche die Reichsgesetze nicht kennen, noch können wir überhaupt einen Zwang einführen, daß gewisse Civil- oder Strafsachen vor dem Friedensrichter verhandelt werden.“¹⁴

Hier zeigt sich, daß Abeken, obwohl er sich für die Entwicklung einer einheitlichen deutschen Rechtspflege einsetzte, auch an die Grenzen jener Reichsgesetzgebung stoßen konnte, die nicht immer seinen unmittelbaren Wünschen und Vorstellungen entsprach.

Während der Amtszeit Abekens als sächsischer Justizminister trat Ministerpräsident Freiherr von Friesen 1876 zurück. Für ihn übernahm Kriegsminister von Fabrice zugleich die Leitung des sächsischen Kabinetts.

Als sehr hohe Auszeichnung seiner bis dahin geleisteten Arbeit im gesellschaftlichen Leben, nicht nur auf dem Gebiet der Justiz, ist die Verleihung des erblichen Adels an Christian Wilhelm Ludwig Abeken am 18. Juni 1878 durch König Albert zu werten.

Doch zurück zum Justizministerium und den innenpolitischen Verhältnissen des Königreichs Sachsen als Bundesland des Deutschen Reiches. Neben der Reichsjustizgesetzgebung waren die Ereignisse im Zusammenhang mit dem „Sozialistengesetz“ prägend für die sächsische Politik bis 1890. Der 1878 einsetzende Rückgang der Nationalliberalen kam in Sachsen, in der Hochburg des deutschen nationalen Liberalismus, einem Erdrutsch gleich. Die „Reichsgesetze gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie“ der Jahre 1878 bis 1890 wurden auch durch die sächsische Regierung unter besonderer Maßgabe des Justizministers Abeken durchgesetzt. 1887 besaß die Sozialdemokratie noch genau ein Mandat in der Zweiten sächsischen Kammer (gegenüber 47 Mandaten für die Konservativen).

Die DDR-Geschichtsschreibung verurteilte Abeken als „Einpeitscher der Sozialistenverfolgung“, weil er sich insbesondere bei den Prozessen gegen die Führer der sächsischen Sozialdemokratie hervorgetan hatte. Daher sollen an dieser Stelle einige erläuternde Worte stehen:

W. Albert

von GOTTES Gnaden

König von Sachsen

etc. etc. etc.

haben anlässlich des von Uns am 18. Juni dieses Jahres
begangenen Festes der silbernen Hochzeit beschließen,

Unserem Staatsminister der Justiz
Christian Wilhelm Ludwig Abeken
Großkreuz Unseres Verdienstordens „

in Betracht der treuen und erblieblichen Dienste, welche er,
Genannte mit vorzüglicher Emsicht, bewährtem Eifer und
Ergiebigkeit sowohl Unserem in Gott ruhenden Vater,
dem König Johann als Uns selbst

in ausgezeichnete Weise geleistet hat, aus eigener Be-
wegung den erblichen Adel Allergnädigst zu verleihen
und ihn, wie hiermit geschieht, sammt seinen ehelichen
Leibeserben und deren Erbeserben in den Adelsstand
Unseres Königreichs Sachsen zu erheben.

Zum Zeugniß und Gedächtniß solcher Unserer
Königlichen Gnade haben Wir dem genannten Staats-
minister Abeken nachfolgend bezeichnetes, von ihm
und seinen ehelichen Nachkommen nach Recht und
Gewohnheit zu führendes adeliges Wappen Aller-
gnädigst verliehen, nämlich:

einen goldenen Schild mit zwei
schrägen blauen Balken, welche
den Boden des Schildes unten er-
reichen, oben aber abgekürzt sind.
Die Helmzierde besteht aus ei-
nem Rohre ohne Arme in ei-
nem rechts goldenen, links blan-
en Bewande, um dessen Haupt
und Leib je ein Band von Gold
und Blau geschlungen ist,

wie solches Wappen hier zur rechten Seite in die-
sem Unseren Königlichen Gnadenbriefe mit Far-

ben entworfen und ausgeführt ist.



Wenn Wir demnach wollen, daß der Staatsmini-
ster Abeken in aller und jeder Beziehung als dem
Adel angehörig betrachtet werde, so genehmigen Wir,
daß derselbe, sowie seine ehelichen Nachkommen hin-
künftig gegen Jedermann in Worten, Schriften und
Geschäften, sowie bei Anlässen aller Art, sich

von Abeken

nennen und schreiben, und verordnen, daß er und seine

ehelichen Nachkommen also von Jedermann, sowohl Behör-
den und Corporationen, als auch von Privatpersonen, wes
Ranges und Würden sie sein mögen, genannt und geschrie-
ben werden.

Urkundlich haben Wir diesen Brief eigenhändig
unterschrieben und mit Unserem größeren anhängenden
Siegel bekräftigen lassen.

Dresden, am 18 Juni 1878.

Is. W. v.

formann im Hofitz-Museum

Adelsbrief.

Sächsisches
Hauptstaatsarchiv:
Familienarchiv
von Abeken,
Adelsbrief

Mit der Gründung der sozialdemokratischen Arbeiterpartei 1869 in Eisenach wurden Sachsen und Thüringen zu Hauptstützpunkten jener Partei, die sehr stark die marxistischen Anschauungen betonte. Seitens der Regierung sah man hier sehr bald eine Gefahr für die bestehende Staatsform. Die sechs Vertreter der Sozialdemokratie im Reichstag hatten dann die Reichsverfassung im Dezember 1870 abgelehnt. Es ist bezeichnend, daß schon im November 1871 der Minister von Friesen sich zu einer öffentlichen Warnung vor dem staatsgefährdenden Treiben der Sozialdemokratie veranlaßt sah. Insbesondere nach der Reichsgründung verloren die alten bürgerlichen Mittelparteien an Zugkraft, gewann die Sozialdemokratie mit gewaltigen Fortschritten. 1871 vereinte sie ein Drittel der Sitze im Reich auf sich, wobei ein Fünftel der abgegebenen Stimmen allein auf Sachsen fiel.

Blieb Sachsen im „Kulturkampf“ der 70er Jahre auch eine ruhige Insel, so konnte sich das Land dem so bezeichneten „Gründungstaumel“ nicht entziehen: Durch die Möglichkeiten raschen Reichtums und gesteigerter Verdienstmöglichkeiten auf der einen und Fehlgründungen auf unsolider Grundlage auf der anderen Seite, klaffte der Gegensatz zwischen den sozialen und wirtschaftlichen Schichten besonders im hochindustrialisierten und von weltwirtschaftlichen Schwankungen abhängigen Sachsen bald extrem stark. Macht und Ohnmacht des Geldes bildeten einen guten Nährboden für die Lehren des Marxismus. Industrialisierung und Wirtschaftsboom in ihrer ungesunden und anorganischen Sprunghaftigkeit veränderten und entwurzelten Teile des Landvolks und des Industrieproletariats. Neben dem steigenden Volkswohlstand (zwischen 1871 und 1896 gab es im Staatshaushalt einen jährlichen Überschuß von 7 bis 9 Millionen) mußte man aber auch Rückschläge verzeichnen, so z.B. in der Landwirtschaft und im Bergbau. Während die Volkszahl 1880 gerade drei Millionen erreichte, waren es zur Jahrhundertwende bereits an die vier Millionen. Allerdings stieg die Selbstmordrate im Verhältnis zur Bevölkerungszunahme noch schneller, und die Auswanderungsziffer lag ebenfalls überdurchschnittlich hoch.

Mit dem Umschwung in der Reichspolitik endete auch für Sachsen mit dem Jahr 1878 die liberale Ära. Kennzeichnend für den einsetzenden konservativen Kurs der Regierung war der Übergang der Mehrheit in der Zweiten Kammer an die bürgerliche Rechte. Aber auch jetzt konnten die sozialen Spannungen innerhalb der Bevölkerung nicht überbrückt werden.

So erscheint auch für Sachsen die Durchsetzung der Sozialistengesetze folgerichtig und notwendig, nicht zuletzt wohl auch wegen der schon fast sprichwörtlichen Bündnistreue der sächsischen Herrscher zum preußisch dominierten Reich.

Am 30. Oktober 1878 druckt das Sächsische Justizministerialblatt eine von Abeken unterzeichnete Verordnung, aus der einige Durchsetzungsbestimmungen jener Reichsgesetze gegen die Sozialdemokratie für Sachsen deutlich werden. Darin heißt es: „In Ausführung der Bestimmungen in §§ 22, 23, 24 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 erscheint es nothwendig, daß die Kreishauptmannschaften, als Landespolizeibehörden, von den Gerichten benachrichtigt werden, wenn Personen auf Grund einer Bestimmung des gedachten Gesetzes rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt worden sind, beziehentlich wenn auf die Zulässigkeit der Einschränkung ihres Aufenthalts (§ 22) oder gegen die in § 23 bezeichneten Gewerbetreibenden auf Untersagung ihres Gewerbebetriebes erkannt worden ist. Die Gerichte werden hierdurch angewiesen, diese Benachrichtigung in jedem einzelnen Falle sofort nach Eintritt der Rechtskraft des betreffenden Erkenntnisses zu bewirken.“¹⁵

B e k a n n t m a c h u n g e n **auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.**

Auf Grund von §. 28 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Dauer eines Jahres angeordnet was folgt:

§. 1.

Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu beforgen ist, kann der Aufenthalt in der Stadt und in dem Bezirk der Amtshauptmannschaft Leipzig von der Landes-Polizeibehörde ver sagt werden.

§. 2.

Vorstehende Anordnung tritt mit dem 29. dieses Monats in Kraft.

Dresden, am 18. Juni 1887.

Königlich sächsisches Gesamt-Ministerium.

**Graf Fabrice. von Rositz-Wallwitz. von Gerber.
von Abeken. von Könneritz.**

*Anordnung des sächsischen Gesamtministeriums von 1878, das Sozialistengesetz betreffend:
Aufenthaltsverbot in der Stadt und Amtshauptmannschaft Leipzig*

Auf Betreiben der preußischen und sächsischen Regierung, unter nachweislich aktiver Mitwirkung des Justizministers Abeken, verurteilte 1886 das Land-

gericht in Freiberg August Bebel und acht weitere Sozialdemokraten, die am illegalen Sozialistenkongreß 1883 in Kopenhagen teilgenommen hatten.¹⁶

Mit dem Fall des Sozialistengesetzes von 1890 erhielt die Sozialdemokratie eine fast unbeschränkte Aktionsfreiheit, die allerdings in Sachsen mit dem reaktionären Wahlrecht von 1896 sehr schnell wieder eingeschränkt wurde.

Zwar bemühte sich die sächsische Regierung bis 1890 um eine soziale Versöhnung, allerdings ohne die Ursachen der Problematik zu erfassen. Sachsen arbeitete im Rahmen der Reichsgesetzgebung am sogenannten „Arbeiterschutz“. Die Ankündigung eigener Anträge beim Bundesrat, übrigens im Einverständnis mit Kaiser Wilhelm II., führte 1890 zur Rücktrittsdrohung Bismarcks, der dem sächsischen Gesandten zu verstehen gab, daß zur Lösung der sozialen Frage nicht Rosenwasser gehöre. Sachsen wich daraufhin zurück, verstimmt über die weitere Behandlung dieser Frage durch die Reichsbehörden, die Preußen die Führung überließen. Sachsen hatte damit, in bester sozialer Absicht, unfreiwillig mit Anstoß gegeben zu Bismarcks Konflikt mit dem Kaiser und schließlich zum Sturz des Kanzlers.

König Albert und seine Minister mußten erkennen, daß die gewaltige Persönlichkeit Bismarcks in wichtigen politischen Fragen keine selbständigen Mitarbeiter duldete. So hat sich Sachsen zunehmend in allen Fragen der Reichspolitik einer großen Wirksamkeit über die gegebenen Zuständigkeiten hinaus enthalten. Dennoch bestand zu Preußen kein unfreundliches Verhältnis und Bismarck sah nie einen Anlaß zum Eingreifen in die sächsischen Verhältnisse.

Außerhalb der sozialen Bereiche hat die sächsische Innenpolitik der 70er und 80er Jahre aber keine schweren Erschütterungen erfahren müssen. Kötzschke/Kretzschmar schreiben dazu: „Friesen, Fabrice, Nostiz-Wallwitz stellten einen sicheren Gang der Staatsverwaltung durch ihre Sachkenntnis und Erfahrung sicher.“¹⁷

Allerdings taucht bei ihnen der Name Abeken nicht auf, wenn es um die Wertschätzung der Arbeit der Ministerien geht. Dies spricht nicht unbedingt für den sächsischen Justizminister, zumal Kötzschke und Kretzschmar zu jener Zeit ein viel umfangreicheres Material als wir heute für ihre Studien nutzen konnten. Auf der anderen Seite kann man daraus resümieren, daß die Bedeutung der Justiz einfach unterschätzt wurde (worauf auch die stiefmütterliche Behandlung in der Literatur bis heute verweist). So bleibt festzustellen, daß der sächsische Justizminister von Abeken im stillen und ohne viel Worte Bleibendes bewirkt hat, wie die Reformen von 1873 eindeutig belegen, daß er jedoch bei der Anwendung des Sozialistengesetzes im Sinne einer „milden Praxis“ nicht wirksam werden wollte und konnte.

Am 20. Oktober 1890 teilte der „Dresdner Anzeiger“ den Tod des sächsischen Justizministers Christian Wilhelm Ludwig von Abeken mit.¹⁸

Bei der großen Trauerversammlung um den Staats- und Justizminister Abeken, der seine Gruftstätte auf dem Johannisfriedhof zu Dresden bekam, waren die Vertreter des Gesamtministeriums und des Justizministeriums zahlreich erschienen. Seine beiden Söhne (Offiziere des königlich sächsischen 13. Jägerbataillons und der kaiserlichen Marine) waren anwesend, ebenso König Albert. Die Predigt auf der Trauerfeier hielt Hofprediger Dr. Löber.

„Bisweilen“, so Löber „griffen Veränderungen auch schmerzlich in sein Innerstes ein“, Abeken habe hohe Ideale vertreten, aber eben deshalb auch „den Widerspruch zwischen Ideal und Wirklichkeit empfunden.“ Hier sei an die weitgehende Ausschaltung des Laienelements aus der Rechtsprechung erinnert, welches Abeken für unabdingbar für ein gutes Funktionieren derselben gehalten hatte. Hinzu kamen die sozialen Veränderungen und Mißstände im Zusammenhang mit der aufkommenden „sozialen Frage“, die Abeken zwar gesehen hat, für deren Beantwortung er aber keine Lösung fand.

Doch zurück zu Löber, der von Zuversichtlichkeit in der Person Abekens spricht, was sicher eine ideale Eigenschaft für einen Staatsmann ist. Seine weiteren Ausführungen bezogen sich auf das Kunstverständnis des Justizministers, der diese als ideale Welt gesehen habe, in ihrer Einheit von Wahrheit, Harmonie und Versöhnung. Als ein in Evangelicis beauftragter Staatsmann trat Abeken auf Kirchensynoden für die kirchliche Ordnung und den Erhalt des Bekenntnisses ein. Leider lassen sich heute aus eingangs angeführten Gründen einige Angaben nur noch mittelbar und nicht bis ins Detail nachprüfen.

Christian Wilhelm Ludwig von Abeken wirkte in einer Zeit, die trotz aller Schwierigkeiten mit recht sicheren Schritten die bürgerliche Verfassung durchsetzte und grundlegende Reformen auf dem Gebiet der Justizgesetzgebung und der Rechtspflege förderte. Auf dem Weg der deutschen Länder in einen einheitlichen Nationalstaat stand Abeken auf einem Platz, der es ihm erlaubte, aktiv an der Reichsgesetzgebung mitzuwirken. So konnte Abeken besonders auf dem Gebiet der Rechtsprechung sächsische Erfahrungen und Vorstellungen in die Reichspolitik einbringen. Als im Jahre 1900 das Bürgerliche Gesetzbuch für das gesamte Deutsche Reich in Kraft trat, waren entscheidende sächsische Impulse darin eingeflossen, hatte der sächsische Justizminister Abeken in den ersten Jahren nach der Reichsgründung bis 1890 dazu einen achtbaren Beitrag geleistet.

Anmerkungen

- 1 HStA Dresden: Familienarchiv Abeken
- 2 Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 3: Bismarck und das Reich, Stuttgart 1988
- 3 HStA Dresden: Familienarchiv Abeken
- 4 Sachregister über die Königlich-Sächsischen Landtags-Verhandlungen. Repertorium zu den Landtagsakten und Mittheilungen, Dresden 1870-1890
- 5 Die Matrikel der Kreuzschule. Gymnasium zum Heiligen Kreuz in Dresden, 3 Teile, bearbeitet von Willy Richter, Neustadt/a.d. Aisch 1967-75
- 6 Blaschke, Karlheinz: Sächsische Verwaltungsgeschichte, Berlin 1958, S. 11 ff.
- 7 Ebenda, S. 126 ff.
- 8 Landtagsakten 1871-73, III. Abt., Protokolle der 2. Kammer, Dresden, am 7. Januar 1873, S. 832 f.
- 9 Landtagsakten 1871-73, III. Abt., Protokolle der 2. Kammer, Dresden, am 11. Februar 1873, S. 976 f.
- 10 Landtagsakten 1871-73, III. Abt., Protokolle der 2. Kammer, Dresden, am 22. Februar 1873, S. 1011
- 11 Die Entwürfe von Königlich-Sächsischen Gesetzen zur Ausführung der Reichsjustizgesetze, redigiert nach dem Ergebnis der Ständischen Verhandlungen, Dresden 1878
- 12 Siehe Jestaedt, Christoph: Das Oberlandesgericht Dresden in der Zeit von 1879 bis 1918, in: Sächsische Justizgeschichte, Bd. 2, Dresden 1994
- 13 Landtagsakten und Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtages 1881/82, Mittheilungen II. Kammer, S. 584
- 14 Ebenda
- 15 Königlich-Sächsisches Justizministerialblatt, 12. Jg., 30. Oktober 1878

- 16 Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtages 1881/82, 2. Kammer, S. 134 ff., S. 745 ff.
- 17 Köttschke/Kretzschmar: Sächsische Geschichte. Werden und Wandlungen eines Deutschen Stammes und seiner Heimat im Rahmen der Deutschen Geschichte, Neuaufl. Frankfurt/a.M. 1965, S. 374
- 18 Dresdner Anzeiger Nr. 293, 161. Jg., 20. Oktober 1890

Viktor Alexander von Otto (1852 – 1912)

Sächsischer Justizminister von 1902 – 1912

Am 20. März 1852 wurde der künftige sächsische Jurist Viktor Alexander Otto als Sohn eines Kaufmannes in Großenhain/Sachsen geboren.

Eine gewisse Stagnation der politischen Verhältnisse – im Gegensatz zu den wirtschaftlichen und kulturellen – war kennzeichnend für das Königreich Sachsen während der Jahre der Kindheit und Jugend Ottos.

König Johann (1854 – 1873) und sein Vertrauter Beust ließen sich in ihrer Politik von starr konservativen Rechtsauffassungen leiten, gingen streng von den gegebenen Rechtsverhältnissen aus. Es sei auch darauf verwiesen, daß es zu diesem Zeitpunkt keinen einheitlichen deutschen Staat gab (nur ein loses Gefüge, den Deutschen Bund von 1815) und die Jahre bis 1871 vor allem geprägt waren durch den Aufstieg Preußens zur ersten Macht in Deutschland. Hinzu kam die immer drängender werdende Problematik einer gesamtdeutschen Verfassung, an deren Umsetzung der junge Jurist Otto später Anteil haben sollte.

In einem Aufsatz „Zum Verständnis von einem Konservativen“ schrieb König Johann 1853: „Auch wir Konservativen wünschen ein freies, mächtiges und einiges Deutschland; auch wir wollen von dem schwankenden Boden des Staatenbundes in die engere Verbindung des Bundesstaates übergehen ..., nur durch eine neue Übereinkunft dieser Staaten ...“¹. Aber während der rechtsgelehrte sächsische König noch über die ideale deutsche Lösung nachdachte, stieg am politischen Horizont übermächtig der Schatten der Bismarckschen Gewaltlösung auf.

1871 wurde auch das Königreich Sachsen Bestandteil des Deutschen Reiches, an dessen Spitze der preußische König als deutscher Kaiser stand. Sachsen verlor damit zwar einen Teil seiner Souveränitätsrechte, blieb aber als eigenständiger Bundesstaat erhalten.

Bereits während seiner Schulzeit an der berühmten, 1543 gegründeten Fürstenschule St. Afra zu Meißen, wo Otto eine stark humanistisch geprägte Bildung genoß, wurde ihm eine hervorragende wissenschaftliche Begabung nachgewiesen.

Sein Studium der Rechtswissenschaften in Heidelberg und Leipzig schloß Otto bereits nach sechs Semestern (die Studienzeit betrug in der Regel 12 Semester) mit der ersten Staatsprüfung am 17. Juli 1874 mit Auszeichnung ab.²

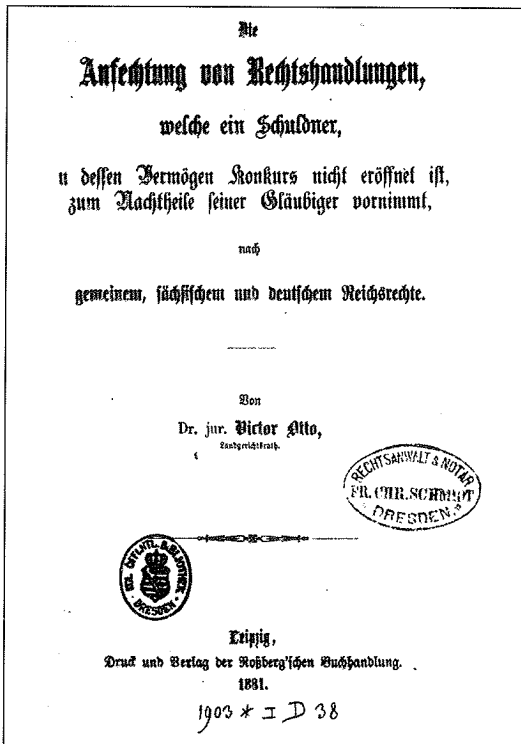


Viktor Alexander von Otto

Daraufhin wurde Otto am 4. August 1874 beim damaligen Bezirksgericht Leipzig als Akzessist (Anwärter für den Gerichtsdienst) zugelassen. Am 1. Mai 1875 erfolgte seine Anstellung zunächst als Hilfsreferendar und bald als Referendar beim Gerichtsamt Döhlen. In gleicher Eigenschaft wurde Otto zum 1. Januar 1877 an das Bezirksgericht Dresden versetzt. Seitdem blieb Otto dienstlich in Dresden tätig.

Noch vor Ablauf des vierjährigen Vorbereitungsdienstes meldete sich Otto am 4. August 1874 zur Zweiten juristischen Staatsprüfung. Für seine diesbezüglich zu erbringende Abschlusarbeit stellte man Otto die Aufgabe, eine Abhandlung über die Anfechtbarkeit der vor der Konkurseröffnung vorgenommenen,

den Gläubigern nachtheiligen Rechtshandlungen zu verfassen. Die Bewältigung dieser und anderer praktischer Aufgaben kann als ein Beweis der außergewöhnlichen und vielseitigen juristischen Bildung eines so jungen Mannes betrachtet werden. Nach seiner mündlichen Abschlußprüfung am 5. Juni 1879 wurde Otto beim Appelationsgericht, ab 1. Oktober 1879 beim Landgericht Dresden als Hilfsrichter eingesetzt. Hier erfolgte auch seine Ernennung zum Landgerichtsrat am 1. April 1880.³



Die erste Publikation Ottos 1881 in der bekannten Hoffberg'schen Buchhandlung in Leipzig

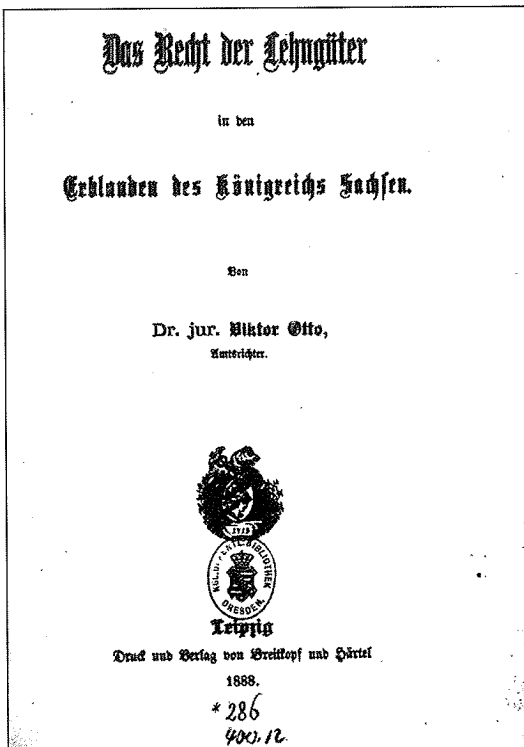
So konnte sich Otto bei der Einführung der Reichsprozeßgesetze in Sachsen auf gehobenem Posten bewähren und seine Kenntnisse praktisch bestätigen.

1881 erschien von ihm die Schrift: „Die Anfechtung von Rechtshandlungen, welche ein Schuldner, zu dessen Vermögen Konkurs nicht eröffnet ist, zum Nachtheile seiner Gläubiger vornimmt, nach gemeinem, sächsischem und deutschem Reichsrechte“. Dem Verfasser ging es hierbei hauptsächlich darum, „die seit dem 1. Oktober 1879 in Kraft getretene Regelung der Anfechtungslehre systematisch zu behandeln.“, „... mit sichtender Kritik zu prüfen.“⁴ Am 1. Oktober 1879 war seitens des Deutschen Reiches im Sinne

einer Vereinheitlichung der Rechtspflege das „Gerichtsverfassungsgesetz“ in Kraft getreten.

Nach seiner zweijährigen Tätigkeit als Amtsrichter in Dresden (1. Juli 1882 bis 15. März 1884) wurde Otto als Hilfsrichter beim Oberlandesgericht angestellt.

Als verschiedene mit dem Lehnrecht zusammenhängende Fragen das Oberlandesgericht beschäftigten und hierbei die Unsicherheit der Quellen zu erheblichen Zweifeln führte, erhielt Otto den Auftrag, die für Sachsen maßgebenden Grundlagen zu sammeln und zu sichten. So erschien 1888 sein Werk „Das Recht der Lehngüter in den Erbländen des Königreichs Sachsen“⁵. Otto stellte fest, daß das Lehnrecht in Sachsen nur noch ein sehr beschränktes Anwendungsgebiet hatte und nur wenige Juristen Kenntnis über die Wissenschaft des Lehnrecht besaßen, so daß die Beantwortung solcherlei dennoch auftretender Fragen nicht einfach war. Es fehlte also der sichere Boden des Rechtes. Ziel der Arbeit war es daher, „eine wissenschaftliche Darstellung der in Geltung verbliebenen Überreste des sächsischen Lehnrechts zu geben.“⁶.



*Geschichtliche Rückblicke,
die Otto in diese Schrift einflocht,
geben noch heute interessante
Information über sächsisches Recht
längst vergangener Tage*

Geschichtliche Rückblicke, die Otto zum Verständnis in seine Ausführungen einbezieht, geben auch dem heutigen Leser noch sehr interessante Einblicke in die Rechtsgeschichte längst vergangener Tage.

Am 1. Mai 1888 wurde Otto schließlich ins sächsische Justizministerium berufen und Ende 1888 zum Justizrat ernannt. Im November 1890 rückte er zum Vortragenden Rat auf und bekam Titel und Rang eines Geheimen Justizrates.

Ab Januar 1891 war Otto zum Mitglied der Kommission für die zweite juristische Staatsprüfung bestellt – bezüglich seines Alters und seiner erst runde zehn Jahre zurückliegenden eigenen Staatsprüfung ein Novum der sächsischen Justizgeschichte, das einmal mehr die Hochschätzung seiner juristischen Fähigkeiten ausdrückt.

Zum Zeitpunkt seines Eintretens in das Justizministerium stand dieses vor der Aufgabe, zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Reich Stellung zu nehmen, der in erster Lesung veröffentlicht war. Im Juli 1889 erging an die Bundesregierungen die Aufforderung des Reichskanzlers, diesen unter Berücksichtigung der inzwischen erschienenen Kritiken zu prüfen.

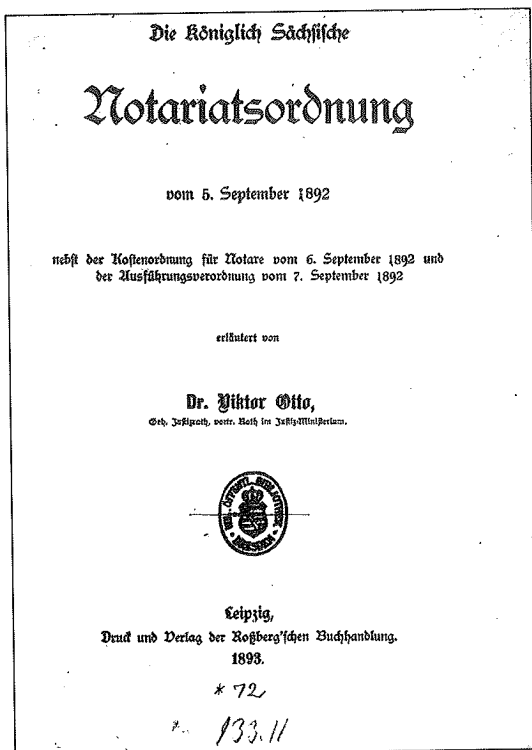
Hierzu wurde Otto von der sächsischen Landesregierung zum Referenten bestellt (abgesehen vom Immobilien- und Erbrecht). Die sächsische gutachterliche Aussprache stellte er bis zum Juni 1890 fertig. Otto zeichnete auch verantwortlich für die Instruktionen an den sächsischen Bundesratsbevollmächtigten bei der Herstellung des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit.

Nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich am 1. Januar 1900 wirkte Otto bei der Ausarbeitung der zur Ausführung erforderlichen Landesgesetze mit: Die Gesetze zur Ausführung der Zivilprozeßordnung und der Konkursordnung vom 12. Juni 1900 stammen ebenso aus seiner Feder wie die zunächst als provisorische Verordnungen erlassenen Gesetze zur Ausführung einiger mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch zusammenhängender Reichsgesetze vom 15. Juni 1900, außerdem sämtliche dazugehörige Ausführungsverordnungen.

Hier zeigte sich, daß Dr. Viktor Alexander Otto schon vor seiner Amtszeit als Justizminister sowohl für Sachsen als auch für das Deutsche Reich und dessen Konsolidierung bemerkenswertes geschaffen hat und versuchte, sächsisches justitielles Denken in die Institutionen des Reiches zu tragen.

Als eine hervorragende gesetzgeberische Leistung, die in ihm ihren Ursprung hat, kann die neue Sächsische Notariatsordnung vom 5. September 1892

betrachtet werden, wenn diese allerdings in Sachsen auch längst notwendig geworden war. Unter dem Titel „Die Königlich Sächsische Notariatsordnung vom 5. September 1892 nebst der Kostenordnung für Notare vom 6. September 1892 und der Ausführungsverordnung vom 7. September 1892“⁷ hat Otto einen Kommentar dazu verfaßt. Auch hierbei stellte er sich das Ziel, das Verständnis der neuen Vorschriften zu fördern. Otto fügte seiner Schrift wiederum einen kurzen Abriß zur Geschichte des sächsischen Notariatswesens bei und zitierte aus der Vorlage des Justizministeriums zum neuen Gesetz. Interessant erscheint auch die teilweise Wiedergabe des schriftlichen Deputationsberichtes für die erste Kammer, die den Entwurf in allen seinen Teilen zur unveränderten Annahme empfahl. Die Vorlage wurde darauf hin von der ersten Kammer unverändert angenommen.⁸



Die Sächsische Notariatsordnung von 1892 – eine achtungsgebietende Leistung

Auf der Grundlage der alten Notariatsordnung aufbauend, brachte die neue vor allem eine gewisse Vereinfachung der bisherigen Formalbestimmungen für Notare und sorgte damit für einen zügigeren Gang der Geschäfte, ohne die Rechtssicherheit der Bevölkerung zu beeinträchtigen. Neben einer Vereinfachung

chung der bei der notariellen Beurkundung zu erstellenden Formalitäten konnte zum anderen der Geschäftskreis der Notare erweitert werden. Es vollzog sich eine Neugestaltung der Disziplinargewalt über die Notare, indem jetzt die Mitglieder der Disziplinarbehörden in ihrer Mehrzahl aus den Reihen der Notare selbst gestellt wurden.

Mit der Notariatsordnung wurde zugleich eine neue Kostenordnung für Notare erlassen. Notare und Gerichte stellten in Sachsen, von einigen Ausnahmen abgesehen, nebeneinander existierende Behörden dar, die beide zur Vornahme von Beurkundungen in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege berufen waren. Allerdings konnten bisher die Gerichte erheblich höhere Beträge als die Notare für die Erledigung derselben Sache erheben. Die neue Kostenordnung war nun bestrebt, dieses Mißverhältnis zu beseitigen und die zu erhebenden Kosten für die Gerichte und Notare möglichst gleichmäßig zu regeln, was nicht zuletzt auch im Interesse der Rechtsuchenden und des Staates stand. Diese Regelung machte sich in Sachsen daher notwendig, weil hier das alter Tradition entsprechende Zweiamtsystem beibehalten wurde. Hingegen war z.B. in Bayern oder Elsaß-Lothringen das Einamtsystem üblich, so daß den Notaren als den ausschließlichen Urkundsbeamten die Konkurrenz der Gerichte nicht gegenüberstand.

Die vorliegende Notariatsordnung allerdings war eine eigenständige und durchaus hoch zu bewertende Leistung des Geheimen Justizrates Dr. Viktor Alexander Otto.

Ottos Einsatz und Fähigkeiten als Juristen kennzeichnen aber auch Vorträge von 1898 in Dresden über „Das Recht der Schuldverhältnisse des Bürgerlichen Gesetzbuches“, bei denen Otto mit Klarheit und durchdachter Argumentation eigene Kenntnisse des neuen Rechts vermittelte und somit zu einem breiten Verständnis beitrug.

Nach Beendigung der mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch zusammenhängenden Ausführungsgesetzgebung wurde Otto am 1. August 1901 zum Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht Dresden mit Titel und Rang eines Geheimen Rates ernannt.

Aufgrund seiner juristischen Fähigkeiten, die er bis dahin so mannigfaltig bewiesen hatte, wurde Viktor Alexander Otto am 21. Februar 1902 durch das Vertrauen des sächsischen Königs Albert (1873 – 1902) zum sächsischen Justizminister berufen.

Otto erhielt den Vorsitz der Kommission für die Zweite juristische Staatsprüfung.

Nach der Reichsgründung von 1871 verebbten die partikularistischen Bestrebungen der einzelnen deutschen Staaten, und man begann, sich mit dem Reich zu arrangieren und zu identifizieren.

Nachdem die eigenstaatliche Außenpolitik und die Militärhoheit auf das Reich übergegangen waren, und sich Sachsen zunehmend in den größeren Staatenverband des Reiches integrierte, blieb ein Schwerpunkt der gesellschaftlichen Entwicklung als Bundesstaat im Wilhelminischen Kaiserreich die Innenpolitik. Dies zeigte sich bereits in der sächsischen Reformpolitik der siebziger Jahre des 19. Jahrhunderts: Auf lokaler Verwaltungsebene war es zur endgültigen Trennung von Justiz und Verwaltung gekommen, Städte- und Landgemeindeordnungen wurden einer Revision unterzogen, und neben einem neuen Volksschulgesetz konnte auch die Trennung von Staat und Kirche verzeichnet werden.

Der Einfluß des sächsischen Herrscherhauses der albertinischen Wettiner auf Politik und gesellschaftliche Veränderungen ging weiter zurück und wurde nach der Jahrhundertwende nahezu bedeutungslos.

Die fortschreitende Industrialisierung Sachsens brachte eine zunehmende Ausbildung des städtisch-industriellen Charakters, die Bevölkerungsdichte nahm zu, repräsentative Bauten und künstlerischer Lebensschmuck zeigten den wachsenden Wohlstand des Landes. Das industrialisierte Sachsen wurde in den „Gründerjahren“ von Betriebs- und Bankgründungen erfaßt.

Folgte auch in Sachsen dem Geschäftsaustausch die Krise, der sogenannte „Gründerkrach“, so war am Ende des 19. Jahrhunderts dennoch ein breitgefächertes Wirtschaftsprofil (einschließlich Heimindustrie und vor allem mittelständischer Unternehmen) mit einer spezialisierten Produktion aufgrund der technischen Entwicklung kennzeichnend für das sächsische Territorium.

Mit aufsehenerregenden Wahlsiegen der sächsischen Sozialdemokraten bei den Reichstags- und Landtagswahlen, trotz Sozialistengesetz der Jahre 1878 – 1890 und Eindämmung mit Hilfe des reaktionären sächsischen Wahlrechts von 1896, blieb Sachsen eine Hochburg der Sozialdemokratie.

Das immense Wirtschaftspotential wirkte sich im Zusammenspiel mit entsprechend innovativen Kräften der sächsischen Bevölkerung auch positiv auf Wissenschaft, Kunst und Kultur aus. Es entstanden neue wissenschaftliche Einrichtungen. Das Musikleben gewann besonders in Dresden durch das Wirken von Richard Strauß. Große nationale Ausstellungen prägten Sachsen und gaben Impulse über die Landesgrenzen hinaus. Der Bau von monumentalen

Verwaltungsgebäuden und Geschäftshäusern, Museen, Theatern, Kirchen und Villen durch namhafte Architekten verlieh dem Machtbewußtsein und Repräsentationsbedürfnis des Bürgertums neuen Ausdruck. Höhepunkt einer nach Umfang und Rang außerordentlichen Bautätigkeit waren die neuen Rathäuser in Dresden, Chemnitz und Leipzig. Die Architektur überwand den Historismus. Seit 1905 prägte Hans Erlwein als Stadtarchitekt das kommunale Bauen in Dresden, wegweisend für eine neue bürgerliche Wohnkultur. Die Gründung der Künstlergruppe „Brücke“ im Juni 1905 wurde mit der Ausprägung des Expressionismus bahnbrechend für die deutsche Kunst und war zugleich Ausdruck einer neuen Lebenshaltung.

Am 1. August 1912 resümierte die Illustrierte Leipziger Zeitung, daß Viktor Alexander Otto in relativ jungen Jahren in die höchste Stellung der sächsischen Justizverwaltung berufen wurde, nachdem er sich bereits vorher als hervorragender und scharfsinniger Jurist bewährt hatte, wie zahlreiche schriftliche Arbeiten oder sein Mitwirken an der Ausarbeitung und Umsetzung des Bürgerlichen Gesetzbuches von 1900 nachhaltig unter Beweis stellten. Sein „glänzender Aufstieg“, so die genannte Zeitschrift, entspreche den außerordentlichen geistigen Eigenschaften und Fähigkeiten dieses Juristen. Als pflichttreuer Beamter und ausgezeichnete Verwalter seines Ministeriums habe sich Otto in den Dienst seiner Krone gestellt.

Otto war „beseelt von dem idealen Streben, unter voller Wahrung der Unabhängigkeit der Gerichte die Rechtspflege zu fördern“. Als begabter Jurist „hing Otto nicht am Buchstaben, an der Formel des Gesetzes, sondern war von dem Gedanken erfüllt, dem lebendigen Rechtsgefühl zu dienen“. Mit klaren Ausführungen und Logik erlangte Otto Achtung und Ansehen auch bei seinen Gegnern, denen er im parlamentarischen Leben oder in seiner Eigenschaft als Leiter des sächsischen Justizwesens gegenüberzutreten mußte. Otto habe bei strittigen Auffassungen „immer das Mittel befriedigender Verständigung“ gefunden und spitzte seine Aussprachen nie auf eine persönliche Auseinandersetzung zu, sondern hielt sie in den Grenzen sachlicher Klärung.⁹

So wurde Otto denn auch vielfach geehrt und erhielt höchste Auszeichnungen, zum Beispiel 1907 die höchste sächsische Ordensauszeichnung, den Hausorden der Rautenkrone. Schließlich wurde Otto im Jahre 1907 in den erblichen Adelsstand erhoben. Auszeichnungen, die nicht nur auf juristischen Leistungen beruhen, sondern auch Ottos sachlichen und rechtsbewußten Charakter verdeutlichen.

Als der bis dahin Erste Dresdner Staatsanwalt Viktor Alexander Otto 1902 das Amt des Justizministers übernahm, steckte die sächsische Regierung in einer

tiefen Krise, verursacht durch die Finanzkrise des Jahres 1902. Wirtschaftliche Schwierigkeiten seit 1899 im hochindustrialisierten und gegen konjunkturelle Schwankungen empfindlichen Sachsen hatten die Staatsfinanzen in Unordnung gebracht, ohne daß wirksame Gegenmaßnahmen seitens der Regierung erfolgt waren. Der Konkurs der Leipziger Bank am sogenannten „Schwarzen Dienstag“, dem 25. Juni 1901, bedeutete den Ruin zahlreicher mittelständischer Existenzen.

Die politische Verantwortung für die wirtschaftlichen Fehler lastete auf der Regierung. Das Kabinett Metzsch (1901 – 1906) bekannte sich zu dieser Verantwortung. So erklärte der sächsische Ministerpräsident dem König die Demission der Gesamregierung. Aber König Albert lehnte den Rücktritt ab; nur der Finanzminister von Watzdorf erhielt seinen Abschied. Daraufhin übernahm Justizminister Rüger das Finanzministerium, und Otto erhielt den Vorsitz des Justizministeriums. Dies ist ein verfassungsgeschichtlich bemerkenswertes Beispiel für die Praxis der Ministerverantwortlichkeit im konstitutionell-monarchischen Staat.

Am 19. Juni 1902 starb der sächsische König Albert. Für ihn kam sein bereits betagter 70jähriger Bruder Georg auf den Thron, dessen Amtszeit allerdings nur reichlich zwei Jahre bis zu seinem Tode am 15. Oktober 1904 andauerte. Ihm folgte König Friedrich August III. als letzter sächsischer König bis zu den Ereignissen der Novemberrevolution des Jahre 1918, die die Monarchie in Sachsen beseitigten.

Das Kabinett Metzsch blieb bis zum Jahre 1906 unverändert im Amt.

Prägend für die Amtszeit des neuen Justizministers Otto wurde die Wiederbelebung der Wahlrechtsfrage und damit die zunehmende Unzufriedenheit der breiten Masse der Bevölkerung mit dem reaktionären Dreiklassenwahlrecht vom 28. März 1896, welches im Jahre 1901 ein völliges Ausscheiden der Sozialdemokratie aus der zweiten Kammer zur Folge hatte. Damit war Sachsen neben Preußen das einzige größere deutsche Land, in dem die Sozialdemokraten keinen Anteil an der parlamentarischen Repräsentation des Volkes hatten, obwohl Sachsen, gemessen an der Zahl ihrer Anhänger, noch immer eine Hochburg der Sozialdemokratie darstellte, wie sich aus den gleichzeitigen Wahlen zum Deutschen Reichstag zeigt. Diese unkluge Wahlgesetzgebung bewirkte in Sachsen zudem eine Stärkung des radikalen und revolutionären Extremismus, insbesondere des linken Flügels der sozialdemokratischen Partei. Verstärkte soziale Spannungen kennzeichneten damit den Beginn des 20. Jahrhunderts in Sachsen und wurden zu einem großen Bewährungsfeld des gesamten Ministeriums.



1890 in Dresden-Loschwitz: Sozialdemokratische Maifeier im Garten der Gaststätte „Schweizerei“

Mit dem Einzug des neuen Justizministers Viktor Alexander von Otto schien im sächsischen Justizministerium ein frischer Luftzug zu wehen. Dies beweisen Verordnungen und Gesetze, die auf das Wirken Ottos zurückgingen. Sie zeigen den offenen, freien und weitsichtigen Blick, mit dem Otto die Geschäfte leitete und Neuerungen anregte, die über das traditionelle Verständnis insbesondere in Verfahrensfragen weit hinausgingen. Mit Erfolg war Otto bestrebt, den Geschäftsgang zu vereinfachen, moderne Einrichtungen den Justizbehörden zugänglich zu machen. Mit einem ausgeprägten Gerechtigkeitssinn trat Otto für die Interessen der Beamten und Richter ein. In humaner Weise hat er durch Verordnungen über Jugendgerichte und im Strafvollzug selbst die Strafrechtspflege zu fördern gesucht.

Während Ottos Amtszeit als Justizminister sind unter seiner Leitung vielfältige wichtige Gesetze in Kraft getreten.

Landesgesetze, die allein den Geltungsbereich des sächsischen Justizministeriums betrafen, waren z.B. ein „Gesetz, das ältere Landesstrafrecht betref-

fend" (5. Juli 1904), ein „Gesetz die Besoldung der Richter betreffend" (29. Juni 1908), das „Forst- und Feldstrafgesetz" (26. Mai 1910) oder das „Gesetz, einige Abänderungen des Gesetzes über das Pfandleihgewerbe betreffend" (27. Mai 1910).

Gesetze über die Errichtung neuer Amtsgerichte in Zwönitz (1907), Kötzschenbroda und Rötha (1910) sowie Schöneck (1912) beweisen, wie Otto geneigt war, berechtigten Wünschen nach Organisationsveränderungen Rechnung zu tragen.¹⁰

Sein Gesetz vom 8. April 1904, das Aufrücken der Richter in höhere Gehaltsklassen betreffend, dessen Verabschiedung schon lange zu Turbulenzen und heftigen Debatten geführt hatte, sorgte endlich dafür, daß auch in Sachsen den höheren Richtern, insbesondere den Senatspräsidenten und Direktoren, das Aufsteigen nach dem Dienstalter gesetzlich gewährleistet wurde.¹¹ Hier drückte sich einmal mehr Ottos Sinn für Gerechtigkeit und Gleichbehandlung aus.

Natürlich muß bei der Betrachtung dessen, was Ottos Bestrebungen letztlich bewirkten bzw. inwiefern sie in Staat und Verwaltung Einzug hielten, bedacht werden, daß nicht alle seine Gesetzesvorlagen und die des Justizministeriums auf den einzelnen Landtagsverhandlungen Berücksichtigung fanden.

Oft sah sich Otto trotz seiner Absichten auch „der Macht des Geldes", das heißt den Möglichkeiten des Staatsetats, unterlegen. Die Deutsche Juristenzeitung bemerkt dazu, daß sowohl seitens des Königs, aber auch des Justizministers zu erkennen sei, wie sich Sachsen um die Entlastung der Richter bemüht: „namentlich sollen die Stellen der Richter vermehrt werden, so wünscht es der Justizminister, aber nicht der Finanzminister, der sein Veto, das ihm leider eingeräumt wurde, einlegen oder wenigstens starke Abstriche machen will."¹² Dies verdeutlicht wohl einen weiteren schwer lösbaren Problemkreis eines Justizministers, dem er sich bei allen Bemühungen um die bestmögliche Entwicklung der Justiz nicht entziehen kann.

So konnten zwar auf Betreiben Ottos nach den Landtagsverhandlungen von 1905 die Richterstellen geringfügig vermehrt werden, ein neuer Senat kam am Oberlandesgericht Dresden hinzu und vier Landgerichtsdirektorstellen wurden neu geschaffen – aber, so heißt es: Dies sei ein Tropfen auf den heißen Stein gewesen, „der Justiz nicht holde, allmächtige Finanzminister gibt nicht mehr her."¹³

Ottos Bestreben, die Geschäfte zu vereinfachen und die Selbständigkeit der mittleren Dienststellen zu stärken, zeigen ein „Gesetz, betreffend Änderung

von Landesgesetzen über die freiwillige Gerichtsbarkeit“, welches die Zuständigkeit der Gerichtsschreiber bei der Beurkundung erheblich erweiterte, vom 28. September 1906 und eine Verordnung des Landtages 1911/12 eine Verminderung des Schreibwerks der Richter betreffend.

Ottos Verordnung vom 4. September 1905 gab den Land- und Amtsgerichten Anschluß an den Reichsbank- und Postgiroverkehr und zeigte damit Verständnis für die Bedürfnisse eines modernen und effektiven Geschäftsverkehrs.

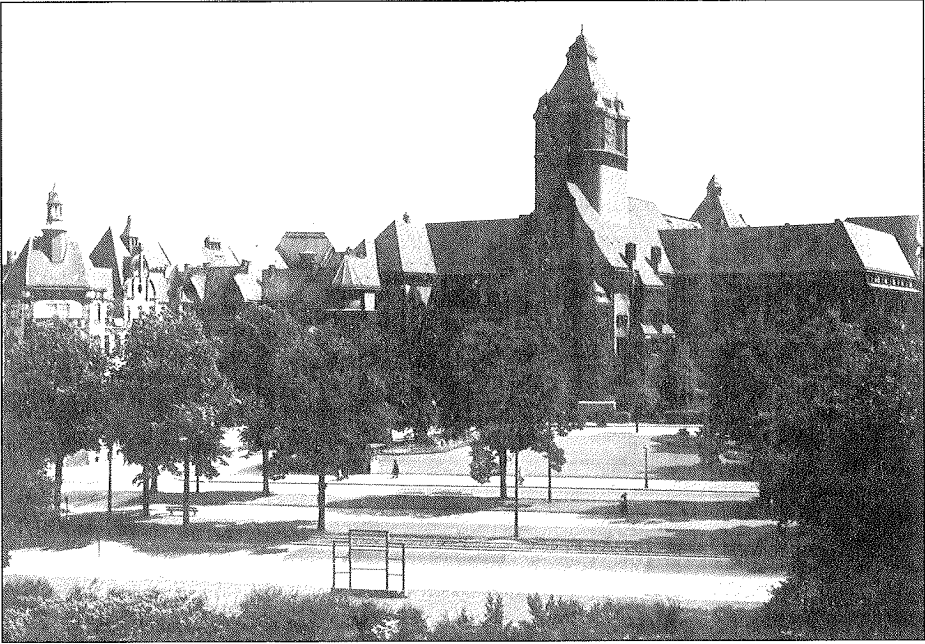
Eine weitere Verordnung vom 7. Oktober 1905 war bedeutungsvoll in ihrer sozialen Wirkung. Sie empfahl nämlich, bei der Auswahl der Schöffen und Geschworenen nicht bloß auf die oberen Stände Rücksicht zu nehmen. Ein Zitat der Landtagsdebatte soll dies untermauern: „Dem Geist des GVG (Gerichtsverfassungsgesetz) entspricht es nicht, wenn weite Kreise der Bevölkerung, wie die kleinen Gewerbetreibenden, die Handwerker und die Arbeiter, von dem Ehrenamt eines Schöffen oder Geschworenen ganz oder fast ganz ausgeschlossen bleiben. Wie kaum der Hervorhebung bedarf, fehlt es unter ihnen nicht an Persönlichkeiten, die vermöge ihrer Urteilkraft, Unbefangenheit und sittlichen Tüchtigkeit allen Anforderungen für die Übernahme eines Amtes entsprechen, und das Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtsprechung kann nur gewinnen, wenn junge Kreise herangezogen werden.“¹⁴

Leider ist es schwer nachzuvollziehen, inwiefern Otto unmittelbar an der Verabschiedung von anderen Landesgesetzen des Gesamtministerium bzw. des Justizministeriums beteiligt war. Selbst die Landtagsakten belegen dies nur äußerst bruchstückhaft und unzureichend. Sämtliche Akten des Justizministeriums jener Jahre, die im Staatsarchiv zu Dresden lagerten, sind im Februar 1945 den Flammen des zweiten Weltkrieges zum Opfer gefallen. Auch im Universitätsarchiv zu Leipzig fand sich nur noch die Matrikel der Universität, die lediglich geringe Aussagen über das juristische Studium des Justizministers zuläßt.

Da zu Viktor Alexander Otto auch kein persönlicher Nachlaß existiert, müssen sich diese Ausführungen vor allem auf zeitgenössisches Material aus Zeitungen und Zeitschriften stützen, insbesondere auf Artikel des „Sächsischen Archivs für Rechtspflege“ und auf die „Deutsche Juristenzeitung“.

Letztere beschreibt in ihrer Ausgabe vom 15. Dezember 1905 recht treffend ein weiteres Problem beim Nachvollziehen der sächsischen Justizgeschichte dieser Zeit: „In Sachsen liebt man eben in der Verwaltung ein bißchen heimliches Getue, was um so unnötiger ist, als gar nichts geschieht, was nicht offen gesagt werden könnte.“¹⁵

Ottos Bestreben ging auch dahin, die alten Justizgebäude durch Neubauten in Dresden und Leipzig zu entlasten. Beispiel ist das 1907 fertiggestellte neue Landgerichtsgebäude am Münchner Platz in Dresden, in dessen Zellentrakt auch die Haftbedingungen menschlicher gestaltet wurden.



*Landgerichtsgebäude in Dresden, Münchner Platz, erbaut 1902 – 1907 von O. Kramer.
Aufnahme von 1957*

1905 war Sachsen beinahe der einzige Staat im Deutschen Reich ohne ein besonderes Fürsorgegesetz, obwohl z.B. die günstige Wirkung des preußischen Fürsorgegesetzes auf die Kriminalität der Jugendlichen bereits deutlich spürbar wurde. Hier öffnete sich für Otto ein weites und seinen Intentionen entsprechendes Betätigungsfeld: Otto war vielfach darum bemüht, die Bestrebungen zur Besserung der Jugend zu fördern.

Hinsichtlich seines großen Zieles, der Schaffung eines humanitären Strafvollzugs unter Wahrung seines Ernstes insbesondere für Jugendliche, gelang Otto mit der Verordnung vom 20. Oktober 1908 ein entscheidender Schritt: in Sachsen entstanden jetzt Jugendgerichte, die die Strafrechtspflege den Anforderungen zur Bekämpfung der Jugendkriminalität anpaßten. Diese konnten der Problematik insbesondere durch spezifisches juristisch-pädagogisches Können und psychologisches Einfühlungsvermögen im Umgang mit jungen

Menschen gerecht werden. Die Verordnung hat in Sachsen das Strafverfahren gegen Jugendliche, ähnlich wie in Bayern und anderen deutschen Ländern, in kleinen Äußerlichkeiten besonders geregelt, soweit dies die Reichsgesetzgebung zuließ. Die Deutsche Juristenzeitung bemerkte dazu, daß das Wort „Jugendgerichte“ wohl schon lange zum Schlagwort geworden war, und somit der öffentlichen Meinung eine Konzession gemacht worden sei: „Sachlich läßt sich natürlich nach den geltenden Gesetzen durch bundesstaatliche Verordnungen nichts ändern.“¹⁶ Die Behandlung jugendlicher Verbrecher mußte eben der künftigen Reichsstrafprozeßordnung und vor allem dem künftigen Strafgesetzbuch vorbehalten bleiben. Daß hier Sonderbestimmungen notwendig waren, dürfte niemand verkannt haben, und so wurde wenigstens auf Länderebene der erste Schritt auf dem Weg zu einer reichsgesetzlichen Regelung getan, nicht zuletzt durch das intensive Wirken des sächsischen Justizministers von Otto. Allerdings wird deutlich, daß sich auch Otto oft mit der Reichsgesetzgebung konfrontiert sah, die in manchen Punkten nicht seinen Idealvorstellungen entsprach und eine Durchsetzung aller seiner Bestrebungen unmöglich machte. Dennoch haben einige seiner Vorstellungen später ihren nachhaltigen Anklang im deutschen Gerichtsverfassungsgesetz und in der Strafprozeßordnung gefunden.

Am 1. Februar 1909 konnte schließlich auch in Sachsen ein Fürsorgegesetz erlassen werden, dessen Verabschiedung dem sächsischen Justizminister von Otto besonders am Herzen lag.¹⁷ Diesem schließt sich eine eingehende Ausführungsverordnung des Justizministeriums vom 23. Juni 1909 an. Ferner gestaltete eine Verordnung desselben zum 11. Februar 1910 das Strafverfahren gegen Jugendliche noch weiter aus. Grundlegende Veränderungen der Strafprozeßordnung waren allerdings nicht zu verzeichnen.

1907 wurde für Sachsen ein Richterverein mit Sitz in Leipzig geplant, der die Standesinteressen der Richter und Staatsanwälte, und die Interessen der gesamten sächsischen Rechtspflege überhaupt, maßvoll und verständig fördern sollte, „so daß er dem vom gleichen Streben beseelten sächsischen Justizminister von Otto eine erwünschte Hilfe ist.“¹⁸ Am 2. November 1907 gründete sich dann auch der sogenannte „Richterverein“ als Organisation der Richter und Staatsanwälte. Eine vorbereitende Versammlung bat den sächsischen Justizminister von Otto um Übernahme des Ehrenvorsitzes nach dem Vorbild Österreichs. Otto übernahm diesen Ehrenplatz im Richterverein, der schon bei seiner Gründung ca. 400 Mitglieder zählte. Auf seinem außerordentlichen Richtertag am 4. April 1908, bei dem auch von Otto zugegen war, nahm der Verein Stellung zu dem Gesetzesentwurf über Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung im Reich und übergab 1910 dem Reichstag eine Denkschrift bezüglich beider Gesetzesentwürfe:

Darin heißt es: „Wer berufen ist, Gesetze zu schaffen, wird, namentlich, wenn es sich nicht um materielles Recht, sondern um Prozeßrecht handelt, auch denen nicht Gehör versagen, die berufen sind, diese Gesetze anzuwenden.“¹⁹

Der Verein brachte zwar keine völlig neuen Gegenvorschläge, bezeichnete aber direkt die Bestimmungen, die seiner Meinung nach verbesserungsbedürftig waren und gab entsprechende Abänderungsvorschläge. Von jenen zur Strafprozeßordnung seien folgende hervorgehoben: Die Eidesmündigkeit der Zeugen sollte vom 16. auf das 18. Lebensjahr heraufgesetzt werden, ebenso die volle Strafmündigkeit. Ein Vorschlag also, der genau den Intentionen des Justizministers entsprach.

Mit besonderem Interesse wurde auch der folgende Vorschlag aufgenommen: „Wird das (verurteilende) Urteil am Tage seiner Verkündung rechtskräftig, so kann die schriftliche Begründung auf die Feststellung der für erwiesenen erachteten Tat, des angewendeten Strafgesetzes und der verfüigten Strafe beschränkt werden. Wird das (freisprechende) Urteil binnen drei Tagen nach seiner Verkündung rechtskräftig, so genügt die Feststellung, daß die Tat nicht für erwiesen oder nicht für strafbar erachtet worden ist.“²⁰ Hierdurch könnte nämlich gegenüber der alten Regelung sehr viel Zeit und Arbeitskraft gespart werden. Interessant und modern ist auch der folgende Vorschlag: „Der Vorsitzende kann anordnen, daß Teile der Hauptverhandlung durch Stenographen, grammophonische Aufnahmen oder ähnliche Hilfsmittel festgestellt werden.“ Weitere bedeutsame Vorschläge richten sich auf das Rechtsmittelverfahren.

Betrachtet man diese „Neuerungen“, kann unschwer festgestellt werden, daß sie sich alle auf eine Straffung und bessere Koordination der gerichtlichen Verfahren orientieren und somit einmal mehr das Talent der sächsischen Justiz unter von Otto beweisen, die Verwaltung und Strafrechtspflege möglichst effektiv zu gestalten.

Eine am 21. Februar 1910 erlassene Verordnung aus Anlaß der Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung für das gesamte Deutsche Reich, die am 1. April 1910 in Kraft trat, brachte eine entsprechende umfassende Änderung der Geschäftsordnung für die Justizbehörden, die in Bezug zu oben angeführten Vorschlägen des sächsischen Justizministeriums stand.

Einen guten Einblick in die Entwicklung des sächsischen Justizwesens gewährt eine Übersicht des Justizministeriums von 1909, wo für die Jahre 1898 und 1907 die Zahl der Studierenden der Rechte, welche die Erste Staats-

prüfung in Leipzig bestanden hatten, die Zahl der Referendare, Assessoren und höheren Justizbeamten im sächsischen Justizdienst und die der amtierenden Rechtsanwälte in Sachsen gegenübergestellt werden:

	<u>1898</u>	<u>1907</u>
* 1. juristische Staatsprüfung	137	229
* Referendare	569	588
* 2. juristische Staatsprüfung	165	169
* Assessoren	259	366
* Assessoren, die etatsmäßig, als Richter oder Staatsanwälte eingestellt wurden	38	13
* Rechtsanwälte, die neu zugelassen wurden	50	90
* als Rechtsanwälte waren bei den Gerichten zugelassen	584	943
* etatsmäßige Stellen des höheren Justizdienstes	545	733 ²¹

Die rein quantitative Betrachtung läßt einen eindeutigen Aufwärtstrend erkennen. Es muß allerdings auch festgestellt werden, daß sich in dem untersuchten Zeitraum ebenso die Qualität der Rechtshandlungen in Sachsen verbessert hat. Ein Fakt, der sicher mit der quantitativen Entwicklung in Zusammenhang gebracht werden kann aber auch als Ergebnis einer zunehmenden Durchdringung und Klärung rechtlicher Prozesse verstanden werden muß. Allerdings begann sich bereits jetzt das Problem eines Mißverhältnisses zwischen Stellenangebot und Zahl der Bewerber zu Ungunsten letzterer abzuzeichnen.

Wie eingangs erwähnt, war eine der Hauptaufgaben des regierenden Kabinetts die Auseinandersetzung mit dem sächsischen Wahlrecht und eine entsprechende Wahlrechtsreform, deren Erledigung im Lande dringend und entschieden gefordert wurde.

Dieses wichtige politische Gesetz, das Wahlrecht für die Zweite Kammer des sächsischen Landtages, ist am 5. Mai 1909 nach schweren Mühen zustande gekommen. Wenn auch die auf dem Pluralsystem aufgebaute Neuregelung nur einen Kompromiß darstellte, hat die Wahl von 1909 und die Nachwahl von 1910 dem neuen sächsischen Landtag ein völlig anderes Gesicht gegeben. Die Sozialdemokraten waren in stattlicher Anzahl eingezogen, und es begann für sie eine langsame Annäherung an den bestehenden Staat. Die Nationalliberalen hielten den Konservativen die Waage. Damit war für den Vorsitzenden des Gesamtministeriums Rüger (1906 – 1910) und seinen Justizminister Viktor Alexander von Otto der langersehnte Ausgleich verwirklicht, der den Erfordernissen eines hochindustrialisierten sächsischen Staates entsprach.

Ebenfalls unter Mitwirkung des Justizministeriums wurden am 26. Februar 1909 das „Forst- und Feldstrafgesetz“ und am 12. März 1909 das „Wassergesetz“ verabschiedet.²² Allerdings hat das erstere mit seinen unsozialen Vorschriften gegen das Betreten des Waldes, das Beerensuchen etc. vielfach Mißfallen erregt.

Auch der Bergbau ist im neuen „Berggesetz“ vom 12. Februar 1909 einer moderneren und zweckmäßigeren Regelung unterzogen worden, namentlich im Hinblick auf die soziale Fürsorge der Bergarbeiter.

Den Finanzen des Staates sollte ein neues Stempelgesetz von 12. Januar 1909 auf die Beine helfen.

Diese Vielfältigkeit der Gesetze soll noch einmal die rege Tätigkeit insbesondere des Justizministeriums unter Otto verdeutlichen und dessen Bestreben, das Justizwesen im Rahmen der vom Deutschen Reich gegebenen Möglichkeiten zu modernisieren. Eine wesentliche Vereinfachung für die Gnadengesuche in Verwaltungsstrafsachen brachte eine Verordnung vom 20. Dezember 1909, indem sie den entsprechenden Behörden die Befugnis gab, selbst die Strafen, welche sie verfügt haben oder welche die ihnen unterstellten Behörden verfügt haben, zu erlassen, zu verwandeln, zu mindern oder zu stunden. Dem ist auch das Justizministerium mit der Verordnung vom 5. Januar 1910, „Bewilligung von Strafaufschub, Stundung von Geldstrafen und Gestattung von Teilzahlungen bei Geldstrafen betreffend“ gefolgt. Es wurde darin der Strafvollstreckungsbehörde eine größere Selbständigkeit als bisher eingeräumt. Diese Verordnung ordnete sich ein in das Bestreben Ottos, den Strafvollzug humanitärer zu gestalten, ohne dabei seine „läuternde“ Wirkung einzuschränken. Otto überwachte persönlich die Bewilligung von Bewährungswährungsfristen und den Aufschub von Strafverfolgung.

Daß Sachsen zunehmend ein moderner Staat geworden war, zeigten auch die Ministerialverordnungen vom 29. Dezember 1909, wonach die Zahlung der Dienstbezüge auf dem Weg der Postscheck-Überweisung zulässig wurde, und vom 30. Oktober 1909, die den Justizbehörden die Annahme von Schecks zur Bezahlung der Kosten vorschrieb.

In das Bestreben Ottos, den Geschäftsgang zu vereinfachen und die Behörden im einzelnen von überflüssigen, ihren Geschäftsbereichen nicht unmittelbar zugehörigen Aufgaben zu entlasten, ist auch eine Verordnung des 25. Januar 1910, „Geschäftsvereinfachungen betreffend“, einzuordnen, die dazu bestimmt war, die Richter und Staatsanwälte von der Mitwirkung in gewissen Kassen- und Kostensachen zu befreien.

Am 22. November 1909 erließ das sächsische Justizministerium eine „Verordnung, die Beteiligung von Justizbeamten bei Rechtsauskunftsstellen betreffend“. Sie lehnte die Beteiligung der Richter ab, weil befürchtet wurde, daß dadurch die Erledigung der Aufgaben des Richteramts durch Mehrbelastung gefährdet werden könnte. Es wurde allerdings eine Beteiligung der Referendare und Assessoren empfohlen, was sicherlich deren eigener Entwicklung durchaus dienlich gewesen sein dürfte und als ein verständlicher Kompromiß erscheint.

So waren also insbesondere die Jahre 1909 und 1910 gekennzeichnet durch eine Reihe von Verordnungen und Gesetzen, die auf eine intensive Arbeit des Justizministeriums zurückzuführen sind und die Sachsen auch auf der Ebene der Justiz zunehmend zu einem modernen, den Erfordernissen der Zeit angepaßten Staat werden ließen.

Am 1. Dezember 1910 wurde Otto zum Vorsitzenden des Gesamtministeriums ernannt. Dieses Amt bekleidete Otto bis zu seinem Tod im Juli 1912. Als Vorsitzender des Gesamtministeriums trat Otto allerdings hinter einem Mann zurück, der zwei Ministerien in seiner Hand vereinigte: Innen- und Außenminister Graf von Vitzthum-Eckstädt.

Wichtigste verfassungspolitische Aufgabe in den letzten Vorkriegsjahren war die Schaffung eines neuen Volksschulgesetzes, eine Reform also des 1873 gegen die Zweite Kammer in Kraft gesetzten alten Schulgesetzes. Es folgten öffentliche Auseinandersetzungen um die Konfessionsschule, die geistliche Schulaufsicht, die Leitung des Religionsunterrichts, die Teilnahme konfessionsloser Kinder am Religionsunterricht und um die Schulgeldfreiheit.

Ein Gesetz vom 16. Juni 1910 regelte das höhere Mädchenschulwesen: in ihm ist die oberste Schulbehörde bis Ende 1920 ermächtigt, ausnahmsweise Mädchen den Eintritt in die Mittel- und Oberklassen der Gymnasien, Realgymnasien sowie in die drei ersten Klassen der Realschulen zu gestatten. Mehr denn je wurde auch über die Ausbildung der Juristen diskutiert. Besonders die Frage, wie die Bewältigung des immer mehr anwachsenden Rechtsstoffes mit den Anforderungen zu vereinigen ist, die die Zeit an eine allgemeine Ausbildung der Juristen stellte, gehörte zu denen, deren Beantwortung von den Rechtsgelehrten erwartet wurde. Die Bestrebungen auf dem sächsischen Anwaltstag im gleichen Jahr führten endlich zu einer Neuregelung des juristischen Vorbereitungsdienstes.

Die Dauer der einzelnen Stationen wurde fest geregelt. Insgesamt vier Jahre waren untergliedert in sechs Monate Tätigkeit bei einem kleineren und 12

Monate bei einem größeren Amtsgericht. Weitere sechs Monate war der künftige Jurist in der Staatsanwaltschaft beschäftigt. Dem folgte ein Jahr bei einem Rechtsanwalt, was allgemein im Deutschen Reich als nachahmenswert empfunden wurde. Sechs Monate durften dann wahlweise bei einer Verwaltungsbehörde oder einem kaufmännischen Institut verbracht werden. Abschließend folgte noch ein Jahr Referendariat bei einem Landgericht oder beim Oberlandesgericht. Der Vorbereitungsdienst bot also eine breite Palette der Tätigkeiten für den juristischen Staatsdienst an und konnte somit zur soliden Grundlage werden, die auch half, im Vorfeld die Interessen abzustecken.

Der Deutsche Richtertag, der 1911 in Dresden tagte, gab unmittelbare Anregungen für den praktischen Justizbeamten durch die gerade stattfindende Hygieneausstellung, die einen bisher unerreichten Einblick in physische, kulturelle und ökonomische Daseinsbedingungen des Menschen gewährte. Betrachtet man dies im Zusammenhang mit dem deutschen Gefängnis- und Irrenwesen, so mußten die Dresdner Anregungen in ihrer Vielfältigkeit auf fruchtbaren Boden fallen.

1912 lag dem Landtag im Königreich Sachsen der Entwurf eines Volksschulgesetzes vor. Gegenstand heftiger Debatten waren, wie bisher, die konfessionellen Fragen. Juristisch interessant, aber auch sehr bedenklich ist u.a. die Vorschrift, daß „verwahrloste oder verbrecherisch veranlagte Kinder vom Schulbesuche auszuschließen sind, wenn durch ihr Verbleiben in der Schule die sittliche oder leibliche Wohlfahrt ihrer Mitschüler gefährdet wird.“²³ Über die weitere Existenz dieser Kinder verlautet allerdings viel zu wenig. Und ob hier allein das von Otto durchgesetzte Fürsorgegesetz Abhilfe schaffte, bleibt fraglich. Allerdings sollte nunmehr auch an den Schulen das Rechtsverständnis gefördert und die Schüler vor allem mit der Rechtsgeschichte vertraut gemacht werden.

Die Frage des Andranges zum juristischen Studium, ihre Ursache und Wirkung sowie die Möglichkeit einer Abhilfe beschäftigte zunehmend auch das sächsische Justizministerium. Zwischen 1902 und 1912 stieg die Zahl der Rechtsanwälte um 68,4%, von 724 auf 1219. Wurden in den Jahren 1908 bis 1912 durchschnittlich 100 Anwälte zugelassen, so betrug der jährliche Zuwachs bei ca. 30 bis 40 Ausscheidungen immer noch 60 bis 70 Anwälte, was den Bedarf bei weitem überstieg.

Hierzu hat sich Staatsminister von Otto dem sächsischen Kultusministerium gegenüber eindringlich ausgesprochen: „Der Zudrang zum juristischen Studium hat auch in den letzten Jahren nicht wesentlich nachgelassen. Die Aussichten der jungen Juristen auf Anstellung im staatlichen Justiz- und Verwal-



Tagungsort der I. Kammer des Sächsischen Landtages im 1900 – 1907 von P. Wallot erbauten Ständehaus in Dresden. Ausstattung des Saales: Architekt W. Kreis

tungsdienst und im Gemeindedienste sind deshalb immer ungünstiger geworden, und die Zahl der Rechtsanwälte ist in Sachsen so gestiegen, daß sie an vielen Orten keine Vermehrung verträgt. In den staatlichen Justizdienst kön-

nen von den Bewerbern nur solche aufgenommen werden, die sich als hervorragend befähigt für den praktischen Dienst bewährt und die zweite juristische Staatsprüfung mit einer besonders guten Zensur bestanden haben. ... Auch in den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung und im Gemeindedienst übersteigt das Angebot an juristischen Kräften bei weitem den tatsächlichen Bedarf." ²⁴

Dies ist also eine Folge des inzwischen gesättigten Marktes. Nachdem sich in den 70er, 80er und auch 90er Jahren des 19. Jahrhunderts eine Vermehrung der Stellen im juristischen Dienst zur Modernisierung und Effektivierung des Justizwesens notwendig gemacht hatte, war jetzt ein Punkt erreicht, wo zu einer weiteren effektiven Gestaltung der Rechtspflege in Sachsen keine neuen Stellen mehr benötigt wurden, sondern Ausbau und Weiterentwicklung der bereits vorhandenen Stellen ausreichten. Dem entsprach allerdings noch nicht die Ausrichtung der juristischen Bildungsanstalten, deren Zahl der Studierenden immer noch anwuchs.

Eine der letzten bedeutenden Amtstaten Viktor Alexander von Ottos ist eine Verordnung, die sich einmal mehr auf das Jugendstrafrecht bezieht: die Verordnung vom 28. Mai 1912, „bedingte Begnadigung betreffend“, sucht das Verfahren durch den Wegfall unnötiger Berichterstattungen bei Minderjährigen, die sich nach Bewilligung einer Bewährungsfrist anderweitig strafbar gemacht haben, zu vereinfachen.

Der Tod des sächsischen Staatsministers Viktor Alexander von Otto am 26. Juli 1912 wurde von Zeitgenossen als großer Verlust für die sächsische Justizverwaltung und Rechtspflege, aber auch für die gesamte deutsche Rechtswissenschaft und Gesetzgebung gewertet.

Otto war eine allgemein geachtete Persönlichkeit und wurde von Vertretern aller politischen Richtungen geschätzt – nicht zuletzt wohl auch wegen seiner korrekten und persönlich bescheidenen Art.

Die Organisation seiner Verwaltung galt damals als meisterhaft. Die Grundlagen dazu hatte Otto noch vor seiner Ernennung zum Justizminister selbst gelegt, nämlich mit der Herstellung der 1895 erschienenen „Geschäftsordnung für die Justizbehörden“, in der er fast alle für die Beamten und Behörden des Geschäftsbereichs bestimmten Vorschriften in systematischer Folge verarbeitet und zusammengetragen hat, die früher in zahllosen verschiedenen Verordnungen und Geschäftsanweisungen verstreut gewesen waren. Auch die zweite Auflage 1903, insbesondere mit ihren durch das Bürgerliche Gesetzbuch gebotenden Veränderungen, ist von Otto verfaßt.

Besonderes Augenmerk widmete Otto auch der Heranbildung der Referendare, die mehr und besser in allen Dienstzweigen und vor allem in der Verbindung von Wissenschaft und Praxis auszubilden seien.

Für eine Vertiefung und Erweiterung der Kenntnisse fortgeschrittener Juristen richtete Otto spezielle Vortragsreihen ein, so über den gewerblichen Rechtsschutz oder als eine Art Weiterbildungsseminare für Richter und Staatsanwälte.

Ein großes Werk Ottos für Sachsen war wohl die Errichtung der Jugendgerichte per Verordnung vom 20. Oktober 1908. Otto engagierte sich für eine Art Schöffengericht und humanere Strafvollzugsbedingungen.

Politische Debatten führte Otto mit der ihm eigenen strengen Sachlichkeit und mit achtungsgebietender Toleranz auch gegenüber seinen Gegnern.

Allerdings blieben seine Grundanschauungen – auch die juristischen – ebenso konservativ wie die der Mehrzahl der anderen sächsischen Minister. Über diesen Anachronismus der konservativen Regierung in Sachsen konnten selbst Fortschritte auf einzelnen Gebieten nicht hinwegtäuschen.

Otto blieb Zeit seines Lebens Anhänger der alten kriminalistischen Rechtslehre und damit auch der Todesstrafe, obwohl er Reformen, die die moderne Zeit diktierte, nicht grundsätzlich ablehnend gegenüberstand.

In den Jahren 1906 bis 1909 nahm Otto öffentlich Stellung zur Wahlrechtsproblematik und befürwortete eine mutige Reform des reaktionären Dreiklassenwahlrechts, deren Notwendigkeit er sich nicht zu entziehen vermochte.

Neben König Friedrich August III. und Kultusminister von Schlieben stellte sich Otto grundsätzlich an die Seite des klugen, liberalen Ideen aufgeschlossenen Innenministers Graf von Hohenenthal.

Als Vorsitzender des Gesamtministeriums trat Otto als Persönlichkeit letztlich hinter dem überragenden Graf von Vitzthum-Eckstädt zurück, der zugleich das Innen- und Außenministerium leitete.

Anmerkungen

- 1 Zimmermann, Ingo: Sachsens Markgrafen, Kurfürsten und Könige, Berlin 1990, S. 114

- 2 Universitätsarchiv Leipzig, Matrikel der Universität und Zeugnisprotokolle der Jahre 1845 bis 1848
- 3 Zu persönlichen Daten, den Lebensweg Ottos betr., siehe: Sächsisches Archiv für Rechtspflege, Nr. 17/18, 7. Jg., Leipzig, 1.09.1912, S. 47 ff.
- 4 Otto, Viktor Dr. jur.: Die Anfechtung von Rechtshandlungen, welche ein Schuldner, zu dessen Vermögen Konkurs nicht eröffnet ist, zum Nachtheile seiner Gläubiger vornimmt, nach gemeinem, sächsischem und deutschem Reichsrechte, Leipzig 1881
- 5 Otto, Viktor : Das Recht der Lehngüter in den Erblanden des Königreichs Sachsen, Leipzig 1888
- 6 Ebenda, S. IV
- 7 Otto, Viktor: Die Königlich-Sächsische Notariatsordnung vom 5. September 1892 nebst der Kostenordnung für Notare vom 6. September 1892 und der Ausführungsverordnung vom 7. Sept. 1892, Leipzig 1893
- 8 Vgl. Landtags-Verhandlungen 1891/92, I. Kammer, Bd. 1, S. 361 ff.
- 9 Illustrierte Leipziger Zeitung, Nr. 139, 01. August 1912, S. 196
- 10 Haupt-Sachregister zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen auf die Jahre 1818 – 1907, Dresden 1908, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen auf die Jahre 1900 – 1912
- 11 Ebenda
- 12 Deutsche Juristenzeitung, X. Jg., Nr. 23, 1. Dez. 1905, S. 1152
- 13 Deutsche Juristenzeitung, X. Jg., Nr. 24, 15. Dez. 1905, S. 1152
- 14 Ebenda, S. 1153, Landtagsmittheilungen I. Kammer, 1905/06
- 15 Deutsche Juristenzeitung, X. Jg., Nr. 23, 1. Dez. 1905, S. 586
- 16 Deutsche Juristenzeitung, XIV. Jg., Nr. 1, 1. Januar 1909, S. 130 f.
- 17 Landtagsmittheilungen 1907/09, II. Kammer, Dekrete, 3. Bd., Nr. 29 Deutsche Juristenzeitung, XV. Jg., Nr.7, 01. April 1910, S. 411

18 Deutsche Juristenzeitung, XII. Jg., Nr. 21, 1. November 1907, S. 1186

19 Deutsche Juristenzeitung, XV. Jg., Nr. 4, 15. Februar 1910, S. 243

20 Ebenda

21 Deutsche Juristenzeitung, XIV. Jg., Nr. 1, 1. Januar 1909, S. 132

22 Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen auf das Jahr 1909, Landtags-Mittheilungen 1907/09, II. Kammer, Dekrete, 3. Bd., Nr. 17, 22, 32

23 Deutsche Juristenzeitung, XVII. Jg., Nr. 4, 15. Februar 1912, S. 263

24 Deutsche Juristenzeitung, XVII. Jg., Nr. 5, 01. März 1912, S. 326
plus HStA Dresden (Registrande IV;

Personalakten: s. III. Abt., Bd. 43, Genealogica;
Findbuch „Sächsisches Ministerium der Justiz“)

Erich Zeigner (1886 – 1949)

Sächsischer Justizminister von 1921 – 1923

Über Erich Zeigner zu sprechen, bedeutet, einen Menschen zu charakterisieren, dessen Wirken schon von den Zeitgenossen mit ungewöhnlich extremen Urteilen bedacht worden ist. Kaum ein anderer Politiker des Freistaates Sachsen (1919 – 1933) hat soviel Bewunderung und Zustimmung, aber auch ebensoviel Ablehnung und Haß erfahren wie Zeigner. Während das liberal-konservative Parteienspektrum den jungen Justizminister und Ministerpräsidenten wegen seiner angeblichen „Futterkrippenwirtschaft“, seiner „Straftaten“, seiner „willkürlichen Amnestiewirtschaft“, der „Gesinnungsschnüffelei“ und nicht zuletzt wegen seiner „moskowitzischen Politik“ bekämpfte, wurde der-



Dr. Erich Zeigner

selbe vor allem von linkssozialdemokratischen Kräften in seinen Positionen bestärkt und gestützt. Der DDR-Historiographie und den verschiedenen SED-Führungen blieb es schließlich vorbehalten, den ehemaligen Ministerpräsidenten und Einheitssozialisten in jene legitimatorische Ahnenreihe positiver Sozialdemokraten zu stellen, die wie Otto Grotewohl und Otto Buchwitz entscheidend mit dazu beigetragen hatten, die SED aus der Taufe zu heben und den Sozialismus auf teildeutschem Boden den Weg zu bereiten. Daß im Zuge dieses Vereinnahmungsprozesses Straßen, Plätze und Schulen nach Zeigners Namen benannt worden sind, versteht sich von selbst. Doch gerade aus diesem Grunde fällt es schwer, Erich Zeigners Wirken jenseits der in seinem Fall gewohnten Emotionalität, der Polemik und Ideologisierung nachzuvollziehen und auch partiell zu würdigen. Die nachfolgenden Ausführungen versuchen nun, dieses Wagnis zu unternehmen.

1. Der Aufstieg (1886 – 1921)

Geboren wurde Erich Zeigner am 17.2.1886 als zweiter Sohn einer mittelständischen Bildungsbürgerfamilie in Erfurt; jener altthüringischen Metropole, die damals als Hauptstadt des gleichnamigen Regierungsbezirkes der preußischen Provinz Sachsen zugehörte. Vater und Mutter waren von Anfang an darauf bedacht, ihren beiden Sprößlingen eine Ausbildung zuteil werden zu lassen, die sie selbst ob ihrer musischen Neigungen und ihres weiten Bildungshorizontes, aber auch aufgrund der gesicherten pekuniären Lage, als zukunftsicher betrachteten. Erichs schulische Entwicklung und seine späteren akademischen Weihen bestätigten die elterlichen Erwartungen vollauf. Zuerst 1892 in seiner Heimatstadt Erfurt eingeschult, mußte der Junge nach dem Umzug der Familie nach Leipzig 1894 die Bildungseinrichtung wechseln, doch übte dies keinen negativen Einfluß auf seine schulischen Leistungen in der höheren Bürgerschule und dem darauffolgenden Realgymnasium aus. 1905 legte der damals Neunzehnjährige mit insgesamt „guten“ Ergebnissen das Abitur ab.

Doch obwohl ihm vor allem im Fach Geschichte überdurchschnittliche Leistungen attestiert werden konnten, trug sich Zeigner noch im selben Jahr für ein Jura- und Volkswirtschaftsstudium an der Leipziger Universität ein, die in jenen Jahren als ein bedeutendes Zentrum deutscher Geisteswissenschaften galt.

Interessant und aufschlußreich zugleich ist allerdings die Tatsache, daß sich der junge Mann trotz seiner beruflichen Entscheidung für die Jurisprudenz auch weiterhin seine geschichtlichen Neigungen bewahrte, indem er Vorlesungen des damals sehr bekannten Historikers Karl Lamprecht besuchte.

Während des Studiums stieß Zeigner erstmals auf sozialkritische Werke der Belletristik und der sozialistischen Theoretiker. In dieser Zeit hörte er ebenso verschiedene sozialdemokratische Wahlkampfredner, ohne daß er sich hätte entschließen können, Mitglied der SPD zu werden. Nach Lage der Dinge im kaiserlichen Deutschland wäre eine solche Entscheidung – dies zeigt das Beispiel des späteren Berliner Oberbürgermeisters Ernst Reuter sehr deutlich – einem beruflichen Selbstmord gleichgekommen; zumindest aber hätte eine Mitgliedschaft in jener systemverneinenden Partei seine Aufstiegsmöglichkeiten stark gemindert.

So gesehen verblieb ihm einstweilen nur eine Sympathisantenrolle, durch die er sich bei Kommilitonen und nach der Ableistung der ersten juristischen Staatsprüfung dann während des Referendariats (1908 – 1913) auch bei Vorgesetzten gelegentliche Anfeindungen einhandelte. 1913 schließlich, nachdem Zeigner in seinen Erprobungsjahren auch erste Mängel in der Strafrechtspraxis wahrgenommen hatte, absolvierte er mit Erfolg die zweite juristische Staatsprüfung. Noch im selben Jahr promovierte er mit einer Arbeit über den „Einfluß des Konkurses über das Vermögen des Versicherungsnehmers oder des Begünstigten auf privatrechtliche Lebensversicherungsverhältnisse“ (Prädikat: magna cum laude). Publizieren konnte der frischgebackene Dr. jur. seine Dissertationsschrift ebenfalls noch 1913 in der angesehenen „Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft“ (Hrsg. v. Deutschen Verein für Versicherungs-Wissenschaft e.V. in Berlin, Schriftleiter Prof. Alfred Manes)“, die bei Mittler und Sohn/Berlin (königliche Hofbuchhandlung) erschien.

In der Folgezeit arbeitete Dr. Zeigner am Landgericht Leipzig, wo er nach seinem 1917/18 in der Etappe abgeleisteten Militärdienst und einem kurzzeitigen Staatsanwaltseinsatz (1918/19) schließlich als Richter in einer Ehekammer wirkte. Letztere Anstellung konnte der inzwischen der MSPD (Mehrheits-Sozialdemokratische Partei Deutschlands) beigetretene Jurist als ersten Akt einer Karriereunterbrechung verbuchen. Die wohl eher konservativ eingefärbte Leipziger Richterschaft muß ihn nun mit seiner eindeutigen politischen Zuordnung als Störfaktor angesehen haben.

Andererseits bleibt hier noch die Frage zu klären, ob Zeigners SPD-Eintritt von 1919 lediglich aus Opportunitätsgründen erfolgte, oder längerfristigen Überzeugungen geschuldet war. Betrachtet man sich noch einmal den politischen Reifeprozess des jungen Juristen und die bis 1918 wenig ermutigenden Bedingungen für eine Kopplung von Berufsabsichten und Parteiengagement, so läßt sich der Vorwurf der Opportunität leicht entkräften. Zumal Erich Zeigner ja 1919 bewußt in jene Leipziger MSPD eingetreten ist, die laut Auskunft ihres Sekretärs Anton Hagen nach der Abspaltung der USPD (Unabhängige Sozial-

demokratische Partei Deutschlands) von 1917 neu begründet werden mußte und zum fraglichen Zeitpunkt lediglich über 1832 Mitglieder verfügte. Hätte Zeigner also wirklich Parteikarriere machen wollen, wäre er zweifellos der Leipziger USPD beigetreten, die mit ihren 38.000 Mitgliedern gleichzeitig auch die sächsische USP stark dominierte und darüber hinaus noch im Reich als einflußreicher Faktor galt.¹ Außerdem mochte sich Zeigner wohl 1919 eindeutig zu dem von der MSPD vertretenen Parlamentarismus und der daran geknüpften Forderung nach Demokratisierung der Wirtschaft bekannt haben und weniger zu jenen radikalen Bekundungen der USPD.

2. Der Justizminister (1921 – 1923)

Als im Juni 1921 der sächsische Justizminister Dr. Harnisch (MSPD) seinen Rücktritt erklärte, ergab sich für den bis dahin weithin unbekannten Landgerichtsrat Dr. Zeigner die Möglichkeit, dessen Nachfolge anzutreten. Voraussetzungen für eine tatsächliche Nominierung waren zum einen der gravierende Mangel in der MSPD an ausgebildeten Juristen und zum anderen die wohl vom Leipziger USPD-Führer Hermann Liebmann betriebene Protegierung Zeigners. Liebmann selbst mag vielleicht intuitiv die politische Unerfahrenheit des Juristen gespürt haben; jedenfalls schien er Zeigner als politisch formbarer einzuschätzen als den soeben aus dem Amt geschiedenen Rechtssozialisten Harnisch. Eben diese Gründe waren es auch, die Ministerpräsident Wilhelm Buck zögern ließen, den jungen Parteijuristen ins Amt zu berufen. Am 20.7.1921 entschied dann das Gesamtministerium endgültig zugunsten von Dr. Zeigner, so daß dieser zum 1. August mit der Arbeit beginnen konnte.

Als Justizminister gehörte Dr. Zeigner einer Regierung an, die sich seit Dezember 1920 aus Unabhängigen und Mehrheitssozialisten zusammensetzte und von den Kommunisten im Landtag toleriert werden mußte. Aufgrund dieser sozialistischen Ausrichtung und der fast durchgängig adäquaten Besetzung der einzelnen Ressorts wie z. B. durch Richard Lipinski (Inneres), Hermann Fleißner (Kultus) und Max Heldt (Finanzen) zeichneten sich bereits im Sommer 1921 erste feste Konturen eines sogenannten linksrepublikanischen Projektes ab. In eben dieses Projekt versuchte sich nun Dr. Zeigner ab August 1921 mit tiefgreifenden Reformen im sächsischen Justizbereich einzuschalten.

Zu diesen Bestrebungen zählte zuallererst die ab 1.8.1921 forcierte Personalpolitik des neuen Justizministers. Sie sollte eine Demokratisierung und Republikanisierung der Beamtenschaft sicherstellen. Zwei Wege schienen dafür am geeignetsten zu sein: Erstens eine partielle Auswechselung der aus dem Kaiserreich überkommenen Richterschaft sowie der im Justizministerium

beschäftigten Mitarbeitern, und zweitens eine verstärkte Mitgliederwerbung im gesamten Justizbereich durch die Sozialdemokratie.

Um überhaupt einen substantiellen Wechsel auf dem beschriebenen Personalgebiet vorantreiben zu können, bedurfte es vor allem einer gesetzlichen Grundlage. Diese wurde vom Landtag am 18.7.1922 in Form eines Altersgrenzengesetzes für Richter geschaffen, das eine Ruhestandsregelung für all jene Richter beinhaltete, die das 65. Lebensjahr vollendet hatten. Damit war ab 1.10.1922 die Möglichkeit gegeben, Personalstellen vom Amtsgerichtsrat bis zum Senatspräsidenten neu zu besetzen. Mit insgesamt 49 personellen Auswechselungen in der Zeit von 1922 bis 1924 wurde von dieser gesetzgeberischen Maßgabe hinreichend Gebrauch gemacht.

Neben der Vorruhestandsgesetzgebung spielte noch die von Dr. Zeigner betriebene Einrichtung sogenannter politischer staatsanwaltschaftlicher Dezernate eine erhebliche Rolle bei der personalpolitischen Reformierung des Justizbereiches. Darüber hinaus zielten die Dezernate bewußt auf die Festigung demokratischer und republikanischer Strukturen in Sachsen, was beispielsweise mit der verstärkten juristischen Aufklärung geheimorganisatorischer Umtriebe zum Ausdruck kam.

Auch im Justizministerium selbst nahm Dr. Zeigner einen größeren personellen Wechsel vor. Wie schwierig sich hier allerdings eine Neubesetzung von Ämtern mit republikanischen und zugleich fachlich qualifizierten Personen gestaltete, zeigt das Beispiel Lotze, den der Justizminister zuerst zum Amtmann und wenig später zum Regierungsrat beförderte, obwohl dieser über keine den Anforderungsrichtlinien adäquate Qualifikation verfügte. Insgesamt gesehen, gelang es Dr. Zeigner jedoch mit voranschreitender Amtszeit immer mehr, auf jenes personalpolitische Reservoir zurückzugreifen, das der im Dezember 1921 gegründete „Republikanische Richterbund“ bereithielt, dem zum überwiegenden Teil Mitglieder von SPD und DDP (Deutsche Demokratische Partei) angehörten.

Eine weitere bereits angesprochene Möglichkeit zur Demokratisierung und Republikanisierung der Beamtenschaft ergab sich für die führende Regierungspartei mit der gezielten Mitgliederwerbung auch im Justizbereich. Welcher Erfolg dieser Strategie beschieden war, wird im „Handbuch der Sozialdemokratischen Parteien für die Landtagswahl in Sachsen 1922“ am Beispiel der sächsischen Landeshauptstadt dargestellt: „Durch das unermüdliche Werben einiger weniger Parteigenossen ist es gelungen, im Justizministerium und dessen Geschäftsbereich eine große Anzahl von Beamten und Beamtinnen der SPD-Partei zuzuführen. Die Zahl der neugeworbenen Mitglieder beträgt in

Dresden allein über dreihundert. Unter diesen sind Beamte in allen Ämtern, höhere, mittlere und untere, vertreten: Vortragende Räte, Landgerichtsdirektoren ..., Staatsanwälte ..., Kanzleiassistenten ... sowie Gefangenenaufseher und -inspektoren.“² Allein schon dieses Beispiel zeigt deutlich, daß beide personalpolitische Strategien, der Ämterwechsel und die Mitgliederwerbung, von nicht unerheblichem Erfolg gekrönt waren.

Als weiteres wichtiges Instrumentarium zur Reformierung des Justizsektors erwies sich die dem Minister unmittelbar unterstehende Gnadeninstanz, mit der es ihm gelingen sollte, im Wege der Einzelbegnadigung nachhaltigen Einfluß auf die Staatsrechtspflege im Freistaat auszuüben. Am 18.11.1921 erläuterte Dr. Zeigner im Landtag die von ihm aufgestellten Kriterien für eine sinnvolle Gnadenpraxis bei verurteilten Straftätern. Unter anderen wurden von ihm dabei folgende Gesichtspunkte ausführlich gewürdigt:

- 1.) Das Gnadenrecht muß auf den Einzelfall abgestellt werden.
- 2.) Jugendliche sollten nach Möglichkeit vor einer Gefängnisstrafe bewahrt werden.
- 3.) Bei Vollstreckung einer Freiheitsstrafe muß die soziale Situation der Familie des Verurteilten beachtet werden, da eine Notlage die Besserung und Abschreckung des Täters vor neuen Delikten vereitelt.
- 4.) Die Gnadeninstanz muß in gewissen Graden schon demjenigen Recht angepaßt werden, welches kommen soll und wesentlich milder sein wird, als das jetzige Strafrecht.
- 5.) Das Justizministerium ist allgemein bestrebt, kurzfristige Freiheitsstrafen in Geldstrafen umzuwandeln, sofern mit einer solchen Geldstrafe der Strafzweck erreicht wird.
- 6.) Die Freiheitsstrafe soll nach Möglichkeit zurückgedrängt werden.
- 7.) Die Gnadeninstanz hat auch das Recht und die Pflicht, in gewissem Umfange die Rechtsprechung zu korrigieren, soweit Unrichtigkeiten in der Rechtsanwendung oder in der Feststellung des Tatbestandes unterlaufen sind.³

Insgesamt ist festzustellen, daß Dr. Zeigner mit diesen Kriterien auf eine stärkere Beachtung sozialer und liberaler Motive bei der Korrektur der Staatsrechtspflege abzielte. Allein im Jahre 1921 wurden unter Zugrundelegung der genannten Gesichtspunkte ca. 47.000 Gnadengesuche geprüft; bis August 1922 belief sich die Einzelbegnadigung auf 30.000 Fälle. Obwohl sich diese Gnadenpraxis hauptsächlich auf kleinere Delikte wie Diebstahl und Hehlerei

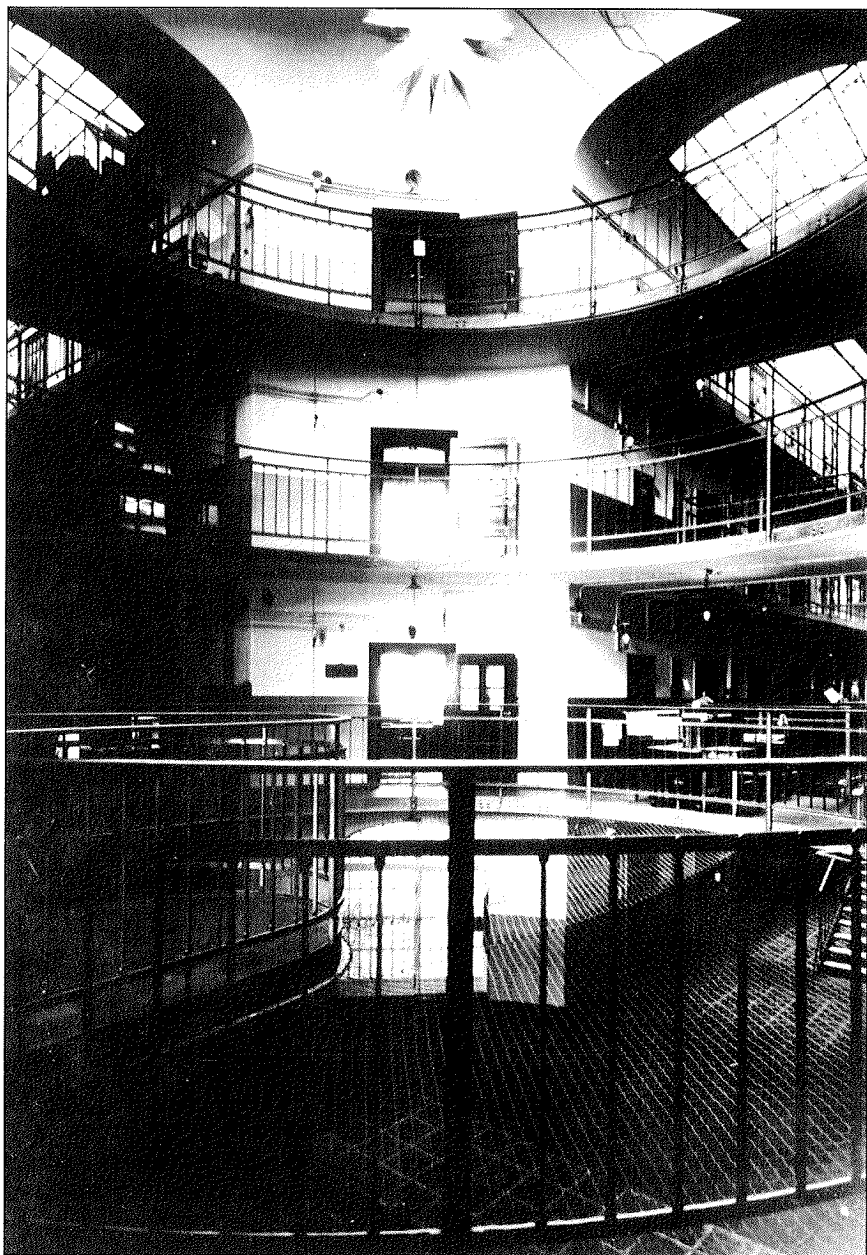
erstreckte, die in der Notsituation der Nachkriegsphase wurzelten, versuchte die bürgerliche Opposition hier mit Generalisierungen den Justizminister zu verdächtigen: „Herr Zeigner begnadigte wahllos alles, was ihm von den radikalen Sozialisten und Kommunisten vorgesetzt wurde ... Berufsmäßige Verbrecher wurden dadurch massenhaft auf die sächsische Bevölkerung losgelassen.“⁴ Richtig ist, daß es hin und wieder auch zu problematischen Gnadenurteilen kam, wie z. B. jenen Fall vom 25. 5.1923, als die einem Maurer wegen Unzucht mit Kindern auferlegte Gefängnisstrafe von 8 Monaten in eine Strafe von 10 Goldmark zuzüglich einer dreijährigen Bewährungsfrist umgewandelt wurde.⁵ Dennoch sollten solche Einzelfälle nicht über das soziale und liberale Gesamtanliegen der Gnadenpraxis hinwegtäuschen.

Auch in Fragen der Gefängnisreform bahnten sich ab 1921/22 entscheidende Verbesserungen an. So wurden etwa im Strafvollzug die Beköstigung und ärztliche Versorgung der Insassen verbessert, die sportliche Betätigung für die Strafgefangenen eingeführt und das Gefängnisbüchereiwesen nach modernen zeitgenössischen Gesichtspunkten neu geordnet.

Eine weitere Maßnahme zur Reformierung des Strafvollzugs war die Bildung örtlicher Beiräte bei den Strafanstalten und Gerichtsgefängnissen. Diese „erhielten die Befugnis, gemeinschaftlich die Anstalten und Gefängnisse zu besichtigen, von allen ihren Einrichtungen Kenntnis zu nehmen und sich von der angemessenen Unterbringung, Beschäftigung und Beköstigung sowie von der vorschriftsmäßigen Behandlung der Gefangenen überhaupt zu überzeugen.“⁶

Mit persönlichem Nachdruck betrieb Dr. Zeigner im Zusammenwirken mit Innenminister Lipinski auch die Aufspürung und Strafverfolgung von in Sachsen agierenden Geheimorganisationen. Hatten beide Minister schon 1921/22 Aktivitäten von Geheimbünden wie den „Brüdern vom Stein“ und ihre partiell vorhandenen Verbindungen zur Reichswehr aufgedeckt, so erwiesen sich derartige Nachforschungen im Krisenjahr 1923 als besonders kompliziert. Reichsregierung und Reichswehr duldeten nämlich als Antwort auf die im Januar ins Ruhrgebiet einmarschierten Franzosen und Belgier sowie dem vermuteten Eindringen von Polen und Tschechen nach Ost- und Mitteldeutschland die Rekrutierung einer „Schwarzen Reichswehr“.

Die in diesem Zusammenhang zwischen Sachsens Ministerpräsident Buck und dem Befehlshaber des Wehrkreiskommandos IV (WKK IV), Generalleutnant Müller, ausgehandelte geheime Verordnung vom 13.1.1923, die u. a. besagte, daß „Beauftragte des WKK IV im Zivil ... von den Grenz-Amtshauptmannschaften ... in ihrer Tätigkeit ... nach Möglichkeit unterstützt“⁷ werden



Untersuchungsgefängnis Leipzig, Anstalt I, Mittelteil des Männerzellenhauses, ca. 1924

sollten (bei statistischen Erhebungen, d.A.), nutzten jedoch einige Reichswehroffiziere zur Reorganisierung von Geheimbundstrukturen aus. So geschehen in Annaberg, als der dort vorsprechende Oberstleutnant Cummerow gezielt Personen zur Vorbereitung von Kompanieaufstellungen anwarb, die schon vor geraumer Zeit in Geheimorganisationen aktiv gewesen waren.⁸

Da allerdings deren Mannschaftswerbungen nicht allzulange der Öffentlichkeit verborgen blieben, bekam diese scheinbar harmlose Angelegenheit eine staatspolitische Bedeutung, als nämlich SPD- und KPD-Fraktion mit entsprechenden Anfragen im Landtag aufwarteten. Dr. Zeigner, der bereits am 7.4.1923 einen Antwortentwurf auf der Informationsbasis der Landeszentralstelle für Nachrichtenwesen ausgearbeitet hatte, stellte darin abschließend fest, „daß seit Anfang 1923 in Sachsen wieder Bestrebungen zur Bildung von Orgesch-Kompanien im Gange gewesen und das diese Bestrebungen auf Veranlassung eines Beauftragten des WKK IV der Reichswehr aufgenommen worden sind.“⁹ (Orgesch: Kurzform für Organisation Escherisch, eine republikfeindliche, paramilitärische Organisation). Trotz der Brisanz der Angelegenheit blieb dieser Entwurf aus staatspolitischer Rason unter Verschuß, so daß die Anfragen beider Fraktionen von der Tagesordnung der Landtagssitzung am 13.4.1923 abgesetzt werden mußten.

Zeigte diese Episode vom Frühjahr 1923 einmal mehr die schwierige Situation, in der sich der aufklärungsfreudige Justizminister befand, so mußte sich Dr. Zeigner mit der voranschreitenden Komplizierung der politischen Verhältnisse entscheiden, ob er willens wäre, vereinzelte Reichswehrkontakte zu Geheimbünden öffentlich zu machen und damit den deutschen Einheitsfaktor Reichswehr moralisch schwer zu diskreditieren oder lieber doch in Fraktion, Partei und zusammen mit dem WKK IV intern zu behandeln.

3. Der Ministerpräsident (1923)

In Sachsen wie im Reich führte die 1922/23 ausgebrochene sozialökonomische Krise (Hyperinflation) zu Massenarbeitslosigkeit, Verelendung und Radikalisierung der Bevölkerung. Parallel dazu entwickelte sich im Freistaat noch vor der Jahreswende 1922/23 eine Regierungskrise, als Kommunisten und Bürgerliche die sozialdemokratische Minderheitsregierung Buck-Lipinski stürzten, und somit Neuwahlen notwendig machten.

Entgegen den Prognosen der Oppositionsparteien gewann die im September 1922 wiedervereinigte Sozialdemokratie mit 40 von 96 Mandaten erneut die Wahlen. Wilhelm Buck wurde daraufhin von den Fraktionen der SPD und KPD (50 Mandate) ins Ministerpräsidentenamt zurückgewählt, allerdings von letzte-

ren am 30.1.1923 erneut gestürzt, als nämlich Kommunisten und bürgerliche Parteien (DDP = 8 / DVP = 18 / DNVP = 18 Mandate) Innenminister Lipinski aus nichtigem Anlaß das Mißtrauen aussprachen, so daß die gesamte Regierung aus Solidarität ihren Rücktritt einreichte.

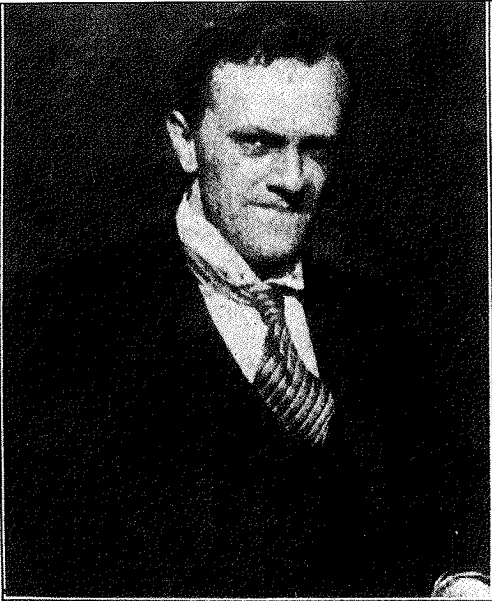
Die nun eingetretene Situation veranlaßte die sozialdemokratische Führung zu einer grundlegenden Analyse ihrer zukünftigen Koalitionspolitik. Ergebnis der Erörterungen war der Beschluß der Landesinstanzen der Partei, eine Regierung aus SPD und DDP zu bilden, was allerdings die Tolerierung von seiten der DVP (Deutsche Volkspartei) beinhaltete, da beide potentielle Regierungsparteien nur über die Hälfte der Landtagsmandate verfügten. Als Haupthindernis für eine derartige Konstruktion erwies sich jedoch der am 4. März 1923 abgehaltene Landesparteitag der SPD, der mit eindeutiger Mehrheit eine erneute Bindung von SPD und KPD favorisierte. Außerdem wählten die Parteitage delegierten eine sogenannte Siebenerkommission, die – durchweg mit KP-freundlichen Linkssozialisten besetzt – Verhandlungen mit den Kommunisten über ein gemeinsames Regierungsprogramm führen sollte. Tatsächlich präsentierte dann die Kommission Mitte März einheitliche Richtlinien für ein nun fixiertes Tolerierungsabkommen zwischen SPD und KPD:

- 1.) Amnestiegesetz für Not- und Abtreibungsdelikte. Einzelbegnadigung für politische Delikte.
- 2.) Errichtung von Preisprüfungsstellen zur Bekämpfung des Wuchers in allen größeren Gemeinden.
- 3.) Gesetz über die Schaffung einer Arbeiterkammer.
- 4.) Bildung von gemeinsamen Abwehrorganisationen beider Parteien gegen den drohenden Faschismus (Aktivitäten der Nationalsozialisten in Sachsen und Bayern).

Während die Punkte 1–3 weitestgehend sozialdemokratischen Vorstellungen entsprachen, ja bereits wie Punkt 3 als Gesetzesentwurf der SPD griffbereit in der Schublade lagen, stieß Punkt 4 mit seinem offensichtlichen Konkurrenzcharakter zu Polizei und Reichswehr bei nicht wenigen SPD-Funktionären auf heftiges Unbehagen. Dennoch akzeptierten die Landesinstanzen der Partei die gemeinsamen Richtlinien. Gesucht wurde nun nur noch der Kopf der künftigen SPD-Minderheitsregierung. Da sich der bisherige Ministerpräsident Wilhelm Buck angesichts der vorangegangenen kommunistischen Mißtrauensvoten und der Zugeständnisse an die KPD weigerte, mit jenen in der Zukunft zu kooperieren, mußten die sozialdemokratischen Führungsgremien nach einem neuen Kandidaten Ausschau halten. Laut „Dresdner Nachrichten“ vom

21.3.1923 ergab sich dabei folgende Situation: „Man wollte Lipinski als Ministerpräsident bringen. Dies stieß aber auf Widerstand bei dem rechten Flügel der Fraktion, der drohte, in diesem Falle weiße Zettel abzugeben.“ Aus diesem Grund einigten sich schließlich die Landesinstanzen auf den reformfreundigen Justizminister, den der rechte Flügel der Fraktion offensichtlich eher geneigt war mitzutragen, da er bis September 1922 der MSPD angehört hatte.

Am 21.3.1923 wurde Dr. Zeigner mit den Stimmen von SPD und KPD zum sächsischen Ministerpräsidenten gewählt. Als Stellvertreter und Innenminister berief der neue Premier seinen Leipziger Parteigenossen Hermann Liebmann; die klassischen Ressorts (Finanzen, Wirtschaft, Kultus) wurden von den bisherigen Amtsinhabern Max Heldt, Alfred Fellisch und Hermann Fleißner weitergeführt. Das Justizministerium verblieb dagegen bis zum 15. August unter der Leitung Dr. Zeigners; danach betraute er den bisherigen Leipziger Landgerichtsdirektor Alfred Neu mit dieser Aufgabe.



Dr. Erich Zeigner, der sächsische Ministerpräsident, lenkte die Aufmerksamkeit durch seine reichsregierungsfeindliche Politik auf sich.

Aus der Zeitschrift „Die Gartenlaube“, 1923

Am 10. April verlas dann Dr. Zeigner im Landtag seine Regierungserklärung, die weithin für Aufsehen sorgte. Grund der Erregung war jedoch nicht das aus

sozialdemokratischer Sicht relativ präzise gestaltete Wirtschafts- und Sozialprogramm für die laufende Legislaturperiode, sondern vor allem die von Dr. Zeigner vorgetragenen außen- und sicherheitspolitischen Ausführungen, die u.a. „eine Verständigung mit Frankreich ohne ein großes Opfer der besitzenden Klassen Deutschlands (als) nicht denkbar“ bezeichneten und die Reichswehr als ein Machtinstrument deklarierten, das „sich mehr und mehr zu einer Bedrohung der Republik entwickelt“¹⁰ habe. Mit diesen Vorstößen verließ der neue Premier die bis dahin gewahrte Praxis der sozialdemokratischen Regierungen, Konflikte mit der Reichsregierung und der Reichswehr intern zu verhandeln. Darüber hinaus verkannte er die wachsende Bedeutung des von Seeckt, dem Chef der Reichswehr, geführten und von Ebert und Stresemann wohlkalkulierten Instruments Reichswehr, die „trotz ihrer teilweisen Konspiration mit der extrem politischen Rechten nicht nur ein innenpolitischer Faktor neben anderen war, sondern daß ihr nach dem Scheitern des passiven Widerstandes an der Ruhr immer stärker die Rolle einer Garantin der Reichseinheit gegenüber allen Varianten des Separatismus und Partikularismus zukam“¹¹.

Zeitigten also schon diese verbalen Angriffe Dr. Zeigners auf die Reichswehr eine immense Verschlechterung der Beziehungen zwischen Regierung und WKK IV, so mußten seine außenpolitischen Ratschläge an die Adresse der Reichsregierung deren schwierige Situation noch zusätzlich belasten, zumal der Premier auf einen klassenkämpferischen Duktus nicht verzichten zu können glaubte. Desweiteren trat noch die Tatsache hinzu, daß die Führung der Reichs-SPD schon am 16.3.1923 eine Resolution verabschiedet hatte, in der „gerade jetzt entschieden ein Zusammengehen mit den Kommunisten abgelehnt“¹² worden war. Damit aber fehlte der sächsischen Regierung sogar noch von dieser Seite der nötige Rückhalt.

Alles in allem also kein optimaler Start für die von Dr. Zeigner geführte Minderheitsregierung! Und doch bemühte sich das Kabinett mit den Stimmen der Kommunisten, das linksrepublikanische Reformprojekt weiterzutreiben und zu vertiefen. Als Marksteine für diese ungebremsste Reformentwicklung können folgende, bis zur parlamentarischen Sommerpause 1923, verabschiedete Gesetzesvorhaben angesehen werden: Das Gesetz über eine stärker basisdemokratisch angelegte Gemeindeordnung, ein Amnestiegesetz mit Straferlaß für Notdelikte und Vergehen nach § 218 und ein Beamtenpflichtgesetz, das ein staatliches Vorgehen gegen republikfeindliche Beamte festschrieb. Weiterhin setzte der nunmehrige Premier seine bereits als Justizminister energisch gehandhabte Personalpolitik fort. Im Zuge der bis Herbst 1923 vorgenommenen Umbesetzungen in der sächsischen Verwaltung, gelangten u.a. Wilhelm Buck als ehemaliger Ministerpräsident in das Amt des Dresdner Kreishauptmanns, die Sozialdemokraten Schirmer, Schmidt und Kuhnt an die Spitze der

Amtshauptmannschaften von Freiberg, Meißen und Flöha und die ehemaligen USPD-Politiker Heinrich Fleißner und Bernhard Menke an die Spitze der Polizeipräsidien von Leipzig und Dresden. Im Gegensatz zu Preußen, wo die regierende Weimarer Koalition schon in den Jahren 1919 – 1922 fast sämtliche höhere Positionen in der Verwaltung mit ihren Parteigängern besetzen konnte, hatte Dr. Zeigners Umgruppierung von 1923 (unter Einschluß der bereits erfolgten) noch nicht einmal zur 50%igen Neubesetzung der Spitzenpositionen von 5 Kreis- und 28 Amtshauptmannschaften geführt. So gesehen ist die von verschiedener Seite als „Futterkrippenwirtschaft“ denunzierte Personalpolitik des Ministerpräsidenten Legende.

Andererseits zeigte sich gerade bei der Realisierung dieser Reformvorhaben die Brüchigkeit der dafür notwendigen Basis, da es der KPD weniger um eine soziale und demokratische Ausgestaltung des Freistaates ging, sondern primär um „die Spaltung der SPD“, die schließliche „Liquidierung der Sozialdemokratie zugunsten des Kommunismus“ und nicht zuletzt um die „Errichtung der Diktatur des Proletariats“.¹³ Die SPD, der diese Äußerungen ab Mai 1923 wieder verstärkt in den Ohren klangen und die nun zunehmend unter kommunistischen Druck geriet¹⁴, blieb jedoch wegen des Nichtgefährdenwollens ihres linksrepublikanischen Reformprojektes an die KPD gefesselt.

Sie blieb es auch dann noch, als die kommunistischen Führer nach einem sechswöchigen SU-Aufenthalt (September/Oktober 1923) mit neuen Instruktionen der Komintern zurückkehrten, um Ende Oktober/Anfang November 1923 in Sachsen einen „Roten Oktober“ auszulösen, der sich dann über ganz Deutschland ausbreiten sollte. Dabei verfolgte die KPD zur Realisierung ihres Zieles eine sogenannte Doppelstrategie, d. h. den Eintritt in die sozialdemokratische Minderheitsregierung Sachsens sowie die illegale Bewaffnung der „Proletarischen Hundertschaften“. Obwohl die sächsische SPD-Führung um jene Strategie zumindest partiell wußte, erklärte sie die Situation für beherrschbar. Am 10.10.1923 nahm Dr. Zeigner die Kommunisten Böttcher und Heckert als Minister und den KPD-Chef Brandler als Leiter der Staatskanzlei in das höchste Verwaltungsorgan des Freistaates auf. Gründe für diese schwerwiegende Entscheidung gab es von sozialdemokratischer Seite mehrere. So versuchte z.B. ein nicht unwesentlicher Teil des sozialdemokratischen Funktionärskorps, die KP mit diesem Schritt aus ihrer bequemen oppositionellen Stellung herauszulösen und der Arbeiterschaft deren Versagen in der Regierung vorzuführen.

Dr. Zeigner, der diese „Arbeiterregierung“ wohl eher unter idealistischen Gesichtspunkten betrachtete, feierte denn auch am 12.10. im Landtag das neue Kabinett als „Regierung der republikanischen und proletarischen Vertei-

digung“¹⁵. Reichspräsident, Reichsregierung und Reichswehr versuchten dagegen ebenfalls ab 12. Oktober, der sächsischen Regierung systematisch die verbliebenen Exekutivbefugnisse zu entziehen, da sie hinsichtlich des erwarteten KPD-Aufstandes über gesicherte Informationen verfügten. Schon einen Tag später ließ der Befehlshaber des WKK IV, der bereits seit Verhängung des Ausnahmezustandes im Reich (26.9.) außerordentliche Kompetenzen besaß, die „Proletarischen Hundertschaften“ verbieten. Am 17.10. wurde schließlich die gesamte Landespolizei dem WKK IV unterstellt.

Als allerletzte Konsequenz der Entwicklung erfolgte der ab 21./22.10. begonnene Reichswehreinmarsch in Sachsen, der vor allem durch die Lagebeurteilung des Reichskommissars für öffentliche Ordnung, Kuenzer, eine klare Richtung erhielt. Kuenzer hatte in einem vertraulichen Bericht vom 19.10. abschließend festgestellt: „Die KPD rechnet mit dem baldigen Ausbruch des Bürgerkrieges und fördert diesen mit allen Mitteln“.¹⁶ Für Reichskanzler Stresemann erschien darüber hinaus ein Austreten des sächsischen Brandherdes als reichspolitische Notwendigkeit, da nur somit der extremen Rechten in Bayern eine politisch-ideologische Aufladung ihres Umsturzplanes genommen werden konnte. Die politische Isolierung Hitlers am 8./9. November bestätigte diese Taktik vollauf. Andererseits soll keineswegs verschwiegen werden, daß der Reichswehreinsatz in Sachsen völlig unangemessene Opfer unter der Zivilbevölkerung verursachte; so z.B. in Freiberg, wo ca. 25 Menschen bei Zusammenstößen starben.¹⁷

Vor einer weiteren Eskalation der Übergriffe in ganz Sachsen warnte deshalb Dr. Zeigner in einer beschwörenden Erklärung im Landtag am 23.10., als er die Bevölkerung dazu aufrief, den Einmarsch der Reichswehr mit „ungeheurer Entsagung und eiserner Selbstdisziplin“¹⁸ hinzunehmen. Ähnliche Besonnenheit hätte der Premier allerdings schon in seinen spektakulären Reden am 16.6. in Niederplanitz, am 7.8. in Leipzig und am 7.9. in Dresden walten lassen müssen. Damals hatte er das Schreckgespenst eines Bürgerkrieges prophezeit, die Außenpolitik der Reichsregierung wiederholt angegriffen und sogar die sozialdemokratischen Reichsminister scharf kritisiert, womit er entscheidend dazu beigetragen hatte, den Riß zwischen Dresden und Berlin zu vertiefen.

Jetzt war Dr. Zeigner auch bereit, die kommunistischen Minister zu entlassen. Nachdem er am 23. und 26. Oktober vor der Fraktion schon entsprechende Schritte angekündigt hatte, wollte er am 28.10. eine „Ausschiffung“ der Minister vomehmen. Das allerdings mißlang, da Stresemann am 27.10. den Rücktritt des gesamten Kabinetts einzufordern versuchte, was die SPD-Instanzen wiederum nicht hinnehmen wollten. Daraufhin erfolgte die von Ebert unter-



Zeitgenössische Karikatur im „Kladderadatsch“

zeichnete Reichsexekutionsverordnung, die am 29.10. durch ein Reichswehrkommando im Dresdner Landtag umgehend vollstreckt wurde. Dr. Zeigner, der noch an diesem Tag dem von Berlin eingesetzten Reichskommissar weichen mußte, legte dann am 30.10. verbittert sein Amt in die Hände des Landtages zurück.¹⁹

Doch konnte sich der gestürzte Ministerpräsident wirklich nur als bemitleidenswertes Opfer einer militärischen Aktion betrachten? Hatte nicht gerade er durch seine oftmals schwankende und leicht beeinflussbare Haltung²⁰ und nicht zuletzt durch Überschätzung der eigenen Person²¹ sowie durch Überschätzung des sächsischen Einflusses im Reich die Katastrophe mit heraufbeschworen? Es ist wohl nicht zu leugnen – der einst reformfreudig engagierte Justizminister war als sächsischer Premier des Krisenjahres 1923 schlichtweg

überfordert. Selbst führende Sozialdemokraten wie der ehemalige Innenminister Richard Lipinski konnten sich dieser Einsicht nicht verschließen: „In solchen politisch-militaristisch-wirtschaftlichen Wirren, einem wahren Hexenkesel, bedurfte es eines erfahrenen und sozialistisch geschulten Führers, um das Staatsschiff Sachsens sicher zu lenken. Dieser Führer war Zeigner nicht.“²²

4. Der tiefe Fall und seine Folgen (1923/24 – 1945)

Der der Zeigner-Regierung am 29.10.1923 gefolgt reichskommissarischen Verwaltung war keine lange Dauer beschieden. Schon am 30.10. einigten sich die Führungsgremien von SPD und DDP auf eine sozialdemokratische Minderheitsregierung, die von den sächsischen Linksliberalen toleriert werden sollte. In der Nacht zum 31.10. wählten dann beide Fraktionen den ehemaligen SPD-Wirtschaftsminister Alfred Fellisch zum neuen sächsischen Ministerpräsidenten. Damit verfügte der Freistaat Sachsen wieder über eine handlungsfähige Regierung.

Am 2.11.1923 ernannte das neue Gesamtministerium Dr. Zeigner zum Landgerichtsdirektor beim Landgericht Dresden. Doch bevor der Ministerpräsident a.D. überhaupt die Möglichkeit erhielt, sich mit den Anforderungen seines Amtes vertraut zu machen, tauchten schon die ersten Presseberichte über seine „Verfehlungen“ auf. Besondere Aufmerksamkeit widmeten dabei die „Leipziger Neuesten Nachrichten“ der Person des ehemaligen Premiers. Bestechung im Amt, Unterschlagungen in der Zeit der Novemberrevolution und Rückendeckung durch Justizminister Neu, so lauteten die größten Vorwürfe der Leipziger Zeitung gegen Dr. Zeigner und das Justizministerium. Um weiteren Spekulationen den Boden zu entziehen, wurde schließlich eine Voruntersuchung eingeleitet, die, wie Justizminister Neu einige Tage später schriftlich festhielt, „die Angelegenheit...restlos und ohne Ansehen der Person auf(klären)“²³ solle.

Voraussetzung dafür war jedoch die Aufhebung der Immunität des Verdächtigten. Am 15.11.1923 stimmte der Landtagsabgeordnete Dr. Zeigner (seit 1922) dem zu, doch dem zuständigen Gericht stellte er sich trotz Vorladung auch weiterhin nicht. So geschah in der Nacht vom 20. zum 21. November das Unvermeidliche: Ein Polizeikommando verhaftete den ehemaligen Ministerpräsidenten in seiner Dresdner Wohnung und überführte ihn anschließend in ein Leipziger Untersuchungsgefängnis.

Nur zwei Tage später meldete sich Dr. Zeigner mit einem Brief aus dem Polizeigewahrsam bei Justizminister Neu. Inhalt des Schreibens war die Bitte,

„das gegen mich und andere Personen schwebende Ermittlungsverfahren niederzuschlagen, insoweit es sich auf Vorgänge beziehen wird, welche vor dem 1. August 1921 liegen, dem Tage, an welchem ich das Amt eines Justizministers übernahm“. Geradezu beschwörend wandte er sich am Ende des Briefes noch einmal an Neu: „... die letzten 10 Tage haben mich völlig zerschlagen. Ich habe als Mensch nicht mehr viel, was ich verlieren könnte. Dagegen bäumt sich mein Empfinden auf, auch das noch zu verlieren. Es handelt sich um die Möglichkeit, je wieder mein Leben aufzubauen und mir Frau und Kind zu erhalten, daher meine Bitte.“²⁴

Trotz dieser eindringlichen Worte und der tiefen Tragik der Situation blieben Justizminister und Gesamtministerium bei Neus Einschätzung vom 20.11., die Angelegenheit restlos und ohne Ansehen der Person aufzuklären. Eine Niederschlagung von Teilanklagen wurde damit zunichte gemacht. Das Verfahren konnte nunmehr bis zum Abschluß des Prozesses fortgeführt werden. Allerdings sollte sich bald zeigen, daß dieser spektakuläre Fall keineswegs die gebührende richterliche Objektivität erfuhr.

So wurde das Verfahren gegen Dr. Zeigner schon in dem Moment politisch schwer belastet, als die Staatsanwaltschaft ihre Anklageschrift mit der Sachbezeichnung „Möbius/Dr. Zeigner“²⁵ einreichte und damit auf jenen originären Titel der Voruntersuchung verzichtete, der nur „Dr. Zeigner und Genossen“ gelautet hatte. Eindeutiges Ziel dieser Korrektur war die Anbindung des Verfahrens an die sechste Strafkammer des Leipziger Landgerichts (anstatt der dritten Strafkammer), der das Vorstandsmitglied der Leipziger DNVP, Landgerichtsdirektor v. Miaskowsky, vorsah und der weiterhin rechtsnationale, monarchistische Beisitzer angehörten. Interessant ist außerdem, daß sowohl der Vorsitzende der Strafkammer, wie auch zwei seiner Beisitzer in der Vergangenheit von Dr. Zeigner gemäßregelt worden waren. Aus diesem Grund hätten alle drei ihre Befangenheit erklären müssen. Da dies nicht geschah, war die politische Tendenz des Urteils vorprogrammiert.

Als dann am 29.3.1924 die Urteilsverkündung vorgenommen wurde, konnte tatsächlich von einer überharten richterlichen Ahndung gesprochen werden. Wegen Bestechlichkeit im Amt und Aktenunterschlagung verurteilt, erhielt der Ministerpräsident a.D. folgende Einzelstrafen angerechnet: 2 Jahre und 6 Monate Gefängnis wegen Annahme von Geld mit der Aussicht auf eventuelle Begnadigung (in einem Fall), 1 Jahr Gefängnis wegen Annahme einer Gans (ebenfalls passive Bestechung) sowie 6 Monate Gefängnis wegen minder schwerer Aktenunterschlagung (im November 1918). Aus diesen Einzelstrafen wurde eine Gesamtstrafe von 3 Jahren Gefängnis zuzüglich der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf 3 Jahre (Doktorgrad eingeschlossen) gebil-

det.²⁶ Völlig unbeachtet blieb bei dieser Strafbemessung noch das medizinische Gutachten, in dem Dr. Zeigner eine „psychopathische Veranlagung“²⁷ attestiert werden konnte, was zur Strafmilderung hätte führen müssen. Insgesamt gesehen war also dieses Urteil keineswegs ein Ruhmesblatt für Sachsens Justiz.

Das Echo in der Öffentlichkeit war auch demzufolge mehr als geteilt. Überaus gereizt reagierten vor allem die sächsischen Sozialdemokraten. „Rachejustiz“ und „Klassenjustiz“²⁸ so lauteten ihre empörten Proteste, mit denen sie in Presse, Landtag und Gnadeninstanzen zum medialen Sturmlauf gegen das Urteil ansetzten. Doch all ihre Mühen waren vergeblich. Erst am 29.8.1925, nach über 1 1/2-jähriger Gefängnishaft in Leipzig und Bautzen, fiel der ehemalige Premier unter die Gnadenpraxis von Justizminister Bünger.

Auch jetzt hielt ihm seine Partei die Treue, als sie ihn nach Kräften bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft unterstützte. So konnte der Sozialdemokrat schon kurz nach der Entlassung eine Arbeit als Lehrer an der Bundeschule des Arbeiter-Turn- und Sportbundes in Leipzig aufnehmen. Von 1928 bis 1933 wirkte er als Redakteur sozialdemokratischer Zeitungen in Sachsen und als Leiter einer juristischen Auskunftsstelle der Leipziger SPD. In letzterer Funktion vermittelte Dr. Zeigner u.a. jungen Menschen erste wichtige Rechtskenntnisse, die ihnen vor allem in der Zeit des Dritten Reiches weiterhelfen sollten. Als Beispiel hierfür sei nur der Fall des Leipziger Sozialdemokraten und Kampfstaffelführers Herbert Goßmann genannt, der sich 1936 in einem Dresdner Hochverratsprozeß nach eigenem Verständnis nur aufgrund der von Dr. Zeigner vermittelten Kenntnisse so effektiv hatte verteidigen können.²⁹

Ein ähnliches Schicksal wie Goßmann erfuhr auch sein Leipziger Lehrer, der sich der Widerstandsgruppe um die beiden Arbeiterjugend-Funktionäre Werner Zorn und Erich Pemann angeschlossen hatte. Im August 1934 in Leipzig von der Gestapo verhaftet, wurde Dr. Zeigner schließlich nach Dresden überführt und dort 1935 wegen Hochverrat angeklagt. Aufgrund seiner geschickten Verteidigung mußte der versierte Jurist allerdings schon bald wieder freigesprochen werden.

Nach Leipzig zurückgekehrt, bemühte sich Dr. Zeigner verstärkt um einen Wiedereinstieg ins Arbeitsleben. Als Voraussetzung dafür versuchte er eine Tilgung seiner Vorstrafen im Leipziger Polizeiregister durchzusetzen. Seine ehrenamtliche Tätigkeit bei der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt sollte zudem den Anschein erwecken, als ob sich der ehemalige Premier mit dem neuen System abgefunden hätte. Bei der Beurteilung seines Tilgungsantrages spielte diese scheinbare Haltung eine nicht unwesentliche Rolle. Dr. Zeigner,

so ein Leipziger NSDAP-Ortsgruppenleiter, „zeigt das Bestreben, sich mit den neuen politischen Verhältnissen abzufinden, und anscheinend ist er bemüht, sich in den nationalen Staat einzuordnen“³⁰. Trotz der letztlichen Tilgungsabsage durch die politische Abteilung der Polizei gelang es Dr. Zeigner, ab Oktober 1939 wieder eine geregelte Arbeit aufzunehmen, die lediglich im November 1939 und im August 1944 durch kurzzeitige Haftaufenthalte unterbrochen werden mußte. Was der Sozialdemokrat allerdings nicht wissen konnte, war die Tatsache, daß jene NS-Beurteilungen und weitere Materialien noch nach 1945 als politische Waffe von der KPD in das Kalkül gezogen wurden.



Erich Zeigner im Jahr 1945

5. Oberbürgermeister und Einheitssozialist (1945 – 1949)

Mit der Besetzung Leipzigs durch amerikanische Truppen am 19.4.1945 ging auch in dieser größten mitteldeutschen Stadt das „Tausendjährige Reich“ seinem Ende entgegen.

An einen grundlegenden demokratischen Wiederaufbau war allerdings nicht zu denken, da die amerikanische Besetzung nur Episode bleiben sollte. Schon

am 2.7.1945 rückten sowjetische Truppen in die Messestadt ein, die in den folgenden Jahren auch dieser Metropole ihr politisches System aufzuerlegen begannen.

Noch bevor jedoch Leipzig im Juli 1945 in sowjetische Hände überging, hatte sich mit Hilfe der Amerikaner eine handlungsfähige Stadtverwaltung herausgebildet. An der Spitze dieser Verwaltung stand der ehemalige DVP-Politiker Vierling; als Polizeipräsident amtierte der ehemalige SPD-Funktionär Heinrich Fleißner. Bei Betrachtung dieser Konstellation ist eine auffallende Übereinstimmung mit jener bis 1933 augenscheinlich. Auch damals fungierte mit Carl Friedrich Goerdeler, dem späteren Widerstandskämpfer, ein mehr konservativ geprägter Politiker als Oberbürgermeister. Dessen Polizeipräsident hieß 1933 wie 1945 Heinrich Fleißner. Auch bei der weiteren Besetzung der Verwaltungsressorts beachteten die Amerikaner die parteipolitischen Verhältnisse von vor 1933. So wurden etwa der ehemalige Leipziger Gewerkschaftsvorsitzende Erich Schilling mit der Leitung des Sozialausschusses betraut und der ehemalige Chef des sozialdemokratischen Schutzbundes, Hans Weise, zum Leiter der Hauptverwaltung ernannt.

Am 1.6.1945 wurde auch Dr. Zeigner mit seiner Ernennung zum Rechtsrat im Kulturamt in diesen Verwaltungsumbau einbezogen. Parteipolitisch hatte sich der Sozialdemokrat schon seit Mai 1945 wieder betätigt, als er zusammen mit Trabalski, Schilling, Weise, Weber, Rothe u.a. einen sogenannten SPD-Vorbereitungsausschuß ins Leben rief. Ende August 1945 wurde Dr. Zeigner dann auf dem ersten ordentlichen Leipziger SPD-Parteitag in den erweiterten Bezirksvorstand gewählt. Gleichzeitig avancierte der Ministerpräsident a.D. zu einer der wichtigsten SPD-Kontaktpersonen zur wiederbegründeten KPD, was sich insbesondere mit seiner Stellung im „Antifaschistischen Block“ und der relativ harmonischen Zusammenarbeit mit dem KPD-Funktionär Fritz Selbmann widerspiegelte.

Selbmann war es schließlich auch, der Dr. Zeigner auf einer SPD/KPD-Beratung am 4.7.1945 für das Amt des Leipziger Oberbürgermeisters „nominierte“. Schon 12 Tage später setzte die Sowjetische Militäradministration diesen Vorschlag durch. Zweifellos erblickten KPD und Sowjets in dem prononcierten Linkssozialdemokraten eine doppelte Idealbesetzung, war doch Dr. Zeigner nicht nur ein ausgebildeter Jurist mit Erfahrungen im Staatsdienst, sondern auch ein Politiker, der mindestens seit Ende 1922 von ehemaligen USPD-Funktionären wie Hermann Liebmann im Sinne einer Politik der „proletarischen Mehrheit“ und schließlich „Einheit der Arbeiterklasse“ beeinflusst worden war. Wer konnte also bessere Voraussetzungen bei der Bewältigung der Wiederaufbauprobleme Leipzigs und bei der von den Sowjets angestrebten Vereinigung von SPD und KPD aufweisen, als eben Dr. Zeigner?

Tatsächlich gelang es dem Oberbürgermeister, durch harten persönlichen Einsatz, die stark zerstörte Metropole Leipzig mit neuem Leben zu erwecken. Besondere Verdienste erwarb sich der Sozialdemokrat in diesem Zusammenhang mit der schnellen Wiedereröffnung der Universität (5.2.1946) und der Wiederbelebung der weltberühmten Leipziger Messe im Mai 1946.



Erich Zeigner 1948 an seinem Oberbürgermeister-Schreibtisch

Ebenso aktiv zeigte sich der Oberbürgermeister allerdings auch bei der Vereinigung von SPD und KPD. Anfängliche Probleme wegen des vorgefundenen NS-Materials wurden dabei schnell überwunden. Hatte beispielsweise noch auf einer Sekretariatssitzung der KPD-Kreisleitung vom 24.8.1945 ein Genosse Wagner gefordert, daß „gegen Zeigner vorliegende Material dazu (zu) benutzen, ihn unter Druck zu setzen“³¹, so konnte sich dieses Ansinnen bald erübrigen, als sich herausstellte, daß der Oberbürgermeister von der historischen Einheit der Arbeiterklasse hinreichend überzeugt war.

Gerade in den entscheidenden Monaten bis April 1946 profilierte sich Dr. Zeigner als verlässlicher Motor der Vereinigungspolitik im erweiterten SPD-Bezirksvorstand, dessen Mehrheit sich wegen der rabiaten Durchsetzung kommuni-

stischer Strukturen in Leipzig gegen eine organisatorische Verschmelzung wandte. Im Verfolgen seiner Konzeption ließ sich der Oberbürgermeister weder von der Absetzung des Polizeipräsidenten Fleißner und seiner kurzzeitigen Verhaftung, noch von weiteren SPD-Entlassungen aus dem Verwaltungsdienst beirren. Unmißverständlich erklärte Dr. Zeigner am 7.2.1946 auf einer zentralen Mitgliederversammlung der SPD Leipzig in den Köllmannwerken: „So wie wir da unsere Pflicht erfüllen und an erster Stelle marschieren (gemeint ist die Stadt Leipzig), so wollen wir auch in der großen politischen Kampfzlage der Arbeiterklasse, in der Herstellung der politischen Einheit an erster Stelle marschieren.“³² Bis zum 21.4.1946 gelang auch dies. Im Januar/Februar 1946 wurde der letzte Widerstand im SPD-Bezirksvorstand gebrochen, am 30. März die Einheit beschlossen und nur einen Tag später in Leipzig vollzogen. Hier wie in Berlin auf dem ostzonalen Vereinigungsparteitag (21.4.) wählte sich der Sozialdemokrat auf einem der Höhepunkte deutscher Geschichte.

Die tiefe Tragik dieses Augenblickes, der u.a. mit die deutsche Spaltung heraufbeschwören sollte, vermochte er nicht zu erkennen.



*Erich Zeigner
im letzten Lebensjahrzehnt*

Auch in der Folgezeit blieb Dr. Zeigner seinen einheitssozialistischen Idealen treu. So versuchte er sich beim vermeintlichen Aufbau des Sozialismus auf sächsischen Boden noch stärker als bisher persönlich einzubringen, als er 1946 erfolgreich für die Leipziger Stadtverordnetenversammlung und den sächsischen Landtag kandidierte, 1947 bis 1949 als Professor für Verwaltungslehre an der Leipziger Universität unterrichtete und 1948/49 Mitglied des Deutschen Volkskongresses wurde. Am 5.4.1949 vollendete sich schließlich das Leben eines weit über die Grenzen Leipzigs hinaus bekannten Politikers, der Höhen und Tiefen deutscher Geschichte in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts miterlebt und mitgeschrieben hatte.

ANMERKUNGEN

- 1 Vgl. dazu Bericht über die Entwicklung der Sozialdemokratischen Partei, Bezirk Leipzig, seit der Spaltung der Partei 1917. Jahresabrechnung für das Geschäftsjahr 1920/1921 (Hsg. Anton Hagen), Leipzig 1921, S. 46
Protokolle der Landesversammlungen der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei Sachsens 1919 – 1922 (Hsg. Dieter Dowe), Berlin-Bonn 1979, Teil 1, S. 12
- 2 Handbuch der Sozialdemokratischen Parteien für die Landtagswahl in Sachsen 1922, Dresden 1922, S. 11
- 3 Vgl. dazu Verhandlungen des Sächsischen Landtages, 77. Sitzung vom 18.11.1921, S. 2507 – 2509
- 4 3 Jahre Aufbaupolitik. Zu den Sachsenwahlen 1926 (Hsg. v.d.sächsischen Wahlkreisverbänden der Deutschen Volkspartei), 1. Heft, Dresden 1926, S. 28
- 5 Vgl. dazu Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden, Akten der Staatskanzlei Nr. 188 Niederschriften über die Sitzungen des Gesamtministeriums, Bd. 2 1921 – 25, 18. Sitzung des Gesamtministeriums vom 25.5.1923
- 6 Walter Fabian, Klassenkampf um Sachsen. Ein Stück Geschichte 1918 – 1930, Löbau 1930, S. 116
- 7 Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden, Sächsisches Ministerium der Justiz 1831 – 1934 - Nr. 1506 Reichswehr, Waffenlager, Geheimorganisation, Blatt 1
- 8 Vgl. dazu ebenda, Blatt 4, 17, 48 und 58 – 63

- 9 Ebenda, Blatt 118/119
- 10 Verhandlungen des Sächsischen Landtages, 29. Sitzung vom 10.4.1923, S. 717 u. 719
- 11 Hartmut Soell, Der junge Wehner. Zwischen revolutionärem Mythos und praktischer Vernunft, Stuttgart 1991, S. 132
- 12 Franz Osterroth/Dieter Schuster, Chronik der deutschen Sozialdemokratie, Bd. 2, Berlin-Bonn 1976, S. 115
- 13 Richard Lipinski, Der Kampf um die politische Macht in Sachsen, Leipzig 1926, S. 63 (zitiert aus einer Agitationsschrift des KPD-Fraktionsvorsitzenden im Sächsischen Landtag Paul Böttcher vom Mai 1923)
- 14 Ein Beispiel für die kommunistischen Erpressungsmanöver markiert der Fall Leipzig. Hier hatte sich der SPD-Bezirksverband im Mai 1923 gegen eine Vereinigung von kommunistischen und sozialdemokratischen „Hundertschaften“ gewandt. Daraufhin organisierte die KPD am 6. Juni in Leipzig blutige Zusammenstöße mit der Polizei, in deren Gefolge 7 Tode und über 100 Verletzte zu beklagen waren. Im Landtag forderte nun die KPD-Fraktion am 12.6. eine radikale Säuberung der Polizei, anderenfalls müsse sie der Zeigner-Regierung die Tolerierung entziehen. (Vgl. dazu Klaus Hohlfeld, Die Reichsexekution gegen Sachsen. Ihre Vorgeschichte und politische Bedeutung, Erlangen-Nürnberg 1964 >Inauguraldissertation<, S. 48/49 sowie Bezirksvorstand der VSPD Leipzig [Hrg.]: Die Blutschuld der Kommunisten an den Vorgängen am 6. Juni 1923 in Leipzig, Sonderdruck der „Leipziger Volkszeitung“)
- 15 Verhandlungen des Sächsischen Landtages, 57. Sitzung vom 12.10.1923, S. 1578
- 16 Akten der Reichskanzlei. Weimarer Republik. Die Kabinette Stresemann I und II, (bearbeitet v. Karl Dietrich Erdmann und Martin Voigt), Boppard am Rhein 1978, Bd. 2, S. 650
- 17 Folgt man der sozialdemokratischen „Dresdner Volkszeitung“ vom 17.11.1923, so waren bis zu diesem Zeitpunkt 34 Tode und 110 bis 130 Verwundete im besetzten Sachsen zu beklagen. Hervorgerufen wurde diese hohe Zahl an Opfern insbesondere durch den rücksichtslosen Wafeneinsatz der Reichswehr, die ihre Einheiten vorher mit z. T. militärisch nicht ausgebildeten Zeitfreiwilligen aufgefüllt hatte.

- 18 Verhandlungen des Sächsischen Landtages, 62. Sitzung vom 23.10.1923, S. 1761
- 19 Bei der Beschreibung der Ereignisse vom 23. bis 30.10.1923 folgt der Autor Heinrich August Winkler: Von der Revolution zur Stabilisierung. Arbeiter und Arbeiterbewegung in der Weimarer Republik 1918 bis 1924, Berlin-Bonn 1984, S. 658 sowie den bislang unveröffentlichten Erinnerungen von Wilhelm Dittmann, S. 867 (einzusehen im Internationalen Institut für Soziale Geschichte Amsterdam).
- 20 Der 1923 amtierende Reichsjustizminister Dr. Gustav Radbruch (SPD), der den sächsischen Ministerpräsidenten persönlich kannte, charakterisierte denselben folgendermaßen: „Er war auf das äußerste beeinflussbar und war z.B. unter dem Eindruck väterlicher Ratschläge des sächsischen Gesandten Gradnauer ein ganz anderer als in seiner radikalen Dresdner Umgebung.“ (Gustav Radbruch, Der innere Weg. Aufriß meines Lebens, Stuttgart 1951, S. 171/172)
- 21 In dem vom Frühjahr 1924 angefertigten medizinischen Gutachten war u.a. von einer „Überschätzung der eigenen Persönlichkeit in Verbindung mit seinem leicht anzuregenden Eigenstolz“ die Rede (Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden, Sächsisches Ministerium der Justiz 1831 – 1934 – Nr. 1507 Verfahren gegen Möbius/Dr. Zeigner, Blatt 155/2)
- 22 Richard Lipinski, Der Kampf um die politische Macht in Sachsen, Leipzig 1926, S. 61
- 22 Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden, Sächsisches Ministerium der Justiz 1831 – 1934 – Nr. 1507 Verfahren gegen Möbius/Dr. Zeigner, Blatt 34
- 21 ebenda, Blatt 42
- 25 Der Mitangeklagte, der Fabriksschmied Karl Friedrich Möbius, wurde zu 2 Jahren Gefängnis und zweijährigem Ehrenrechtsverlust verurteilt.
- 26 Vgl. dazu Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden, Sächsisches Ministerium der Justiz 1831 – 1934, Nr. 1507 Verfahren gegen Möbius/Dr. Zeigner, Blatt 137/2
- 27 Ebenda, Blatt 157
- 28 Sächsische Justiz. Chronologischer Überblick. Der Fall Zeigner. Die Ankla-

gerede des Genossen Edel im Landtag (Hsg. v. Landesarbeitsausschuß Sachsen der SPD), Dresden 1925

29 Vgl. dazu mündliche Mitteilungen von Herbert Goßmann (Simonsberg bei Husum) vom 14.1.1994

30 Staatsarchiv Leipzig, PP-S Nr. 6916

31 Zitiert nach Michael Rudloff, Der sogenannte Volkshauskreis in Leipzig. Zum Umgang der SED mit dem sozialdemokratischen Erbe (unveröffentlichtes Manuskript)

32 Staatsarchiv Leipzig, Bestand SED-Bezirksarchiv 11/2105

Wilhelm Rudolf Ferdinand Bün­ger (1870 – 1937) **Sächsischer Justizminister von 1924 – 1927**

Ein Vierteljahr vor der Proklamation des Deutschen Kaiserreiches im Januar 1871, genauer am 8. Oktober des Jahres 1870, wurde im preußischen Provinzstädtchen Elsterwerda dem Geheimen Regierungsrat Ferdinand Bün­ger ein Sohn geboren. Durch den gesellschaftlichen Stand seiner Familie waren für den auf den Namen Wilhelm Rudolf Ferdinand getauften Knaben eine humanistische Ausbildung und das Universitätsstudium genauso vorgezeichnet wie die spätere Beamtenlaufbahn.

Wilhelm Bün­ger wuchs auf in einer Welt prosperierender Wirtschaft und stürmischer Entwicklung der Wissenschaften. Das Deutsche Reich strebte scheinbar unaufhaltsam an die Spitze der Weltmächte, im Inneren beherrscht von der Gestalt des „Eisernen Kanzlers“ Bismarck. In welchem Umfange die Auseinandersetzungen um Sozialistengesetz und Reichstag den Heranwachsenden mit politischen Realitäten konfrontierten, läßt sich nur mutmaßen, aber durch die hohe gesellschaftliche Position seines Vaters scheint die frühzeitige Erweckung eines politischen Interesses wahrscheinlich.

Planmäßig wandte sich Wilhelm Bün­ger nach der bestandenen Abiturprüfung dem Studium der Rechtswissenschaften zu. Er begann die Ausbildung in der verträumten, studentisch geprägten Universitätsstadt Heidelberg, wechselte dann nach Halle, wo sich ein Zentrum des industriellen Aufschwungs befand, um das Studium schließlich in der Reichshauptstadt Berlin zu beenden, dem Brennpunkt der politischen Auseinandersetzungen. Gerade dieser Studienweg machte Bün­ger mit den verschiedenartigen Gesichtern des Kaiserreiches bekannt und dürfte seine grundlegenden politischen Ansichten mitgeprägt haben, auch wenn er in jenen Jahren noch kein eigenes aktives Engagement in der Parteipolitik zeigte.

Im Jahre 1902 begann er seine juristische Karriere als Staatsanwalt in Frankfurt/Main. 1911 setzte er dann seinen Weg bei der Reichsanwaltschaft fort, war dort zunächst jedoch nur als Hilfsarbeiter beschäftigt. Danach unterbrach der im Sommer 1914 ausbrechende Erste Weltkrieg vorerst Bün­gers weitere Karriere. Als Hauptmann der Reserve wurde er zunächst dem Stabe Ober-Ost zugeteilt, diente dann als Bataillonskommandeur im Infanterieregiment 315, um 1917 erneut Stabsoffizier, diesmal aber bei der vom Gespann Hindenburg/Ludendorff geführten 3. Obersten Heeresleitung zu werden.

Mit dem Weltkrieg und den darauffolgenden Revolutionen in Rußland und Deutschland endete eine Epoche der europäischen Geschichte. In Berlin wurde die Republik ausgerufen und ohne größere Widerstände dankte Kaiser Wilhelm II. ab.

Damit brach für viele Deutsche, vorzugsweise der Mittel- und Oberschichten, eine Welt zusammen. Die Verantwortung für die Niederlage und die harten Bedingungen des Versailler Vertrages wurde völlig ungerechtfertigt der sich gerade konstituierenden Republik auf die Schultern geladen, die somit in weiten Kreisen der Bevölkerung und vor allem der traditionellen Eliten auf Ablehnung stieß.

Auch der seit 1919 als Reichsanwalt in Leipzig tätige Wilhelm Bünger war kein Herzensrepublikaner. Noch im Jahre 1921, schon als Abgeordneter der DVP im sächsischen Landtag, bekräftigte er die kühle Haltung seiner Person und seiner Partei gegenüber der Reichsverfassung, betonte aber gleichwohl den Willen, die einmal gegebene Verfassung zu halten¹.



Wilhelm Bünger

Der bis 1918 eigentlich nur auf seine juristische Karriere fixierte Bün­ger hatte sich nach dem Ende des Krieges nunmehr also der aktiven Politik zugewandt.

Er trat der Deutschen Volkspartei des Gustav Strese­mann bei, in der sich ein Teil der früheren Nationalliberalen gesammelt hatte.

Die maßgeblich vom homo politicus Strese­mann geprägte DVP war trotz ihrer liberalen Herkunft eine monarchistisch orientierte Partei, in der nach Meinung ihres Parteiführers niemand etwas zu suchen hätte, der den 9. November 1918 begrüße². „Und doch war die DVP im Unterschied zu den Deutschnationalen nicht einfach reaktionär in dem Sinne, daß sie zurück zum alten Regime wollte, sondern bereit, innerhalb der jetzigen Staatsform mit(zu)arbeiten“³.

Nachdem die DVP bei den Wahlen zur sächsischen Volkskammer im Februar 1919 nur 3,8% der Wählerstimmen erreichen konnte, gelang ihr bei den Landtagswahlen vom 14. November 1920 ein großer Erfolg. Sie erhielt 18,6% der Stimmen und zog mit 18 Mandaten in den sächsischen Landtag ein.

Mit dieser Wahl begann die eigentliche politische Karriere des Reichsanwalts Wilhelm Bün­ger, der als Abgeordneter für die DVP im Wahlkreis Leipzig nunmehr einen Sitz im sächsischen Landtag belegte.



*Dr. Doris Hertwig-Bün­ger,
Ehefrau von Wilhelm Bün­ger.
1920 – 1926 Abgeordnete des
Sächsischen Landtages,
nach 1928 Reichstagsabgeordnete*

1. Der Abgeordnete (1920 – 1924)

Der Start für den frischgebackenen Abgeordneten war furios. Die DVP hievte Wilhelm Bünger in der ersten Sitzung des neugewählten Landtages auf den Posten des 2. Stellvertretenden Vorsitzenden des Landtages, einer politisch nicht allzu gewichtigen, aber doch respektablen Position. Wenige Wochen später, am 10. Januar 1920, hielt Bünger seine erste Rede vor dem Plenum, und er bestand die Feuertaufe im Parlament mit Bravour. Seine Ausführungen zum Staatsvertrag mit den ehemaligen Fürstentümern Reuß zeichnete sich durch juristische Genauigkeit und Sachlichkeit aus⁴. Ebenso behandelte Bünegers Vortrag zur Lage der Studenten in Sachsen vom 18. Januar 1921 das Thema mit fachlicher Akkuratess und durch statistisches Material belegt, war aber gleichwohl auch engagiert vorgetragen und rhetorisch brillant⁵.

Der studierte und überaus kenntnisreiche Jurist Bünger wurde so alsbald schon unentbehrlicher Fachmann seiner Fraktion in Fragen rechtspolitischer Natur. In Kürze entwickelte er sich zum tonangebenden Vertreter der DVP im Rechtsausschuß des Sächsischen Landtages, der auch im Parlament selbst eine adäquat aktive Rolle spielen konnte. Allein im Januar 1921 stand Bünger viermal am Rednerpult, eine vergleichsweise doch klar überdurchschnittliche Präsenz, die sicher zu Teilen auch eine Folge der plötzlich stark gewachsenen, in ihrer Mehrheit also aus parlamentarischen Neulingen bestehenden Fraktion war, welche Raum für Neueinsteiger ließ.

Daß sich die DVP nicht vollkommen in eine Totalopposition zur SPD/USPD-Regierung Buck/Lipinski begab, kann als ein Verdienst gerade auch des überaus sachlichen, ganz auf den Gegenstand konzentrierten Wilhelm Bünger gelten. Doch erwies sich die Basis für Gemeinsamkeiten der rechtsliberalen DVP mit der dezidiert linken, von den Kommunisten tolerierten Regierung meistens als zu schmal. So stimmte Bünger zwar einer Regierungsvorlage zum Gesetz über Volksentscheid und Volksbegehren mit kleinen Korrekturen in der ersten Lesung zu⁶, zog die weitestgehende Zustimmung seiner Fraktion jedoch schon einen knappen Monat später zurück, mit einer deutlichen Kritik und der juristisch unterlegten Begründung, daß sächsische Volksbegehren nicht gegen Reichsrecht gerichtet sein können⁷. Trotzdem behielt Bünger seine Linie bei, in Sachfragen gegebenenfalls auch über Parteigrenzen hinweg für sächsische Interessen zu streiten⁸.

Die Opposition blieb aber das eigentliche Geschäft der DVP, und es waren ja keineswegs nur Landesangelegenheiten, die Eingang in die Debatten des Parlaments fanden. Vielmehr spiegelten sich insbesondere parteipolitische Positionen zur Reichspolitik und die Schatten der jüngsten Geschichte gerade im

Landtag wider. So forderte Bün­ger in einer pathetisch vorgetragenen Rede vom 9. Mai 1921 die Behandlung des Versailler Vertrages im Staatsbürgerunterricht der sächsischen Schulen und zwar mit dem Tenor, daß jener das deutsche Volk überaus bedrückende Vertrag zu Fall zu bringen sei, weil er undurchführbar wäre und auf dem unhaltbaren Verdikt von der Alleinschuld Deutschlands am Ausbruch des Weltkrieges beruhe⁹. Die Vehemenz, mit der Wilhelm Bün­ger hier Stellung nahm, läßt die Erschütterung erahnen, welche Niederlage und Revolution im Bewußtsein des Ex-Offiziers und Monarchisten bewirkt hatten und die ihn zum Eintritt in die aktive Politik bewogen haben mögen.

Durch die gesamte Abgeordnetenzeit Bün­gers hinweg zog sich die Kontroverse über die Bewertung der Organisation Escherisch (Orgesch) und der „Brüder vom Stein“. Die SPD-geführte-Regierung, insbesondere Innenminister Lipinski und Justizminister Zeigner, sahen in diesen Verbindungen bewaffnete Einheiten der konterrevolutionären Reaktion, deren Verbot unumgänglich sei. Hand in Hand mit dem DNVP-Abgeordneten Beutler verteidigte Bün­ger die Orgesch, bezeichnete sie als auf dem Boden der Ordnung stehend und bereit, sowohl gegen Links- als auch gegen Rechtsputschisten zu kämpfen. Desweiteren forderte er die Regierung auf, doch mit der gleichen Intensität auch gegen die Untergrundaktivitäten der Kommunisten vorzugehen¹⁰.

Der Streit um die vermeintliche Verfassungsgegnerschaft oder Verfassungstreue der rechten Organisationen entspann sich in der Folge mit einer gewissen Regelmäßigkeit neu und führte schließlich zu einer quasi Privatfehde zwischen Lipinski und Bün­ger, die nach der Ermordung Rathenaus in dem Vorwurf Lipinskis gipfelte, daß gerade Bün­ger es war, der durch seine regelmäßige Verteidigung dieser Organisationen eine wirksame Prävention mitverhindert habe. In seiner Rechtfertigung stellte Bün­ger die Unterschiede zwischen der Attentatsverbindung der Organisation Consul einerseits und der Orgesch bzw. den Brüdern vom Stein andererseits heraus und sah die eigentliche Schuld an diesem Anschlag bei Frankreich liegen, welches durch seine Bedrückung Deutschlands solche irrationalen Reaktionen hervorrufe¹¹. Gleichwohl die Vorwürfe Lipinskis auf ein parteipolitisches Ausschlagen des Attentats hinausliefen, zeigt die Antwort Bün­gers, daß auch er seine demokratische Lektion noch nicht völlig gelernt hatte, ging er doch mit keinem Wort auf die von rechter Seite und auch von Mitgliedern seiner Partei geführte Hetze gegen die Vertreter der einzig realistischen Erfüllungspolitik ein, die zweifellos als mitverantwortlich für den Tod Rathenaus gelten kann. Beide Seiten praktizierten hier statt ehrlichen Gedenkens und des Zusammenrückens der demokratischen Kräfte nur plakative Parteipolitik und vergaben die Chance eines gemeinsamen Bekenntnisses gegen den antirepublikanischen Terror.

Ein weiteres Feld für die Aktivitäten Büngers ergab sich in den Irrungen und Wirrungen vor allem der Zeignerschen Personalpolitik. Vehement protestierte er gegen seiner Meinung nach politisch motivierte Berufungen und Beförderungen von Beamten insbesondere des Justizministeriums. Ein zweifellos gravierender Fall trat dabei mit der Ernennung des Justizamtmannes Lotze zutage. Dieser stieg aus der Schicht der unteren Beamtenklassen unter Zeigner in das Justizministerium auf, was nicht einmal als allzu verwerflich beurteilt wurde. Daß aber jener Lotze die dafür erforderlichen Prüfungen schon im ersten Falle zweimal vergeblich versuchte, stieß nicht nur auf den Widerstand Büngers, sondern auch den einer Reihe weiterer Abgeordneter, weshalb es zur Bildung eines Untersuchungsausschusses kam, der freilich die von den Sozialdemokraten verteidigte Ernennung nicht rückgängig machen konnte. Die Kontroversen über die Personalpolitik der Regierung¹² sollten nach Büngers Ernennung zum Justizminister ihr nachdrückliches Echo finden.

Als Berichterstatter des Rechtsausschusses oblag Wilhelm Bünger in einer Vielzahl von Fällen die Aufgabe, Ergebnisse der Ausschußarbeit vorzutragen. Insbesondere über die Anträge zur Strafverfolgung von Abgeordneten gab er auch seiner persönlichen Meinung und der der bürgerlichen Minderheit, die fast immer im Gegensatz zu den Ambitionen der proletarischen Parteien standen, Ausdruck. Die Linie Büngers dabei war klar erkennbar: Stand die Aufhebung der Immunität wegen Beleidigung im Landtag zur Debatte, so plädierte der Jurist stets für die Zulassung dieses Antrages, damit es dem Beleidigten möglich wäre, seine Ehre wiederherzustellen. In einer Vielzahl anders gearteter Fälle jedoch stellte Bünger das von der Reichsverfassung gewollte Recht auf Immunität über eine Strafverfolgung und dies ungeachtet der Parteizugehörigkeit¹³.

In den ersten drei Jahren seiner Abgeordnetenzeit trat Wilhelm Bünger weit über sechzigmal ans Rednerpult. Er war ein vielbeschäftigtes Mitglied des Landtages, ein Aktivposten seiner Fraktion und als stellvertretender Präsident eine Persönlichkeit, die, vielleicht abgesehen von den Kommunisten, auch von den Abgeordneten anderer Fraktionen respektiert wurde. Auffallend zeigte sich seine scharfsinnige Durchdringung der oftmals komplizierten juristischen Probleme, die streckenweise jedoch einen recht trockenen, unambitionierten Redestil zur Folge hatte.

Der Abgeordnete des sächsischen Landtages Wilhelm Bünger offenbarte sich als verfassungstreuer Vernunftrepublikaner, was auch in der DVP durchaus nicht die Regel war. Wertkonservativ geprägt, sah er seinen politischen Gegner vorrangig in der SPD/USPD (seit 1922 VSPD bzw. wieder nur SPD) und deren teilweise von der KPD tolerierten Regierungspolitik. Diese parteipoli-

tisch festgefahrene Frontstellung in Verfassungstreue und Verfassungsfeindlichkeit aufzulösen, war für Bün­ger weder möglich, noch von ihm gewollt. Für seine Jahre in der Regierungsverantwortung als Justizminister und Ministerpräsident erwiesen sich diese politischen Anfangsjahre späterhin prägend, und viele Themen und Probleme seiner Abgeordnetenzzeit sollten ihn auch in der folgenden Periode begleiten.



*Dresden. Ständehaus. 1919 – 1933 Tagungsort des Sächsischen Landtages.
Erbaut 1900 – 1907 von P. Wallot*

2. Der Justizminister (1924 – 1927)

Nach der von Friedrich Ebert auf Drängen des Reichskanzlers Gustav Stresemann verhängten Reichsexekution gegen die seit Anfang Oktober 1923 unter Einschluß der Kommunisten amtierende Regierung des Linkssozialisten Zeigner begann schon unter dem folgenden Ministerpräsidenten Felli­sch eine Annäherung der SPD an die bürgerlichen Parteien, die schließlich im Januar 1924 in eine Regierung der Großen Koalition mündete (SPD; DDP; DVP).

Der neue Ministerpräsident Max Heldt (SPD) ernannte auf Vorschlag der DVP-Fraktion deren Abgeordneten Wilhelm Bün­ger zum neuen Justizminister. Bün-

ger trat daraufhin in die Regierung ein und legte am 15. Januar sein Amt als stellvertretender Landtagspräsident und sein Abgeordnetenmandat nieder. Nach einer jahrelang linkssozialistisch dominierten Führung des Justizressorts unter Erich Zeigner leitete diese Neubesetzung des Amtes eine bürgerliche Renaissance ein.

Gerade die Personalpolitik der letzten Jahre, insbesondere der Ägide Zeigner, war den bürgerlichen Parteien ein ständiger Dorn im Auge gewesen. Deshalb begann unter Büniger sofort eine intensive Phase der personellen Umgestaltung seines Ministeriums und der sächsischen Justiz überhaupt. Zu den Sachsenwahlen von 1926 charakterisierte eine Wahlbroschüre der DVP diese Politik so, „daß der volksparteiliche Justizminister Büniger den Augiasstall der Zeignerschen Justiz- und Beamtenpolitik so gründlich wie möglich reinigte, (und) daß er das auf den Nullpunkt gesunkene Ansehen der Justiz inner- und außerhalb der weiß-grünen Grenzpfähle wieder hob“¹⁴.

Zunächst galt es aber für Büniger, einen Überblick über die laufenden Geschäfte seines Ministeriums zu erhalten. Er ließ deshalb in der Kabinettsitzung vom 11. Januar 1924 verschiedene Punkte, die das Justizministerium betrafen, von der Tagesordnung absetzen¹⁵, um vor einer Stellungnahme erst einen genauen Einblick zu erhalten. Insbesondere betraf dies Personalangelegenheiten, welche noch von der Regierung Fellisch in Gang gesetzt worden waren. Büniger verhinderte den so geplanten „Abbau“ des Ministerialdirektors Wulffen¹⁶ und leitete statt dessen den „Abbau“ des Ministerialdirektors Günther ein. Für den neuen Justizminister stand nicht die Frage, ob abgebaut werden müsse, sondern wer, da ein Gesetz über den Personalabbau ihm die Reduzierung der Ministerialdirektorenstellen von drei auf zwei vorschrieb. Damit änderte sich auch die interne Organisation des Ministeriums. An Stelle der bisher bestehenden vier Abteilungen existierten seit 1924 nur noch zwei. Das Referat II zeichnete verantwortlich für alle Angelegenheiten der Strafrechtspflege und der Strafanstalten, während der Rest der Aufgaben, darunter Wirtschafts- und Personalangelegenheiten, an das Referat I überging.

Daß er sich bei dem Stellenabbau für den unter Zeigner für Personalsachen zuständigen Günther entschied, hatte durchaus einen politischen Hintergrund. Die Versetzung Günthers auf den Posten eines stellvertretenden Präsidenten des Landesgerichts Dresden¹⁷ erhielt so ein unerfreuliches Nachspiel durch mehrere Eingaben Günthers an das Gesamtministerium und eine zu seinen Gunsten durchgeführte Intervention des Republikanischen Richterbundes¹⁸. Letztendlich blieb es aber bei dem Entscheid Bünigers, der damit ein deutliches Zeichen einer neuen Personalpolitik setzte. Diese wurde vom Gesamtministerium Heldt gestützt und mitbestimmt, lag die Entscheidung über die Neu-

besetzung freigewordener Stellen doch nicht in der alleinigen Verantwortung der Ressortministerien, sondern blieb dem Gesamtministerium vorbehalten.

Bürger ging es bei seiner Personalpolitik nicht um eine Umkehrung der Zeignerschen Personalpolitik in dem Sinne, daß er nunmehr die Stellen ausschließlich mit bürgerlichen Beamten besetzte, sondern Priorität hatten bei ihm die fachliche Eignung und das Dienstalster. Politisch waren seine Stellenbesetzungen und Versetzungen aber insofern, als er versuchte, die von ihm stets kritisierten Ergebnisse politischer Berufungen unter seinem Vorgänger rückgängig zu machen. Die Entfernung des schon genannten Lotze aus dem Justizministerium ist geeignet, das zu illustrieren. Als Bürger schließlich andererseits den vormaligen SPD-Justizminister Neu zum Landgerichtsdirektor in Leipzig ernannte¹⁹, ertete er gar stürmische Proteste von der Seite der Deutschnationalen.

In seiner Amtszeit gelang Bürger ein entscheidender Bruch mit der politisch motivierten Stellenbesetzung Zeigners²⁰. Trotz möglicher kontroverser Beurteilung einzelner Fälle kann ihm insgesamt eine verantwortungsvolle, rechtsstaatliche und überparteiliche Personalpolitik zugebilligt werden, die durch die Korrektheit des Volljuristen Bürger eine besondere Note erhielt.

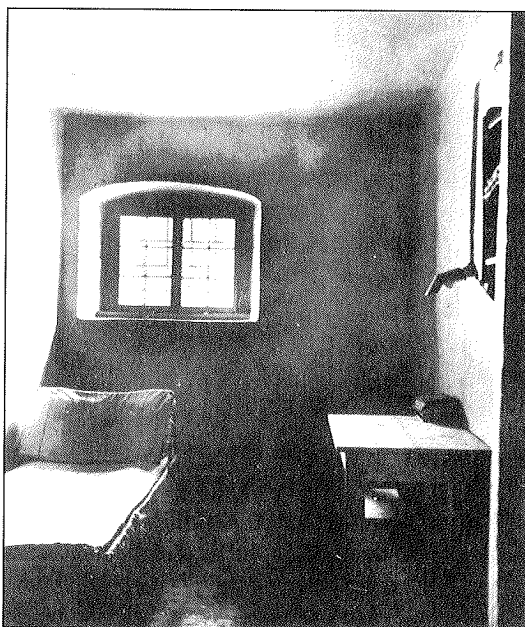
Zum Politikum entwickelte sich auch die Auseinandersetzung um ein sächsisches Amnestiegesetz. Ein solches wurde speziell von der KPD und der linken SPD gefordert, die damit vor allem die infolge von Inflation, Hunger, Ausnahmezustand und Reichswehreinsatz begangenen, zumeist politisch motivierten Straftaten meinten.

Ein KPD-Antrag, der sogar Begnadigungen in Fällen von Sprengstoffvergehen, Landes- und Hochverrats einschloß, erregte heftige Diskussionen in der Landtagssitzung vom 7. Juli 1925. Die bürgerliche Mehrheit favorisierte an Stelle einer allgemeinen Amnestie die Einzelbegnadigung²¹. Das war auch der Standpunkt Büngers und des Justizministeriums, zumal er in seiner Erwiderung der kommunistischen Forderungen auf eine stark rückläufige Tendenz der politischen Gefangenen verweisen konnte, deren Zahl von 118 noch im Februar 1925 infolge eines Gesetzes vom März 1925 auf nunmehr 53 herabgesunken sei²².

Da Bürger also eine allgemeine Amnestie ablehnte, kam der von ihm ausgeübten Gnadenpraxis eine besondere Bedeutung zu. Die zweimalige Todesstrafe des Doppelmörders Hempel wandelte das Gesamtministerium auf Antrag Büngers in lebenslängliches Zuchthaus um²³, und in einer Reihe von Abtreibungsdelikten wurden zumindest Hafterleichterungen gewährt²⁴.



Zuchthaus Waldheim in Sachsen



*Zuchthaus Waldheim.
Zelle im alten Zellenhaus, ca. 1925*

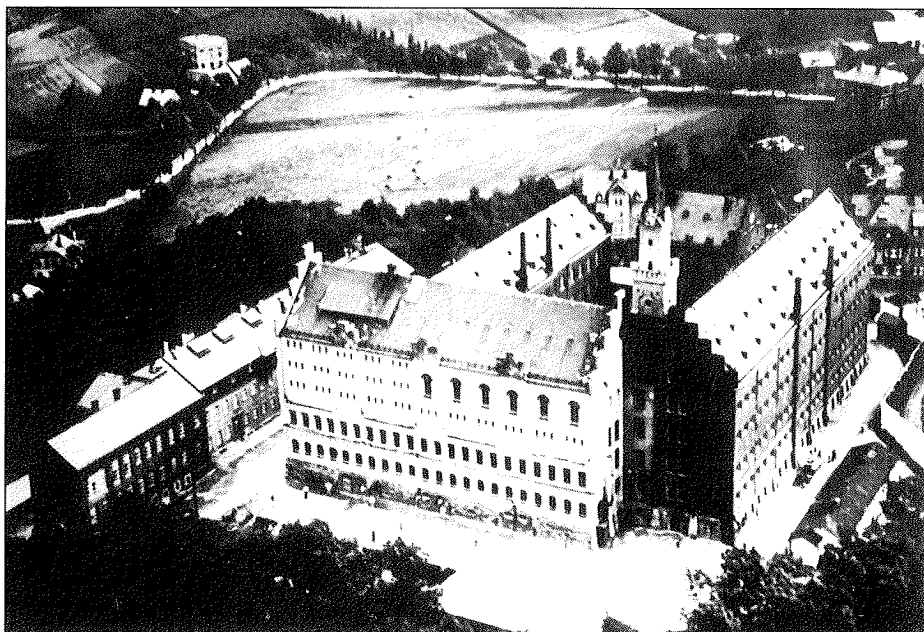
Gerade für politische Delikte hielt Büniger den Gnadenakt der Aussetzung der Strafe auf Bewährung für besonders geeignet, da sich solchermaßen Begnadigte „nicht wieder so leicht zur Ungesetzlichkeit hinreißen lassen“²⁵.

Nicht zuletzt wurde auf Antrag Büngers der vormalige Justizminister Zeigner, der wegen passiver Bestechung zu mehrjähriger Haft verurteilt worden war, schon vorzeitig 1925 aus der Haft entlassen. Dieser Fall ist von besonderem Interesse, begnadigte doch Büniger seinen Amtsvorgänger gegen den ausgesprochenen Wunsch der bürgerlichen Parteien des Landtages²⁶; von einer politisch mißbrauchten Gnadenpraxis kann also keinesfalls die Rede sein, zumal ja das eigentliche Gnadenrecht dem sozialdemokratisch geführten Gesamtministerium zustand und nur auf Vorschlag des Justizministeriums gehandhabt wurde.

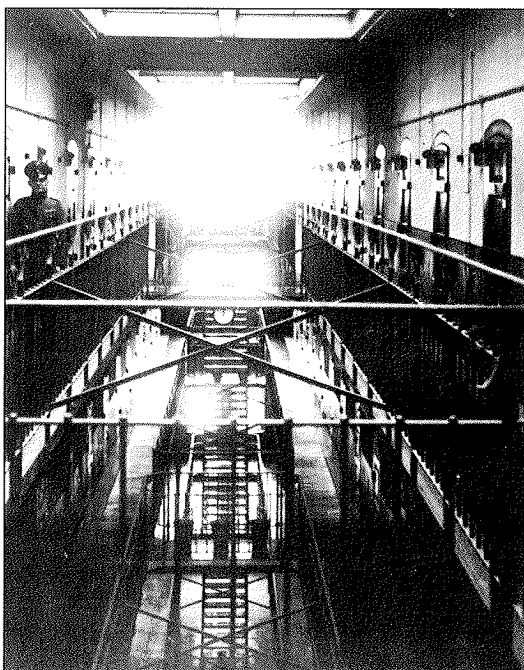
Als die Reichsregierung am 17. August 1924 ein Reichsgesetz über die Straffreiheit beschloß, handelte dann auch die sächsische Regierung sofort und erließ eine Notverordnung über die Gewährung von Straffreiheit, die billigerweise eine Amnestie nach dem Muster der Reichsvorlage vorsah, was wohl um so leichter fiel, da diese Bestimmungen nicht allzu weit gingen und in Sachsen praktisch schon durch die Einzelbegnadigungen erfüllt waren. Der Landtag genehmigte diese Notverordnung nachträglich im Januar 1926, wobei weitergehende Amnestievorlagen der Kommunisten zurückgewiesen wurden, eine der linken SPD aber ihren Weg in die Ausschüsse nehmen konnte²⁷.

Ständig wiederkehrendes Thema des politischen Tagesgesprächs waren die Zustände in den sächsischen Gefangenenanstalten, vor allem natürlich von Seiten der KPD lanciert. Da diese dem Justizministerium unterstanden, geriet Büniger immer wieder aufs Neue in die Schußlinie der Kommunisten, aber auch einiger linker Sozialdemokraten. Die ständigen Beschwerden der Renner, Böttcher, Siewert und Genossen (sämtlich KPD) und die sich daraus entspinrenden Debatten sind leicht dazu angetan, die eigentliche Arbeit des Justizministeriums auf diesem Gebiet zu übersehen. Dabei gelang es noch im Jahre 1924, eine neue Strafvollzugsordnung zu schaffen, die die bisher gültigen, beliebig abänderlichen Verwaltungsvorschriften ablöste.

Eindeutig festgehalten war in diesem Gesetz, das Ziel des Vollzugs in der Besserung und nicht in der Strafe zu definieren. Dementsprechend sah die neue Ordnung eine Trennung von besserungswilligen und verwahrlosten Gefangenen sowie die Einführung des Strafvollzuges in Stufen vor, der Vergünstigungen vorwiegend geistiger und seelischer Natur nach Wohlverhalten und innerer Wandlung vorsah²⁸.



*Straßgefängnis Hoheneck in Sachsen,
ca. 1926*



*Straßgefängnis Hoheneck.
Zellenhaus, ca. 1925*

Eine Vielzahl der in dem Gesetz enthaltenen Bestimmungen kann für die damalige Zeit als ausgesprochen modern gelten. Widerstand kam hier völlig unerwartet von Seiten der sächsischen Handwerkskammer, welche sich dagegen empörte, daß die Gefangenen Handwerksarbeiten ausführen dürften, während eine Reihe ehrlicher Arbeiter aufgrund fehlender Aufträge arbeitslos sei²⁹.

Sowohl im Dezember 1925, als auch im Januar 1927 kam es auf Antrag des linken SPD-Abgeordneten Arzt zur Bildung von parlamentarischen Ausschüssen zur Untersuchung der Verhältnisse in den Gefangenenanstalten³⁰, die jedoch außer politischer Aufregung nur die Ermittlung kleinerer Vorkommnisse zur Folge hatte.

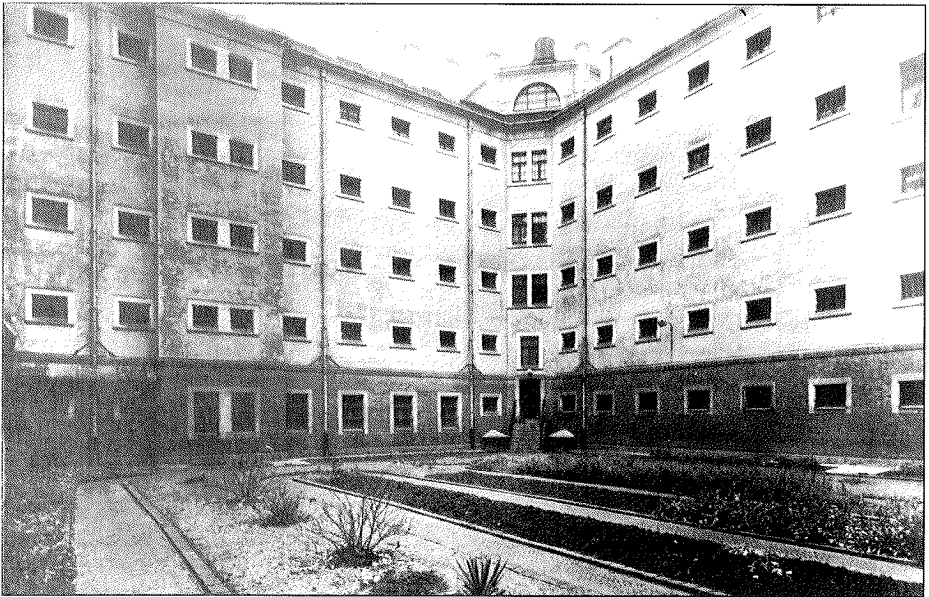
Sehr schwer lassen sich konkrete Belege für Büngers Handlungen in den Akten des Justizministeriums finden. Vielmehr dominierten in der Bewältigung der alltäglichen Arbeit die Namen der hohen Ministerialbeamten. Besonders der Ministerialdirektor Wulffen sowie die Ministerialräte Starke und Rauschenbach prägten in routinierter Art und Weise die Praxis ministerialer Geschäftlichkeit. Für den Minister Bünger blieb aber neben der politischen Verantwortlichkeit die Vorgabe der Richtschnur für die Behandlung der anstehenden Aufgaben, ebenso aber das direkte Eingreifen in sich kompliziert oder umstritten zeigende Probleme. Daß dem juristisch ausgebildeten, in der Gerichtspraxis erfahrenen und stets seriös auftretenden Minister in seinem Ministerium großer Respekt entgegengebracht wurde, erscheint da nur allzu verständlich.

Neben den Aufgaben als Justizminister griff Wilhelm Bünger auch immer wieder in die politischen Auseinandersetzungen der Zeit ein. Zwar werden die Jahre 1924 – 1929 stets als Phase der Stabilität und des Aufschwungs bezeichnet, doch die politische und wirtschaftliche Wirklichkeit zeigte sich vielfältiger und komplizierter, als gemeinhin angenommen. Gerade in Sachsen blieb die Industrie in einer ständigen Krise, und auch im restlichen Reichsgebiet sollte sich der Aufschwung schon bald als gefährdete Scheinblüte herausstellen.

Die im Reich geführten politischen Auseinandersetzungen um die Außenpolitik Stresemanns, die Nachfolge im Amte des Reichspräsidenten, Volksabstimmungen, Flaggenstreit usw. wurden in Sachsen noch ergänzt durch die Spaltung der SPD. Die für die große Koalition auftretende Fraktionsmehrheit geriet zunehmend unter Druck der stark auf eine proletarische Einheit fixierten, linken Parteibasis. Diese innerparteiliche Auseinandersetzung gipfelte schließlich Anfang 1926 im Ausschluß der 26 mehrheitsfraktionellen Mitglieder, die dar-



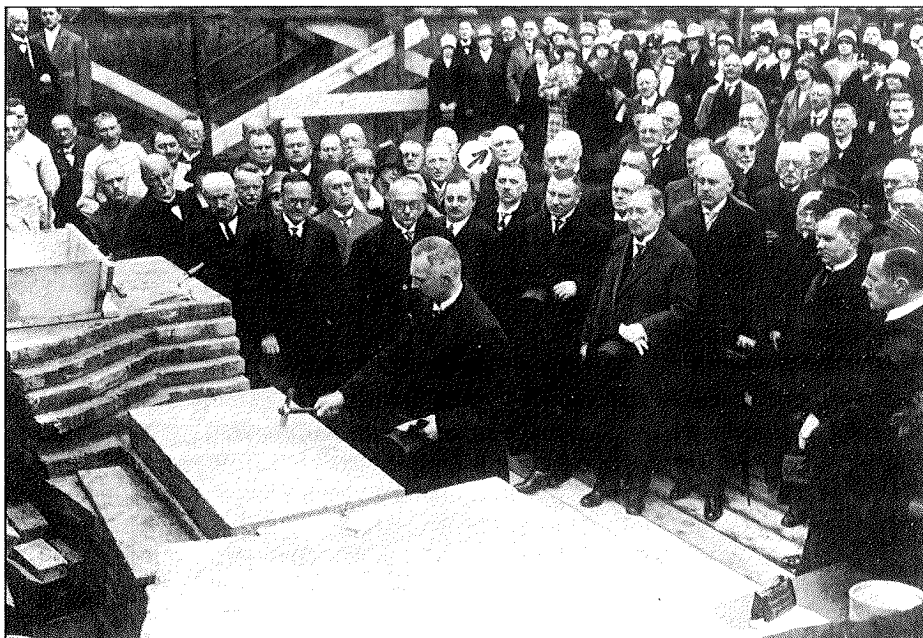
*Strafgefängnis Hoheneck in Sachsen.
Waschanlagen, ca. 1925*



Untersuchungsgefängnis Leipzig. Anstalt I. Männerzellenhaus mit Bewegungshof, ca. 1924

aufhin die Alte Sozialdemokratische Partei Sachsens (ASPS) gründeten. Damit war auch die parlamentarische Basis der Heldt-Regierung schmaler geworden, blieb aber noch ausreichend für das Weiterbestehen der Koalition.

Die Wahlen vom 31. Oktober 1926 verwandelten die Parlamentslandschaft aber umfassend. Alle Regierungsparteien büßten einen Teil ihrer Sitze ein. Die DVP bewahrte sich trotz verlorener 7 Sitze mit nunmehr noch 12 Abgeordneten einen gewissen Einfluß im Parlament³¹. Der bisherige Ministerpräsident Heldt behauptete sich aber im Januar 1927 mit den Stimmen aller bürgerlichen Parteien auf seinem Posten, und in seiner aus der Alten Sozialdemokratischen Partei Sachsens (ASPS), der DDP, DVP und Wirtschaftspartei gebildeten Regierung verblieb auch Wilhelm Bünger zunächst auf seinem Ministersessel. Der Deutschnationale v. Fumetti trat für ihn als Justizminister in das Kabinett ein, als Heldt in eine Koalitionsregierung die DNVP einbezog.



Grundsteinlegung des Deutschen Hygienemuseums am 8. Oktober 1927 in Dresden.

↑ : Wilhelm Bünger? Mit Hammer: Oberbürgermeister Blüher

Damit endete die mehr als dreijährige Amtszeit Wilhelm Büngers im Justizministerium. Für Weimarer Verhältnisse sollte ihm sogar eine recht lange Amtsperiode beschieden gewesen sein. In der sächsischen Justiz hat die Ägide

dieses Ministers deutliche Spuren hinterlassen. Er prägte durch seine bürgerliche, liberalkonservative Einstellung, vor allem aber mit seiner Sachkenntnis und Seriosität das Bild eines bürgerlichen, überparteilichen und im wesentlichen rechtsstaatlichen Gerichtswesens in Sachsen.

Indessen sollte Büngers Zeit als einfacher Abgeordneter des Parlaments nicht allzu lange währen. Schon im Februar 1929 holte Heldt seinen ehemaligen Justizminister anstelle des ausgeschiedenen Volksbildungsministers der DVP, Dr. Kaiser, ins Kabinett zurück. Dieses für ihn fremde Ressort trat Bünger allerdings schon mit festem Blick auf ein schnelles Ende seiner neuen Amtszeit an, hatte doch die SPD durch einen Gerichtsbeschluß die Annullierung der Landtagswahlen von 1926 erreicht. Die daraufhin nötigen Neuwahlen wurden auf den 12. Mai 1929 festgelegt. Nichtsdestotrotz nahm Bünger auch die Aufgaben im neuen Amtsbereich mit Ernsthaftigkeit, Sorgfältigkeit und dem ihm eigenen Engagement wahr. Allerdings blieben seinem Einfluß deutliche Grenzen gesetzt. So sprach er sich zwar vehement für eine gezielte Förderung sächsischer Studenten aus, deren spätere Leistungen schließlich für einen gesunden, leistungsfähigen sächsischen Staat unerlässlich wären³², doch in der ungleich bedeutenderen Debatte über die Vorlage einer Schulgesetznovelle, nur wenige Tage später, meldete er sich nicht zu Wort³³. Im Vergleich zu seiner Tätigkeit als Justizminister blieb die kurze Amtszeit im Volksbildungsministerium ohne größere Bedeutung und auch ohne größere Ergebnisse.

3. Der Ministerpräsident

Die Neuwahlen vom Mai 1929 brachten eine weitere Aufsplitterung der Kräfte im Landtag. Die vier Sitze der ASPS des Ministerpräsidenten Heldt wurden halbiert und verdammt den langjährigen Kabinettschef zur politischen Bedeutungslosigkeit im sächsischen Parlament. Ebenso starke Einbußen erlitt auch die mitregierende Deutschnationale Volkspartei. Dagegen gewannen DVP und Wirtschaftspartei je ein Mandat hinzu. Trotzdem war eine Fortführung der bisherigen Koalition unmöglich geworden. Nach einigen gescheiterten Versuchen der Neuwahl eines Ministerpräsidenten schlug die DVP in Absprache mit anderen Parteien am 25. Juni 1929 ihren Abgeordneten Dr. Wilhelm Bünger für das vakante Amt des Kabinettschefs vor. Es kam zu einer kuriosen und auch im Nachhinein umstrittenen Abstimmung. Bei 12 Stimmenthaltungen erreichte Bünger lediglich 44 der eigentlich nötigen 49 Stimmen zur absoluten Mehrheit. Daraufhin beraumte der Präsident eine Pause an, in der heftig über die Interpretation dieses Ergebnisses gestritten wurde. Schließlich erfolgte eine zweite Abstimmung darüber, ob Bünger wegen der 12 Enthaltungen die Mehrheit der Stimmen erhalten habe. Mit 49 gegen 47 Stimmen beschloß der Landtag die Gültigkeit der Wahl Büngers, der die Wahl annahm und den Eid auf die Verfassung leistete³⁴.

Aufgrund der Zweifelhaftigkeit der Wahl und auch der unklaren Mehrheitsverhältnisse im Landtag selbst stand Büngers Kabinett von Anfang an auf tönernen Füßen, zumal er auf die Tolerierung der Nationalsozialisten angewiesen war. Doch da sich die SPD einer Regierung der übrigen demokratischen Parteien nicht anschließen wollte oder konnte, blieb für die Bildung einer wenigstens bedingt handlungsfähigen und demokratisch legitimierten Regierung keine Alternative; außer der Auflösung des Landtages und einer nochmaligen Neuwahl. Diese aber zu verhindern, mußte das Bestreben der demokratischen Parteien einschließlich der SPD sein, hatten doch nur die radikalen Flügelparteien Gewinne zu erwarten, was durch den Ausgang der Wahlen von 1930 dann ja bestätigt wurde.

Die Kompliziertheit der parlamentarischen Konstellation trat schon bei der Besetzung der Ministerposten zu Tage. Da Personalwünsche der Parteien von allen Seiten an Büniger herangetragen wurden, beschloß er, „die Einigung der Parteien auf der Grundlage eines Kabinetts zu versuchen, das eine geringere parteipolitische Gebundenheit aufweist und die fachliche Eignung als den Maßstab für die Auswahl seiner Mitglieder mehr in Erscheinung treten läßt, als die früheren Kabinette.“³⁵ Dies versuchte er unter anderem dadurch zu erreichen, daß er die Zahl der Ressorts um eines verringerte und das Volksbildungsministerium selbst weiterführte.

Der neue Ministerpräsident zeigte durch die Besetzung des Innenministeriums mit dem außerhalb aller Parteivorschläge stehenden Kreishauptmann Richter und der Vergabe des Justizministeriums an den obersten Richter des Landes Sachsen, den Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. Mansfeld, den ehrlichen Versuch überparteilichen Regierens. Mit seinem zum Abschluß der Regierungserklärung vorgetragenen Wunsch, die Regierung möge ohne Vor-eingenommenheit nach ihrer sachlichen Arbeit beurteilt werden³⁶, verkannte er aber die politischen Realitäten. Im übrigen wies seine Regierungserklärung keine außergewöhnlichen Wege zur Lösung der anstehenden Probleme, sondern offerierte ein knappes Programm, welches sich im wesentlichen auf die üblichen Punkte größtmöglicher Sparsamkeit, Förderung der sächsischen Wirtschaft und des Mittelstandes sowie der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit beschränkte. Einzig bei der zugesicherten Unterstützung der Landwirtschaft und der Förderung der Interessen des Berufsbeamtentums³⁷ zeigte sich ein besonderes Profil durch Eingehen auf die Forderungen der rechten Parteien.

Schon im Anschluß an diese Regierungserklärung erfolgte der erste Mißtrauensantrag gegen die gerade eingeführte Regierung durch die Kommunisten, der einen Vorgeschmack auf die kommenden Monate geben sollte. In der nächsten Sitzung also erst behandelt, erwies sich die parlamentarische Basis

für das Bünckerkabinett schon als überaus brüchig. 44 Abgeordnete von SPD und KPD stimmten gegen Büncker und nur 41 Abgeordnete sprachen ihm das Vertrauen aus. Da sich aber einige Landtagsvertreter vor allem der DDP und auch Büncker selbst der Stimme enthielten, verfehlten die Antragsteller die nötige Stimmenzahl von 49³⁸.

Durch diese parlamentarische Schwäche der Regierung konnte eine systematische und konsequente Regierungsarbeit kaum stattfinden. Die großen Kämpfe Bünckers fanden deshalb insbesondere zu solchen Randthemen wie der Unterstützung der Studienstiftung³⁹ und der kulturellen Funktion des Staatstheaters⁴⁰ statt. Schließlich setzte das Parlament gegen den ausgesprochenen Willen der Regierung eine Erhöhung der geplanten Ausgaben trotz des Verweises auf die überaus angespannte Kassenlage durch⁴¹, ein Beleg für die schon zeitig einsetzende Agonie des Bünckerkabinetts. Bei der Abstimmung des Parlamentes über die Abschaffung der Feiertage zum 9. November und zum 1. Mai glaubte sich die Regierung nur durch eine Stimmenthaltung retten zu können, da sich die für die Abschmetterung eines Mißtrauensantrages wichtige DDP gemeinsam mit KPD und SPD gegen die geplante Abschaffung der beiden Feiertage stellte, die wiederum vehement von der DNVP und auch den anderen rechten Parteien gefordert wurde⁴².

Ein erneuter kommunistischer Mißtrauensantrag gegen die Regierung erbrachte dann am 14. Januar schon 47 Ja-Stimmen, da die beiden Altsozialisten Buck und Heldt nunmehr ebenfalls gegen Büncker stimmten⁴³. Damit war das Ende dieser Regierung vorgezeichnet, deren Schicksal sich schon einen Monat später erfüllte.

Im Auftrage der sächsischen Regierung stimmte der sächsische Gesandte im Reichsrat, Dr. Gradnauer, für die Durchführung des Youngplanes. Daraufhin stellten am 18. Februar 1930 sowohl die Kommunisten, als auch die Nationalsozialisten einen Mißtrauensantrag gegen das Kabinett Büncker. Mit 63 gegen nur noch 24 Stimmen kam das parlamentarische Ende einer Regierung, der es nie gelungen war, eindeutige Mehrheiten auf sich zu vereinigen.

Damit scheiterte auch der Versuch eines quasi überparteilichen Kabinetts mit wechselnden Mehrheiten zu Sachfragen. Zweifellos war der Keim dazu schon mit der Besetzung der Ministerposten, insbesondere der Berufung des Krug von Nidda (DNVP) gelegt, und außerdem kann bei aller Seriosität der Person auch Büncker selbst nicht als Repräsentant eines überparteilichen Regiments angesehen werden. Bezeichnenderweise war es das gemeinsame Votum von KPD und NSDAP, welches letztendlich zum Sturz Bünckers führte. Die Allianz der undemokratischen Parteien gibt schon einen Ausblick auf das Zuschnappen

der für die Weimarer Republik so verhängnisvollen Flügelzange. Die SPD aber, eingezwängt in ideologische Vorbehalte, durch radikale Tendenzen der Basis getrieben und von kurzfristigen Entscheidungen der bürgerlichen Regierungen verprellt, sprang nicht über ihren Schatten, um das von ihnen von Anfang an bekämpfte Bünckerkabinett zu retten. Daß der eigentliche Anlaß für den Sturz der Regierung schließlich die Zustimmung zu dem vom Parteivorsitzenden der DVP, Stresemann, so nachdrücklich geforderten Youngplan sein sollte, der wenig später, nach Stresemanns Tod, auch von der nach rechts abdriftenden DVP abgelehnt wurde, ist eine kleine Ironie der Geschichte.

4. Nicht nur ein Nachspann

Die Regierung Büncker verblieb noch einige Wochen im Amt, bis es dem Landtag nach mehreren vergeblichen Versuchen am 6. Mai schließlich gelang, ein neues Kabinett zu wählen. Ministerpräsident wurde so der parteilose Präsident des Staatsrechnungshofes Walter Schieck. Schieck dankte seinem „hochverehrten Herrn Vorgänger“⁴⁴ ausdrücklich und bildete daraufhin ein reines Beamtenkabinett, welches ebenfalls fachliche Kompetenz vor politische Interessen zu stellen vorgab.

Kurz darauf kam es zur Auflösung des Landtages durch die Stimmen von Kommunisten, Sozialdemokraten und Nationalsozialisten. Die so folgenden Wahlen führten erwartungsgemäß zu einer Stärkung der Flügelparteien. KPD und NSDAP verfügten zusammen nunmehr über 27 Stimmen im Parlament, während es alle bürgerlichen Parteien gerade auf 37 Mandate brachten. Die SPD verfügte über 32 Abgeordnete. Damit gestaltete sich die Situation im Landtag noch schwieriger als zuvor. Das Kabinett Schieck, welches nach der Konstituierung des neuen Landtages ordnungsgemäß seinen Rücktritt erklärt hatte, amtierte, da es zu keiner demokratischen Neuwahl eines Ministerpräsidenten kam, als geschäftsführendes Ministerium bis 1933.

Wilhelm Büncker gehörte weiterhin dem Parlament an und übernahm sogar die Aufgabe des Vorsitzenden des Rechtsausschusses. Einem nochmaligen Höhepunkt strebte seine Parteikarriere mit der Wahl zum Fraktionsvorsitzenden der DVP im Dezember 1930 zu. Fast in jeder Landtagssitzung ergriff er nun das Wort und äußerte sich außer zu den von ihm bisher bevorzugten juristischen Themen auch zu den anderen Feldern der Politik, insbesondere zu Wirtschaftsproblemen und zum Haushaltsetat. Dabei offenbarte er eine keineswegs stur wirtschaftsliberal ausgerichtete Einstellung, präferierte statt dessen durchaus protektionistische Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der sächsischen Industrie⁴⁵. Diese Periode nochmals intensiver und abwechslungsreicher Parlamentsarbeit endete im Sommer 1931⁴⁶.



Begrüßung des Reichspräsidenten v. Hindenburg vor dem Hauptbahnhof in Dresden, um 1930

Der Reichsrat hatte Büniger im Juni einstimmig für die Leitung des IV. Strafsenats beim Reichsgericht Leipzig vorgeschlagen und mit seiner Anfang Juli erfolgten Ernennung legte er das Landtagsmandat nieder. Damit endete Bünigers politische Karriere, die ihn bis in die höchsten Ämter des Landes Sachsen getragen hatte. Ihr folgte aber eine juristische Karriere, welche noch einen fulminanten Höhepunkt haben sollte.

In seiner Tätigkeit beim Reichsgericht nämlich führte Wilhelm Büniger als Vorsitzender Richter die Hauptverhandlung des Reichstagsbrandprozesses. Dieser Prozeß jedoch bedeutete für ihn eine ungeheure seelische Belastung. Von zweifellos nicht unbedingt bünigerfreundlichen Autoren wird Folgendes über den Prozeß und die Zeit danach ausgesagt „Wilhelm Büniger hat die Demütigung des Verfahrens, das er als um Korrektheit bemühter Jurist der alten Schule wider besseres Wollen in dieser Art hatte führen müssen, nicht vermeiden können. Während des Prozesses unter starken Druck gesetzt, wegen der Freisprüche u. a. für Torgeler und den Bulgaren Georgi Dimitroff öffentlich angegriffen, ... übernahm er zunächst einen anderen Stabsenat.“⁴⁷

Es gibt also keine Zweifel über das weitgehend korrekte Verhalten Bünigers auch in diesem hochpolitisierten Prozeß. Daß es schließlich zu einem Freispruch für den Großteil der kommunistischen Angeklagten kam, spricht eine

beredete Sprache. Vergleicht man die Prozeßführung Büngers gar mit dem Gebaren des späteren Präsidenten des Volksgerichtshofes Freisler, wird die seriöse und rechtsstaatliche Haltung Büngers offenkundig. Trotz aller noch offenen und umstrittenen Fragen zur Täterschaft und zum Prozeß⁴⁸ kann also für Wilhelm Bünger die von allen Beobachtern des Prozesses hervorgehobene „liberale Grundhaltung und menschlich wohlwollende Art“⁴⁹ festgehalten werden.

Erschwert wurde seine Tätigkeit am Reichsgericht durch die Mißgunst der Reichsgerichtsräte, die in Büngers Aufrücken auf eine der begehrten Präsidentenstellen nur die Versorgung eines gescheiterten Politikers sahen, worunter sein Ansehen in Kollegenkreisen folgerichtig leiden mußte und ihm Fehler und Versäumnisse in besonderer Weise angekreidet wurden⁵⁰.

Infolgedessen und der Erfahrungen des Reichstagsbrandprozesses, wahrscheinlich auch durch die Gleichschaltung der Justiz durch die Nazis abgeschreckt, trat Wilhelm Bünger am 31. März 1936 in den Ruhestand, kurz vor Erreichen der Altersgrenze. Ein Jahr später, am 21. März 1937, verstarb er im Alter von nur 66 Jahren in Leipzig.

ANMERKUNGEN

- 1 Verhandlungen des Sächsischen Landtages, 17. Sitzung vom 25. Januar 1921, S. 553 ff., bes. S. 553
- 2 Berg Manfred: Gustav Stresemann, Göttingen, Zürich, 1992, S. 56
- 3 ebenda, S. 57
- 4 Vgl. Verhandlungen des Sächsischen Landtages, 10. Sitzung vom 12. Januar 1921, S. 298 f.
- 5 Vgl. Verhandlungen des Sächsischen Landtages, 13. Sitzung vom 18. Januar 1921, S. 389 ff.
- 6 Vgl. Verhandlungen des Sächsischen Landtages, 20. Sitzung vom 28. Januar 1921, S. 654 f.
- 7 Vgl. Verhandlungen des Sächsischen Landtages, 26. Sitzung vom 23. Februar 1921, S. 802 ff.
- 8 Ein Beispiel hierfür dürfte die Beratung über den Übergang der Wasserstraßen an das Reich sein, in welcher sich Bünger als kenntnisreicher, juristisch beschlagener Streiter für sächsische Interessen zeigte; vgl. Verhandlungen des Sächsischen Landtages, 49. Sitzung vom 4. Mai 1921, S. 1559 ff.

- 9 Vgl. Verhandlungen des Sächsischen Landtages, 34. Sitzung vom 9. März 1921, S. 1034 ff.
- 10 Vgl. Verhandlungen des Sächsischen Landtages, 30. Sitzung vom 2. März 1921, S. 965 ff.
- 11 Vgl. Verhandlungen des Sächsischen Landtages, 114. Sitzung vom 4. Juli 1922, S. 4322 ff.
- 12 Zu nennen sind hier auch die Entlassung des Ministerialdirektors Schmitt durch Lipinski, die den Einspruch Büngers hervorrief (vgl. Verhandlungen des Sächsischen Landtages, 93. Sitzung vom 16. Februar 1922, S. 3281 ff.) und die von Bünger kritisierten Berufungen ins Richteramt, die durch politische Kriterien bestimmt würden (vgl. Verhandlungen des Sächsischen Landtages, 102. Sitzung vom 30. März 1922, S. 3631 f.)
- 13 Freilich ergibt sich ob der hauptsächlich gegen Kommunisten gerichteten Strafbefehle für den voreiligen Betrachter das Bild eines nur auf dem linken Auge sehenden Richters. Das dem nicht so ist, wird durch die Betrachtung des Falles Böttcher (KPD) vom 25. Januar 1923 offenbar. Gegen diesen lag ein gültiges Urteil aus Stuttgart vor, das ihn zu zwei Monaten Haft gezwungen hätte. Bünger stellte aber den Antrag, die Strafverfolgung nicht zu genehmigen, da dem Abgeordneten sein Mandat für einen wesentlichen Zeitraum entzogen werde, was die Reichsverfassung ja gerade verhindern will; vgl. Verhandlungen des Sächsischen Landtages, 12. Sitzung vom 23. Januar 1923, S. 343
- 14 3 Jahre Aufbaupolitik; Zu den Sachsenwahlen 1926, Dresden, 1926, S. 50
- 15 Es handelte sich dabei um eine Personalsache und eine Vorlage zu den Rechten des Königshauses. Auch sah sich das Gesamtministerium außerstande, zu einer Vorlage des Reichsjustizministers Stellung zu nehmen; vgl. Akten der Staatskanzlei, Nr. 188, 2. Sitzung vom 11. Januar 1924
- 16 Vgl. Akten der Staatskanzlei, Nr. 203/32: Beschluß der außerordentlichen Sitzung des Gesamtministeriums vom 28. Dezember 1923 über den Abbau der Ministerialdirektoren Nitzsche und Wulffen. Dieser Beschluß wurde vom neuen Gesamtministerium Heldt am 25. Januar 1924 aufgehoben; vgl. Akten der Staatskanzlei, Nr. 188, 5. Sitzung vom 25. Januar 1924
- 17 Vgl. Akten der Staatskanzlei, Nr. 188, 9. Sitzung vom 15. Februar 1924
- 18 Vgl. Akten der Staatskanzlei, Nr. 203/54 A = Eingabe Günthers an das Gesamtministerium, bzw. ebenda Nr. 56 = Protest des Republikanischen Richterbundes. Für Günther votierte desweiteren auch noch der Bund Sächsischer Staatsbeamter = ebenda, Nr. 61 A

- 19 Diese Ernennung erfolgte auf eine Bitte Neu's an das Justizministerium (vgl. Akten der Staatskanzlei, Nr. 203/242) und wurde am 26. April 1924 auf Vorschlag Büngers vom Gesamtministerium beschlossen; vgl. Akten der Staatskanzlei, Nr. 188, 19. Sitzung vom 26. April 1924
- 20 Die Zeignersche Personalpolitik war sicher zum großen Teil durch ehrliche Sorge um die Republik motiviert, die ja in den ersten Jahren wirklich ernsthafte Bedrohungen überstehen mußte. Dabei schoß Zeigner jedoch oft über das Ziel hinaus, übte unzulässigen politischen Druck aus und verprellte weite Teile der Beamtenschaft.
- 21 Vgl. Verhandlungen des Sächsischen Landtages, 148. Sitzung vom 7. Juli 1925, S. 5051 ff.
- 22 Vgl. ebenda, S. 5057
- 23 Vgl. Akten der Staatskanzlei, Nr. 191, 15. Sitzung vom 12. November 1926
- 24 Vgl. ebenda, 8. Sitzung vom 4. Juni 1926
- 25 Vgl. Verhandlungen des Sächsischen Landtages, 124. Sitzung vom 12. März 1925, S. 3969
- 26 Vgl. Verhandlungen des Sächsischen Landtages, 148. Sitzung vom 7. Juli 1925, S. 5053 und 5062
- 27 Vgl. Verhandlungen des Sächsischen Landtages, 162. Sitzung vom 19. Januar 1926, S. 5600 ff
- 28 Vgl. Akten der Staatskanzlei, Nr. 1540, besonders § 44 ff und Nr. 1538, besonders Nr. 43
- 29 Vgl. Akten der Staatskanzlei, Nr. 1538/59
- 30 Vgl. Verhandlungen des Sächsischen Landtages, 159. Sitzung vom 17. Dezember 1925, S. 5529 f. und ebenda, 10. Sitzung vom 25. Januar 1926, S. 197 ff.
- 31 Der neue Landtag setzte sich nunmehr wie folgt zusammen: Von 96 Abgeordnetensitzen entfielen 14 auf die KPD, 31 auf die SPD, 4 auf die ASPS, 5 auf die DDP, 12 auf die DVP, 10 auf die Wirtschaftspartei, 14 auf die DNVP, 2 auf die erstmals vertretene NSDAP und weiter 4 auf sonstige Abgeordnete.
- 32 Vgl. Verhandlungen des Sächsischen Landtages, 110. Sitzung vom 12. März 1929, S. 4116 f.

- 33 ebenda, 113. Sitzung vom 21. März 1929, S. 4256 ff.
- 34 Vgl. Verhandlungen des Sächsischen Landtages, 4. Sitzung vom 25. Juni 1929, S. 57
- 35 Vgl. Verhandlungen des Sächsischen Landtages, 5. Sitzung vom 4. Juli 1929, S. 88
- 36 ebenda, S. 90
- 37 zu allen diesen Punkten ebenda, S. 88 ff.
- 38 Vgl. Verhandlungen des Sächsischen Landtages, 6. Sitzung vom 9. Juli 1929, S. 151; Daß für ein Mißtrauensvotum die absolute Mehrheit aller Abgeordneten nötig war, also die Stimmen von mindestens 49 Vertretern des Landtages, für die Wahl Büngers aber 44 Stimmen zur Wahl gereicht hatten, zeigt deutlich den fraglichen Charakter seiner Wahl.
- 39 Vgl. Verhandlungen des Sächsischen Landtages, 7. Sitzung vom 10. Juli 1929, S. 218
- 40 ebenda, 8. Sitzung vom 11. Juli 1929, S. 295 f.
- 41 ebenda, 9. Sitzung vom 12. Juli 1929, S. 324 ff.
- 42 zur Debatte und Abstimmung vgl. Verhandlungen des Sächsischen Landtages, 16. Sitzung vom 26. November 1929, S. 491 ff., bes. S. 510 f.; Schließlich wurde hier der Kompromißvorschlag der Regierung zur Abschaffung nur des 9. November unter Vorbehalt einer weiteren Lesung angenommen. Bünger hatte aber in der Diskussion festgestellt, daß sich die Regierung mit ihrer Vorlage gleichwohl aber auch nicht für die Beibehaltung des 1. Mai als Feiertag aussprechen wollte (S. 499).
- 43 Vgl. Verhandlungen des Sächsischen Landtages, 20. Sitzung vom 14. Januar 1930, S. 705 f.
- 44 Vgl. Verhandlungen des Sächsischen Landtages, 37. Sitzung vom 13. Mai 1930, S. 1420
- 45 Beispielsweise sprach er sich ausdrücklich für eine intensive Förderung der Leipziger Messe und des sächsischen Flugwesens aus, die große strukturelle Bedeutung für die sächsische Wirtschaftslandschaft hätten; vgl. Verhandlungen des Sächsischen Landtages, 25. Sitzung vom 27. Januar 1931, S. 967 ff.
- 46 Für Bünger trat der Abgeordnete Dr. Frucht in den Landtag ein. Sein Nach-

folger im Fraktionsvorsitz aber wurde Dr. Hickmann, vgl. Verhandlungen des Sächsischen Landtages, 56. Sitzung vom 29 September 1931, S. 2362

47 Der Reichstagsbrand; Eine wissenschaftliche Dokumentation, Freiburg, 1992, S. 319, Anm. 192. Über die Quelle für diese Aussagen gibt es wissenschaftliche Kontroversen. Es besteht der begründete Verdacht, daß zumindest Teile des Briefes der Doris Hertwig-Bünger gefälscht sind; vgl. Reichstagsbrand; Aufklärung einer historischen Legende, München, 1986, S. 293 ff. In Bezug auf die hier zitierten Auszüge kann jedoch von einer Echtheit des betreffenden Teils ausgegangen werden.

48 Die Kontroverse um den Reichstagsbrand wird in den letzten Jahren vorwiegend von zwei Parteien geführt. Da wäre zum einen die Historikergruppe des sogenannten „Luxemburger Komitee“ um Walter Hofer, die den Reichstagsbrand als nationalsozialistische Verschwörung betrachtet, zum anderen eine Reihe renommierter Historiker, darunter Hans Mommsen und der ehemalige Ministerialrat Fritz Tobias, welche den Brand als Werk des Einzeltäters van der Lubbe sehen. Aufgrund der stark politisch determinierten Tätigkeit des Luxemburger Komitees und einiger von diesem benutzter dubioser Quellen neigt der Autor mehr der Version der Einzeltäterschaft zu, die ihm glaubhafter und begründeter erscheint, maßt sich aber kein abschließendes Urteil an.

49 Fritz Tobias: Der Reichstagsbrand, Rastatt, 1962, S. 348

50 Ebenda, S. 347

Otto Georg Thierack (1889 – 1946)

Sächsischer Justizminister von (März) Mai 1933 bis Dezember 1934 (März 1935)

1. Studium, Referendarzeit, Teilnahme am Ersten Weltkrieg und Tätigkeit in der Staatsanwaltschaft (1910 – 1933)

Otto Thierack wurde am 19. April 1889 in Wurzen als Sohn eines Kaufmanns (Drogerie und Kolonialwarenhandlung) geboren. Seine Vorfahren stammten aus bäuerlichen und bürgerlichen Kreisen der Niederlausitz. Nach dem Besuch des humanistischen Gymnasiums in seiner Geburtsstadt begann der Abiturient im April 1910 das Studium der Rechts- und Staatswissenschaft an der Universität Marburg, anschließend an der Alma mater Lipsiensis. Am 20. Juni 1913 legte er die 1. juristische Staatsprüfung mit der Note „befriedigend“ ab, am 1. August desselben Jahres erfolgte die Ernennung zum Referendar. Am 12. Februar 1914 promovierte Thierack mit dem Thema „Wem fällt das Vermögen eines rechtsfähigen Vereins des Bürgerlichen Gesetzbuches nach dem Verluste seiner Rechtsfähigkeit zu und wie gestaltet sich dieser Anfall?“ in Leipzig zum Dr. jur. Der junge Referendar arbeitete an den Amtsgerichten Scheibenberg, Wurzen, Radeberg und am Landgericht Dresden.

Am Ersten Weltkrieg nahm Thierack als Freiwilliger seit August 1914 an den Fronten in Frankreich, Serbien und Mazedonien teil. 1918 schied er als Leutnant der Reserve des Reserve-Jäger-Bataillons 13 aus dem Heeresdienst aus. In jenen Jahren erhielt Thierack folgende Kriegsauszeichnungen: das Eiserne Kreuz 2. Klasse, den Sächsischen Albrechtsorden 2. Klasse mit Schwertern sowie das Preussische Ehrenkreuz mit Schwertern.

Die 2. juristische Staatsprüfung bestand Thierack am 10. April 1920. Am 20. April 1920 erfolgte die Ernennung zum Gerichtsassessor, am 1. April 1921 zum Staatsanwaltsrat und am 1. Oktober 1926 zum Staatsanwalt. Bis zu dieser Zeit war der junge Jurist in der Staatsanwaltschaft am Landgericht Leipzig tätig, anschließend wirkte er in der Staatsanwaltschaft am Oberlandesgericht in Dresden.

Thierack schloß sich bald der SA an; seit dem 1. August 1932 gehörte er der NSDAP an – seine Mitgliedsnummer lautete 1378 794 –, und in dieser Zeit wurde er Mitglied des Bundes nationalsozialistischer deutscher Juristen (ab 1936 Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund, NSRB).¹



Otto Thierack, etwa 1933

2. An der Spitze der obersten sächsischen Justizbehörde. März 1933 – März 1935

Thieracks außerordentliche berufliche Karriere begann mit der Machtergreifung durch die NSDAP am 30. Januar 1933. Seine Tätigkeit an der Spitze des sächsischen Justizwesens stand ausschließlich im Zeichen der nationalsozialistischen Umgestaltung der Verwaltungsstrukturen, die vor allem das Verhältnis des Reiches zu den Ländern betraf.

Bis 1933 hatte die NSDAP weder ein spezielles justiz- noch ein rechtspolitisches Programm, und ihre personelle Basis in der Rechtsprechung war gering. Der Reichsrechtsführer Hans Frank (1900 – 1946)² formulierte damals folgende These: Recht ist, was dem deutschen Volke nützt.

Die Verordnung des Reichspräsidenten – Paul von Hindenburg (1847 – 1934) hatte damals dieses Amt inne – zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933³ kündigte zur Abwehr kommunistischer und staatsgefährdender Gewaltakte besondere Maßnahmen an. Daher hatte der Reichsminister des Innern, Wilhelm Frick (1877 – 1946), wegen „Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ Manfred von Killinger (1886 – 1944, seit 1927 NSDAP-Mitglied) zum „Reichsbeauftragten für Sicherheit und Ordnung“ in

Sachsen ernannt. Die erste Handlung Killingers bestand darin, drei Minister der Regierung Walter Schieck, u.a. den seit 1929 fungierenden Justizminister Dr. Karl Mannsfeld, zur Niederlegung ihrer Ämter aufzufordern, da eine Weiterführung der Amtsgeschäfte durch sie „eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung im Lande böten“. Daraufhin trat die gesamte sächsische Regierung am 10. März 1933 zurück. Nun übernahm Killinger die Leitung der Regierung als Reichskommissar für das Land Sachsen. Die erste Kommissariatsregierung Killingers datierte vom 10. März bis 6. Mai 1933. Mit der Führung der Geschäfte des Justizministeriums beauftragte der Reichskommissar am 10. März 1933 Otto Thierack. Mit diesen Aktionen und vor allem mit den „gut ausgerichteten nationalsozialistischen Personen“ sollte die Reinigung der Justiz und der Verwaltung von Marxisten eingeleitet werden.⁴

Das zweite Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 7. April 1933⁵ sah in den deutschen Ländern – außer Preußen – die Ernennung eines Reichsstatthalters vor. Ihm oblag die Aufgabe, auf die Durchsetzung der vom Reichskanzler aufgestellten Richtlinien der Politik zu sorgen.

Dem Reichsstatthalter standen folgende Befugnisse der Landesgewalt zu:

- Ernennung und Entlassung der Vorsitzenden der Landesregierung und auf dessen Vorschlag der übrigen Mitglieder der Landesregierung;
- Auflösung des Landtages;
- Ausfertigung und Verkündung der Landesgesetze;
- auf Vorschlag der Landesregierung Ernennung und Entlassung der unmittelbaren Staatsbeamten und Richter, soweit sie bisher durch die oberste Landesbehörde erfolgte;
- das Begnadigungsrecht.

Der Reichsstatthalter, auf die Dauer einer Landtagsperiode ernannt, konnte auf Vorschlag des Reichskanzlers und des Reichspräsidenten jederzeit abberufen werden.

Martin Mutschmann (1879 – vermutlich 1948, seit 1923 NSDAP-Mitglied) wurde am 5. Mai 1933 zum Reichsstatthalter für das Land Sachsen ernannt. Einen Tag später setzte er eine neue Regierung unter dem Ministerpräsidenten von Killinger ein (2. Kommissariatsregierung Killingers vom 6. Mai 1933 bis 28. Februar 1935). Zum Justizminister wurde Thierack berufen. Mutschmann wies in einem Aufruf darauf hin, daß er bei der Neubildung einer sächsischen Regierung solche Personen bevorzugt habe, die „in jahrelangem Kampf in der vordersten Front der nationalsozialistischen Bewegung an der Befreiung unserer sächsischen Heimat und unseres deutschen Vaterlandes vom Joche marxistisch-liberalistischer Herrschaft mitgewirkt haben“. Der neu ernannte Ministerpräsident bezeichnete in einem Aufruf seine bisherige Tätigkeit als

Reichskommissar für das Land Sachsen als beendet und dankte seinen unermüdlichen nationalsozialistischen Mitarbeitern, u.a. auch Thierack.⁶

Mit der Ernennung zum Minister der Justiz war gleichzeitig der Auftrag verbunden, die Gleichschaltung des Landes mit dem Reich auf dem Gebiet der Justiz, nämlich die völlige Überleitung der Rechtspflege auf das Reich, vorzubereiten. Auf diese Weise war das Aufgabengebiet der obersten Landesjustizbehörde fest umrissen und die Wirkungszeit des Ministers auf eine absehbare Frist beschränkt. So hatte Thierack kaum Möglichkeiten, spezielle sächsische Aspekte in der Justiz zur Geltung zu bringen, sondern war fast ausschließlich an die Vorgaben des Reichsjustizministeriums sowie an die Ziele der NSDAP gebunden.

Thierack übernahm nun den Vorsitz im Prüfungsamt für die zweite juristische Staatsprüfung, wurde Mitglied der Akademie für deutsches Recht,⁷ Mitglied des Gesamtministeriums und Bevollmächtigter zum Reichsrat bis zu dessen Auflösung am 14. Februar 1934. Thieracks Amtssitz lag in dem in der Nähe der Ministerien befindlichen Gebäude in Dresden-Neustadt, Hospitalstraße 7, wo seit 1926 das Staatsministerium der Justiz und auch Teile des Oberlandesgerichts untergebracht waren.

Zu den wesentlichsten Tätigkeitsfeldern Thieracks gehörten folgende Komplexe:

- Durchführung der Reichsgesetze in Sachsen;
- Außerkraftsetzung von mit dem Gedankengut der NSDAP nicht zu vereinbarenden Festlegungen;⁸
- Anpassung der geltenden Normen an die Weltanschauung des Nationalsozialismus;
- Erlaß von Gesetzen und Verordnungen entsprechend den spezifisch sächsischen Bedürfnissen, vorwiegend in notwendigen und weniger bedeutenden Angelegenheiten;
- Erziehung der Juristen zu Nationalsozialisten, die in der Rechtsprechung die Grundsätze der NSDAP realisieren.

Im Jahre 1933 sind 14 vom Justizministerium erlassene Rechtsnormen nachweisbar, die folgenden Schwerpunkten zuzuordnen sind:

- neue Bestimmungen, z.B. Strafvollzugsordnung für die sächsischen Justizgefängnisse vom 25. September 1933 sowie Verordnung über den Pächterschutz vom 27. Juni 1933;
- Änderungen, u.a. Dritte Änderung der Kostenordnung für Rechtsanwälte und Notare vom 9. Mai 1933 sowie Sechste Änderung über die Gerichtskosten vom 9. Mai 1933;

- Durchführungsbestimmungen, hauptsächlich zur Verordnung über die Erste juristische Staatsprüfung vom 9. Oktober 1933;
- Gerichtsorganisation, vor allem Verordnung über die Aufhebung des Amtsgerichts Taucha vom 23. Oktober 1933.

Mit der Durchführung von zwei Vorgaben des Reiches befaßte sich das Justizministerium im Jahre 1933 (Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten vom 21. März 1933 sowie Ausführungsverordnung zum Reichserbhofgesetz vom 23. Oktober 1933).

Im Jahre 1934 verringerte sich die Anzahl der vom Justizministerium erlassenen Bestimmungen auf neun, die vorwiegend zu zwei Gruppen gehörten:

- Verordnungen, beispielsweise die Verordnung über das Kosten- und Stempelwesen bei Gestaltung der vorzeitigen Kündigung einer zinsgesenkten Forderung oder Grundschuld vom 18. Januar 1934;
- Änderungen, hauptsächlich der Strafvollzugsordnung für die sächsischen Justizgefängnisse vom 31. Mai 1934 und der Gerichtseinteilung vom 10. August 1934.

1934 galt es, drei Reichsgesetze in Sachsen zur Anwendung zu bringen. Dazu dienten folgende Normen: die Verordnung über die Aufhebung von Anerbengerichten vom 25. Januar 1934 (auf Grund des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933); die Verordnung zur Ausführung des Reichsfeuerbestattungsgesetzes vom 14. Juli 1934 und die Verordnung zur Ausführung des § 126 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 13. September 1934.

Vom Jahre 1935, als Thierack die Behördenbezeichnung „Reichsjustizministerium, Abt. Sachsen-Thüringen“ führte und ab 1. April 1935 alle Justizangelegenheiten dem Reich unterstellt wurden, sind noch zwei unwesentliche Änderungsverordnungen nachweisbar (Verordnung über die Änderung der Gerichtseinteilung vom 8. März 1935 sowie Änderung der Verordnung über die Feststellung des Wertes von Grundstücken zum Zwecke mündelmäßiger Beleihung vom 21. März 1935).⁹

Eine Sofortaufgabe der obersten Justizbehörde bestand darin, das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933¹⁰ zur Anwendung zu bringen. In Sachsen sind keine speziellen Durchführungsverordnungen nachweisbar. Das Reichsgesetz schrieb detailliert vor, in welchen Fällen Entlassungen bzw. Versetzungen in den Ruhestand zu veranlassen waren, u.a. bei nicht arischer Abstammung, bei bisherigen unerwünschten politischen Aktivitäten sowie bei Personen, die nicht die Gewähr bieten, sich jederzeit



*Thierack in SA-Uniform,
etwa 1935*

rückhaltlos für den neuen Staat einzusetzen. Das Sächsische Justizministerialblatt veröffentlichte von Ende Mai 1933 bis Ende Januar 1934 die Namen derjenigen Personen, die auf Grund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums aus dem sächsischen Justizwesen ausgeschieden sind bzw. ausscheiden mußten.¹¹

Vier Tage nach dem Auftrag zur Führung der Geschäfte des Justizministeriums (14. März 1933) wies Thierack die Gefangenenanstalten und die Vorstände der Gerichtsgefängnisse darauf hin, daß fortan Bücher kommunistischen Inhalts Gefangenen im Strafvollzug nicht mehr auszuhändigen seien, und, falls diese Publikationen übergeben worden sind, weggenommen werden mußten. Eine weitere Veränderung im sächsischen Strafvollzug brachte die siebente Änderung der Strafvollzugsordnung für die Sächsischen Justizgefängnisse vom 24. April 1933, mit der die bisherige sächsische Gefangenenfürsorge ihr Ende fand.

Thierack hat unmittelbar nach seiner Amtsübernahme Gefangenenanstalten und Gerichtsgefängnisse inspiziert, auch die dortigen Büchereien hinsichtlich der Aussonderung marxistischer und „minderwertiger“ Literatur. Als Ergebnis

dieser Reisen liegt ein von Thierack abgezeichneter Entwurf eines Schreibens an die Gefangenenanstalten und Gerichtsgefängnisse vom 23. März 1933 mit folgenden Informationen vor, die den Strafgefangenen bekanntgegeben werden sollten:

- dem Mißbrauch des Beschwerderechts ist vorzubeugen. Verfassern unwahrer Beschwerden sowie von Beschwerden beleidigenden Inhalts wird keine Antwort erteilt. Verfasser solcher Beschwerden können künftig mit einer Hausstrafe belegt werden;
- Zucht und Ordnung muß in den Gefängnissen gewährleistet sein.

Auseinandersetzungen entstanden, als der Ortsgruppenleiter der NSDAP von Waldheim die Bücherei der Vereinigten Gefangenenanstalt in diesem mittelsächsischen Städtchen zur Entfernung marxistischer und „minderwertiger“ Literatur im Juni 1933 kontrollieren wollte. Thierack wies unmißverständlich darauf hin, daß solche Aktionen bei „strengster Vermeidung von Mißhelligkeiten“ nicht ohne Genehmigung des Justizministers erfolgen dürfen. Außerdem betonte er, daß er selbst bei seinem letzten Aufenthalt in Waldheim die Anstaltsbücherei stichprobenweise nachgeprüft habe.

Schließlich sei noch Thieracks Weisung vom 9. August 1933 erwähnt, übermittelt an die Gefangenenanstalten, an den Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht Freiberg und an die Amtsgerichte, daß die Gefangenen nicht den Hitlergruß anzuwenden haben, der am 18. Juli 1933 vom Gesamtministerium eingeführt worden war.¹²

Vom 30. September bis 3. Oktober 1933 fand in Leipzig der Deutsche Juristentag statt. Im Interesse einer regen Beteiligung wurde von den Ministerien Urlaub gewährt. Es ist zu vermuten, daß Thierack in diesen Tagen dort anwesend war, möglicherweise auch als Diskussionsredner auftrat. Der Reichsrechtsführer und bayerische Staatsminister der Justiz, Hans Frank, hat auf diesem 1. nationalsozialistischen Juristentag in der Reichsmessestadt das Fazit der Veränderungen im Justizwesen gezogen und das mit Härte sowie Zielbewußtheit realisierte „Säuberungsgesetz“ gewürdigt.

Das Jahr 1934 führte zur schrittweisen Perfektion im Aufbau eines zentralistischen Einheitsstaates; damit veränderte sich das Verhältnis zwischen dem Reich und den Ländern, und die Behördenstrukturen mußten dieser Entwicklung Rechnung tragen. Höhepunkt dieser Umgestaltung im Justizwesen waren die ersten Monate des Jahres 1934.

Das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30. Januar 1934¹³ enthielt folgende weitreichende Bestimmungen:

- Aufhebung der Volksvertretungen der Länder, also der Landtage;
- Übergang der Hoheitsrechte der Länder auf das Reich;
- Unterstellung der Reichsstatthalter unter die Dienstaufsicht des Reichsministers des Innern.

Mit diesem Gesetz hörte, staatsrechtlich gesehen, das Land Sachsen auf zu existieren, obwohl in der Verwaltungspraxis keine wesentlichen Änderungen eintraten.

Zur Auswertung der obengenannten Festlegungen im Bereich der Justiz fand in Dresden am 12. Februar 1934 eine Tagung der Länderjustizminister statt, die auf Intervention des preußischen Justizministers Hans Kerrl (1887 – 1941, seit 1923 NSDAP-Mitglied)¹⁴ durch den Reichsjustizminister Franz Gürtner (1881 – 1941)¹⁵ kurzfristig einberufen wurde. Zu den Teilnehmern gehörten die 15 Chefs sämtlicher Länderjustizverwaltungen, der Staatssekretär im Reichsjustizministerium Dr. Franz Schlegelberger (1876 – 1970, seit 1938 NSDAP-Mitglied)¹⁶ und der Staatssekretär im preußischen Ministerium der Justiz Dr. Roland Freisler (1883 – 1945, seit 1925 NSDAP-Mitglied).¹⁷ Staatsanwalt Herbert Klemm, persönlicher Sachbearbeiter Thieracks, war für die Anfertigung des Protokolls verantwortlich. Der sächsische Justizminister hat in seinen knappen einleitenden Bemerkungen auf der Tagung lediglich den Übergang der Justizhoheit auf das Reich begrüßt, ohne politische Agitation zu betreiben. Referate hielten Gürtner, Kerrl und Ministerialrat Dr. Meukel aus München, der den bayerischen Justizminister Dr. Hans Frank vertrat, der vom 25. April 1933 bis zum 19. Dezember 1934 das Amt eines Reichskommissars für die Gleichschaltung der Justiz innehatte. Während Kerrl unter den Auspizien seiner Partei keine Länder akzeptierte, sondern lediglich im Reichsmaßstab dachte, versuchte Hauptreferent Gürtner in jovialer süddeutscher Art, den bevorstehenden Veränderungen die Schärfe zu nehmen. Der Reichsjustizminister bemerkte aber unmißverständlich, daß der Wunsch des Reichskanzlers (Hitler) darin bestehe, zur Vorbereitung der Vereinheitlichung der Justizverwaltung einen besonderen Apparat in der Zentrale (Berlin) zu schaffen und dafür Sachverständige aus den einzelnen Ländern heranzuziehen. Am Ende der Sitzung informierte Gürtner, daß lediglich eine von ihm vorher eingesehene kurze Notiz über die Tagung in die Presse gelangen werde, da man auf Ressentiments Rücksicht nehmen sollte. Das von Staatsanwalt Klemm verfaßte Protokoll gibt weder Auskunft über Diskussionen zu den Referaten noch zum Thema der Tagung.¹⁸

Von dem ersten Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934¹⁹ sollen nur zwei Gesichtspunkte hervorgehoben werden:

- sämtliche Gerichte sprechen Recht im Namen des deutschen Volkes;

- der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, alle Bestimmungen zu treffen, die durch den Übergang der Justizhoheit auf das Reich erforderlich sind.

Im Frühjahr 1934 kam es auf Anordnung des Reichsjustizministers zu einem Zusammenschluß der Mitteldeutschen Justizverwaltungen Sachsens, Thüringens und Hessens zu einer Arbeitsgemeinschaft. Ein Ergebnis ihrer Gemeinschaftsarbeit war die Publikation „Die höheren Beamten der Justizverwaltungen Sachsens, Thüringens und Hessens“, abgeschlossen am 15. Mai 1934 und im gleichen Jahr in Waldheim erschienen. Das sächsische Ministerium der Justiz gab dieses Verzeichnis heraus, zu dem Thierack ein Vorwort schrieb. Darin hob er den Wert dieser Arbeit hervor: Widerspiegelung des Personalstandes im Justizwesen nach der „Reinigung des Beamtenkörpers“ sowie Beitrag zur Vereinheitlichung der Justiz durch die Art der Anlage des Buches.

Folgender Geschäftsplan des Sächsischen Ministerium der Justiz nach dem Stande vom 1. Mai 1934 ist überliefert:²⁰

A. Prüfungsamt für die 1. juristische Staatsprüfung.

Leiter: Justizminister Dr. Thierack

B. Prüfungsamt für die 2. juristische Staatsprüfung.

Leiter: Justizminister Dr. Thierack

Abteilung I: Justizaufsicht, Zivil-, Staats- und Völkerrecht sowie Gesetzgebung.

Abteilung II: Strafrechtspflege, Strafvollzug und Gnadensachen

Abteilung III: (angegliedert Justizministerialkasse und Justizrechnungsamt): Personal- und Wirtschaftsangelegenheiten.

Das Büro des Ministers leitete Justizamtmann Wilhelm Täubrich, persönlicher Referent Thieracks war der 1. Staatsanwalt Herbert Klemm. Seit dem 14. Oktober 1934 unterstand dem Justizminister die Zweigstelle Dresden des Reichsjustizprüfungsamtes.

Das zweite Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 5. Dezember 1934²¹ verkündete folgende Prinzipien:

- im nationalsozialistischen Staat ist die staatliche Justiz eine Einheit; sie steht dem Reiche zu und bedarf einheitlicher Verwaltung durch das Reich;
- Zuständigkeiten der obersten Landesjustizbehörden gehen auf den Reichsminister der Justiz über, er kann sie auf nachgeordnete Beamte übertragen;
- Der Reichsminister der Justiz kann zur überleitenden Fortführung der Geschäfte für einzelne oder mehrere Länder oder Landesteile Beauftragte bestellen, sie führen die Bezeichnung „Beauftragter des Reichsministers

der Justiz“; ihre Dienststelle heißt „Reichsjustizministerium, Abteilung (Land)“;

- die beamten-, verwaltungs- und haushaltsrechtlichen Verhältnisse der nachgeordneten Landesjustizbehörden bleiben bis auf weiteres unberührt.

Das dritte Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 24. Januar 1935²² legte fest, daß mit dem 1. April 1935 die Justizbehörden der Länder Reichsbehörden, die Justizbeamten der Länder unmittelbare Reichsbeamten werden und die Angestellten sowie die Arbeiter der Landesjustizbehörden in den Dienst des Reiches treten. Seit dieser Zeit wertete das Reichsjustizministerium die Rechtsprechung aufgrund von Berichten der Oberlandesgerichtspräsidenten systematisch aus.

Die genannten Normen haben Thieracks Stellung im sächsischen Justizministerium wesentlich beeinflußt. Ab 1. Januar 1935 galt er als Beauftragter des Reichsjustizministeriums, Abteilung Sachsen-Thüringen. Das Sächsische Justizministerialblatt, seit 1867 herausgegeben, stellte bereits am 30. November 1934 das Erscheinen ein. Das „Verwaltungsblatt Sachsen-Thüringen“, das den nun veränderten Tatsachen Rechnung trug, sollte je nach Bedarf herauskommen, aber lediglich zwei Nummern (vom 30. Januar 1935 und vom 25. März 1935) sind nachweisbar.

3. Vizepräsident am Reichsgericht in Leipzig (April 1935 bis März 1936) und Präsident des Volksgerichtshofes (April 1936 bis August 1942)

Wie alle staatlichen Einrichtungen wurde die Justiz nach dem 30. Januar 1933 so umgestaltet, daß sie zu einem angepaßten Bestandteil des nationalsozialistischen Herrschaftssystems wurde. Sie verlor den Status als unabhängige Dritte Gewalt und wurde zunehmend ein Instrument der Politik. Ein wirksames Mittel zur Einordnung der Justiz in den Herrschaftsapparat des Nationalsozialismus war die Personalpolitik.

Nachdem mit der Überleitung der Rechtspflege auf das Reich Thieracks Funktion in Dresden mit dem 31. März 1935 erloschen war, trat er am 1. April die Stelle eines Vizepräsidenten am Reichsgericht²³ in Leipzig an. Dieses 1879 gebildete Justizkollegium repräsentierte das höchste deutsche Gericht für Straf-, Zivil- und Arbeitsrechtssachen mit dem Sitz in der Pleißestadt. Es befand über Revisionen gegen Entscheidungen der Land- und Oberlandesgerichte und hatte die einheitliche Rechtsprechung zu garantieren. Bis zur Errichtung des Volksgerichtshofes in Berlin im April 1934 war das Reichsgericht die einzige Instanz für Hoch-, Landes- und Kriegsverrat. Fortan verlor es die Revisionsbefugnis in politischen Strafsachen, außer in Verfahren aufgrund der

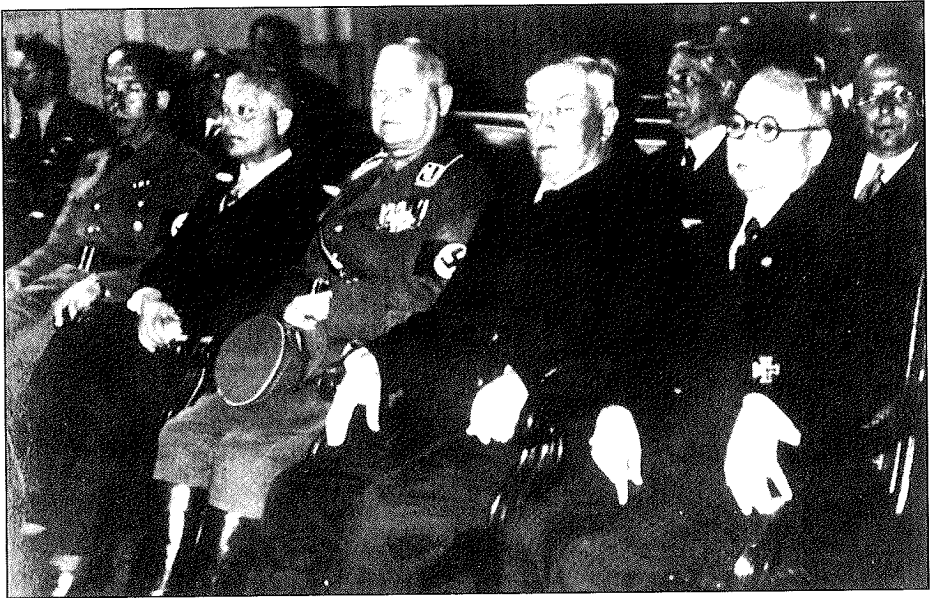
Nürnberger Gesetze. Bereits 1939 kam es zur Bildung eines „Besonderen Senats“ für Entscheidungen über außerordentliche Einsprüche, zulässig gegen jedes rechtskräftige Strafurteil und für Sachen, die wegen ihrer „besonderen Bedeutung“ dort angeklagt werden konnten.

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts von 1933 bis 1945 blieb profilbestimmend für die jeweiligen Schwerpunktziele der nationalsozialistischen Diktatur. Daher wurden die Entscheidungen des Reichsgerichts den unteren Justizinstanzen als positive Beispiele nationalsozialistischer Rechtsanwendung zur Nachahmung empfohlen.

Präsident des Reichsgerichts war Erwin Bumke²⁴ (1874 – 1945, seit 1937 NSDAP-Mitglied), der dieses Amt von 1929 bis zu seinem Freitod im April 1945 innehatte. Unter der Präsidentschaft Bumkes unterwarf sich das Reichsgericht zunehmend den Forderungen der NSDAP und entwickelte sich zu einem Terrorinstrument. So hat der „Besondere Senat“, auch „Gerichtshof des Führers“ genannt, unter Bumkes Vorsitz das Recht manipuliert, indem er nicht genehme rechtskräftige Urteile im Sinne Hitlers korrigierte.

In Leipzig war Thierack nur kurzfristig tätig. Er soll als Vizepräsident des Reichsgerichts mangels ausreichender fachlicher Qualifikation eine unglückliche Figur abgegeben haben.²⁵ Fest steht, daß das Amt eines Vizepräsidenten am Reichsgericht für Thierack eine Herausforderung bedeutete, die Einarbeitungszeit kurz war und die Sachkompetenz sowie der Führungsstil Bumkes ihn möglicherweise nicht zur Entfaltung kommen ließen.

Die nächste berufliche Station Thieracks war der Volksgerichtshof, der durch Gesetz vom 24. April 1934²⁶ zunächst als Provisorium, als Sondergericht mit dem Sitz in Berlin (Bellevuestraße 15) für die Aburteilung politischer Straftaten gebildet wurde. Anlaß für seine Entstehung war das für die nationalsozialistische Regierung unbefriedigende Ergebnis des Reichstagsbrandprozesses. Durch Gesetz vom 18. April 1936²⁷ wurde der Volksgerichtshof in ein ordentliches Gericht und Dauerorgan umgewandelt, das als Erst- und Letztinstanz die Aufgaben des Reichsgerichts bei Hoch- und Landesverrat und anderen politischen Delikten übernahm. Eigentliches Ziel der Errichtung des Volksgerichtshofs bestand darin, dem Staat unmittelbaren Einfluß auf seine Besetzung zu geben, denn seine Mitglieder ernannte in Abweichung vom Gerichtsverfassungsgesetz der Reichskanzler Hitler. Anklagebehörde war der Oberreichsanwalt, Leiter der Reichsanwaltschaft beim Reichsgericht in Leipzig, der in Berlin über eine Außenstelle für die o.g. Aufgabe verfügte. Im Laufe der Zeit erweiterte sich die Zuständigkeit des Volksgerichtshofes, insbesondere auf Wehrkraftzersetzung, Wehrdienstentziehung, Beschädigung von Wehrmachtsei-



Einführung der Mitglieder des Volksgerichtshofes, April 1936. Von r. nach l.: Reichsanwalt Jorns, Reichsjustizminister Gürtner, SA-Oberführer und Präsident des Volksgerichtshofes Thierack sowie die Staatssekretäre im Reichsjustizministerium Schlegelberger und Freisler.

gentum, Spionage, Wirtschaftsstraftaten und Angriffe auf Hitler. Die sog. Volksschädlingsverordnung vom 28. März 1933 galt seit 1940 als zusätzliche Legitimationsbasis.

Der Volksgerichtshof war kein Gericht im rechtsstaatlichen Sinn, sondern ein Terrorinstrument zur Durchsetzung der nationalsozialistischen Willkürherrschaft, ein politisches Werkzeug, das in einer justizförmigen Prozedur politische Funktionen ausübte, um den Auffassungen der NSDAP von politischen Straftaten Geltung zu verschaffen. Gegen Entscheidungen des Volksgerichtshofes gab es keinerlei Berufung. Er diente zur Unterdrückung politischer Gegner, und hier fanden auch die Verfahren gegen die Mitglieder der deutschen Widerstandsbewegung vom 20. Juli 1944 statt.²⁸

Am 1. April 1936 wurde Thierack als erster Präsident des Volksgerichtshofes eingesetzt. Mit ihm kam aus dem Reichsjustizministerium Karl Engert, der die Funktion des ständigen Vertreters übernahm, aus der ihm im Dezember 1937 die Rangbezeichnung Vizepräsident erwuchs.

Soweit erkennbar, zeigte sich erst seit der Tätigkeit am Volksgerichtshof Thieracks brutale, menschenverachtende Art, sein Zynismus und der von ihm

praktizierte Terror gegen Andersdenkende. Er nannte sich Chefpräsident und betrachtete sich als Leiter einer seinem Führer allein verantwortlichen Reichsbehörde en miniature, seine Unterstellung unter das Reichsjustizministerium als eine unwichtige, administrative Fehlplanung. Die Mitglieder des Volksgerichtshofes, nach ihrem eigenen Verständnis „Soldaten ihres Führers“, ließen durch ihren Präsidenten Thierack die Todesurteile gegen Andersdenkende Hitler auf den Geburtstagstisch legen.

Thieracks Präsidentschaft am Volksgerichtshof war gekennzeichnet durch einen außergewöhnlichen Ausbau des Unterdrückungssystems, durch eine permanente Verschärfung der drakonischen Strafen einschließlich der Verhängung von Todesstrafen, besonders nach Ausbruch des Zweiten Weltkrieges und der Besetzung ausländischer Gebiete, welche zu einer Ausweitung der deutschen Justizhoheit führte.

Am 31. Januar 1938 wurde Thierack zum SA-Brigadeführer zur Verfügung der obersten SA-Führung, später zum SA-Gruppenführer ernannt, und erst vom 20. Februar 1939 datiert sein Austritt aus der evangelischen Kirche. Am 26. August 1939 erfolgte seine Einberufung zum Wehrdienst, er kam als Hauptmann zum Einsatz an die Westfront. Wegen Unabkömmlichkeit am Volksgerichtshof entließ ihn die Wehrmacht am 9. April 1940. Am 1. April 1941 erhielt Thierack eine erneute Einberufung. Auf besonderen Wunsch Hitlers erhielt er am 1. Mai 1941 seine Entlassung, und er kehrte zum Volksgerichtshof zurück.

4. Reichsjustizminister (August 1942 – April 1945)

Franz Gürtner, 1922 – 1932 bayerischer Justizminister und anschließend Reichsjustizminister, hat als konservativer, aus kleinbürgerlichen Verhältnissen stammender Jurist und Politiker die nationalsozialistische Umgestaltung der Justiz nicht nur toleriert, sondern unterstützt. Nach Gürtners Tode wurde Franz Schlegelberger mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Justizministers beauftragt (29. Januar 1941 bis 20. August 1942). Dieser, Staatssekretär im Reichsjustizministerium (1931 – 1942), seit 1922 zugleich Professor an der Universität Berlin, veranlaßte als geschäftsführender Minister eine maßlose Verschärfung des Strafrechts und den systematischen Abbau strafprozessualer Garantien.

Thierack wurde am 20. August 1942 zum Reichsjustizminister ernannt,²⁹ am 24. August trat er die Stelle an und Schlegelberger ging mit einer erheblichen Dotation in den Ruhestand. Nachfolger Thieracks als Präsident des Volksgerichtshofes wurde Roland Freisler.

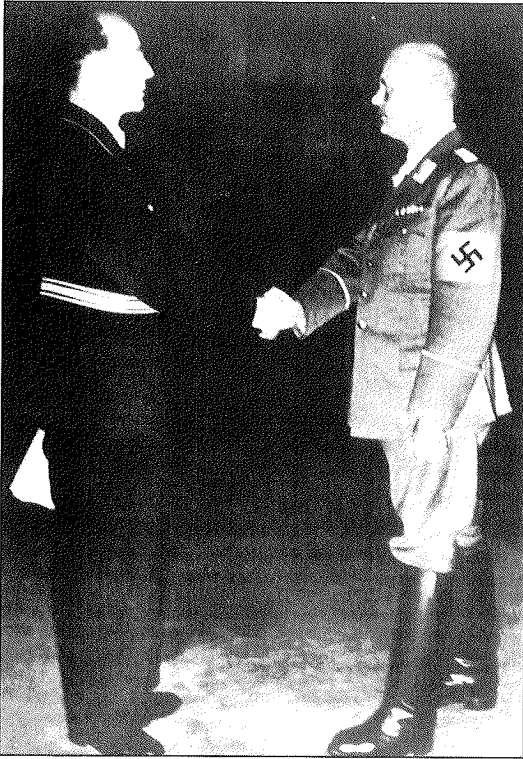


Einführung Thieracks als Reichsjustizminister, August 1942. Von l. nach r.: der neue Präsident des Volksgerichtshofes, Freisler, Staatssekretär Schlegelberger, Thierack und der neue Staatssekretär im Reichsjustizministerium Dr. Rothenberger.

Der neue Justizminister übernahm nun den Vorsitz im Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund³⁰ und in der Akademie für deutsches Recht. In der zuletzt genannten Einrichtung war Thierack seit dem 6. Mai 1933 Mitglied. Außerdem war er Leiter des Rechtsamtes der NSDAP.³¹

In seinem Ernennungsschreiben vom 20. August 1942 ermächtigte Hitler Thierack ausdrücklich, sich über jedes bestehende Gesetz hinwegzusetzen, um eine „nationalsozialistische Rechtspflege“ aufzubauen. So war mit der Übernahme des Reichsjustizministeriums durch Thierack eine weitere Verschärfung der Rechtsprechung deutlich erkennbar. Am 24. September 1942 entschied der Minister, daß keiner der Gefangenen (Angeklagten) freigelassen werden dürfe.

Von August 1943 bis Januar 1945 befaßte sich Thierack in vielen Weisungen mit der Vollstreckung der Todesurteile, die in „allergrößter Eile“ zu erfolgen habe, weil die zum Tode Verurteilten, besonders in Großstädten, bei feindlichen Luftangriffen eine Gefahr darstellen würden. Beispielsweise befahl er für die Nacht vom 7. zum 8. September 1943 eine Massenhinrichtung durch



*Thierack (r.) führt Freisler in sein Amt als
Präsident des Volksgerichtshofes ein.
August 1942*

Erhängen im Strafgefängnis Berlin-Plötzensee, da dort die Guillotine zerstört worden war. 186 Menschen fielen dieser Mordorder zum Opfer.³²

Thierack erklärte sein Einverständnis, bestimmte Bevölkerungsgruppen, beispielsweise Asoziale, aber auch Personen, die mehr als drei Jahre in Haft saßen und mehr als eine achtjährige Gefängnisstrafe abzubüßen hätten, der SS zum Strafvollzug zu übergeben. Auch beabsichtigte der Minister „um die Gerichte nicht zu überlasten“, straffällig gewordene Ausländer, besonders aus Osteuropa, nicht den ordentlichen Gerichten, sondern der SS zur Aburteilung und Tötung zu übergeben. Auf diese Weise nahm Thierack eigenmächtig eine Änderung der gerichtlichen Zuständigkeit vor.

Der Minister veranlaßte ferner die Lenkung der Justiz durch unmittelbare Beeinflussung des Richters und seiner Entscheidungen. Zu diesem Zweck wurden vom 1. Oktober 1942 an unter der Bezeichnung „Richterbriefe – Mitteilungen des Reichsministers der Justiz – Vertraulich“ monatliche Rundschreiben an alle Gerichte des „Großdeutschen Reiches“ geschickt. Darin wurden nachahmenswerte Beispiele von Entscheidungen „nationalsozialisti-

scher Rechtsprechung“ publik gemacht. Thierack glaubte, mit den „Richterbriefen“ zu einer einheitlichen Ausrichtung der Rechtsprechung im nationalsozialistischen Sinne beizutragen.

Der Reichsminister der Justiz 4417 - IV 4 1137/44 Es wird gebeten, dieses Geschäftsstellen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben	Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof Eing.-90K11944 Amt.....	Berlin W 8, den 4. Oktober 1944 Wilhelmstraße 68 Telefon: 11 00 44, Telefax: 11 00 10
An den Herrn Präsidenten des Volksgerichtshofes und den Herrn Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof.		
Betrifft: Behandlung von Todesurteilsachen.		
In einer schlagkräftigen Strafrechtspflege müssen Todesurteile unverzüglich vollstreckt werden. In Einzelerlassen und allgemeinen Weisungen habe ich demgemäß wiederholt auf die Notwendigkeit hingewiesen, Gnadenverfahren in Todesurteilsachen mit allen Mitteln zu beschleunigen. Nur auf diese Weise kann auch der Gefahr begegnet werden, die zum Tode Verurteilten in den Anstalten, besonders bei Luftangriffen, bilden.		
Der von mir gewünschte Erfolg ist teilweise bisher noch nicht erreicht, obwohl ich durch zahlreiche Vereinfachungsmaßnahmen, durch Einschränkung der Beteiligungspflichten, insbesondere aber durch den Verzicht auf den Gnadenbericht die Möglichkeit gegeben habe, rasch zu arbeiten. Nach meinen Beobachtungen gehen auch jetzt noch Todesurteile des Volksgerichtshofs durchschnittlich erst 3 Wochen nach der Urteilsfällung bei mir ein. Das hat in den Anstalten Brandenburg, Breslau und Dresden zu einer bedrohlichen Erhöhung der Zahl der dort einsitzenden zum Tode Verurteilten geführt.		
Daher bin ich genötigt, erneut Ihre Aufmerksamkeit auf die Behandlung dieser Sachen zu lenken. Ich bitte Sie, das Verfahren in allen Teilen des Geschäftsganges ständig zu überwachen und die erforderlichen Beschleunigungsmaßnahmen nachdrücklichst durchzusetzen. Wenn Geschäftsstelle und Kanzlei reibungslos arbeiten, die Urteile ohne Verzug abgesetzt und die Akten überall sofort weitergeleitet werden, müßten sie wesentlich schneller als bisher bei mir eingehen.		
<i>Wfg. Ll. 113</i>		<i>Thierack</i>
<i>4417 a 2. 1524</i>		

Weisung Thieracks zur Beschleunigung der Vollstreckung von Todesurteilen. 4. Oktober 1944

Nicht unerwähnt sei die gezielte Personalpolitik des Reichsjustizministers zugunsten junger „erprobter Nationalsozialisten“.

Thieracks Funktion als Reichsjustizminister endete mit dem 30. April 1945. In dem von Hitler testamentarisch ernannten Kabinett, das vom 30. April bis zum 1. Mai 1945 existierte – der eingesetzte Reichskanzler Joseph Goebbels beging am 1. Mai 1945 in Berlin Selbstmord –, war Thierack als Justizminister vorgesehen. In der „Geschäftsführenden Reichsregierung“, auf den 3. bis 23. Mai 1945 datiert, wird weder ein Justizministerium noch Thieracks Name erwähnt.³⁴

5. Internierung und Flucht vor der Verantwortung

Wie viele nationalsozialistische Politiker floh Thierack, vermutlich Ende April oder Anfang Mai 1945 in den von den westlichen Alliierten besetzten Teil Deutschlands. Er wurde von den Engländern interniert und kam in das Lager Eselheide (Sennelager) bei Paderborn. Hier hat er am 26. Oktober 1946 – es wird auch der 22. November angegeben – seinem Leben ein Ende gesetzt, ehe er in Nürnberg vor Gericht gestellt werden konnte. In dieser Stadt fand ein Verfahren des Militärgerichtshofes III der USA gegen 16 frühere leitende Beamte des Reichsjustizministeriums, Angehörige des Volksgerichtshofes und von Sondergerichten sowie führende Staatsanwälte wegen Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und wegen Mitgliedschaft in verbrecherischen Organisationen statt. Hauptgrund der Anklage war der Vorwurf des „Justizmordes und anderer Greueltaten, die sie dadurch begingen, daß sie Recht und Gerechtigkeit in Deutschland zerstörten und dann die leeren Hüllen von Rechtsformen zur Verfolgung, Versklavung und Ausrottung von Menschen in einem Riesenausmaß benutzten“ (Eröffnungsrede der Staatsanwaltschaft). Angeklagt waren u.a. Schlegelberger, der nach dem Tode Gürtners bis zur Ernennung Thieracks mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Justizministers beauftragt war sowie Curt Ferdinand Rothenberger, Thieracks Staatssekretär im Reichsjustizministerium von 1942 bis 1943. Das Urteil vom 4. Dezember 1947 sah für vier Angeklagte eine lebenslängliche Haft vor. Im Bewußtsein der von ihm zu verantwortenden Untaten, in Erwartung der Strafe und unter dem Eindruck der am 16. Oktober 1946 in Nürnberg hingerichteten deutschen Hauptkriegsverbrecher entzog sich Thierack durch Selbstmord dem damals vorbereiteten Juristenprozeß.³⁵

6. Schlußbemerkungen

1. Otto Georg Thierack, aus mittelständischen Verhältnissen stammend, ist bis zum Jahre 1933 weitgehend unbekannt gewesen, obwohl er damals bereits vor Vollendung seines 44. Lebensjahres stand. Hervorhebenswert aus

den frühen Lebensjahrzehnten Thieracks sind die freiwillige Teilnahme am Ersten Weltkrieg, die unmittelbare Ablegung der 2. juristischen Staatsprüfung nach der Rückkehr aus dem Felde sowie der nahtlose Einstieg in die juristische Laufbahn. Zunächst trat der Anwalt, vermutlich während seiner Tätigkeit am Oberlandesgericht in Dresden, in die SA, dann in den Bund nationalsozialistischer deutscher Juristen und 1932 in die NSDAP ein. Für einen „alten Kämpfer“, als den sich Thierack bezeichnete, erfolgte das offizielle Bekenntnis zur Partei des Nationalsozialismus relativ spät.

2. Mit seiner Berufung in die oberste sächsische Justizbehörde, die ausschließlich auf Grund seiner nationalsozialistischen Gesinnung geschah, wurde Thierack beauftragt, die Rechtspflege Sachsens auf das Reich überzuleiten. Am Ziel dieses Auftrages stand die Auflösung des seit 1831 bestehenden Justizministeriums. Obwohl Thierack als sächsischer Justizminister eine respektable Stellung einnahm, hatte er keinen Freiraum für eigenes, selbständiges und für das Land spezifisches Wirken. Seine Arbeit, vorgeschrieben durch die Reichsgesetze und die Forderungen der NSDAP, trug dazu bei, daß sein Amt erlosch.

3. Die Tätigkeit am Reichsgericht, vermutlich schon bei seiner Berufung als Provisorium gedacht, sollte Thierack für eine auserlesene Dienststellung vorbereiten und ihm Einblick in die sich entwickelnde nationalsozialistische Rechtspflege von der Warte des obersten deutschen Gerichts gewähren. Sicherlich war auch an die fachliche und politische Vorbildwirkung des fünfzehn Jahre älteren Reichsgerichtspräsidenten Bumke gedacht, der sich bald und bedingungslos den nationalsozialistischen Forderungen im Justizwesen beugte.

4. Mit der Berufung zum Präsidenten des Volksgerichtshofes, eines nach nationalsozialistischen Prinzipien eingerichteten Justizkollegiums, profilierte sich Thierack als zuverlässiger und eigenständiger Erfüllungsgehilfe der NSDAP. Unter seiner Präsidentschaft wurde der Volksgerichtshof ein wirksames Instrument der unmenschlichen Terrorjustiz des Nationalsozialismus. Die Ermittlungsmethoden und die „Rechtsprechung“ orientierten sich lediglich an dem Ziel, Gegner der NSDAP und ihrer Weltanschauung zu vernichten.

5. Thieracks letzte Berufsstation war die exponierte Stellung eines Reichsjustizministers, in der er seine bereits im Volksgerichtshof praktizierten politischen und rechtlichen Anschauungen zur Perfektion brachte. Unter Aufgabe aller rechtsstaatlichen Prinzipien, vor allem im Strafrecht, initiierte Thierack die Lenkung der Justiz durch unmittelbare Beeinflussung der richterlichen Entscheidungen („Richterbriefe“) und nahm drastische Änderungen der gerichtlichen Zuständigkeiten zum Nachteil der Angeklagten vor.

6. Thieracks Wirken in den Berliner Jahren ist nicht nur ein immanenter Bestandteil der deutschen Rechts- und Justizgeschichte, sondern der Geschichte Deutschlands überhaupt. Er hat nicht nur die Verbrechen des Nationalsozialismus geduldet, sondern war an ihnen beteiligt. So trug auch Thierack dazu bei, den deutschen Richterstand nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs vollständig zu diskreditieren. Die deutschen Juristen konnten erst nach langem Bemühen um Beachtung von Recht und Gesetz, Rechtsstaatlichkeit, Achtung der Menschenwürde und Respektierung von Andersdenkenden langsam wieder glaubwürdig werden und sich das frühere Ansehen zurückerobern.

ANMERKUNGEN

- 1 Artikel Thierack, Otto – In:
 - Das Deutsche Führerlexikon 1934/1935. Berlin 1934, S. 488
 - Kalender für den Sächsischen Staatsbeamten auf das Jahr 1934. Dresden 1934, S. 6 f.
 - Die höheren Beamten der Justizverwaltungen Sachsens, Thüringens und Hessens. Hrsg. v. sächsischen Ministerium der Justiz. Waldheim 1934, S. 13
 - Wer ist's. Hrsg. v. Hermann A.L.Degener. 10. Ausgabe. Berlin 1935, S. 1602
 - Lexikon der deutschen Geschichte. Personen. Ereignisse. Institutionen. Von der Zeitwende bis zum Ausgang des 2. Weltkrieges. Hrsg. v. Gerhard Taddey. Stuttgart 1979, S. 1194
 - Wer war wer im Dritten Reich? Ein biographisches Lexikon. 7. Aufl. Frankfurt/Main 1993, S. 354 f.
 - Das große Lexikon des Dritten Reiches. Hrsg. v. Christian Zentner und Friedemann Bedürftig. Augsburg 1993, S. 578
- 2 Vgl. Frank, Hans. In: Das große Lexikon des Dritten Reiches (wie Anm. 1), S. 183
- 3 Reichsgesetzblatt (RGBl.) I 1933, S. 83
- 4 Sächsisches Verwaltungsblatt Nr. 20. v. 10. März 1933, S. 139, Nr. 97 f. – Das Sächsische Justizministerialblatt 67 (1933) Nr. 2 v. 16. März 1933, S. 10 brachte nur folgende kurze Bemerkung über die Personalveränderung: „Die Leitung des Justizministeriums hat anstelle des zurückgetretenen Ministers Dr. Mannsfeld der Beauftragte des Reichskommissars Staatsanwalt am Oberlandesgericht Dr. Thierack übernommen.“
- 5 RGBl. I 1933, S. 173

- 6 Sächsisches Verwaltungsblatt Nr. 40 v. 9. Mai 1933, S. 303 f., Nr. 268–270.
– Ebenfalls über die Berufung Thieracks zum Justizminister am 6. Mai 1933 informierte das Sächsische Justizministerialblatt 67 (1933) Nr. 4 v. 31. Mai 1933, S. 26 knapp, ohne auf dessen Biographie einzugehen
- 7 Die Akademie für deutsches Recht wurde auf Initiative von Hans Frank, damals Reichsjustizkommissar und bayerischer Justizminister, 1933 mit dem Sitz in München gegründet. Das Ziel dieser Gründung bestand in einer Einflußnahme auf die nationalsozialistische Gesetzgebung. Die Akademie entfaltete eine umfangreiche repräsentative und publizistische Tätigkeit. Frank war von 1933 – 1943 ihr Präsident (vgl. Akademie für deutsches Recht. In: Das große Lexikon des Dritten Reiches [wie Anm. 1], S. 20)
- 8 Das Sächsische Justizministerialblatt veröffentlichte im 68. Jahrgang Nr. 5 vom 28. Mai 1934, S. 55 – 59 ein Verzeichnis der aufgehobenen Verordnungen und Bekanntmachungen.
- 9 Vgl. Sächsisches Gesetzblatt von 1933 bis 1935
- 10 RGBl. I 1933, S. 175 – 177
- 11 Sächsisches Justizministerialblatt 67 (1933), Nr. 4 – 11, 68 (1934), Nr. 1
- 12 Sächsisches Hauptstaatsarchiv, Ministerium der Justiz Nr. 1541, Bl. 22, 5, 10, 13 – 21, 24
- 13 RGBl. I 1934, S. 75
- 14 Vgl. Kerri, Hans. In: Das große Lexikon des Dritten Reiches (wie Anm. 1), S. 307 f.
- 15 Vgl. Gürtner, Franz. In: Das große Lexikon des Dritten Reiches (wie Anm. 1), S. 232 f.
- 16 Vgl. Schlegelberger, Franz. In: Das große Lexikon des Dritten Reiches (wie Anm. 1), S. 516
- 17 Vgl. Freisler, Roland. In: Das große Lexikon des Dritten Reiches (wie Anm. 1), S. 191
- 18 Sächsisches Hauptstaatsarchiv, Ministerium der Justiz Nr. 558

- 19 RGBl. I 1934, S. 91
- 20 Sächsisches Hauptstaatsarchiv, Ministerium der Justiz Nr. 1490, unfoliiert
- 21 RGBl. I 1934, S. 1214 f.
- 22 RGBl. I 1935, S. 68 f.
- 23 Vgl. Friedrich Karl Kaul, Geschichte des Reichsgerichts. Bd. 4. 1933 – 1945. Berlin 1971. – Reichsgericht. In: Das große Lexikon des Dritten Reiches (wie Anm. 1), S. 477
- 24 Vgl. Bumke, Erwin. In: Das große Lexikon des Dritten Reiches (wie Anm. 1), S. 94
- 25 Vgl. Günther Wieland, Das war der Volksgerichtshof. Ermittlungen – Fakten – Dokumente. Berlin 1989, S. 39
- 26 Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und Strafverfahrens vom 24. April 1934 (RGBl. I 1934, S. 341 – 348, bes. 345 f.)
- 27 Gesetz über den Volksgerichtshof und über die fünfundzwanzigste Änderung des Besoldungsgesetzes vom 18. April 1936 (RGBl. I 1936, S. 369 f.). – Vgl. auch Otto Thierack, Aufgaben und Tätigkeit des Volksgerichtshofes. In: Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht, 1936, 19 – 20, S. 855 ff.
- 28 Über den Volksgerichtshof vgl. u.a.: Walter Wagner, Der Volksgerichtshof im nationalsozialistischen Staat. Stuttgart 1974. – Günther Wieland, Das war der Volksgerichtshof (wie Anm. 25), Artikel Volksgerichtshof. In: – Lexikon der deutschen Geschichte (wie Anm. 1), S. 1246 f.
– Das große Lexikon des Dritten Reiches (wie Anm. 1), S. 611 f.
- 29 Günther Wieland (Das war der Volksgerichtshof, wie Anm. 25, S. 70 – 72) vertritt die Meinung, daß Thierack durch den aufsehenerregendsten Prozeß des Volksgerichtshofes, der in Prag am 1. Oktober 1941 stattfand, die Aufmerksamkeit auf sich lenkte. Thierack verurteilte in der Moldaustadt nach vier Stunden Verhandlungen Alois Eliáš, Ministerpräsident der nazifreundlichen tschechischen Protektorsregierung, wegen angeblicher Feindbegünstigung, Vorbereitung zum Hochverrat sowie Verbindung zum tschechischen Widerstand zum Tode, das Urteil ist am 19. Juni 1942 vollstreckt worden

- 30 Seit 1936 Bezeichnung für den „Bund nationalsozialistischer deutscher Juristen“, der von Hans Frank 1928 begründeten Fachorganisation der NSDAP. Bis 1933 fungierte sie als Rechtsschutz für Parteimitglieder, danach war sie ein Instrument zur Gleichschaltung aller Berufsverbände im Bereich der Rechtspflege. Reichsrechtsführer bis 1942 war Frank, der nun von Thierack abgelöst wurde (vgl. Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund (NSRB). In: Das große Lexikon des Dritten Reiches (wie Anm. 1), S. 410)
- 31 Hans Frank gründete 1930 das Rechtsamt der NSDAP, und er hatte dieses Amt bis 1942 inne. Der Leiter des Rechtsamtes der NSDAP galt als Reichsleiter
- 32 Vgl. Günther Wieland, Das war der Volksgerichtshof (wie Anm. 25), S. 86–91
- 33 Vgl. Hermann Weinkauff, Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus. Ein Überblick. Stuttgart 1968, S. 70. – Friedrich Kaul, Geschichte des Reichsgerichts (wie Anm. 23), S. 241 – 244
- 34 Vgl. Regenten und Regierungen der Welt. Minister-Ploetz. T. II. Bd. 4: Neueste Zeit 1917/18 – 1964. 2. Aufl. Bearbeitet von Bertold Spuler. Würzburg 1964, S. 149, 156 f.
- 35 Vgl. Juristenprozeß. In: Das große Lexikon des Dritten Reiches (wie Anm. 1), S. 295

Hermann Kastner (1886 – 1957)

Sächsischer Justizminister von Dezember 1946 bis März 1948

1. Studium und erste Berufsjahre (1904 – 1919)

Hermann Kastner wurde am 25. Oktober 1886 in einer Berliner Lehrerfamilie geboren. Nach dem Besuch des renommierten Gymnasiums zum Grauen Kloster in der Hauptstadt des 1871 gegründeten Deutschen Reiches studierte der Abiturient von 1904 bis 1908 Jura und Volkswirtschaft an der Universität seiner Geburtsstadt. Im Jahre 1908 legte Kastner die Referendarprüfung ab und promovierte 1909 an der Universität Jena mit dem Thema „Der Impfbzwang und das Reichs-Impfgesetz vom 8. April 1874“ zum Dr. jur. Anschließend war der Referendar in den Berliner Stadtverwaltungen von Lichtenberg und Neukölln sowie beim Berliner Magistrat tätig.

Im Jahre 1917 erhielt Kastner unter Verleihung des Professorentitels eine Berufung an die Fürst-Leopold-Akademie für Verwaltungswissenschaften zu Detmold, an der er Vorlesungen über Staats-, Verwaltungs- und Kommunalrecht hielt. Mit der Herausgabe eines Grundrisses der Berufskunde und Berufshygiene von Benno Chajes begründete der gebürtige Berliner 1919 die Publikationsreihe „Bücherei der Fürst-Leopold-Akademie zu Detmold“.

Seit dem Jahre 1919 führte diese Bildungsanstalt, die 1925 geschlossen worden ist, die Bezeichnung Hochschule für Staats- und Wirtschaftswissenschaften.¹

2. Tätigkeit in sächsischen Wirtschaftsverbänden sowie Wirken im Sächsischen Landtag und als Anwalt (1920 – 1945)

Im Jahre 1920 kam der Jurist und Volkswirt Kastner mit einigen Berufserfahrungen nach Dresden, und diese Stadt wurde für Jahrzehnte zu seiner Wahlheimat. Hier übernahm er die Leitung und Organisation von Wirtschaftsverbänden. Seit 1921 war er geschäftsführender Vorsitzender des Allgemeinen Dresdner Einzelhandels-Verbandes sowie bis 1925 Syndikus des Arbeitgeberverbandes für den Einzelhandel Groß-Dresdens e.V. Im Jahre 1925 übernahm er bei der Sächsischen Einzelhandelsgemeinschaft den geschäftsführenden Vorsitz und war auch Geschäftsführer der Wirtschaftsstelle des sächsischen Einzelhandels.²



Hermann Kastner

Kastner war Mitglied der Deutschen Demokratischen Partei (DDP) seit deren Gründung, welche im November 1918 als eine linksliberale Partei aus Anhängern der Fortschrittlichen Volkspartei, dem linken Flügel der Nationalliberalen Partei sowie den Jungliberalen entstanden war, die sich zum parlamentarischen System bekannten. Die DDP galt als Sammelpartei der fortschrittlich gesinnten, vor allem der demokratischen und sozialreformerischen, aber auch der nationalorientierten bürgerlich-mittelständischen Kräfte. Im Programm der DDP vom Dezember 1919 wurde ein Einheitsstaat angestrebt, eine Revision des Versailler Vertrages verlangt und sozialreformerische Forderungen im Einvernehmen mit den Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen fixiert. Die DDP war von 1919 bis 1932 an den meisten Reichsregierungen beteiligt.

Seit Beginn der Weltwirtschaftskrise hatte diese Partei, die bei den Wahlen zur Weimarer Nationalversammlung am 19. Januar 1919 noch 18,5 Prozent der Stimmen mit 75 Mandaten erzielen konnte, einen drastischen politischen Einflußverlust zu verzeichnen (1928 lediglich 4,9 Prozent der Wählerstimmen und 25 Mandate im Reichstag). Im Juli 1930 schloß sich die DDP mit anderen politischen Gruppierungen zur Deutschen Staatspartei zusammen, aber der

Wählerschwund (September 1930: 3,8 Prozent Wählerstimmen und 20 Mandate im Reichstag) war trotzdem nicht mehr aufzuhalten (Nov. 1932: 1 Prozent der Wählerstimmen und 2 Mandate). Am 28. Juni 1933 löste sich die Deutsche Staatspartei auf.

Nachdem sich Kastner in Detmold am Wahlkampf zur Weimarer Nationalversammlung zum Jahreswechsel 1918/1919 beteiligt hatte, begann sein Eintritt in das aktive politische Leben mit der Wahl als Mitglied der DDP in den Sächsischen Landtag, dem er vom 1. Dezember 1922 bis 21. Februar 1933 angehörte. In der 2. Wahlperiode (1. Dezember 1922 bis 22. Oktober 1926) vertrat Kastner den 1. Wahlkreis (Dresden – Bautzen) und war Mitglied verschiedener Ausschüsse (u.a. des Prüfungs-, Haushalts- und Reichswehrausschusses). In der 3. Wahlperiode (25. November 1926 bis 31. März 1929) war Kastner als Abgeordneter der Wahlkreise 1 bis 3 (Dresden – Bautzen, Leipzig und Chemnitz – Zwickau) u.a. Mitglied des Aufsichtsrates der AG Sächsische Werke und des Untersuchungsausschusses Böhlen. In der kurzen 4. Wahlperiode (6. Juni 1929 bis 20. Mai 1930), wiederum Vertreter des 1. Wahlkreises, gehörte er verschiedenen Gremien an, von denen besonders der Außerordentliche Ausschuß zur Förderung und Überwachung der Kunst- und Personalpolitik sowie des Geschäftsbetriebes der Staatstheater hervorgehoben werden soll. Die 5. Wahlperiode (10. Juli 1930 bis 21. Februar 1933), delegiert vom 1. Wahlkreis der kurz zuvor entstandenen Deutschen Staatspartei, war Kastners letzte parlamentarische Wirksamkeit in der Zeit der Weimarer Republik. Jetzt betätigte er sich lediglich im Zwischenausschuß.

Kastners Landtagsreden von 1922 bis 1933 sind hauptsächlich folgenden sechs Themenkomplexen zuzuordnen:

- Wirtschaft, speziell des Mittelstandes (u.a. Gewerbe, Stilllegung sächsischer Betriebe, Hebung des Arbeitsmarktes, Notlage des Kleingewerbes);
- Soziale Verhältnisse (beispielsweise Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, Wohnungs- und Mietfragen, Tarifverhandlungen sowie Rentnerfürsorge);
- Kultur (vor allem Theaterbelange, Erwerb von Kunstsammlungen, Porzellanmanufaktur Meißen und Akademie der Bildenden Künste);
- Finanzen (besonders Staatshaushalt, Kredite und Steuerfragen);
- Politische Tagesprobleme (vorwiegend Volksbegehren, Aufkommen des Faschismus sowie nationalsozialistische und kommunistische Ausschreitungen);
- Rechtsfragen (u.a. Ehescheidungs- und Güterrecht, juristische Staatsprüfungen sowie Zivilprozeßordnung).

Die recht zahlreichen, nicht unbedeutenden Beiträge des Abgeordneten im Hohen Hause, die mit Interesse wahrgenommen worden sind, waren geprägt

durch Sachkenntnis, kluge Beschränkung auf wesentliche und weiterführende Aspekte, Toleranz sowie Beachtung der parlamentarischen Gepflogenheiten. Obwohl der Jurist in seinen Landtagsreden, die stilistisch ausgefeilt, geistreich und logisch aufgebaut waren, auch auf Grund seiner beruflichen Tätigkeit, vorrangig die Interessen des Mittelstandes und der freien Wirtschaft vertreten wollte, reflektierten sie soziales Empfinden und Verantwortungsbewußtsein hauptsächlich in den krisengeschüttelten Endjahren der Weimarer Republik.³ Da er gute Verbindungen zu vielen gesellschaftlichen Organisationen hatte, u.a. auch zu den Gewerkschaften, erhielt der Politiker umfassende Informationen über die verschiedenen Schichten der Bevölkerung, die seine Landtagstätigkeit inspirierten.

Hervorhebung verdienen die Verdienste Kastners als Landtagsmitglied für die Entwicklung der Kultur, besonders im Dresdner Raum. Auf Grund profunder Kenntnisse, hauptsächlich im in- und ausländischen Theaterwesen, sprach der gebürtige Berliner mit großer Achtung, Liebe und Respekt von den Leistungen des Staatstheaters Dresden und der Semperoper, für deren Förderung und Pflege er sich sehr engagierte. Publizistische und journalistische Arbeiten verschiedener Art (u.a. wissenschaftliche Beiträge und Aufsätze in Jahrbüchern, Zeitungsartikel und Mitgliedschaft im Beirat der Jahresschau deutscher Arbeit Dresden als Unterstützung der Dresdner Ausstellungen) reflektierten ebenfalls Kastners kulturelle Ambitionen und seine Aktivitäten für die Kunst und Kultur der sächsischen Metropole.⁴

Die Machtübernahme durch die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP) am 30. Januar 1933 veränderte Kastners politischen und beruflichen Wirkungskreis. Für die eindeutig nationalsozialistisch geprägten Wahlen zum Sächsischen Landtag der 6. Wahlperiode (16. Mai bis 22. August 1933) stellte sich der aufrechte liberale Demokrat nicht mehr zur Verfügung. Durch Umorganisation und Umstrukturierung im nationalsozialistischen Sinn schied Kastner als Vertreter der Wirtschaftsverbände aus und war fortan als Rechtsanwalt in der Landeshauptstadt tätig, wo er bereits vor etlichen Jahren eine Zulassung erhalten hatte und über eine Anwaltskanzlei verfügte. Er verteidigte auch Antifaschisten, war mehrmals in Haft und hatte Verbindung zu Widerstandskreisen, vor allem zum Dresdner Arzt Dr. Rainer Fetscher (1895 – 1945), der noch am 8. Mai 1945 von der SS in der Prager Straße erschossen worden war.

3. Engagement in der LDPD (Sommer 1945 – November 1946)

Nach dem 8. Mai 1945 gehörte Kastner zu den ersten Personen, die sich der Demokratisierung und dem Wiederaufbau Deutschlands zur Verfügung stellten. Bereits im Juni 1945 übernahm er das Amt eines Präsidenten der

Anwalts- und Notarkammer Sachsens. Nun begann die zweite, bedeutendere Phase von Kastners politischer Tätigkeit, der er sich fortan ausschließlich widmete.

Am 16. Juni 1945 wurde in Berlin die Deutsche Demokratische Partei gegründet, deren Umbenennung in Liberal-Demokratische Partei Deutschlands am 30. Juni 1945 erfolgte und die am 10. Juli 1945 die Lizenzierung durch die Sowjetische Militäradministration in Deutschland (SMAD) erhielt. Sie verstand sich als bürgerlich-demokratische Partei mit folgenden Prinzipien: Erhaltung des Privateigentums an den Produktionsmitteln als Grundlage gesellschaftlichen Lebens und als Voraussetzung für den raschen Wiederaufbau des Vaterlandes, Entfaltung sowie Förderung der freien Wirtschaft, Gewaltenteilung, Bildung von Unternehmerverbänden und Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Die LDPD plädierte für eine Bestrafung der Kriegs- und Naziverbrecher sowie der Vergehen gegen die Menschlichkeit, bekannte sich eindeutig zum Antifaschismus, beabsichtigte eine aufrichtige Mitarbeit an der Festigung des friedlichen Zusammenlebens der Völker und erstrebte die Einreihung Deutschlands in die internationale Staatengemeinschaft. Die Zusammensetzung der Mitgliedschaft der LDPD war ziemlich einheitlich: sie stammte bis auf wenige Ausnahmen aus dem Bürgertum, wobei auch akademische und freie Berufe stark vertreten waren. Angehörige der Großbourgeoisie gehörten nicht der LDPD an. Nach der sozialen Herkunft dominierten die Mittelschichten.

Vom 6. Juli 1945 datierte der Gründungsauftrag des Landesverbandes Sachsen der damaligen „Demokratischen Partei Deutschlands“, die erst am 15. August 1945 die Bezeichnung LDPD annahm. Als Gründungsmitglied der Partei in Sachsen war Kastner Vorsitzender des Landesverbandes. Die Entwicklung in den nachfolgenden Jahren bestimmten weitgehend Persönlichkeiten, die bis 1933 politisch tätig gewesen waren und zum linken Flügel des Liberalismus gezählt werden konnten, so auch Kastner, aber vor allem Johannes Dieckmann, bis 1947 Schriftführer der LDPD.

Der 1. Landesvertretertag in Dresden (27. – 28. Oktober 1945) bestätigte Kastner als 1. Vorsitzenden des Landesverbandes Sachsen der LDPD, ebenfalls der 2. Landesvertretertag in Dresden (15. – 17. November 1946), während seit dem 3. Landesparteitag in Bad Schandau (23. – 26. Oktober 1947) der Minister der Justiz als Regierungsmitglied dem Landesvorstand angehörte.

Die LDPD, die sich als bürgerliche Sammelpartei betrachtete, hielt sich strikt an die Vorgabe, keine Personen, die der NSDAP oder ihren Gliederungen angehörten, als Mitglieder aufzunehmen. Trotzdem entstanden sehr bald

Schwierigkeiten mit Vertretern der KPD, die Angehörige der LDPD von der Mitarbeit in den Verwaltungsorganen teilweise fernhalten wollte.⁵

Bedeutsam für die Gestaltung der sächsischen Landespolitik in der frühen Nachkriegsphase war der am 16. August 1945 gegründete „Blockausschuß der antifaschistisch-demokratischen Parteien Land Sachsen“. In Dresden begann die Zusammenarbeit der teilweise noch in Gründung befindlichen Parteien bereits im Juni 1945 mit den Vorbereitungen zur Bildung der Landesverwaltung Sachsen, welche die Initiativgruppe Ackermann (KPD) eingeleitet hatte. Nach der Konstituierung der Landesverwaltung (4. Juli 1945) wurden die Absprachen mit den durch die SMAD lizenzierten Parteien weitergeführt.

Die Blockpolitik, von der KPD analog der von ihr nach der nationalsozialistischen Machtergreifung in der Emigration entwickelten Taktik einer Einheitsfront konzipiert, sollte ihre Dominanz, später die der vereinigten Arbeiterpartei (SED), sichern und alle von der SMAD zugelassenen Parteien in das Bündnis einbinden. Die Blockmitgliedschaft galt als unkündbar. Natürlich sahen alle Parteien diese Form der Kooperation, die in der ersten Zeit Problemdiskussionen ermöglichte und die unterschiedliche Standpunkte von LDPD und CDU in modifizierter Weise respektierte, unter den schweren Nachkriegsverhältnissen als politische Notwendigkeit an und waren dazu auch bereit.

Die Einbeziehung des Blockes in die Regierungsarbeit erfolgte in Sachsen in der Weise, daß ein Sonderausschuß des Blocks, der sog. Beratende Ausschuß, in zweiwöchigem Turnus mit Vertretern der Landesverwaltung zusammentrat, um über Gesetze und Verordnungen zu beraten.⁶

Am 15. August 1945 hatte Kastner als Landesvorsitzender der LDPD in einem Brief den Präsidenten der Landesverwaltung Sachsen, Rudolf Friedrichs (SPD), gebeten, mit den „Parteien des antifaschistischen Blocks“ die bereits praktizierten und bewährten Gespräche über „brennende Fragen“ fortzuführen, beispielsweise auf dem Gebiet des neuen Rechts und der Rechtssicherheit, der Personalpolitik, des Polizei- und des Bildungswesens. Er drückte seine grundsätzliche Bereitschaft aus, die Vorhaben der Landesverwaltung mitzuvetretten und zu unterstützen, wünschte aber über ihre wichtigen Arbeitsgebiete oder geplanten bzw. bereits verfügbaren Maßnahmen mit „aller tunlichen Beschleunigung“ unterrichtet zu werden. Besonderen Wert legte Kastner auf eine vorherige Information über alle politisch wichtigen Gesetzesvorlagen. Er sah diesen Vorschlag sowohl zur Abwehr von Kritik an der Landesverwaltung als auch zur Förderung ihres Ansehens in der Bevölkerung. Schließlich bat Kastner um schnelle Prüfung seiner Anregungen, mit welchen sich dann auch die nächsten Präsidialsitzungen der Landesverwaltung Sachsen befaßten.

Das Interesse Kastners an einer Absprache mit der Landesverwaltung geht auch aus einem Brief vom 20. August 1945 an Friedrichs hervor, in dem er bat, den Mitgliedern des Dresdner Vorstandes der LDPD Dauereinlaßkarten zum Betreten des Verwaltungsgebäudes (Dresden, August-Bebel-Str. 19) auszustellen, ebenfalls dem Kurierdienst zwischen der Landesverwaltung und seiner Partei.

Als engagierter Befürworter der Blockpolitik, deren Vorteile er bei vielen Anlässen propagierte, war Kastner von Juli 1946 bis 1948 und dann 1949 Delegierter der LDPD im zentralen Blockausschuß.

Im Sommer 1946 erfolgte die Einberufung einer „Beratenden Versammlung“ in Dresden, die aus 70 von den Parteien und Organisationen benannten Vertretern bestand und nur zweimal (25. Juni und 25. Juli 1946) zusammentrat. Sie hatte keine gesetzgebende Befugnis, die weiter beim Präsidium der Landesverwaltung lag. Hermann Kastner war Mitglied dieses Gremiums und gehörte auch zu dessen Vorstand. Der LDPD-Landesvorsitzende hat sich in diesem „Vorparlament“ zum Gesetz über die Übergabe von Betrieben der Kriegs- und Naziverbrecher in das Eigentum des Volkes sowie über die Gemeindewahlen – sie wurden in Sachsen am 1. September 1946 durchgeführt – geäußert. Der Volksentscheid in Sachsen fand am 30. Juni 1946 statt, und sein überzeugendes Abstimmungsergebnis führte zur Annahme des o.g. Gesetzes. Für den Juristen war der Volksentscheid eine klar umrissene, einmalige und notwendige Aufgabe zur Bestrafung der Nazi- und Kriegsverbrecher, der sich niemand entziehen könne. (Rund 77 % der Teilnehmer am Volksentscheid hatten der entschädigungslosen Enteignung dieses Personenkreises zugestimmt, nicht ahnend, daß dieses Votum später von der SED zur Überführung des nahezu gesamten industriellen Besitzes in „Volkseigentum“ mißbraucht werden würde.)

4. Justizminister in der Landesregierung Sachsen (Dezember 1946 bis März 1948) und Mitglied des Sächsischen Landtages (November 1946 bis Oktober 1950)

In Sachsen fanden am 20. Oktober 1946 Landtagswahlen statt. In den erstmals seit dem 22. Juni 1930 wieder freien, gleichen und geheimen Wahlen stellten sich die von der sowjetischen Besatzungsmacht zugelassenen Parteien und Organisationen unabhängig voneinander den Wählern. Auf Grund der Wahlergebnisse sah die Zusammensetzung des Hohen Hauses folgendermaßen aus: SED 59 Sitze, LDPD 30 Sitze, CDU 28 Sitze, VdgB (Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe) 2 Sitze und KB (Kulturbund zur demokratischen Erneuerung Deutschlands) 1 Sitz. Die Vertreter dieser beiden „Massenorgani-

sationen“ waren in modifizierter Weise SED-Beauftragte, so daß diese Partei über eine Mehrheit von zwei Stimmen verfügte.

Der Landtag hielt am 22. November 1946 in Dresden im Gebäude des ehemaligen Soldatenheims in der Königsbrücker Straße 84 seine konstituierende Sitzung ab. Kastner würdigte in einer Ansprache die Bedeutung dieser geschichtlichen Stunde sowie die Erfolge des Demokratisierungsprozesses. Sein besonderer Dank galt der sowjetischen Besatzungsmacht. Der liberale Politiker hob den Stellenwert der Blockpolitik hervor und beschwor, das Trennende beiseite zu lassen und das Vordringliche gemeinsam voranzustellen. Er beendete seine mit großem Beifall aufgenommenen Ausführungen mit dem Bekenntnis zur Einheit Deutschlands und in der festen Zuversicht in die Zukunft des Vaterlandes.

Im Sächsischen Landtag nahm Kastner das Amt eines Vizepräsidenten ein, war Mitglied des Ältestenrats sowie des Verwaltungsrates der Bühnen der Landeshauptstadt. Im Gegensatz zu seiner parlamentarischen Wirksamkeit in der Weimarer Republik meldete er sich in den 16 Monaten seiner Teilnahme an den 41 Sitzungen⁷ neben seinen eben genannten Äußerungen zur Eröffnung des Parlaments lediglich sechsmal zu Worte. Diese Ansprachen behandelten neben einer Einschätzung der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Gesamtdeutschland hauptsächlich Probleme, die Kastner als Justizminister beschäftigten. Die Landtagsreden reflektierten aber gleichfalls generelle Bemerkungen zu Aspekten der Entwicklung in Sachsen und in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands (SBZ).

Die Regierungsbildung erfolgte am 11. Dezember 1946, und der Präsident der bisherigen Landesverwaltung, Dr.h.c. Rudolf Friedrichs (1892 – 1947, SED), wurde zum Ministerpräsidenten gewählt.

Eine Regierungsneubildung fand nach dessen plötzlichem Tode (13. Juni 1947) statt, als Max Seydewitz (1882 – 1987, SED) das Amt des Ministerpräsidenten übernahm (30. Juli 1947).

Die Weichen für die gesellschaftliche Entwicklung Sachsens sowie in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands waren im Spätherbst 1946 definitiv gestellt. Die Entnazifizierung, bestimmt durch Normen des Alliierten Kontrollrates und durch SMAD-Befehle, die verschiedenen Reformen (u.a. die Boden-, Justiz- und Schulreform), aber beispielsweise auch das bereits genannte Gesetz über die Übergabe von Betrieben der Kriegs- und Naziverbrecher in das „Eigentum des Volkes“ vom 30. Juni 1946 wurden im Sinne der Konzeption der KPD- und dann der SED-Führung zur strukturellen Veränderung der Gesellschaft im Sinne des „Marxismus-Leninismus“ praktiziert.



Präsidium des Sächsischen Landtags. Sitzung vom 16. Dezember 1946:

1. Professor Dr. Hermann Kastner, Vizepräsident
2. Dr. h.c. Rudolf Friedrichs (1892 – 1947), SED, Ministerpräsident des Landes Sachsen
3. Otto Buchwitz (1879 – 1964), SED, Landtagspräsident
4. Professor Hugo Hickmann (1877 – 1955), CDU, Vizepräsident
5. Kurt Kühn (1898 – 1963), SED, Vizepräsident
6. Dr. Hans Reingruber (1888 – 1964), parteilos, einziger Abgeordneter des Kulturbundes zur demokratischen Erneuerung Deutschlands
7. Rudolf Sommer (geb. 1907), parteilos, Abgeordneter der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe
8. Dr. h.c. Kurt Fischer (1900 – 1950), SED, Minister des Innern in der Landesregierung Sachsen
9. Fritz Selbmann (1899 – 1975), SED, Minister für Wirtschaft in der Landesregierung Sachsen
10. Gerhard Rohner (1895 – 1971), CDU, Minister für Finanzen in der Landesregierung Sachsen
11. Walter Gäbler (1900 – 1974), SED, Minister für Arbeit und Sozialfürsorge in der Landesregierung Sachsen
12. Dr. jur., Dr. phil. Reinhard Uhle (geb. 1890), LDPD, Minister für Land- und Forstwirtschaft in der

Landesregierung Sachsen

Auf diese Weise war das Tätigkeitsfeld des Sächsischen Landtags und gleichfalls der Landesregierung nahezu unumstößlich festgelegt: Anerkennung der bereits von der Landesverwaltung Sachsen bei außerordentlicher Einflußnahme der sowjetischen Besatzungsmacht eingeleiteten Umgestaltung der entscheidenden Lebensbereiche, welche eine Kontinuität zur Weimarer Republik verneinte, sich vom bürgerlichen Staat distanzierte sowie die Forcierung und Vollendung der „antifaschistisch-demokratischen Ordnung“, die in Wirklichkeit eine „Revolution von oben“, eine nach sowjetischem Beispiel eingeleitete Stalinisierung des Landes darstellte.⁸

Kastner hat entsprechend seinen Andeutungen in dem bereits erwähnten Brief an Friedrichs vom 15. August 1945 als liberaler Demokrat im Prinzip die politischen und gesellschaftlichen Veränderungen in der SBZ weitgehend problemlos getragen. Symptomatisch dafür war sein permanentes Eintreten bei jeder sich nur bietenden Gelegenheit für die Blockpolitik. Allerdings ist nicht zu verschweigen, daß sich bei ihm mitunter Bedenken abzeichneten, die Enteignung von Betrieben im Zusammenhang mit dem Volksentscheid könnte eine Entwicklung einleiten, die gegen das Privateigentum der Unternehmer gerichtet sei und die Sozialisierung der Werke zum Ziel habe.

Insgesamt hat Kastner als engagierter Demokrat mit sozialer Verantwortung, der in der nationalsozialistischen Ära auch Widerstand geleistet hatte, der antifaschistischen Zielsetzung der „revolutionären Umgestaltung“ durchaus zugestimmt, artikulierte aber bereits Ende 1946 den Wunsch, sie möge rasch abgeschlossen und gesetzlich fixiert werden.

Das Ergebnis der Wahlen in Sachsen vom 20. Oktober 1946 hat der Landesvorsitzende der LDPD mit Gelassenheit aufgenommen und als „Signal für die Willensbildung in der Sowjetischen Besatzungszone“ bezeichnet. Für Kastner stellte der Sozialismus schon damals die Tendenz der Zeit dar, und er glaubte, die Mehrzahl des deutschen Volkes gehe sozialistischen Theorien und Gedankengängen nach. Seiner Meinung kam es nicht so sehr darauf an, in die Verantwortung einzutreten und möglichst viele Posten zu besetzen, sondern auf ein Festhalten an der Blockzusammenarbeit, weil diese politische Mitbestimmung der LDPD ermögliche, ohne Alleinverantwortung auszuschließen.

Im Kabinett Friedrichs (11. Dezember 1946 bis 13. Juni 1947), dann im 1. Kabinett Seydewitz (ab 30. Juli 1947) hatte Kastner, anerkannter NS-Gegner, Mitglied der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes, ab Februar 1948 2. Vorsitzender dieser Organisation, bis zu seiner Berufung nach Berlin (Ende März 1948) das Amt des sächsischen Ministers der Justiz inne. Das Dienstgebäude der Behörde lag in Dresden, Proschhübelstraße 4. Hier fand

am 18. Dezember 1946 die Verabschiedung des bisherigen Leiters des Ressorts Justiz und Gesundheitswesen, Dr. jur. et phil. Reinhard Uhle (geb. 1890, ebenfalls wie Kastner einst Mitglied der DDP und Mitbegründer der LDPD in Sachsen), sowie die Einführung des ersten Ministers der Justiz der Landesregierung Sachsen statt. Leiterin des Sekretariats des Ministers und dessen persönliche Referentin war seit dem 21. Januar 1947 Elisabeth Lehmann, parteilos, die bei dem Liberaldemokraten von 1921 bis 1940 in seinem Tätigkeitsbereich in den Wirtschaftsverbänden und auch in der Anwaltskanzlei angestellt gewesen war. Seit 1. Dezember 1947 führte sie die Amtsbezeichnung Regierungsrätin.

Die Justiz galt seit der Bildung der Landesverwaltung Sachsen im Juli 1945 als Domäne der LDPD. Mit dieser Tradition wurde erst nach dem Weggang von Johannes Dieckmann (November 1950) gebrochen, als das Ministerium der Justiz aufgelöst wurde und die neugebildete Hauptabteilung Justiz beim Ministerpräsidenten Dr. Herbert Gräfe (SED) übernahm.

Laut Geschäftsverteilungsplan der Landesregierung Sachsen vom 10. Oktober 1947 hatte das Ministerium der Justiz zwei fachliche Strukturteile. Der Hauptabteilung Öffentliches Recht und Sozialrecht, Bürgerliche Rechtspflege, Personal- und Wirtschaftsverwaltung stand Dr. jur. Ernst Mannsfeld⁹ (geb. 1897, LDPD) vor, und für die Hauptabteilung Strafrechtspflege war Dr. jur. Franz Ulich (geb. 1884, SED) verantwortlich.

In den 16 Monaten (Dezember 1946 bis März 1948), in denen Kastner das Amt des sächsischen Justizministers innehatte, waren vorrangig folgende Probleme zu bewältigen: Weiterführung der Entnazifizierung und der Justizreform mit dem Schwerpunkt der Ausbildung von Volksrichtern; Neuregelungen auf dem Gebiet der Justiz entsprechend den sich verändernden gesellschaftlichen Verhältnissen (Ausarbeitung von Gesetzentwürfen und Vorschlägen) sowie Begutachtung von Gesetzentwürfen anderer Ministerien und Aufsicht über die Rechtspflege (Strafrecht, Zivilrecht und nichtstreitige Gerichtsbarkeit).

An Hand der substantiellen Reden Kastners im Sächsischen Landtag sollen nun Aspekte des Justizwesens in der Zeit von Dezember 1946 bis März 1948 beleuchtet werden. Erstmals äußerte sich der Minister Anfang Februar 1947¹⁰ zu dieser Thematik. Ausgangspunkt war die Feststellung, daß die politischen Säuberungen in der Justiz bereits seit dem Sommer 1945 sehr gründlich erfolgten und daß manche Juristen, obwohl sie bereits die Altersgrenze überschritten hatten, gewissenhaft ihre Arbeit verrichten. Kastner kritisierte, daß Richter, die nicht der SED angehörten, mit dem Stichwort „Reaktion“ bezeichnet werden. Der Minister verteidigte die Unabhängigkeit des Richters, der nur

seinem Gewissen und dem Gesetz unterworfen sein solle, mit dem Hinweis auf die damals im Verfassungsentwurf des Landes Sachsen diesbezüglich bereits fixierte Festlegung.¹¹ Der Liberaldemokrat begrüßte das System der Volksrichter. Er wünschte sogar eine Erweiterung der Lehrgänge zur Ausbildung der neuen, „volksverbundenen“ Juristen in der SBZ, damit der deutsche Richter wieder das Ansehen bekomme, das seinem Stande und seiner großen Aufgabe gebühre.

Ende April 1947¹² demonstrierte Kastner an Hand von Statistiken die Personalsituation im Justizdienst sowie die enormen Arbeitsleistungen, die trotzdem vollbracht worden sind. Von den ca. 1050 Richtern und Staatsanwälten, die im Jahre 1939 im sächsischen Justizdienst angestellt waren, konnten im Sommer 1945 nur 170 übernommen werden. Durch einige Neueinstellungen und durch die Übernahme von 29 Volksrichtern aus dem 1. Richterlehrgang in Bad Schandau erhöhte sich die Zahl der Juristen auf 286. Dabei stieg die Anzahl der Geschäftsvorfälle in erheblichem Maße.¹³ Da im Komplex der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Arbeitsanfall eklatant war (u.a. Grundbucheintragungen, Pflegebestellung von Vertriebenenkindern, Todeserklärungen; durch die Bodenreform entstanden 80 000 Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit), erwog der Minister, jenen den Verwaltungsbehörden zu übertragen.

Der Personalbestand des Ministeriums der Justiz veränderte sich im Jahre 1947 nur unwesentlich. Zum 1. Januar 1948 galten folgende Zahlen: Richter und Staatsanwälte 297, vorhandene Stellenzahl 473 und freie Stellen 176.

Erneut erörterte Kastner das Problem der Volksrichter, die er meistens „Kursisten“ nannte. Er bemängelte, daß diese den Referendaren und Assessoren bei der Stellenvergabe und auch bei der Beförderung vorgezogen würden, obwohl die Kurzausbildung der Kursisten den Anforderungen nicht genüge. Ihre Kenntnisse und besonders ihre praktischen Erfahrungen seien ergänzungsbedürftig. Trotzdem sah der Liberale in den Volksrichtern keine vorübergehende Aushilfsmaßnahme, sondern ein „geeignetes Element“ für die gesamte Rechtspflege. Daher rügte der Minister die Oberstaatsanwältin Hilde Benjamin (1902 – 1989), damals Leiterin der Personalteilung bei der Deutschen Zentralverwaltung für Justiz in Berlin, wegen ihrer Eingriffe in die Sphäre der Länderparlamente und Länderministerien, weil diese die notwendigen und bereits begonnenen Ergänzungskurse für Volksrichter in der gesamten Sowjetzone sistiert hatte.

Energisch verbat sich Kastner, die Rechtsprechung in einem „Rechtsstaate“ durch Aufpeitschen der öffentlichen Meinung zu beeinflussen. Er verwahrte sich gegen unsachliche Eingriffe durch SED-Funktionäre in die Justiz bei noch

laufenden Verfahren, bevor die Urteile zu den Akten genommen worden seien. Um das Vertrauen der Bevölkerung zur Justiz zu stärken, hat er Anfang Mai 1947 die Parteien und die Presse zu einer Besprechung eingeladen, um von hier aus sein Vorhaben zu verwirklichen.

In der dritten Aprildekade 1947 empfahl der Minister dem Sächsischen Landtag das Gesetz über die Kassation rechtskräftiger Urteile in Strafsachen zur Annahme. Dieses hatte die Deutsche Zentralverwaltung für Justiz in Übereinstimmung mit der Besatzungsbehörde den Ländern der Sowjetzone vorgelegt mit dem Wunsche, es möglichst in einheitlicher Form in allen Landtagen zu verabschieden.¹⁴ Dem erfahrenen Juristen kam es vor allem darauf an, eine divergierende Entwicklung der Gesetzgebung in der SBZ möglichst zu vermeiden.

Ebenfalls zu dieser Zeit¹⁵ unterstützte Kastner den Vorschlag, das Gnadenrecht, das mit dem Inkrafttreten der Verfassung des Landes Sachsen vom 28. Februar 1947 auf den Landtag übergegangen war, auf die Regierung zu übertragen. Ihr wollte er empfehlen, das Gnadenrecht im Gegensatz zu der bisherigen Handhabung möglichst im Justizministerium zu konzentrieren. Auf diese Weise hätte die oberste Justizaufsichtsbehörde nicht nur die Möglichkeit, weitgehende Kontrolle über die Rechtsprechung im Lande auszuüben, sondern auch einen Ausschuß der Parteien heranzuziehen, der mit dem Justizministerium Gnadenangelegenheiten grundsätzlich und in konkreten Fällen erörtert und beschließt. Trotzdem wollte der Minister sich das Recht vorbehalten, Fälle besonderer Art dem Landtag zuzuleiten, um auf dem Gebiet der Gnadenerteilung sowie überhaupt im gesamten Bereich der Rechtsprechung in lebendigem Konnex zu bleiben.

Kurz vor seinem Weggang aus Dresden behandelte Kastner Vorschläge zum Jugendstrafvollzug.¹⁶ Im Mittelpunkt seiner Überlegungen stand das Bemühen, die durch den Krieg und die Kriegsfolgen straffällig gewordenen Jugendlichen zu retten. Der Liberaldemokrat war der festen Überzeugung, daß Strafvollzug im eigentlichen Sinne bei Jugendlichen nicht in Frage käme, sondern eine Erziehungsarbeit, eine Berufsausbildung sowie eine praktische Arbeit, die ihre Wiedereingliederung ermöglichen.

Einen Höhepunkt in der Geschichte des Territoriums nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges bedeutete die Annahme der Verfassung des Landes Sachsen am 28. Februar 1947 durch den Sächsischen Landtag. Diese Konstitution sanktionierte die durch die gesellschaftlichen Veränderungen seit dem Sommer 1945 durchgeführten Maßnahmen, obwohl sie auch Gesichtspunkte eines von deutschen Traditionen geprägten und an die Weimarer Verfassung

vom 11. August 1919 anklingenden Demokratiebegriffs widerspiegelte. Kastner oblag die Aufgabe, vor dem Landtag eine Gemeinschaftserklärung im Namen der drei Blockparteien (SED, LDPD und CDU), der sich die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe und der Kulturbund anschlossen, zur Verfassung des Landes Sachsen abzugeben.¹⁷ Der Justizminister kennzeichnete die Konzipierung des Grundgesetzes als Bestätigung des Arbeits- und Lebenswillens der Blockparteien sowie als Gemeinschaftswerk, das mehr als ein Programm darstelle: Gewährleistung der sozialen Gerechtigkeit und der realen Sicherung der Herrschaft des Volkes. Der Redner stellte fest, daß die Konstitution nichts Provinzielles, nichts „Eigenstaatliches“, nicht Partikularistisches, sondern nur Deutsches habe und fügte hinzu, sie möge ein Eckstein des Neubaus werden. Die Erklärung endete mit einem Kredo zur Einheit Deutschlands.

Den letzten Abschnitt der Entnazifizierung in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands leitete der SMAD-Befehl Nr. 201 vom 16. August 1947 (Richtlinien zur Anwendung der Direktiven Nr. 24 und Nr. 38 des Alliierten Kontrollrats zur Durchführung der Entnazifizierung) ein. Da der Befehl die Durchsetzung der Bestimmungen mit wenigen Ausnahmen den deutschen Behörden übertrug, wurden Große und Kleine Strafkammern bei den Landgerichten und den Oberlandesgerichten gebildet, die auch die Bezeichnung „Strafkammern nach SMAD-Befehl 201“ führten. In Sachsen entstanden Große und Kleine Strafkammern bei den Landgerichten Bautzen, Dresden, Chemnitz, Leipzig und Zwickau sowie bei dem Oberlandesgericht Dresden. Die Verantwortung für die Durchführung des SMAD-Befehls Nr. 201 lag bei der Deutschen Verwaltung des Inneren, der Deutschen Zentralverwaltung für Justiz und bei allen Landesregierungen. Über die Strafverfahren nach SMAD-Befehl Nr. 201 mußten die deutschen Justizorgane auf gesonderten Vordrucken an die territorialen sowjetischen Kontrollkommissionen berichten. Obwohl SMAD-Befehl Nr. 35 vom 26. Februar 1948 das Ende der Entnazifizierung verkündete, lief die Strafverfolgung nach SMAD-Befehl Nr. 201 – dieser zählte nicht zu den nach Gründung der DDR aufgehobenen Befehlen – bei den Strafkammern auch noch im Jahre 1950 weiter.

Sowohl das Justizministerium als auch die Sowjetische Militäradministration in Sachsen (SMAS) kontrollierten bei den Gerichten die Statistiken und Berichte über die Strafverfahren nach SMAD-Befehl Nr. 201.

Von den Gesetzen, bei denen das Justizministerium von Dezember 1946 bis März 1948 federführend gewesen ist, seien beispielsweise genannt:

- das Gesetz gegen Schieber und Schwarzhändler vom 8. Mai 1947;
- das Gesetz über die Kassation rechtskräftiger Urteile in Strafsachen vom 3. Oktober 1947;

- das Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 30. Oktober 1947;
- das Gesetz über die Fähigkeit der Absolventen der Richterlehrgänge zum Richteramt vom 25. Februar 1948.

Die Kompliziertheit bei der Lösung der teilweise neuen, vor dem 8. Mai 1945 nicht existierenden Aufgaben bestand auch darin, daß der Justizminister primär der sowjetischen Besatzungsmacht im Landesmaßstab (SMAS) und ebenfalls im zonalen Bereich (SMAD) verantwortlich war. Im Sekretariat des Ministers regelte der Strukturteil C den Verkehr mit der Besatzungsmacht.

Nach einer kurzen Einarbeitungsphase wurde Kastner aufgefordert, der SMAD in Berlin-Karlshorst Unterlagen in russischer Übersetzung zu den detailliert angeführten Fragen über das Ministerium der Justiz bis zum 28. Februar 1947 zu schicken.¹⁸ Der Hinweis auf diese Berichterstattung soll lediglich eine Seite der Zusammenarbeit zwischen Kastner und der SMAD beleuchten.

Die Rechtsabteilung der SMAS war für die Anleitung und Kontrolle und damit auch für die Akzentuierung der Arbeit des Ministeriums zuständig. Sie stellte Monatspläne auf, die selbstverständlich als verbindlich galten. Auch daraus ergab sich eine Berichterstattungsreihe des Ministeriums der Justiz an die SMAS, und wichtige Personalveränderungen mußten grundsätzlich zur Bestätigung gemeldet werden.

Im November 1947 wünschte die SMAS eine Übersicht über die Auswirkung der von ihr angeführten zahlreichen Landesgesetze.¹⁹ Zu jedem einzelnen Gesetz waren folgende Fragen zu beantworten:

- wie beurteilt die Regierung den Wert des Gesetzes?
- welche praktischen Ergebnisse hat die Durchführung des Gesetzes gebracht?
- wer kontrolliert die Durchführung des Gesetzes?
- welche Beurteilung hat das Gesetz bei der Bevölkerung erfahren?

Beachtlich ist, daß Oberstleutnant Lysiak, Leiter der Rechtsabteilung der SMAS (vom Herbst 1947 bis Frühjahr 1948 nachweisbar), Kastner im Dezember 1947 über einen Vorschlag des sächsischen Innenministers Kurt Fischer (1900 – 1950, SED) in Berlin bei der SMAD informierte – dem Justizminister war dieser Sachverhalt unbekannt –, Grundbucheintragungen und Registrierungen von Vereinen, Verbänden, Gesellschaften und Genossenschaften Institutionen des Ministeriums des Innern zu übertragen, angeblich wegen Arbeitsüberlastung der Justiz. Da die SMAD mit dieser Anregung Fischers nicht einverstanden war, blieben die o.g. Aufgabenbereiche weiterhin in der Zuständigkeit der Justiz, und der Liberaldemokrat wies darauf hin, daß die

Rechtspfleger in der letzten Zeit zur wesentlichen Entlastung der Richter beigetragen hätten.

Ende des Jahres 1947 verlangte Lysiak, daß ihm künftig alle Gesetzentwürfe und Vorschläge, die von der Justiz ausgehen oder die Justiz und die Arbeit der Behörden unmittelbar betreffen, zur Stellungnahme vorgelegt werden. Diese Forderung bezog sich auf Entwürfe, bei denen die Justiz federführend war, da dem Offizier die Gesetzentwürfe der anderen Ministerien durch die entsprechenden Abteilungen der SMAS zugeleitet wurden. Charakteristische Fälle, zu welchen die Justiz von anderen Ministerien um Stellungnahme gebeten werde, konnten Lysiak telefonisch mitgeteilt werden.

Der Leiter der Rechtsabteilung der SMAS hat nachweislich noch folgende Probleme mit Kastner Ende Dezember 1947 besprochen: Im Interesse der Humanität keinen zu langen Aufschub einer Hinrichtung; Verbesserung der Ernährungslage der Landgerichtspräsidenten und der Oberstaatsanwälte sowie Organisierung und Durchführung von weiteren Volksrichterlehrgängen. Auf die Realisierung der mit großer Akribie erörterten letzt genannten Aufgabe legte die SMAS außerordentlichen Wert. Es besteht die Vermutung, daß die Lehrgänge zur Ausbildung von der SED treu ergebenen und aus der Arbeiterklasse stammenden Richtern sowie Staatsanwälten auf jeder Besprechung zwischen dem Justizminister und der SMAS vorrangig und mit Nachdruck behandelt worden sind.

Kastner hatte die Zivilcourage, dem Oberstleutnant mitzuteilen, daß im Dezember 1948 alle Angestellten der Generalstaatsanwaltschaft nur „einer Partei“ angehörten. Er vertrat die Meinung, nach der politischen Lage im Lande wäre es erforderlich, daß auch Mitglieder anderer Parteien in der Generalstaatsanwaltschaft tätig seien. Lysiak, der den Standpunkt des Justizministers verbal akzeptierte, gab aber zu bedenken, daß bei einer so herausgehobenen Justizbehörde wirklich nur fortschrittliche Personen angestellt werden könnten.²⁰

Nach Erlaß des SMAD-Befehls Nr. 201 vom 16. August 1947 wurde in der Zusammenarbeit zwischen den sowjetischen Behörden und dem Ministerium der Justiz die Durchführung dieser Norm in besonderem Maße berücksichtigt. Die Berichte der Gerichte über die Strafprozesse nach SMAD-Befehl Nr. 201 prüfte die SMAS sehr exakt, beanstandete die ihrer Meinung nach zu große Anzahl von Freisprüchen und gab Hinweise für die Durchführung der Prozesse (schneller und vor allem höhere Strafen). Der Justizminister berichtete persönlich der SMAS, diesmal der Abteilung Inneres, über die Revisionstätigkeit seiner Behörde hinsichtlich der Verfahren nach SMAD-Befehl Nr. 201. Anderer-

seits erhielt Kastner Berichte über die von der SMAS, Abteilung Inneres, durchgeführten Revisionen bei Justizbehörden, beispielsweise in Leipzig Ende Januar 1948. Die sowjetischen Offiziere stellten mitunter Unstimmigkeiten in den Statistiken fest. Außerdem verlangte die SMAS „erschöpfenden“ Bericht über das damals gültige Verfahren in Gnadensachen im Lande Sachsen.²¹

Der Justizminister hatte auch Beanstandungen von Urteilen deutscher Gerichte durch die SMAS zu überprüfen. So berichtete Kastner am 16. Januar 1948 der SMAS, Abteilung Inneres, über das Ergebnis der Kontrolle von Urteilen gegen neun Bauern im Dresdner Raum wegen Wirtschaftsvergehen: nicht alle Daten der SMAS stimmten, aber Versehen im Strafvollzug wurden bereits korrigiert.²²

Schließlich sei noch die Aufmerksamkeit auf Probleme gelenkt, die in der Zusammenarbeit zwischen sowjetischen Dienststellen und deutschen Juristen in der hier behandelten Zeit eine Rolle spielten:

- Betonung des deutschen Rechts, nach dem in manchen von der SMAS gewünschten Fällen eine Verurteilung nicht möglich sei;
- Verstöße gegen die deutsche Strafprozeßordnung und die Gerichtsverfassung;
- Eingreifen von sowjetischer Seite in die deutsche Rechtsprechung.

Diese geringen Informationen berechtigen zu der Feststellung, daß sich die sächsische Justiz der um 1947/1948 beginnenden Stalinisierung zu widersetzen begann und ihre Bedenken über diese Entwicklungstendenz gegenüber den Offizieren der SMAS artikulierte.²³

5. Die Berliner Jahre (1948–1956) und der Lebensabend (1956–1957). Höhepunkt der politischen Karriere, Auseinandersetzungen mit dem Parteivorstand der LDPD, neuer Wirkungskreis und Entscheidung für die Bundesrepublik Deutschland

Da Kastner zum 1. April 1948 in die Deutsche Wirtschaftskommission (DWK) nach Berlin als Leiter des Fachsekretariats Finanzen, Post und Fernmeldewesen berufen wurde, trat er als Justizminister der Landesregierung Sachsen zurück. Mit dem Weggang Kastners an die Spree begann die letzte Phase seiner politischen Laufbahn, die im Sommer 1950 ein jähes Ende fand. Der prominente Liberaldemokrat gehörte als Mitglied des DWK-Sekretariats zu den vier stellvertretenden Vorsitzenden dieser Behörde. Zu jener Zeit bezog er noch im allgemeinen eindeutig die Positionen der tonangebenden Kräfte der Sowjetischen Besatzungszone. Daher wurde er mitunter von eigenen Parteimitgliedern kritisiert, er weigerte sich, gegenüber der SED eine Politik „festen Auges und starker Stirn“ zu betreiben.²⁴

Der LDPD-Politiker weilte mit einer von Otto Grotewohl geleiteten Delegation aus Anlaß des 31. Jahrestages der Oktoberrevolution im November 1948 in der UdSSR. Anschließend beschäftigte er sich mit diesem Staat und dem deutsch-sowjetischen Verhältnis. Seine Überlegungen führten zu zwei Schlußfolgerungen: Festhalten an der Blockpolitik und an der antifaschistisch-demokratischen Ordnung.



*1948: Rückkehr von einer Reise in die Sowjetunion.
Mitte links: H. Kastner. Mitte rechts: O. Grotewohl.*

Auf dem 3. Parteitag der LDPD in Eisenach (26./27. Februar 1949) bekannte sich Kastner zu den Ergebnissen der Umwälzung im Osten Deutschlands. Dennoch zeichneten sich hier widersprüchliche Einschätzungen und Aussagen ab: er war ein Gegner der formalen Demokratie und setzte als annehmbare Variante auf die Blockzusammenarbeit, lehnte den Sozialismus ab, obgleich er unterstellte, der überwiegende Teil des Volkes denke sozialistisch und fordere sozialistische Handlungen.

Der 3. Parteitag wählte Kastner zusammen mit Dr. Karl Hamann zu gleichberechtigten Vorsitzenden der Partei. Der Jurist, seit September 1945 im Zentralvorstand der LDPD, war ab Juli 1947 (2. Parteitag der LDPD in Eisenach

vom 4. bis 7. Juli 1947) 2. stellvertretender Vorsitzender und, nach dem Tode des bisherigen Vorsitzenden, Dr. Wilhelm Külz (10. April 1948), seit dem 14. April 1948 stellvertretender Vorsitzender.²⁵

Der Liberaldemokrat gehörte zum Vorstand sowohl des 3. Deutschen Volkskongresses „für Einheit und gerechten Frieden“ als auch des 2. Deutschen Volksrats – beratendes und beschließendes Organ des Volkskongresses –, die beide vom 29. – 30. Mai 1949 in Berlin tagten.

Als Konsequenz der sich stabilisierenden Volkskongreßbewegung rief der LDPD-Parteivorstand im Juni 1949 seine Mitglieder auf, sich in der SBZ in die „Nationale Front des demokratischen Deutschland“ einzureihen, die als logische Fortentwicklung des stets unterstützten Blockgedankens beurteilt wurde. Auf Grund jener Empfehlung, die auch von Kastner mitgetragen wurde, entstanden Bedenken bei manchen Liberalen, daß dieser Weg zu einer Einheitspartei führe und erst prinzipielle und taktische Probleme geklärt werden müßten.

Bei der Gründung der DDR erhielt Kastner im 1. Kabinett Grotewohl das Amt eines stellvertretenden Ministerpräsidenten. Er war auch Mitglied der Provisorischen Volkskammer, die aus dem 2. Deutschen Volksrat hervorging. Noch Ende des Jahres 1949 erhoffte der Liberale eine Konservierung der bestehenden sozialökonomischen Verhältnisse in der DDR, ein Nebeneinanderbestehen von volkseigenen und privaten Betrieben; er hielt einen dritten Entwicklungsweg, eine gemischte Wirtschaftsstruktur, für möglich. Auf Grund dieser Gedankengänge glaubte Kastner an die Zukunft seiner Partei, ohne die es, wie er meinte, niemals zu einer Einheit Deutschlands kommen könnte.

Am 29. März 1950 wurde im Zentralen Block vereinbart, die Wahlen zur Volkskammer, zu den Landtagen und Kreistagen, zu den Stadtverordnetenversammlungen sowie zu den Gemeindevertretungen am 15. Oktober des Jahres auf der Grundlage eines gemeinsamen, von allen Parteien und Massenorganisationen getragenen Programms und einer gemeinsamen Kandidatenliste im Rahmen der Nationalen Front abzuhalten. Die LDPD erklärte am 16. Mai 1950 im Zentralen Block ihr Einverständnis zu einem gemeinsamen Wahlvorschlag und einer Einheitsliste, also auch Kastner. Obwohl er verbal die Nationale Front anerkannte, ging die Absicht des Politikers dahin, die Entscheidung zugunsten der gemeinsamen Kandidatenliste die strategische Bedeutung abzusprechen und sie als eine einmalige Aushilfe bei Unterstreichung der besonderen Zielsetzung der LDPD zu deklarieren.

Am 21. Juni 1950, wenige Wochen vor dem Höhepunkt der Auseinandersetzungen mit dem Parteivorstand, beantwortete Kastner nicht überlieferte Fra-

gen von Schülern der Zentralen LDPD-Parteischule Behrendorf, Landkreis Beeskow-Storkow. Seine Antworten geben Auskunft über seine damalige Einschätzung der politischen Lage in der DDR, bedingt auch im Weltmaßstab, sowie über sein Ventilieren über Perspektiven zur Änderung der politischen Konstellation. Folgende Thesen des Juristen seien genannt:

- für die gemeinsame Kandidatenliste sind politische Gesichtspunkte maßgebend;
- Es wäre schön, wenn CDU und LDP 51 % der Stimmen bekämen. Dann wäre es uns möglich, die Macht dieser Parteien auszunutzen und in die Tat umzusetzen.
- es gibt keine Garantien, daß die LDPD zusammen mit der CDU bei den Wahlen die absolute Mehrheit der Stimmen erhält, und eine Opposition würde sich unter den in der DDR gegebenen Verhältnissen niemals fruchtbringend auswirken;
- wir leben in einer Übergangszeit, ein großer Teil der Welt ist marxistisch;
- Anerkennung der Realitäten. Keine Debatten über das Wünschenswerte, sondern Durchsetzen der realen Notwendigkeiten politischer Erkenntnisse.

Diese Feststellungen Kastners reflektieren Traurigkeit, Pessimismus, aber auch Resignation über eine Umkehrbarkeit der durchgeführten gesellschaftlichen Veränderungen. Der letzte verklausulierte Gedanke deutete bereits mögliche Konsequenzen an.²⁶

Kastners politische Position im Sommer 1950, vom Parteivorstand der LDPD als zwiespältig und doppelzünftig disqualifiziert, bewirkte den Ausschluß des Kovorsitzenden am 20. Juli 1950.²⁷ Zur gleichen Zeit schied er aus der Provisorischen Volkskammer aus, und sein Amt als stellvertretender Ministerpräsident war mit Ablauf der Legislaturperiode Anfang Oktober 1950 hinfällig.

Im Mai 1951 wurde Kastner rehabilitiert und wieder in die LDPD aufgenommen. Von 1951 bis 1956 war er im Range eines Staatssekretärs als Vorsitzender des Ausschusses zur Förderung der deutschen Intelligenz beim Ministerpräsidenten der DDR tätig. Grotewohls Verhältnis zu Kastner basierte stets auf Wohlwollen auf Grund gemeinsamer geistiger und besonders musischer Interessen.

Nachdem Kastner einige Zeit für die Organisation Gehlen bzw. den Bundesnachrichtendienst gearbeitet hatte, verlegte er im September 1956 seinen Sitz in die Bundesrepublik Deutschland, wo er am 4. September 1957 in Frankfurt/Main einem Herzinfarkt erlag.

Nach den politischen Veränderungen in Mittel- und Osteuropa im Jahre 1989

wurde die Vermutung geäußert, daß mit einem Wechsel in den Aspekten der sowjetischen Deutschlandpolitik nach Stalins Tode (5. März 1953) Kastner, dessen Kredo die Entmilitarisierung und Neutralität des geeinten Vaterlandes war, und der als Freund des ersten Moskauer Botschafters in Berlin (1953 – 1954), Wladimir Semjonow, galt, als neuer Ministerpräsident der DDR vorgesehen gewesen sei. Die Ereignisse am 17. Juni 1953 führten aber in der UdSSR zu der endgültigen Erkenntnis, daß die Einheitsexperimente in der DDR gefährlich seien und der sozialistische Aufbau unter Ulbricht und Grotewohl die sicherere Variante bedeute.²⁸

6. Schlußbemerkungen

1. Hermann Kastner, hochintelligent, hervorragend gebildet, mit vorzüglichen rhetorischen Fähigkeiten und auch sozialem Engagement, bewies in zwei diktatorischen bzw. extremistischen Systemen seine politische Prinzipienfestigkeit und zog daraus die Konsequenzen. Sein liberales Weltbild, seine wirtschaftlichen Vorstellungen und seine demokratischen Ansichten widersprachen der Weltanschauung der KPD bzw. SED. Trotzdem war er auf Grund seiner antifaschistischen Gesinnung, seiner Intelligenz und taktischen Beweglichkeit, seinem Bemühen, den „Marxismus-Leninismus“ zu verstehen und mit bzw. neben dieser Weltanschauung zu leben sowie dem Festhalten an der Blockpolitik in Erwartung ehrlicher, aufrichtiger und fairer Zusammenarbeit jahrelang ein (bedingter) Weggefährte der SED, obwohl auf diese Weise die LDPD an Selbständigkeit und vor allem an Profil verlor.

2. Das Amt als sächsischer Justizminister übte Kastner an Hand seiner großen Sachkompetenz mit Verantwortungsbewußtsein, Umsicht sowie Tatkraft in extrem komplizierter Nachkriegszeit korrekt und souverän aus. Er würdigte die umfangreiche Arbeit seiner Kollegen, vor allem der Richter, wies aber auch auf Schwachpunkte, teilweise politischer Art, im sächsischen Justizwesen hin.

3. Bei Kastner entstanden um 1946/1947 Zweifel an der Aufrichtigkeit der SED in der Blockarbeit. Diese verstärkten sich, als er einen Abschluß der „kommunistischen Revolution“ wünschte, der nicht in Sicht war. Eine Zusammenarbeit sowohl im Block als auch speziell mit der SED war für ihn kaum noch akzeptabel, als unmittelbar nach der Gründung der DDR der Kurs eindeutig auf die „Diktatur des Proletariats“ sowie auf die Umprofilierung der bürgerlichen Parteien und damit der Übergang zum Stalinismus eingeleitet wurde. Die Aufstellung einer gemeinsamen Kandidatenliste zu den Wahlen am 15. Oktober 1950, ein Verstoß gegen den Parlamentarismus und vor allem ein Negieren der im Block vereinbarten Respektierung der weltanschaulichen

Unterschiede, veranlaßte Kastner, Bedenken gegen diese Entwicklungstendenzen anzumelden und die unüberbrückbaren Gegensätze zwischen dem Liberalismus und dem Sozialismus aufzuzeigen.

4. Kastner, der die Verhältnisse in der SBZ weitgehend mitgestaltete und die entstandene gesellschaftliche Ordnung einschließlich der Blockpolitik bis an die Grenzen seiner politischen Anschauungen verteidigte, war tief verletzt und enttäuscht durch den unehrlichen, unfairen, unter Rechtsbruch und auf undemokratische Weise erfolgten Ausschluß aus seiner Partei, an deren Akzentuierung er großen Anteil hatte.

5. Sicherlich nach reiflichem Überlegen und Abwägen, vermutlich auch schweren Herzens, hat der Jurist, obwohl er im Mai 1951 von der LDPD rehabilitiert worden war, entsprechend seinen Äußerungen vom 21. Juni 1950 die „realen Notwendigkeiten politischer Erkenntnisse“ wirksam durchgesetzt. Er hat sich, vor allem auf Grund seiner Erfahrungen im Frühjahr/Sommer 1950, wahrscheinlich in einem innerlichen Läuterungsprozeß, von der DDR und ihrem politischen System endgültig und mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen gelöst, d.h. einschließlich der Übergabe von Informationen an den anderen deutschen Staat. Der Charakter Kastners erlaubt durchaus die Schlußfolgerung, daß er in der Arbeit für die Organisation Gehlen bzw. den Bundesnachrichtendienst eine Wiedergutmachtung für sein Mitwirken in einem Staat sah, der das Recht und die Menschenwürde verletzte, der seine gegebenen Versprechungen nicht einhielt und stalinistische Verhältnisse aufzubauen begann.

6. Kastner, einer der bedeutendsten, fähigsten und auch interessantesten Persönlichkeiten in der LDPD-Geschichte, galt als Politiker großen Formats. Er genoß Achtung bei der Intelligenz und Wertschätzung bei der sowjetischen Besatzungsmacht, und mancher Zeitgenosse anderer politischer Ausrichtung stand im Bann seiner geistreichen, anregenden Gespräche. Kastners politisches Desaster im Sommer 1950 war kein Einzelfall, sondern stand mit den in jener Zeit im Auftrage der SED vollzogenen Säuberungen in den bürgerlichen Parteien der DDR einschließlich der Abrechnung mit ihren Spitzenpolitikern im Zusammenhang. Die umfangreichen Aktivitäten des Liberaldemokraten von 1945 bis 1950 liefern Anhaltspunkte zur Aufarbeitung der Geschichte der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands sowie der DDR in ihrer Anfangsphase.

ANMERKUNGEN

- 1 Professor Kastner 60 Jahre alt. In: Sächsisches Tageblatt. 1. Jg. Nr. 113 vom 24. Oktober 1946, S. 1

- 2 Vgl. Dresdner Adreßbuch von 1922/23 bis 1934
- 3 Vgl. Akten und Verhandlungen des Sächsischen Landtages vom 1. Dezember 1922 bis 21. Februar 1933 (2. – 5. Wahlperiode)
- 4 Prof. Dr. Hermann Kastner. In: Sächsischer Landtag. Dresden o.J. (1947), S. 87. – Professor Kastner 60 Jahre alt (wie Anm. 1)
- 5 Martin Broszat und Hermann Weber (Hg.), SBZ-Handbuch. Staatliche Verwaltungen, Parteien, gesellschaftliche Organisationen und ihre Führungskräfte in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands 1945 – 1949. 2. Auflage. München 1993, S. 544 – 573. – Parteiensystem zwischen Demokratie und Volksdemokratie. Hrsg. v. Hermann Weber. Köln 1982, S. 179 – 213. – Rudolf Agsten und Wilhelm Orth, LDPD 1945 bis 1961 im festen Bündnis mit der Arbeiterklasse und ihrer Partei. Berlin 1985, S. 29 – 120
- 6 SBZ-Handbuch (wie Anm. 5), S. 617
- 7 Das letzte Mal nahm Kastner an der 41. Sitzung vom 23. März 1948 teil. Sein Amt eines Vizepräsidenten des Landtags wurde am 30. Juni 1948 neu besetzt, und seine Mitgliedschaft im Parlament erlosch mit dem Ende der Legislaturperiode Anfang Oktober 1950
- 8 Vgl. Agatha Kobuch, Der Sächsische Landtag 1946-1952. In: 700 Jahre politische Mitbestimmung in Sachsen. Ausstellung aus Anlaß der Eröffnung der Neubauten des Sächsischen Landtages im Bürgerfoyer des Elbflügels. Begleitheft zur Ausstellung. Hrsg. v. Karlheinz Blaschke. Dresden 1994, S. 63 – 70, bes. 63 – 65
- 9 Er war der Sohn des Justizministers Dr. Karl Mannsfeld, der am 10. März 1933 vom damaligen Reichskommissar für das Land Sachsen, Manfred von Killinger, zum Rücktritt gezwungen worden ist. Sein Nachfolger war Otto Georg Thierack
- 10 8. Sitzung des Sächsischen Landtages vom 6. Februar 1947. In: Sächsischer Landtag 1946 – 1950. Bd. 1, S. 131 – 134, bes. 134
- 11 § 62 der Verfassung des Landes Sachsen vom 28. Februar 1947 lautete: Die Richter sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die Staatsanwälte sind an Weisungen ihrer vorgesetzten Stellen gebunden

- 12 18. Sitzung des Sächsischen Landtages vom 24. April 1947. In: Sächsischer Landtag 1946 – 1950. Bd. 1, S. 347 – 350
- 13 1937: 1050 Diebstähle und ca. 7000 Ehescheidungen; 1946: über 20 000 Diebstähle und 22 000 Ehescheidungen
- 14 Erst am 3. Oktober 1947 kam es zur Annahme im Sächsischen Landtag
- 15 18. Sitzung des Sächsischen Landtages vom 24. April 1947. In: Sächsischer Landtag 1946 – 1950. Bd. 1, S. 347 f.
- 16 37. Sitzung des Sächsischen Landtages vom 25. Februar 1948. In: Sächsischer Landtag 1946 – 1950. Bd. 1, S. 843
- 17 13. Sitzung des Sächsischen Landtages vom 28. Februar 1947. In: Sächsischer Landtag 1946 – 1950. Bd. 1, S. 250 f.
- 18 Folgende Auskünfte wurden verlangt:
- Personalbestand des Justizministeriums, der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Vollzugsanstalten;
 - Geschäftsverteilungsplan;
 - Charakteristiken der leitenden Mitarbeiter;
 - zahlenmäßige Aufstellung der Richter und Staatsanwälte im Lande Sachsen nach ihrer Parteizugehörigkeit;
 - Zahl der Rechtsauskünfte, Beschwerden und Strafsachen;
 - Zahl der vom November 1946 bis Januar 1947 eingegangenen Gnadengesuche und Eingänge mit Hinweis, ob schon eine Bearbeitung erfolgte;
 - statistische Angaben über das Oberlandesgericht;
 - Entwurf zu einem Amnestiegesetz und einem Gesetz über Polizeigerichte (Sächsisches Hauptstaatsarchiv, Landesregierung Sachsen, Ministerium der Justiz Nr. 33, Bl. 5)
- 19 Von den von der SMAS angeführten Normen seien auswahlweise genannt:
- Verfassung des Landes Sachsen vom 28. Februar 1947;
 - Gesetz über die Sicherung der Durchführung des Wirtschaftsplanes vom 29. Januar 1947;
 - Gesetz über die Behandlung der jugendlichen ehemaligen Mitglieder der NSDAP und ihrer Gliederungen vom 27. März 1947;
 - Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 30. Oktober 1947 (Sächsisches Hauptstaatsarchiv, Landesregierung Sachsen, Ministerium der Justiz Nr. 18, unfoliiert)

- 20 Sächsisches Hauptstaatsarchiv, Landesregierung Sachsen, Ministerium der Justiz Nr. 45, unfoliiert
- 21 Sächsisches Hauptstaatsarchiv, Landesregierung Sachsen, Ministerium der Justiz Nr. 62, unfoliiert; Nr. 30, unfoliiert
- 22 Sächsisches Hauptstaatsarchiv, Landesregierung Sachsen, Ministerium der Justiz Nr. 62, unfoliiert
- 23 Sächsisches Hauptstaatsarchiv, Landesregierung Sachsen, Ministerium der Justiz Nr. 62, unfoliiert
- 24 LDPD auf dem Weg in die DDR. Zur Geschichte der LDPD in den Jahren 1946 – 1949. Berlin 1974, S. 287
- 25 LDPD auf dem Weg in die DDR. (wie Anm. 24), S. 175, 231, 295
- 26 DDR Lesebuch. Stalinisierung 1949 – 1955. Hrsg. v. Ilse Spittmann und Gisela Helwig. Köln 1991, S. 22 f.
- 27 Rudolf Agsten und Manfred Bogisch, Zur Geschichte der LDPD 1949 – 1952. T. 1. Berlin 1982, S. 121 – 126. – Parteiensystem zwischen Demokratie und Volksdemokratie. (wie Anm. 5), S. 208 f.
- 28 Manfred Gerlach, Mitverantwortlich. Als Liberaler im SED-Staat. Berlin 1991. S. 48 f.

Bildnachweis

Sächsische Landesbibliothek / Deutsche Fotothek, (21); Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden, (19); F. K. Kaul: Geschichte des Reichsgerichtes, Bd. 4, Berlin (Ost) 1971, (1); G. Wieland: Das war der Volksgerichtshof, Berlin 1989, (2)

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz

Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit © 1994

Archivstraße 1

01076 Dresden

Gestaltung/Produktion:

POLY-DRUCK DRESDEN GMBH

In den Aufsätzen geben die Autoren ihre persönliche Meinung wieder.

